

# VERHANDLUNGSSCHRIFT

=====

aufgenommen bei der am Donnerstag, den 12. Dezember 2019 um 16.00 Uhr im großen Sitzungssaal des Rathauses Müzzzuschlag stattgefundenen öffentlichen

## Gemeinderatssitzung.

### Anwesend:

Bürgermeister DI Rudischer Karl  
Vizebürgermeisterin Ing. Haghofer Ursula  
Vizebürgermeister Meißl Arnd  
Stadtrat Baumer Karl

Gemeinderat Aumann Gunter  
Berger Horst  
Ing. Doppelreiter Wolfgang  
Mag. Gamsjäger Werner  
Grill Jürgen  
Gstättner Thomas  
Hirsch Peter  
Kadlec Andreas  
Lukas Alfred  
Marchetti Marco  
Pimeshofer Horst  
Rosenblattl Franz  
Scheikl Friedrich  
Schmalix Ilse

### Entschuldigt abwesend:

Gemeinderätin Maria Meißl M.Ed.  
Gemeinderätin Sandra Rodoschek  
Gemeinderat Stefan Sommersguter  
Gemeinderat Alexander Ulm  
Gemeinderat Ing. Ingo Hüttenegger (kommt später)

### Unentschuldigt abwesend:

Gemeinderat Eric Lappat

Mit der Protokollführung beauftragt: Mag. Alexandra Pogatsch  
Sieglinde Prassel

Bürgermeister DI Rudischer eröffnet die Sitzung und begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates.

18 Mitglieder des Gemeinderates sind anwesend. Die Beschlussfähigkeit wird somit festgestellt.

Vor Eingang in die Fragestunde informiert der Bürgermeister den Gemeinderat, dass Herr Rpbert Steinacher am 25. November 2019 sein Gemeinderatsmandat zurückgelegt hat.

Daraufhin nimmt der Bürgermeister die Angelobung den auf der Liste der SPÖ nächst gereihten Ersatzmann Josef Budl, welcher einberufen wurde, nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung und der Verlesung der Gelöbnisformel „Ich gelobe, der Republik Österreich und dem Land Steiermark unverbrüchliche Treue zu bewahren, die Bundesverfassung und die Landesverfassung sowie alle übrigen Gesetze gewissenhaft zu beachten, meine Aufgaben unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die Amtsverschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern“ vor.

Herr Josef Budl verspricht mit Handschlag und den Worten „Ich gelobe“, in diesem Sinne tätig zu sein.

Um 16.03 Uhr beginnt die gemäß § 54 Abs. 4 GemO vorgesehene Fragestunde.

#### Museumshinweistafeln

Gemeinderat Lukas stellt fest, dass er schon seit Längerem um entsprechende Hinweisschilder auf der Autobahn betreffend Museumsstadt angefragt habe und erkundigt sich nach dem derzeitigen Stand.

Stadtrat Baumer antwortet, dass dies Thema in der letzten Sitzung der Mürzzuschlag Agentur war und es wurde einstimmig der Beschluss gefasst, diesem nicht mehr nahezutreten, da derzeit keine vernünftige finanzielle Lösung gegeben sei. Sollte sich aber eine Alternative bieten, würde man dieser nachgehen.

#### Barrierefreiheit Rathaus

Gemeinderätin Schmalix erkundigt sich betreffend Barrierefreiheit im Rathaus Bereich Wiener Straße, da es RollstuhlfahrerInnen nicht möglich sei, in das Foyer oder in die Säle rauf- bzw. wieder runterzukommen.

*Stadtrat Ing. Hüttenegger erscheint um 16.06 Uhr und nimmt an der Sitzung teil.*

Bürgermeister DI Rudischer antwortet, dass dies ein berechtigter Hinweis sei. Ein Teil einer Zukunftsstrategie sei, dass man das ganze Rathaus möglichst barrierefrei bekäme. Es sei aber leider mit den verschiedenen Ebenen des Rathauses Wiener Straße und des Stadtamtes Stadtplatz nicht ganz einfach. Ein Treppenlift wäre vielleicht eine erste Maßnahme.

## Einbindung pol. Vertreter bei der Organisationsstrukturreform der Gemeinde

---

Gemeinderat Rosenblattl habe gehört, dass es eine Gesprächsrunde gäbe für eine neue Organisationsstrukturreform der Gemeinde. Er fragt an, ob hier politische Vertreter eingebunden seien und ob es schon Ergebnisse gäbe.

Bürgermeister DI Rudischer antwortet, dass im Stadtrat beschlossen wurde, das KDZ zu beauftragen, uns bei einer neuen Organisationsstruktur bzw. –analyse zu unterstützen. Hier gab es eine Auftaktveranstaltung, die sich bis in das nächste Frühjahr hineinziehe, jetzt mit den verantwortlichen Bereichsleitern und dann mit den Referatsleitern und allen Mitarbeitern. Die Arbeit selber basiert im Apparat des Gemeindeamtes. Der Bürgermeister ist für die Verwaltung zuständig, die Mitarbeiter sind alle in diesem Bereich tätig und es wird einmal ohne politische Vertreter die Vorarbeit durchgeführt. Es gibt eine Projektsteuerungsgruppe, der die Stadtdirektorin und der –stellvertreter sowie Bürgermeister und –stellvertreterin angehören.

## Walze Spielplatz Grabelandgasse

---

Gemeinderat Gstättnr fragt an, ob es im Zuge des Umbaues beim Spielplatz Grabelandgasse eine Lösung für die Walze geben würde.

Bürgermeister DI Rudischer antwortet, dass die Walze begutachtet wurde und sie in vielfacher Weise nicht den Sicherheitsvorschriften von einem Spielgerät entspreche und der Vorschlag sei, diese zu entfernen. Die Alternative wäre, sie einzuzäunen oder irgendwie abzusichern, dass sie nicht unbefugt und unkontrolliert beklettert werden könne, dies sei aber sicher nicht sinnvoll für einen Spielplatz.

## Adventblasen – Einladung für Gemeinderäte

---

Gemeinderat Ing. Doppelreiter bemerkt, dass am 28. November das Adventblasen am Adventplatzl stattgefunden habe. Dies war auch in der Broschüre „Advent findet statt“ angekündigt, dass die Gemeindevertretung zu Lebkuchen einlädt. Er fragt an, warum die Gemeinderäte nicht zu dieser Verteilaktion eingeladen wurden und warum war ein SPÖ-Mitglied, der nicht dem Gemeinderat angehöre, mit einer SPÖ-Jacke auch dabei.

Bürgermeister DI Rudischer antwortet, dass es einige Veranstaltungen gäbe, wo die Gemeinderäte nicht persönlich eingeladen werden, was auch hier nicht der Fall war. Man könne das aber in Zukunft gerne machen.

Ende der Fragestunde: 16.12 Uhr

Bürgermeister DI Rudischer erkundigt sich, ob Wünsche zur Tagesordnung vorliegen.

TO-Punkt 5 D) „Verordnung gemäß § 41 Abs. 1 Stmk. Gemeindeordnung 1967 Gesundheitsverordnung – Taubenfütterungsverbot“ wird von ihm von der Tagesordnung genommen.

Es liegen dem Bürgermeister 2 Dringlichkeitsanträge vor, über dessen Aufnahme in die Tagesordnung abzustimmen seien.

Bürgermeister DI Rudischer verliest den ersten Dringlichkeitsantrag betreffend „Grundsatzbeschluss zur Weiterführung des Nachtbusses 2021 bis 2031 sowie Übernahme der Kosten für das Vertragsjahr 2021/2022“ (Beilage 28).

**Die Aufnahme des Dringlichkeitsantrages in die Tagesordnung als Punkt 12) wird einstimmig angenommen.**

Gemeinderätin Schmalix verliest den Dringlichkeitsantrag betreffend „Grundsatzbeschluss über ein zeitgemäßes mehrgeschossiges Parkdeck am Bahnhof Mürzzuschlag“ (Beilage 29).

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner DI Karl Rudischer, Ilse Schmalix und Arnd Meißl.

**Die Aufnahme des Dringlichkeitsantrages in die Tagesordnung wird mit 12 Gegenstimmen zu 8 Fürstimmen abgelehnt.**

**Gegenstimmen: Bürgermeister DI Karl Rudischer, Vizebürgermeisterin Ing. Ursula Haghofer, Stadtrat Karl Baumer, Gemeinderäte Josef Budl, Jürgen Grill, Gunter Aumann, Mag. Werner Gamsjäger, Andreas Kadlec, Horst Berger, Horst Pimeshofer, Marco Marchett und Ing. Wolfgang Doppelreiter.**

Da keine weiteren Wünsche mehr vorliegen, lautet die Tagesordnung wie folgt:

**Tagesordnung:**

- Pkt. 1 Genehmigung der Verhandlungsschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 26. September 2019
- Pkt. 2 Wahl von Mitgliedern bzw. Ersatzmitgliedern in Fachausschüsse, Verwaltungsausschuss und Prüfungsausschuss
- Pkt. 3 Resolution zum Erhalt des Bezirksgerichtes Mürzzuschlag
- Pkt. 4 GB FINANZEN
  - A) Voranschlag 2020
  - B) Beschluss über die Hebesätze bzw. über die Höhe der einzuhebenden Abgaben, sofern dieselben einer jährlichen Beschlussfassung bedürfen
  - C) Beschluss über die Höhe der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen erforderlichen Kassenstärker (§ 82)
  - D) Beschluss über den Gesamtbetrag der Darlehen und Zahlungsverpflichtungen (§ 80)
  - E) Beschluss des Dienstpostenplanes 2020
  - F) Beschluss des Nachweises über die Investitionstätigkeit und deren Finanzierung
  - G) Beschluss des Mittelfristigen Finanzplanes (§ 74a) 2020 bis 2024
  - H) Änderung der Übertragungsverordnung gem. § 43 (2) Stmk. GemO
  - I) ESV Schisprung Mürzzuschlag – Außerplanmäßige Ausgabe mit Bedeckung
  - J) Taxigutschein-System „Mobiles Mürzzuschlag“

- Pkt. 5 GB STADTPLANUNG  
 A) Grundstücksverkauf KG 60517, EZ 263, Grst. 175/2, .431/2, .262, .261, .263/1, 174/2 (Areal Bauhof)  
 B) Raumplanung Änderung ÖEK 0.05 und FLÄWI 0.06  
 Auflagebeschluss  
 C) Holzbezugsablässe EZ 194, KG 60517
- Pkt. 6 GB BÜRGERSERVICE  
 A) Johannes Brahms-Musikschule – Festlegung der Raummieten  
 B) JugendKulturZentrum HOT – Festlegung der Raummieten  
 C) Vereinbarung über die Abwicklung von  
 MusikschülerInnenförderungen für das Schuljahr 2019/20  
 D) ISGS-Auflösung – Beauftragung Mobile Dienste  
 a) Caritas  
 b) Volkshilfe  
 c) SMP
- Pkt. 7 Mürzzuschlag Agentur  
 Objektbereitstellung und Objektverkauf WinterSportMuseum  
 Mürzzuschlag
- Pkt. 8 Wirtschaftsförderung – Erweiterung Coworking
- Pkt. 9 Berichte des Bürgermeisters gem. § 54 Abs. 5 GemO u.a.  
 A) Sozialhilfeverband Bruck-Mürzzuschlag  
 B) Integrierter Sozial- und Gesundheitssprengel Mürzzuschlag  
 C) Abfallverband – Mürzverband
- Pkt. 10 GR-Sitzungsplan bis April 2020
- Pkt. 11 Prüfungsausschuss – Bericht
- Pkt. 12 Dringlichkeitsantrag „Grundsatzbeschluss zur Weiterführung des  
 Nachtbusses 2021 bis 2031 sowie Übernahme der Kosten für das  
 Vertragsjahr 2021/2022“

### **Punkt 1) Genehmigung der vorläufigen Verhandlungsschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 26. September 2019**

Bürgermeister DI Rudischer erklärt, dass der Entwurf der vorläufigen Verhandlungsschrift der letzten öffentlichen GR-Sitzung vom 26. September 2019 von den Schriftführern unterfertigt worden sei und keine Einwendungen vorlägen.

Das Protokoll gilt somit als genehmigt.

### **Punkt 2) Wahl von Mitgliedern bzw. Ersatzmitgliedern in Fachausschüsse, Verwaltungsausschuss und Prüfungsausschuss**

Von der Fraktion der SPÖ (Beilage 1) liegt ein von der nötigen Anzahl der Fraktionsmitglieder unterfertigter Vorschlag für Umbesetzungen in Fachausschüssen, Verwaltungsausschuss und Prüfungsausschuss des Gemeinderates vor.

Bürgermeister DI Rudischer stellt den Antrag, die Wahl in öffentlicher Abstimmung vorzunehmen.

**Einstimmiger Beschluss.**

Verwaltungsausschuss der Stadtwerke Mürzzuschlag GmbH:

Ersatz: Josef Budl

**Einstimmiger Beschluss.**

Fachausschuss für Finanzen:

Ersatz: Josef Budl

**Einstimmiger Beschluss.**

Fachausschuss für Umwelt, Forst, Landwirtschaft und öffentliche Sicherheit:

Ersatz: Josef Budl

**Einstimmiger Beschluss.**

Fachausschuss für Soziales, Frauen und Familie:

Ersatz: Josef Budl

**Einstimmiger Beschluss.**

Fachausschuss für Pflichtschulen und Kinderbetreuung:

Mitglied: Josef Budl

**Einstimmiger Beschluss.**

Fachausschuss für Wohnungswesen und Verkehrsangelegenheiten:

Mitglied: Josef Budl

**Einstimmiger Beschluss.**

Gemeinderätliche Personalkommission:

Ersatz: Josef Budl

**Einstimmiger Beschluss.**

Schriftführer:

Ersatz: Josef Budl

**Einstimmiger Beschluss.**

Prüfungsausschuss

Mitglied: Josef Budl

**Einstimmiger Beschluss.**

### **Punkt 3) Resolution zum Erhalt des Bezirksgerichtes Mürzzuschlag**

(Ref. Bürgermeister DI Karl Rudischer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten DI Karl Rudischer laut dem Referentenbericht (Beilage 2).

*Vizebürgermeister Meißl stellt den Abänderungsantrag, dass der Antrag wie folgt lauten soll: „Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mürzzuschlag tritt an den Justizminister und die Bundesregierung heran, das Bezirksgericht Mürzzuschlag aufrecht zu erhalten und infrastrukturell auf den neuesten Stand zu bringen sowie mit zusätzlichen Aufgaben zu betrauen, da es sich um eine wichtige Infrastruktur für die Region Mürzzuschlag handelt und durch eine Verlegung keine Einsparungspotentiale entstehen würden.“*

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner DI Karl Rudischer, Arnd Meißl und Marco Marchetti.

**Einstimmiger Beschluss im Sinne des Abänderungsantrages.**

### **Punkt 4) GB Finanzen**

#### **A) Voranschlag 2020**

(Ref. Stadtrat Karl Baumer)

Stadtrat Baumer referiert, dass aufgrund der VRV 2015 die Umstellung vom kameralen Voranschlag und Rechnungsabschluss auf eine integrierte 3-Komponenten-Rechnung ab 2020 erfolge. Neben dem Finanzierungshaushalt gäbe es auch einen Ergebnishaushalt sowie eine Vermögensrechnung.

Im Ergebnishaushalt sind nach Zuweisung und Entnahmen von Rücklagen insgesamt € 25.969.600,-- an Erträgen und Aufwendungen in Summe von € 26.459.300,-- abgebildet, das ergibt rechnerisch einen Abgang von € 489.700,--. Das beinhaltet aber die erstmalig durchzuführenden Abschreibungen, im Rechenwerk in Summe von € 3,3 Mio. Nachdem an Rücklagen von € 2.811.000,-- entnommen wurden und rechnerisch € 1.677.700,-- an Rücklagen zugeführt wurden, ergibt der Ergebnishaushalt jetzt ein positives Ergebnis von € 643.600,--.

Das Gesamtvolumen der Projekte für 2020 ist mit € 7.229.100,-- festgeschrieben und der Referent erwähnt die wichtigsten investiven und nicht investiven Maßnahmen und Projekte. In Summe wurde dies finanziert durch Bedarfszuweisungsmittel, durch Zuführungen aus der Operativen Gebarung, durch Transferzahlungserlösen, Verkauf eines Grundstückes und Darlehensaufnahmen. Der geplante Schuldenstand erhöht sich um € 961.600,-- und wird mit Ende 2020 € 21.659.100 betragen. Für Darlehenszinsen sind 0,187 % - 0,95 % p.a. dec. auf Basis des 6-Monats-EURIBORs geplant. Die Pro-Kopf-Verschuldung beträgt mit Ende 2020 € 2.538,87.

Stadtrat Baumer erwähnt die Ausgaben für die SHV-Umlage sowie die mobilen Dienste nach der Auflösung des ISGS 2019. Es finden sich noch geplante Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung und Erhaltung der Infrastruktur im operativen Bereich wie z.B. bei Schulgebäuden und Kinderbetreuungseinrichtungen, im Hallenbad VIVAX, bei Wohn- und Geschäftsgebäuden, Garagen, beim Hochwasserschutz und Instandhaltungsarbeiten im Parkhaus.

Die Ertragsanteile wurden lt. Prognose des Landes Steiermark mit € 7.152.800,-- angenommen. Es sind noch € 239.000,-- Finanzaufweisungen des Bundes geplant, die zur Sicherstellung einer nachhaltigen Haushaltsführung, insbesondere in den Bereichen Gesundheit, Pflege und Soziales zu verwenden sind.

Weiters wurde beim Personalaufwand eine generelle Steigerung von 2,5 % gegenüber den Personalkosten 2019 geplant. Die Kommunalsteuer als wichtigste Gemeindesteuer wird mit € 2.900.000,-- geplant.

Abschließend bedankt sich Stadtrat Baumer bei allen politischen Referenten und allen budgetverantwortlichen Mitarbeitern für die verantwortungsvolle und konstruktive Zusammenarbeit.

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Alfred Lukas, Karl Baumer, Arnd Meißl, Ing. Ursula Haghofer, Ilse Schmalix, Franz Rosenblattl, DI Karl Rudischer und Ing. Wolfgang Doppelreiter.

Stadtrat Baumer verliest sodann den Amtsvortrag (Beilage 3).

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellungen durch den Referenten Karl Baumer laut dem Referentenbericht (Beilage 4).

**Die Anträge werden mit 12 Fürstimmen zu 8 Gegenstimmen angenommen.**  
**Gegenstimmen: Vizebürgermeister Arnd Meißl, Stadtrat Ing. Ingo Hüttenegger, Gemeinderäte Ing. Wolfgang Doppelreiter, Peter Hirsch, Friedrich Scheikl, Alfred Lukas, Thomas Gstättner und Ilse Schmalix.**

**B) Beschluss über die Hebesätze bzw. über die Höhe der einzuhebenden Abgaben, sofern diese einer jährlichen Beschlussfassung bedürfen**  
 (Ref. Stadtrat Karl Baumer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Karl Baumer laut dem Referentenbericht.  
 Siehe Beilage 5).

**Einstimmiger Beschluss.**

**C) Beschluss über die Höhe der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen erforderlichen Kassenstärker (§ 82)**  
 (Ref. Stadtrat Karl Baumer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Karl Baumer laut dem Referentenbericht.  
 Siehe Beilage 6).

**Einstimmiger Beschluss.**



**D) Beschluss über den Gesamtbetrag der Darlehen und Zahlungsverpflichtungen (§ 80)**  
(Ref. Stadtrat Karl Baumer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Karl Baumer laut dem Referentenbericht.  
Siehe Beilage 7).

**Einstimmiger Beschluss.**

**E) Beschluss des Dienstpostenplanes 2020**  
(Ref. Bürgermeister DI Karl Rudischer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten DI Karl Rudischer laut dem Referentenbericht.  
Siehe Beilage 8).

**Einstimmiger Beschluss** ohne Diskussion.

**F) Beschluss des Nachweises über die Investitionstätigkeit und deren Finanzierung**  
(Ref. Stadtrat Karl Baumer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Karl Baumer laut dem Referentenbericht.  
Siehe Beilage 9).

**Einstimmiger Beschluss.**

**G) Beschluss des Mittelfristigen Finanzplanes (§ 74a) 2020 bis 2024**  
(Ref. Stadtrat Karl Baumer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Karl Baumer laut dem Referentenbericht.  
Siehe Beilage 10).

**Der Antrag wird mit 12 Fürstimmen zu 8 Gegenstimmen angenommen.**  
**Gegenstimmen:** Vizebürgermeister Arnd Meißl, Stadtrat Ing.Ingo Hüttenegger, Gemeinderäte Ing.Wolfgang Doppelreiter, Peter Hirsch, Friedrich Scheikl, Alfred Lukas, Thomas Gstättner und Ilse Schmalix.

**H) Änderung der Übertragungsverordnung gem. § 43 (2) Stmk. GemO**  
(Ref. Bürgermeister DI Karl Rudischer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten DI Karl Rudischer laut dem Referentenbericht.  
Siehe Beilage 11).

**Einstimmiger Beschluss.**

*Vizebürgermeister Arnd Meißl verlässt vor Eingehen in den nächsten TO-Punkt wegen Befangenheit um 17.29 Uhr den Sitzungssaal.*

**I) ESV Schisprung Mürzzuschlag – Außerplanmäßige Ausgabe mit Bedeckung**  
(Ref. Stadtrat Karl Baumer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Karl Baumer laut dem Referentenbericht.  
Siehe Beilage 12).

**Einstimmiger Beschluss.**

*Vizebürgermeister Arnd Meißl kehrt um 17.32 Uhr wieder in den Sitzungssaal zurück.*

**J) Taxigutschein-System „Mobiles Mürzzuschlag“**  
(Ref. Bürgermeister DI Karl Rudischer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten DI Karl Rudischer laut dem Referentenbericht.  
Siehe Beilage 13).

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Arnd Meißl, Ilse Schmalix, Marco Marchetti, Ing. Ursula Haghofer, DI Karl Rudischer und Franz Rosenblattl.

**Einstimmiger Beschluss.**

**Punkt 5) GB Stadtplanung**

**A) Grundstücksverkauf KG 60517, EZ 263, Grst. 175/2, .431/2, .262, .261, .263/1, 174/2 (Areal Bauhof)**  
(Ref. Bürgermeister DI Karl Rudischer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten DI Karl Rudischer laut dem Referentenbericht.  
Siehe Beilage 14).

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Arnd Meißl, DI Karl Rudischer, Karl Baumer und Ing. Wolfgang Doppelreiter.

*Zur weiteren Beratung und Information wird einstimmig Stadtbaudirektor DI Drexler zugezogen.*

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Arnd Meißl, DI Karl Rudischer und Ilse Schmalix.

Gemeinderätin Schmalix stellt den Protokollierungsantrag, dass sie nicht zustimmen werde, weil sie nicht diese Gewährleistung übernehmen kann, dass dieser Vertragsgegenstand in Grund und Boden frei von Altlasten ist, sie aber ansonsten das Projekt für sehr gut befindet.

Bürgermeister DI Rudischer stellt den Abänderungsantrag, dass der Antrag wie folgt ergänzt wird: **„Der Vertrag wird nach Vorliegen einer rechtsverbindlichen Erklärung der Fa. Kohlbacher bezüglich der Nutzung des westlichen Grundstückareals des sogenannten Bauhofes seitens der Stadtgemeinde über den vereinbarten Zeitraum hinaus, bis längstens 30.06.2022, unterfertigt.“**

Der Antrag wird im Sinne des Abänderungsantrages mit 19 Fürstimmen zu 1 Gegenstimme (Stimmenthaltung) angenommen.  
Gegenstimme: Gemeinderätin Ilse Schmalix

#### **B) Raumplanung Änderung ÖEK 0.05 und FLÄWI 0.06 Auflagebeschluss** (Ref. Bürgermeister DI Karl Rudischer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten DI Karl Rudischer laut dem Referentenbericht.  
Siehe Beilage 15).

**Einstimmiger Beschluss.**

*Vizebürgermeister Arnd Meißl verlässt um 18.38 Uhr den Sitzungssaal.*

#### **C) Holzbezugsablöse EZ 194, KG 60517** (Ref. Bürgermeister DI Karl Rudischer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten DI Karl Rudischer laut dem Referentenbericht.  
Siehe Beilage 16).

**Einstimmiger Beschluss.**

*Gemeinderat Jürgen Grill verlässt im Einvernehmen mit dem Bürgermeister um 18.40 Uhr die Sitzung.*

**Punkt 6) GB Bürgerservice**

**A) Johannes Brahms-Musikschule – Festlegung der Raummieten**  
(Ref. Gemeinderat Horst Berger)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Horst Berger laut dem Referentenbericht.  
Siehe Beilage 17).

**Einstimmiger Beschluss.**

**B) JugendKulturZentrum HOT – Festlegung der Raummieten**  
(Ref. Gemeinderat Marco Marchetti)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Marco Marchetti laut dem Referentenbericht.  
Siehe Beilage 18).

**Einstimmiger Beschluss.**

*Vizebürgermeister Meißl kehrt um 18.46 Uhr wieder in den Sitzungssaal zurück.*

**C) Vereinbarung über die Abwicklung von MusikschülerInnenförderungen für das Schuljahr 2019/20**  
(Ref. Gemeinderat Horst Berger)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Horst Berger laut dem Referentenbericht.  
Siehe Beilage 19).

**Einstimmiger Beschluss.**

**D) ISGS-Auflösung – Beauftragung Mobile Dienste**  
(Vizebürgermeisterin Ing.Ursula Haghofer)

**a) Caritas**

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch die Referentin Ing.Ursula Haghofer laut dem Referentenbericht.  
Siehe Beilage 20).

**Einstimmiger Beschluss.**

*Die Gemeinderäte Horst Berger und Peter Hirsch verlassen um 18.52 Uhr den Sitzungssaal.*

#### **b) Volkshilfe**

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch die Referentin Ing. Ursula Haghofer laut dem Referentenbericht.  
Siehe Beilage 21).

**Einstimmiger Beschluss.**

#### **c) SMP**

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch die Referentin Ing. Ursula Haghofer laut dem Referentenbericht.  
Siehe Beilage 22).

**Einstimmiger Beschluss.**

*Die Gemeinderäte Peter Hirsch und Horst Berger kehren um 18.56 Uhr wieder in den Sitzungssaal zurück.*

#### **Punkt 7) Mürzzuschlag Agentur – Objektbereitstellung und Objektverkauf WinterSportMuseum Mürzzuschlag**

(Ref. Bürgermeister DI Karl Rudischer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten DI Karl Rudischer laut dem Referentenbericht.  
Siehe Beilage 23).

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Arnd Meißl, DI Karl Rudischer, Alfred Lukas, Ilse Schmalix und Karl Baumer.

*Vizebürgermeister Meißl stellt den Abänderungsantrag, dass der Antrag wie folgt lautet: „**Der Gemeinderat fasst den Grundsatzbeschluss** zur Objektbereitstellung, Objektverkauf, fachliche Beratung und Betreuung lt. vorgelegtem Angebot – aus dem Bereich der dafür bereits aufbereiteten Gebrauchssammlung – durch das WinterSportMuseum Mürzzuschlag für die Einrichtung eines Museums in der Region Chongli im Rahmen der Olympischen Winterspiele 2022 in Peking.“*

*Gemeinderat Lukas stellt den Abänderungsantrag, dass der Antrag am Ende des Satzes mit dem Zusatz wie folgt lautet: „....., die Verkaufserlöse sind zweckgebunden für den Museumsbetrieb zu verwenden.“*

**Einstimmiger Beschluss im Sinne des Abänderungsantrages von Vizebürgermeister Meißl.**

Der Abänderungsantrag von Gemeinderat Lukas wird mit 2 Fürstimmen zu 17 Gegenstimmen abgelehnt.

Gegenstimmen: Bürgermeister DI Karl Rudischer, Vizebürgermeisterin Ing. Ursula Haghofer, Vizebürgermeister Arnd Meißl, Stadträte Karl Baumer und Ing. Ingo Hüttenegger, Gemeinderäte Gunter Aumann, Horst Berger, Josef Budl, Ing. Wolfgang Doppelreiter, Mag. Werner Gamsjäger, Peter Hirsch, Andreas Kadlec, Marco Marchetti, Horst Pimeshofer, Franz Rosenblattl, Friedrich Scheikl und Ilse Schmalix.

#### **Punkt 8) Wirtschaftsförderung – Erweiterung Coworking**

(Ref. Bürgermeister DI Karl Rudischer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten DI Karl Rudischer laut dem Referentenbericht.

Siehe Beilage 24).

**Einstimmiger Beschluss.**

*Gemeinderat Ing. Wolfgang Doppelreiter verlässt um 19.15 Uhr im Einvernehmen mit dem Bürgermeister die Sitzung.*

#### **Punkt 9) Berichte des Bürgermeisters gem. § 54 Abs. 5 GemO u.a.**

##### **A) Sozialhilfeverband Bruck-Mürzzuschlag**

Der Bürgermeister berichtet dem Gemeinderat zusammengefasst anhand der Beilage 25).

##### **B) Integrierter Sozial- und Gesundheitssprengel Mürzzuschlag**

Der Bürgermeister berichtet dem Gemeinderat zusammengefasst anhand der Beilage 26).

##### **C) Abfallverband – Mürzverband**

Der Bürgermeister berichtet dem Gemeinderat zusammengefasst anhand der Beilage 27).

**Die Berichte werden vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.**

**Punkt 10) GR-Sitzungsplan bis April 2020**

Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat zur Kenntnis, dass als Termin für die nächste Gemeinderatssitzung der 26. März 2020 vorgesehen sei.

**Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen dies zustimmend zur Kenntnis.**

**Punkt 11) Prüfungsausschuss – Bericht**

Die Obfrau des Prüfungsausschusses, Gemeinderätin Ilse Schmalix, bringt dem Gemeinderat zur Kenntnis, dass seit der letzten Gemeinderatssitzung eine Prüfung durch den Ausschuss erfolgt sei.

Sie verliest den wesentlichen Inhalt der Niederschrift vom 06. Dezember 2019.

**Der Bericht wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.**

**Punkt 12) Dringlichkeitsantrag: Grundsatzbeschluss zur Weiterführung des Nachtbusses 2021 bis 2031 sowie Übernahme der Kosten für das Vertragsjahr 2021/2022**

(Ref. Gemeinderat Marco Marchetti)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Marco Marchetti laut dem Referentenbericht.

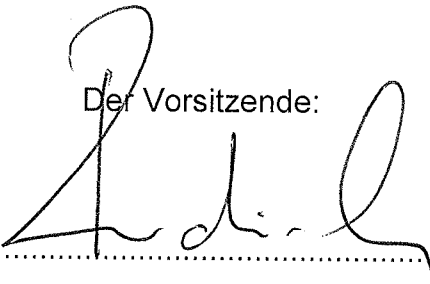
Siehe Beilage 28).

**Einstimmiger Beschluss.**

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt der Bürgermeister um 19.34 Uhr die Sitzung.

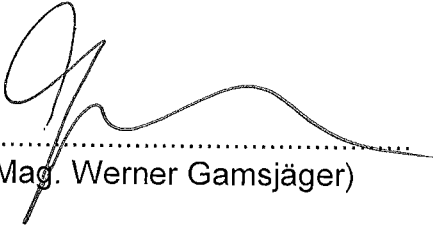
**Die Referentenberichte, Beilagen 1) – 29) und Beilagen zu den Referentenberichten, Beilagen A) – J), sind ein integrierender Bestandteil dieser Verhandlungsschrift.**

Der Vorsitzende:



.....

Schriftführer:



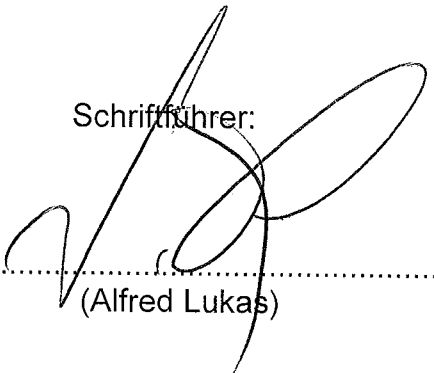
.....  
(Mag. Werner Gamsjäger)

Schriftführer:



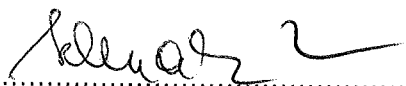
.....  
(Peter Hirsch)

Schriftführer:



.....  
(Alfred Lukas)

Schriftführerin:



.....  
(Ilse Schmalix)





03. Dezember 2019

Die SPÖ Mürzzuschlag beantragt folgende Änderungen für die Besetzung nachfolgender Fachausschüsse, Verwaltungsausschuss und Prüfungsausschuss:

Verwaltungsausschuss der Stadtwerke Mürzzuschlag GmbH

Ersatzmitglied: **Josef BUDL** (anstelle von Robert Steinacher)

Fachausschuss für Finanzen

Ersatzmitglied: **Josef BUDL** (anstelle von Robert Steinacher)

Fachausschuss für Umwelt, Forst, Landwirtschaft und öffentliche Sicherheit

Ersatzmitglied: **Josef BUDL** (anstelle von Robert Steinacher)

Fachausschuss für Soziales, Frauen und Familie

Ersatzmitglied: **Josef BUDL** (anstelle von Robert Steinacher)

Fachausschuss für Pflichtschulen und Kinderbetreuung

Mitglied: **Josef BUDL** (anstelle von Robert Steinacher)

Fachausschuss für Wohnungswesen und Verkehrsangelegenheiten

Mitglied: **Josef BUDL** (anstelle von Robert Steinacher)

Gemeinderätliche Personalkommission

Ersatzmitglied: **Josef BUDL** (anstelle von Robert Steinacher)

Schriftführer: Ersatzmitglied **Josef BUDL** (anstelle von Robert Steinacher)  
Prüfungsausschuss

Mitglied: **Josef BUDL** (anstelle von Robert Steinacher)

*Manfredi AA*  
*fr. [unleserlich]*  
*Andi Kold*  
*Herth J. [unleserlich]*  
*L. [unleserlich]*  
*Ursula Kold*

## REFERENTENBERICHT

zu Punkt 3) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 12. Dezember 2019

Referent: Bürgermeister DI Karl Rudischer

Betrifft: Resolution zum Erhalt des Bezirksgerichtes Mürzzuschlag

### Sachverhalt

Seitens des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz wurde von der Arbeitsgruppe „Gerichtsstrukturreform“ im Juli 2019 ein Endbericht vorgelegt, der die Schließung mehrere Bezirksgerichte, unter anderem des Bezirksgerichtes Mürzzuschlag vorschlägt. Begründet wird dies durch die nicht zufriedenstellende bauliche Situation des Bezirksgerichtes Mürzzuschlag und die gute Erreichbarkeit des aufnehmenden Gerichtes Bruck an der Mur.

Bereits vor einigen Jahren war die Schließung des Bezirksgerichtes Mürzzuschlag in Überlegung, durch das damalige Veto-Recht des Landes Steiermarks und des damaligen Landeshauptmannes Mag. Voves konnte die Schließung abgewendet werden. Die bis vor Kurzem tätige Bundesregierung unter Justizminister Dr. Josef Moser sieht keine Stellungnahme der jeweiligen Bundesländer vor, ein Veto-Recht der Landesregierung ist daher rechtlich nicht mehr relevant. Dennoch hat der Steiermärkische Landtag in seiner Sitzung vom 15.10.2019 einen Entschließungsantrag zum Erhalt der Bezirksgerichtsstandorte in der Steiermark einstimmig beschlossen.

Das Bezirksgericht Mürzzuschlag bietet den Menschen der Region einen leichteren „Zugang zum Recht“, als dies bei der Verlegung nach Bruck der Fall wäre. Weiters sind 19 Arbeitsplätze von hoher Bedeutung für die Region und würden die derzeit in Verwendung stehenden Räumlichkeiten so wie das ehemalige Finanzamt Mürzzuschlag lange Zeit leer stehen.

### Antrag

***Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mürzzuschlag tritt an den Justizminister und die Bundesregierung heran, das Bezirksgericht Mürzzuschlag aufrecht zu erhalten, da es sich um eine wichtige Infrastruktur für die Region Mürzzuschlag handelt und durch eine Verlegung keine Einsparungspotentiale entstehen würden.***

## REFERENTENBERICHT

zu Punkt 4 A) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 12. Dezember 2019

Referent: Stadtrat Karl BAUMER

Betrifft: Voranschlag 2020

### **Sachverhalt und Rechtslage**

Der Entwurf zum Voranschlag für das Haushaltsjahr 2020 wurde gemäß § 75 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 i.d.g.F. und unter Beachtung der Bestimmungen der §§ 42 bis 67 der Steiermärkischen Gemeindehaushaltsverordnung 2019 erstellt.

Die im § 76 Abs. 1 der Stmk. Gemeindeordnung geforderte „Auflage zur öffentlichen Einsicht“ wurde rechtzeitig für zwei Wochen vor der Vorlage an den Gemeinderat mittels Anschlag auf der Amtstafel und auf der Web-Site der Stadtgemeinde Mürzzuschlag unter der Internetadresse <https://www.muerzzuschlag.at/at/stadt/amtstafel.html> bekannt gegeben bzw. durchgeführt. Die zweiwöchige Auflagefrist umfasste den Zeitraum vom 27.11.2019 bis einschließlich 11.12.2019.

Die ebenso geforderte „Übermittlung eines Exemplars an die Wahlparteien“ erfolgte am 27.11., 28.11, 29.11. bzw. 03.12.2019.

Während der Auflagefrist wurde von niemandem Einsicht in den Entwurf des Voranschlages 2020 genommen.

Gemäß § 76 Abs. 2 der Stmk. Gemeindeordnung obliegt die Beratung und Beschlussfassung dem Gemeinderat in öffentlicher Sitzung. Gleichzeitig hat der Gemeinderat die unter § 76 Abs. 2 lit. 1) bis 8) angeführten Punkte zu beschließen, die einer getrennten Beschlussfassung unterzogen werden. Gemäß § 76 Abs. 3 Stmk. Gemeindeordnung ist der vom Gemeinderat beschlossene Voranschlag 2020 und die nach Abs. 2 gefassten Beschlüsse zwei Wochen hindurch im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Der Aufsichtsbehörde ist gemäß § 76 Abs. 4 der Stmk. Gemeindeordnung eine Ausfertigung des Voranschlags und des mittelfristigen Haushaltsplans innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auflagefrist vorzulegen.

### **Ausschussempfehlung**

Der Fachausschuss für Finanzen hat in seiner Sitzung vom 29.11.2019 den Entwurf des Voranschlages 2020 beraten und den einstimmigen Beschluss gefasst, den Voranschlag 2020 samt Beilagen in der vorliegenden zahlenmäßigen Fassung und inhaltlichen Form dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Es ergeben daher an den Gemeinderat folgende

**Anträge:**

**I. Festsetzung des Voranschlages**

**Ergebnishaushalt Gesamt 1. Ebene**

|                                                                              |                       |
|------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|
| Summe Erträge                                                                | EUR 25.969.600        |
| Summe Aufwendungen                                                           | <u>EUR 26.459.300</u> |
| Saldo Nettoergebnis                                                          | EUR - 489.700         |
| Summe Haushaltsrücklagen                                                     | <u>EUR 1.133.300</u>  |
| <b>Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen<br/>von Haushaltsrücklagen</b> | <b>EUR 643.600</b>    |

**Finanzierungshaushalt Gesamt 1. Ebene**

|                                                         |                        |
|---------------------------------------------------------|------------------------|
| Geldfluss aus der operativen Gebarung                   | EUR 3.860.800          |
| Geldfluss aus der investiven Gebarung                   | EUR – 6.605.700        |
| Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit                | <u>EUR 948.000</u>     |
| <b>Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung</b> | <b>EUR – 1.796.900</b> |

**II. Deckungsfähigkeit**

Zur besseren wirtschaftlichen Verwendung der eingesetzten Mittel wird bestimmt, dass innerhalb eines Unterabschnittes (3. Dekade des Ansatzes) alle Mittelverwendungen im Sinne des § 79 Abs. 2 Stmk. Gemeindeordnung 1967 gegenseitig deckungsfähig sind. Weiters wird die wechselseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Ansätze „Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen – Soziale Dienste“ 424100 (Heimhilfe) , 424200 (Gesundheits- und Krankenpflege), 429100 (Altenarbeit) und 429200 (Familienarbeit) bestimmt.

## REFERENTENBERICHT

zu Punkt 4 B) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 12. Dezember 2019

Referent: Stadtrat Karl BAUMER

Betrifft: Voranschlag 2020 -  
Beschluss über die Hebesätze bzw. über die Höhe der einzuhebenden  
Abgaben, sofern diese einer jährlichen Beschlussfassung bedürfen

### Sachverhalt - Rechtslage

Gemäß § 76 Absatz 2 litera 1 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 i. d. g. F. hat der Gemeinderat „gleichzeitig“ mit der Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag die Hebesätze bzw. die Höhe der einzuhebenden Abgaben, soweit dieselben einer jährlichen Beschlussfassung bedürfen, zu beschließen.

Gemäß § 17 Absatz 1 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 werden die Gemeinden ermächtigt, durch Beschluss der Gemeindevertretung die Hebesätze der Grundsteuer bis zum Ausmaß von 500 Prozent festzusetzen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mürzzuschlag hat seit jeher beschlossen, das gesetzliche Höchstmaß der Hebesätze der Grundsteuer voll auszuschöpfen. Unter dieser Annahme wurde auch das Grundsteueraufkommen im Voranschlag 2020 geplant.

### Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Finanzen hat in seiner Sitzung vom 29. November 2019 den einstimmigen Beschluss gefasst, dem Gemeinderat folgenden Antrag zur Beschlussfassung vorzulegen:

### Antrag

***Mit Wirkung vom 01.01.2020 wird der Hebesatz für die Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Grundsteuer-A) mit 500 (fünfhundert) Prozent und der Hebesatz für die Grundsteuer für das Grundvermögen (Grundsteuer-B) mit 500 (fünfhundert) Prozent des Grundsteuermessbetrages festgesetzt.***

## REFERENTENBERICHT

zu Punkt 4 C) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 12. Dezember 2019

Referent: Stadtrat Karl BAUMER

Betrifft: Voranschlag 2020 -  
Beschluss über die Höhe der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen  
erforderlichen Kassenstärker (§ 82)

### Sachverhalt - Rechtslage

Gemäß § 76 Absatz 2, litera 2 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 hat der Gemeinderat mit der Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag „gleichzeitig“ die Höhe der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen erforderlichen Kassenstärker zu beschließen.

Gemäß § 82 Absatz 2 der zitierten Gemeindeordnung „kann die Gemeinde zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen Kassenstärker (Kontokorrentkredite, Barvorlagen und Ausleihungen bei Versicherungsgesellschaften) bis zu einem Sechstel der Summe „Erträge des Ergebnisvoranschlages Gesamthaushaltes“ in Anspruch nehmen. Die Abdeckung ist binnen Jahresfrist vorzunehmen, sofern nicht ein Gemeinderatsbeschluss über die Verlängerung dieser Frist gefasst wird.“

Die „Erträge des Ergebnisvoranschlages Gesamthaushaltes“ betragen EUR 25.969.600 ein Sechstel davon ergibt EUR 4.328.266.

Es wird vorgeschlagen, den Rahmen der Kassenstärker analog den letzten Jahren mit EUR 3,300.000 zu begrenzen.

### Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Finanzen hat in seiner Sitzung vom 29. November 2019 den einstimmigen Beschluss gefasst, dem Gemeinderat folgenden Antrag zur Beschlussfassung vorzulegen:

### Antrag

**Die Höhe der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen erforderlichen Kassenstärker wird mit EUR 3,300.000 (in Worten: Euro dreimillionendreihunderttausend) begrenzt.**

## REFERENTENBERICHT

zu Punkt 4 D) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 12. Dezember 2019

Referent: Stadtrat Karl BAUMER

Betrifft: Voranschlag 2020 -  
Beschluss über den Gesamtbetrag der Darlehen und  
Zahlungsverpflichtungen (§ 80)

### Sachverhalt - Rechtslage

Gemäß § 76 Absatz 2 litera 3 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 hat der Gemeinderat „gleichzeitig“ mit der Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag den Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Deckung der Erfordernisse des Voranschlages aufzunehmen sind, zu beschließen.

Im Voranschlag 2020 sind Darlehensaufnahmen zur Finanzierung von investiven Einzelvorhaben bzw. ein Beitrag zu einem Investitionsvorhaben geplant. Demnach beträgt die Summe der im Haushaltsjahr 2020 neu aufzunehmenden Darlehen **EUR 2.883.000.**

### Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Finanzen hat in seiner Sitzung vom 29. November 2019 den einstimmigen Beschluss gefasst, dem Gemeinderat folgenden Antrag zur Beschlussfassung vorzulegen:

### Antrag

***Der Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Deckung der Erfordernisse des Haushaltes 2020 aufzunehmen sind, wird mit EUR 2.883.000 (in Worten: Euro zweimillionenachthundertdreißigtausend) bestimmt.***

# REFERENTENBERICHT

zu Punkt 4 E) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 12. Dezember 2019

Referent: Bürgermeister DI Karl RUDISCHER

Betrifft: Voranschlag 2020 -  
Dienstpostenplan gem. § 76 Abs. 2 lit.d) der GemO 1967

## Sachverhalt

Gemäß den Bestimmungen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung, BGBl. 493/1975, sind die Dienstpostenpläne für das Haushaltsjahr 2020 zu erstellen und vom Gemeinderat zu beschließen.

Die Aufteilung auf die verschiedenen Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppen und Dienstklassen ergibt für das Verwaltungsjahr 2020 folgenden Stand:

### STADTAMT:

|                               |            |                                 |
|-------------------------------|------------|---------------------------------|
| A. Pragmatisierte Bedienstete | 4          |                                 |
| B. Vertragsangestellte        | 106        | (in Vollzeitäquivalenten 84,94) |
| C. Vertragsarbeiter           | 59         | (in Vollzeitäquivalenten 48,53) |
| <u>SUMME</u>                  | <u>169</u> |                                 |

### STADTWERKE:

|                        |          |
|------------------------|----------|
| A. Vertragsangestellte | 1        |
| B. Vertragsarbeiter    | 2        |
| <u>SUMME</u>           | <u>3</u> |

zusammen:

|                    |            |
|--------------------|------------|
| STADTAMT           | 169        |
| STADTWERKE         | 3          |
| <u>GESAMTSUMME</u> | <u>172</u> |



Der Dienstpostenplan für 2020 entspricht dem derzeitigen Bestand einschließlich einer bestehenden Karenzierung.

### **Antrag**

***Unter Bedachtnahme auf den vorgetragenen Sachverhalt wird im Sinne der VRV beantragt, die Dienstpostenpläne für das Stadtamt und die Stadtwerke Müzzzuschlag GesmbH für das Haushaltsjahr 2020 wie vorliegend zu beschließen (Beilage A).***

**Dienstpostenplan 2020**

| <b>Anzahl<br/>Mitarbeiter</b> | <b>Schema<br/>Besoldungsgruppe</b> | <b>Verwendungs- bzw.<br/>Entlohnungsgruppe</b> | <b>Dienstklasse</b> |
|-------------------------------|------------------------------------|------------------------------------------------|---------------------|
| 1                             |                                    | A                                              | VIII                |
| 2                             |                                    | B                                              | VII                 |
| 1                             |                                    | C                                              | V                   |
| 2                             | I                                  | a                                              |                     |
| 14                            | I                                  | b                                              |                     |
| 18                            | I                                  | c                                              |                     |
| 18                            | I                                  | d                                              |                     |
| 6                             | I                                  | SV                                             |                     |
| 1                             | I                                  | I1                                             |                     |
| 18                            | I                                  | I2a2                                           |                     |
| 5                             | I                                  | 1                                              |                     |
| 16                            | I                                  | k3                                             |                     |
| 8                             | I                                  | kb                                             |                     |
| 13                            | II                                 | p1                                             |                     |
| 12                            | II                                 | p2                                             |                     |
| 2                             | II                                 | p3                                             |                     |
| 7                             | II                                 | p4                                             |                     |
| 25                            | II                                 | p5                                             |                     |
| <b><u>169</u></b>             |                                    |                                                |                     |

# VORANSCHLAG 2020

## Stadtgemeinde Mürrzuschlag

### Dienstpostenplan

Nr. Dienststelle  
Dienstpostenbezeichnung

Schema  
Besoldungs-  
gruppe

Verwendungs-  
bzw.  
Entlohnungsgr.

Dienstklasse

Pragn.  
Bedienstete

Vertr.  
Bedienstete

Sonst.  
Bedienstete

| 10000 Amtsleitung |      |    |    |  |  |  |  |   |       |  |  |
|-------------------|------|----|----|--|--|--|--|---|-------|--|--|
| 1                 | Soll | V  | SV |  |  |  |  | 1 |       |  |  |
|                   | Ist  | I  | SV |  |  |  |  | 1 |       |  |  |
| 2                 | Soll | V  | c  |  |  |  |  | 1 |       |  |  |
|                   | Ist  | I  | c  |  |  |  |  | 1 |       |  |  |
| 3                 | Soll | T  | p5 |  |  |  |  | 1 | 75,00 |  |  |
|                   | Ist  | II | p5 |  |  |  |  | 1 | 75,00 |  |  |
| 4                 | Soll | T  | p5 |  |  |  |  | 1 | 75,00 |  |  |
|                   | Ist  | II | p5 |  |  |  |  | 1 | 75,00 |  |  |
| 5                 | Soll | T  | p5 |  |  |  |  | 1 | 50,00 |  |  |
|                   | Ist  | II | p5 |  |  |  |  | 1 | 50,00 |  |  |

| 10100 Pressestelle, Amtsblatt |      |   |   |  |  |  |  |   |  |  |  |
|-------------------------------|------|---|---|--|--|--|--|---|--|--|--|
| 1                             | Soll | V | b |  |  |  |  | 1 |  |  |  |
|                               | Ist  | I | b |  |  |  |  | 1 |  |  |  |

| 11000 Personalamt |      |   |   |  |  |  |  |   |  |  |  |
|-------------------|------|---|---|--|--|--|--|---|--|--|--|
| 1                 | Soll | V | c |  |  |  |  | 1 |  |  |  |
|                   | Ist  | I | c |  |  |  |  | 1 |  |  |  |

| 16000 EDV |      |   |   |  |  |  |  |   |  |  |  |
|-----------|------|---|---|--|--|--|--|---|--|--|--|
| 1         | Soll | V | b |  |  |  |  | 1 |  |  |  |
|           | Ist  | I | b |  |  |  |  | 1 |  |  |  |

| 22000 Standesamt |      |   |   |  |  |  |  |   |  |  |  |
|------------------|------|---|---|--|--|--|--|---|--|--|--|
| 1                | Soll | V | b |  |  |  |  | 1 |  |  |  |
|                  | Ist  | I | b |  |  |  |  | 1 |  |  |  |

Dienstpostenplan

Nr. Dienststelle  
Dienstpostenbezeichnung

Schema  
Besoldungs-  
gruppe

Verwendungs-  
bzw.  
Entlohnungsgr.

Dienstklasse

Pragm.  
Bedienstete

Vertr.  
Bedienstete

Sonst.  
Bedienstete

| 2300 Einwohneramt |      |  |   |   |   |  |  |   |       |
|-------------------|------|--|---|---|---|--|--|---|-------|
| 1                 | Soll |  | V | I | b |  |  | 1 |       |
|                   | Ist  |  |   | I | b |  |  | 1 |       |
| 2                 | Soll |  | T | I | c |  |  | 1 | 75,00 |
|                   | Ist  |  |   | I | c |  |  | 1 | 75,00 |
| 3                 | Soll |  | T | I | c |  |  | 1 | 67,50 |
|                   | Ist  |  |   | I | c |  |  | 1 | 67,50 |
| 4                 | Soll |  | T | I | c |  |  | 1 | 62,50 |
|                   | Ist  |  |   | I | c |  |  | 1 | 62,50 |

| 30000 Stadtplanung |      |  |   |    |    |      |   |       |  |
|--------------------|------|--|---|----|----|------|---|-------|--|
| 1                  | Soll |  | V |    | A  | VIII | 1 |       |  |
|                    | Ist  |  |   |    | A  | VIII | 1 |       |  |
| 2                  | Soll |  | V |    | B  | VII  | 1 |       |  |
|                    | Ist  |  |   |    | B  | VII  | 1 |       |  |
| 3                  | Soll |  | V | I  | C  |      | 1 |       |  |
|                    | Ist  |  |   | I  | C  |      | 1 |       |  |
| 4                  | Soll |  | T | I  | C  |      | 1 | 50,00 |  |
|                    | Ist  |  |   | I  | C  |      | 1 | 50,00 |  |
| 5                  | Soll |  | V | I  | C  |      | 1 |       |  |
|                    | Ist  |  |   | I  | C  |      | 1 |       |  |
| 6                  | Soll |  | V | II | p1 |      | 1 |       |  |
|                    | Ist  |  |   | II | p1 |      | 1 |       |  |
| 7                  | Soll |  | V | II | p2 |      | 1 |       |  |
|                    | Ist  |  |   | II | p2 |      | 1 |       |  |

| 163000 Feuerwehr |      |  |   |    |    |  |   |  |  |
|------------------|------|--|---|----|----|--|---|--|--|
| 1                | Soll |  | V | II | p1 |  | 1 |  |  |
|                  | Ist  |  |   | II | p1 |  | 1 |  |  |

Dienstpostenplan

| Nr.                     | Dienststelle | Schema         | Verwendungs-   | Dienstklasse   | Pragn.         | Vertr.         | Sonst.         |
|-------------------------|--------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|
| Dienstpostenbezeichnung | Besoldungs-  | Entlohnungsgr. | Entlohnungsgr. | Entlohnungsgr. | Entlohnungsgr. | Entlohnungsgr. | Entlohnungsgr. |

|   |      |   |    |    |  |  |  |   |  |  |
|---|------|---|----|----|--|--|--|---|--|--|
| 2 | Soll | V | II | p2 |  |  |  | 1 |  |  |
|   | Ist  |   | II | p2 |  |  |  | 1 |  |  |

|                                 |      |   |    |    |  |  |  |   |       |  |
|---------------------------------|------|---|----|----|--|--|--|---|-------|--|
| 211000 Volksschule Mürrzuschlag |      |   |    |    |  |  |  |   |       |  |
| 1                               | Soll | V | II | p2 |  |  |  | 1 |       |  |
|                                 | Ist  |   | II | p2 |  |  |  | 1 |       |  |
| 2                               | Soll | T | II | p5 |  |  |  | 1 | 62,50 |  |
|                                 | Ist  |   | II | p5 |  |  |  | 1 | 62,50 |  |
| 3                               | Soll | T | II | p5 |  |  |  | 1 | 62,50 |  |
|                                 | Ist  |   | II | p5 |  |  |  | 1 | 62,50 |  |
| 4                               | Soll | T | II | p5 |  |  |  | 1 | 62,50 |  |
|                                 | Ist  |   | II | p5 |  |  |  | 1 | 62,50 |  |

|                               |      |   |    |    |  |  |  |   |       |  |
|-------------------------------|------|---|----|----|--|--|--|---|-------|--|
| 211200 Volksschule Hönigsberg |      |   |    |    |  |  |  |   |       |  |
| 1                             | Soll | T | II | p4 |  |  |  | 1 | 75,00 |  |
|                               | Ist  |   | II | p4 |  |  |  | 1 | 75,00 |  |
| 2                             | Soll | T | II | p5 |  |  |  | 1 | 50,00 |  |
|                               | Ist  |   | II | p5 |  |  |  | 1 | 50,00 |  |

|                          |      |   |    |    |  |  |  |   |       |  |
|--------------------------|------|---|----|----|--|--|--|---|-------|--|
| 212000 Neue Mittelschule |      |   |    |    |  |  |  |   |       |  |
| 1                        | Soll | T | II | p5 |  |  |  | 1 | 62,50 |  |
|                          | Ist  |   | II | p5 |  |  |  | 1 | 62,50 |  |
| 2                        | Soll | T | II | p5 |  |  |  | 1 | 62,50 |  |
|                          | Ist  |   | II | p5 |  |  |  | 1 | 62,50 |  |
| 3                        | Soll | T | II | p5 |  |  |  | 1 | 62,50 |  |
|                          | Ist  |   | II | p5 |  |  |  | 1 | 62,50 |  |
| 4                        | Soll | T | II | p5 |  |  |  | 1 | 62,50 |  |
|                          | Ist  |   | II | p5 |  |  |  | 1 | 62,50 |  |
| 5                        | Soll | T | II | p5 |  |  |  | 1 | 50,00 |  |
|                          | Ist  |   | II | p5 |  |  |  | 1 | 50,00 |  |

Dienstpostenplan

Nr. Dienststelle  
Dienstpostenbezeichnung

Schema  
Besoldungs-  
gruppe

Verwendungs-  
bzw.  
Entlohnungsggr.

Dienstklasse  
Pragm.  
Bedienstete

Vertr.  
Bedienstete

Sonst.  
Bedienstete

| 240000 Kindergarten Alleegasse |      |   |    |    |  |  |  |   |       |
|--------------------------------|------|---|----|----|--|--|--|---|-------|
| 1                              | Soll | V | I  | k3 |  |  |  | 1 |       |
|                                | Ist  |   | I  | k3 |  |  |  | 1 |       |
| 2                              | Soll | V | I  | k3 |  |  |  | 1 |       |
|                                | Ist  |   | I  | k3 |  |  |  | 1 |       |
| 3                              | Soll | V | I  | k3 |  |  |  | 1 |       |
|                                | Ist  |   | I  | k3 |  |  |  | 1 |       |
| 4                              | Soll | V | I  | k3 |  |  |  | 1 |       |
|                                | Ist  |   | I  | k3 |  |  |  | 1 |       |
| 5                              | Soll | V | I  | k3 |  |  |  | 1 |       |
|                                | Ist  |   | I  | k3 |  |  |  | 1 |       |
| 6                              | Soll | T | I  | k3 |  |  |  | 1 | 81,00 |
|                                | Ist  |   | I  | k3 |  |  |  | 1 | 81,00 |
| 7                              | Soll | T | I  | k3 |  |  |  | 1 | 75,00 |
|                                | Ist  |   | I  | k3 |  |  |  | 1 | 75,00 |
| 8                              | Soll | V | I  | kb |  |  |  | 1 | 75,00 |
|                                | Ist  |   | I  | kb |  |  |  | 1 | 75,00 |
| 9                              | Soll | T | I  | kb |  |  |  | 1 | 75,00 |
|                                | Ist  |   | I  | kb |  |  |  | 1 | 75,00 |
| 10                             | Soll | T | I  | kb |  |  |  | 1 | 75,00 |
|                                | Ist  |   | I  | kb |  |  |  | 1 | 75,00 |
| 11                             | Soll | T | I  | kb |  |  |  | 1 | 75,00 |
|                                | Ist  |   | I  | kb |  |  |  | 1 | 75,00 |
| 12                             | Soll | T | II | p5 |  |  |  | 1 | 62,50 |
|                                | Ist  |   | II | p5 |  |  |  | 1 | 62,50 |
| 13                             | Soll | T | II | p5 |  |  |  | 1 | 62,50 |
|                                | Ist  |   | II | p5 |  |  |  | 1 | 62,50 |

Dienstpostenplan

Nr. Dienststelle  
Dienstpostenbezeichnung

Schema  
Besoldungs-  
gruppe

Verwendungs-  
bzw.  
Entlohnungsgr.

Dienstklasse  
Pragn.  
Bedienstete

Vertr.  
Bedienstete

Sonst.  
Bedienstete

| 240100 Kindergarten Wiener Straße |      |   |    |    |  |  |  |   |       |
|-----------------------------------|------|---|----|----|--|--|--|---|-------|
| 1                                 | Soll | V | I  | k3 |  |  |  | 1 |       |
|                                   | Ist  |   | I  | k3 |  |  |  | 1 |       |
| 2                                 | Soll | V | I  | k3 |  |  |  | 1 |       |
|                                   | Ist  |   | I  | k3 |  |  |  | 1 |       |
| 3                                 | Soll | V | I  | k3 |  |  |  | 1 |       |
|                                   | Ist  |   | I  | k3 |  |  |  | 1 |       |
| 4                                 | Soll | V | I  | k3 |  |  |  | 1 |       |
|                                   | Ist  |   | I  | k3 |  |  |  | 1 |       |
| 5                                 | Soll | V | I  | kb |  |  |  | 1 |       |
|                                   | Ist  |   | I  | kb |  |  |  | 1 |       |
| 6                                 | Soll | T | I  | d  |  |  |  | 1 | 75,00 |
|                                   | Ist  |   | I  | d  |  |  |  | 1 | 75,00 |
| 7                                 | Soll | T | I  | d  |  |  |  | 1 | 75,00 |
|                                   | Ist  |   | I  | d  |  |  |  | 1 | 75,00 |
| 8                                 | Soll | T | II | p5 |  |  |  | 1 | 75,00 |
|                                   | Ist  |   | II | p5 |  |  |  | 1 | 75,00 |

| 240200 Kindergarten Hönigsberg |      |   |   |    |  |  |  |   |       |
|--------------------------------|------|---|---|----|--|--|--|---|-------|
| 1                              | Soll | V | I | k3 |  |  |  | 1 |       |
|                                | Ist  |   | I | k3 |  |  |  | 1 |       |
| 2                              | Soll | V | I | k3 |  |  |  | 1 |       |
|                                | Ist  |   | I | k3 |  |  |  | 1 |       |
| 3                              | Soll | T | I | k3 |  |  |  | 1 | 18,00 |
|                                | Ist  |   | I | k3 |  |  |  | 1 | 18,00 |
| 4                              | Soll | T | I | kb |  |  |  | 1 | 75,00 |
|                                | Ist  |   | I | kb |  |  |  | 1 | 75,00 |
| 5                              | Soll | T | I | d  |  |  |  | 1 | 75,00 |
|                                | Ist  |   | I | d  |  |  |  | 1 | 75,00 |

Dienstpostenplan

Nr. Dienststelle  
Dienstpostenbezeichnung

Schema  
Besoldungs-  
gruppe

Verwendungs-  
bzw.  
Entlohnungsgr.

Dienstklasse  
Pragm.  
Bedienstete

Vertr.  
Bedienstete

Sonst.  
Bedienstete

|   |      |   |    |    |  |  |  |  |   |       |  |  |
|---|------|---|----|----|--|--|--|--|---|-------|--|--|
| 6 | Soll | T | II | p5 |  |  |  |  | 1 | 50,00 |  |  |
|   | Ist  |   | II | p5 |  |  |  |  | 1 | 50,00 |  |  |

|                    |      |   |   |    |  |  |  |  |   |       |  |  |
|--------------------|------|---|---|----|--|--|--|--|---|-------|--|--|
| 250000 Schülerhort |      |   |   |    |  |  |  |  |   |       |  |  |
| 1                  | Soll | V | I | k3 |  |  |  |  | 1 |       |  |  |
|                    | Ist  |   | I | k3 |  |  |  |  | 1 |       |  |  |
| 2                  | Soll | V | I | k3 |  |  |  |  | 1 |       |  |  |
|                    | Ist  |   | I | k3 |  |  |  |  | 1 |       |  |  |
| 3                  | Soll | T | I | kb |  |  |  |  | 1 | 75,00 |  |  |
|                    | Ist  |   | I | kb |  |  |  |  | 1 | 75,00 |  |  |
| 4                  | Soll | T | I | kb |  |  |  |  | 1 | 75,00 |  |  |
|                    | Ist  |   | I | kb |  |  |  |  | 1 | 75,00 |  |  |

|               |      |   |   |   |  |  |  |  |   |  |  |  |
|---------------|------|---|---|---|--|--|--|--|---|--|--|--|
| 259000 Jugend |      |   |   |   |  |  |  |  |   |  |  |  |
| 1             | Soll | V | I | b |  |  |  |  | 1 |  |  |  |
|               | Ist  |   | I | b |  |  |  |  | 1 |  |  |  |
| 2             | Soll | V | I | c |  |  |  |  | 1 |  |  |  |
|               | Ist  |   | I | c |  |  |  |  | 1 |  |  |  |

|                          |      |   |   |    |  |  |  |  |   |       |  |  |
|--------------------------|------|---|---|----|--|--|--|--|---|-------|--|--|
| 259100 Jugendzentrum HOT |      |   |   |    |  |  |  |  |   |       |  |  |
| 1                        | Soll | T | I | SV |  |  |  |  | 1 | 75,00 |  |  |
|                          | Ist  |   | I | SV |  |  |  |  | 1 | 75,00 |  |  |
| 2                        | Soll | T | I | SV |  |  |  |  | 1 | 62,50 |  |  |
|                          | Ist  |   | I | SV |  |  |  |  | 1 | 62,50 |  |  |
| 3                        | Soll | T | I | SV |  |  |  |  | 1 | 50,00 |  |  |
|                          | Ist  |   | I | SV |  |  |  |  | 1 | 50,00 |  |  |

|                 |      |   |   |   |  |  |  |  |   |       |  |  |
|-----------------|------|---|---|---|--|--|--|--|---|-------|--|--|
| 273000 Bücherei |      |   |   |   |  |  |  |  |   |       |  |  |
| 1               | Soll | T | I | b |  |  |  |  | 1 | 75,00 |  |  |
|                 | Ist  |   | I | b |  |  |  |  | 1 | 75,00 |  |  |



Dienstpostenplan

Nr. Dienststelle  
Dienstpostenbezeichnung

Schema  
Besoldungs-  
gruppe  
Verwendungs-  
bzw.  
Entlohnungsgr.  
Dienstklasse  
Pragm.  
Bedienstete  
Vertr.  
Bedienstete  
Sonst.  
Bedienstete

|   |      |    |    |   |       |  |
|---|------|----|----|---|-------|--|
| 2 | Soll | T  | c  | 1 | 75,00 |  |
|   | Ist  |    | c  | 1 | 75,00 |  |
| 3 | Soll | T  | c  | 1 | 50,00 |  |
|   | Ist  |    | c  | 1 | 50,00 |  |
| 4 | Soll | T  | p5 | 1 | 25,00 |  |
|   | Ist  | II | p5 | 1 | 25,00 |  |

|                  |      |   |   |   |       |  |
|------------------|------|---|---|---|-------|--|
| 300000 Kulturamt |      |   |   |   |       |  |
| 1                | Soll | V | c | 1 |       |  |
|                  | Ist  |   | c | 1 |       |  |
| 2                | Soll | T | c | 1 | 75,00 |  |
|                  | Ist  |   | c | 1 | 75,00 |  |

|                                    |      |   |      |   |  |  |
|------------------------------------|------|---|------|---|--|--|
| 320000 Johannes-Brahms-Musikschule |      |   |      |   |  |  |
| 1                                  | Soll | V | II   | 1 |  |  |
|                                    | Ist  |   | II   | 1 |  |  |
| 2                                  | Soll | V | IIa2 | 1 |  |  |
|                                    | Ist  |   | IIa2 | 1 |  |  |
| 3                                  | Soll | V | IIa2 | 1 |  |  |
|                                    | Ist  |   | IIa2 | 1 |  |  |
| 4                                  | Soll | V | IIa2 | 1 |  |  |
|                                    | Ist  |   | IIa2 | 1 |  |  |
| 5                                  | Soll | V | IIa2 | 1 |  |  |
|                                    | Ist  |   | IIa2 | 1 |  |  |
| 6                                  | Soll | V | IIa2 | 1 |  |  |
|                                    | Ist  |   | IIa2 | 1 |  |  |
| 7                                  | Soll | V | IIa2 | 1 |  |  |
|                                    | Ist  |   | IIa2 | 1 |  |  |
| 8                                  | Soll | V | IIa2 | 1 |  |  |
|                                    | Ist  |   | IIa2 | 1 |  |  |

**Dienstpostenplan**

| Nr. | Dienststelle | Dienstpostenbezeichnung | Schema<br>Besoldungs-<br>gruppe | Verwendungs-<br>bzw.<br>Entlohnungsgr. | Dienstklasse | Pragn.<br>Bedienstete | Vertr.<br>Bedienstete | Sonst.<br>Bedienstete |
|-----|--------------|-------------------------|---------------------------------|----------------------------------------|--------------|-----------------------|-----------------------|-----------------------|
| 9   | Soll         | V                       | I                               | I2a2                                   |              |                       | 1                     |                       |
|     | Ist          |                         | I                               | I2a2                                   |              |                       | 1                     |                       |
| 10  | Soll         | T                       | I                               | I2a2                                   |              |                       | 1                     | 83,33                 |
|     | Ist          |                         | I                               | I2a2                                   |              |                       | 1                     | 83,33                 |
| 11  | Soll         | T                       | I                               | I2a2                                   |              |                       | 1                     | 58,33                 |
|     | Ist          |                         | I                               | I2a2                                   |              |                       | 1                     | 58,33                 |
| 12  | Soll         | T                       | I                               | I2a2                                   |              |                       | 1                     | 50,00                 |
|     | Ist          |                         | I                               | I2a2                                   |              |                       | 1                     | 50,00                 |
| 13  | Soll         | T                       | I                               | I2a2                                   |              |                       | 1                     | 50,00                 |
|     | Ist          |                         | I                               | I2a2                                   |              |                       | 1                     | 50,00                 |
| 14  | Soll         | T                       | I                               | I2a2                                   |              |                       | 1                     | 50,00                 |
|     | Ist          |                         | I                               | I2a2                                   |              |                       | 1                     | 50,00                 |
| 15  | Soll         | T                       | I                               | I2a2                                   |              |                       | 1                     | 50,00                 |
|     | Ist          |                         | I                               | I2a2                                   |              |                       | 1                     | 50,00                 |
| 16  | Soll         | T                       | I                               | I2a2                                   |              |                       | 1                     | 50,00                 |
|     | Ist          |                         | I                               | I2a2                                   |              |                       | 1                     | 50,00                 |
| 17  | Soll         | T                       | I                               | I2a2                                   |              |                       | 1                     | 29,17                 |
|     | Ist          |                         | I                               | I2a2                                   |              |                       | 1                     | 29,17                 |
| 18  | Soll         | T                       | I                               | I2a2                                   |              |                       | 1                     | 25,00                 |
|     | Ist          |                         | I                               | I2a2                                   |              |                       | 1                     | 25,00                 |
| 19  | Soll         | T                       | I                               | I2a2                                   |              |                       | 1                     | 8,33                  |
|     | Ist          |                         | I                               | I2a2                                   |              |                       | 1                     | 8,33                  |
| 20  | Soll         | T                       | I                               | I                                      |              |                       | 1                     | 34,62                 |
|     | Ist          |                         | I                               | I                                      |              |                       | 1                     | 34,62                 |
| 21  | Soll         | T                       | I                               | I                                      |              |                       | 1                     | 30,77                 |
|     | Ist          |                         | I                               | I                                      |              |                       | 1                     | 30,77                 |
| 22  | Soll         | T                       | I                               | I                                      |              |                       | 1                     | 23,07                 |
|     | Ist          |                         | I                               | I                                      |              |                       | 1                     | 23,07                 |
| 23  | Soll         | T                       | I                               | I                                      |              |                       | 1                     | 23,07                 |
|     | Ist          |                         | I                               | I                                      |              |                       | 1                     | 23,07                 |

# VORANSCHLAG 2020

## Stadtgemeinde Mürzzuschlag

### Dienstpostenplan

| Nr. | Dienststelle | Dienstpostenbezeichnung | Schema<br>Besoldungs-<br>gruppe | Verwendungs-<br>bzw.<br>Entlohnungsgr. | Dienstklasse | Pragn. | Bedienstete | Vertr.<br>Bedienstete | Sonst.<br>Bedienstete |
|-----|--------------|-------------------------|---------------------------------|----------------------------------------|--------------|--------|-------------|-----------------------|-----------------------|
|-----|--------------|-------------------------|---------------------------------|----------------------------------------|--------------|--------|-------------|-----------------------|-----------------------|

|    |      |  |   |    |    |  |  |   |       |  |
|----|------|--|---|----|----|--|--|---|-------|--|
| 24 | Soll |  | T | I  | 1  |  |  | 1 | 7,69  |  |
|    | Ist  |  |   | I  | 1  |  |  | 1 | 7,69  |  |
| 25 | Soll |  | T | I  | c  |  |  | 1 | 62,50 |  |
|    | Ist  |  |   | I  | c  |  |  | 1 | 62,50 |  |
| 26 | Soll |  | V | II | p5 |  |  | 1 |       |  |
|    | Ist  |  |   | II | p5 |  |  | 1 |       |  |

|                      |      |  |   |   |   |  |  |   |  |  |
|----------------------|------|--|---|---|---|--|--|---|--|--|
| 340000 Südbahnmuseum |      |  |   |   |   |  |  |   |  |  |
| 1                    | Soll |  | V | I | a |  |  | 1 |  |  |
|                      | Ist  |  |   | I | a |  |  | 1 |  |  |

|                          |      |  |   |   |    |  |  |   |       |  |
|--------------------------|------|--|---|---|----|--|--|---|-------|--|
| 360000 Wintersportmuseum |      |  |   |   |    |  |  |   |       |  |
| 1                        | Soll |  | V | I | a  |  |  | 1 |       |  |
|                          | Ist  |  |   | I | a  |  |  | 1 |       |  |
| 2                        | Soll |  | V | I | d  |  |  | 1 |       |  |
|                          | Ist  |  |   | I | d  |  |  | 1 |       |  |
| 3                        | Soll |  | T | I | SV |  |  | 1 | 50,00 |  |
|                          | Ist  |  |   | I | SV |  |  | 1 | 50,00 |  |

|                  |      |  |   |    |    |  |  |   |       |  |
|------------------|------|--|---|----|----|--|--|---|-------|--|
| 380000 Stadtsaal |      |  |   |    |    |  |  |   |       |  |
| 1                | Soll |  | V | II | p2 |  |  | 1 |       |  |
|                  | Ist  |  |   | II | p2 |  |  | 1 |       |  |
| 2                | Soll |  | T | II | p5 |  |  | 1 | 50,00 |  |
|                  | Ist  |  |   | II | p5 |  |  | 1 | 50,00 |  |

|                        |      |  |   |   |   |  |  |   |       |  |
|------------------------|------|--|---|---|---|--|--|---|-------|--|
| 423000 Essen auf Räder |      |  |   |   |   |  |  |   |       |  |
| 1                      | Soll |  | T | I | d |  |  | 1 | 67,50 |  |
|                        | Ist  |  |   | I | d |  |  | 1 | 67,50 |  |

Dienstpostenplan

Nr. Dienststelle  
Dienstpostenbezeichnung

Schema  
Besoldungs-  
gruppe

Verwendungs-  
bzw.  
Entlohnungsgr.

Dienstklasse  
Pragn.  
Bedienstete

Vertr.  
Bedienstete

Sonst.  
Bedienstete

| 612000 Gemeindestraßen |      |   |    |    |  |  |  |  |   |  |  |
|------------------------|------|---|----|----|--|--|--|--|---|--|--|
| 1                      | Soll | V | II | p1 |  |  |  |  | 1 |  |  |
|                        | Ist  |   | II | p1 |  |  |  |  | 1 |  |  |
| 2                      | Soll | V | II | p1 |  |  |  |  | 1 |  |  |
|                        | Ist  |   | II | p1 |  |  |  |  | 1 |  |  |
| 3                      | Soll | V | II | p3 |  |  |  |  | 1 |  |  |
|                        | Ist  |   | II | p3 |  |  |  |  | 1 |  |  |

| 700000 Wirtschaftsförderung |      |   |   |    |  |  |  |  |   |  |  |
|-----------------------------|------|---|---|----|--|--|--|--|---|--|--|
| 1                           | Soll | V | I | SV |  |  |  |  | 1 |  |  |
|                             | Ist  |   | I | SV |  |  |  |  | 1 |  |  |

| 700200 Kommunales Marketing |      |   |   |   |  |  |  |  |   |  |  |
|-----------------------------|------|---|---|---|--|--|--|--|---|--|--|
| 1                           | Soll | V | I | b |  |  |  |  | 1 |  |  |
|                             | Ist  |   | I | b |  |  |  |  | 1 |  |  |
| 2                           | Soll | V | I | b |  |  |  |  | 1 |  |  |
|                             | Ist  |   | I | b |  |  |  |  | 1 |  |  |

| 771000 Tourismus |      |   |   |   |  |  |  |  |   |  |  |
|------------------|------|---|---|---|--|--|--|--|---|--|--|
| 1                | Soll | V | I | b |  |  |  |  | 1 |  |  |
|                  | Ist  |   |   | b |  |  |  |  | 1 |  |  |

| 814000 Straßenreinigung |      |   |    |    |  |  |  |  |   |  |  |
|-------------------------|------|---|----|----|--|--|--|--|---|--|--|
| 1                       | Soll | V | II | p1 |  |  |  |  | 1 |  |  |
|                         | Ist  |   | II | p1 |  |  |  |  | 1 |  |  |
| 2                       | Soll | V | II | p1 |  |  |  |  | 1 |  |  |
|                         | Ist  |   | II | p1 |  |  |  |  | 1 |  |  |
| 3                       | Soll | V | II | p2 |  |  |  |  | 1 |  |  |
|                         | Ist  |   | II | p2 |  |  |  |  | 1 |  |  |

Dienstpostenplan

Nr. Dienststelle  
Dienstpostenbezeichnung

Schema  
Besoldungs-  
gruppe

Verwendungs-  
bzw.  
Entlohnungsgr.

Dienstklasse

Pragm.  
Bedienstete

Vertr.  
Bedienstete

Sonst.  
Bedienstete

| 815000 Park- und Gartenanlagen |      |   |    |    |  |  |  |   |  |
|--------------------------------|------|---|----|----|--|--|--|---|--|
| 1                              | Soll | V | II | p1 |  |  |  | 1 |  |
|                                | Ist  |   | II | p1 |  |  |  | 1 |  |
| 2                              | Soll | V | II | p2 |  |  |  | 1 |  |
|                                | Ist  |   | II | p2 |  |  |  | 1 |  |
| 3                              | Soll | V | II | p3 |  |  |  | 1 |  |
|                                | Ist  |   | II | p3 |  |  |  | 1 |  |
| 4                              | Soll | V | II | p4 |  |  |  | 1 |  |
|                                | Ist  |   | II | p4 |  |  |  | 1 |  |
| 5                              | Soll | V | II | p4 |  |  |  | 1 |  |
|                                | Ist  |   | II | p4 |  |  |  | 1 |  |
| 6                              | Soll | V | II | p4 |  |  |  | 1 |  |
|                                | Ist  |   | II | p4 |  |  |  | 1 |  |

| 821000 Fuhrpark |      |   |    |    |  |  |  |   |  |
|-----------------|------|---|----|----|--|--|--|---|--|
| 1               | Soll | V | II | p1 |  |  |  | 1 |  |
|                 | Ist  |   | II | p1 |  |  |  | 1 |  |
| 2               | Soll | V | II | p1 |  |  |  | 1 |  |
|                 | Ist  |   | II | p1 |  |  |  | 1 |  |

| 833000 VIVAX (Sportzentrum) |      |   |   |   |  |  |  |   |       |
|-----------------------------|------|---|---|---|--|--|--|---|-------|
| 1                           | Soll | V | I | d |  |  |  | 1 |       |
|                             | Ist  |   | I | d |  |  |  | 1 |       |
| 2                           | Soll | V | I | d |  |  |  | 1 |       |
|                             | Ist  |   | I | d |  |  |  | 1 |       |
| 3                           | Soll | T | I | d |  |  |  | 1 | 62,50 |
|                             | Ist  |   | I | d |  |  |  | 1 | 62,50 |
| 4                           | Soll | T | I | d |  |  |  | 1 | 62,50 |
|                             | Ist  |   | I | d |  |  |  | 1 | 62,50 |

| Dienstpostenplan |  | Nr. Dienststelle |  | Dienstpostenbezeichnung |  | Schema<br>Besoldungs-<br>gruppe | Vienendungs-<br>bzw.<br>Entlohnungsggr. | Dienstklasse | Pragm.<br>Bedienstete | Vert.<br>Bedienstete | Sonst.<br>Bedienstete |
|------------------|--|------------------|--|-------------------------|--|---------------------------------|-----------------------------------------|--------------|-----------------------|----------------------|-----------------------|
|------------------|--|------------------|--|-------------------------|--|---------------------------------|-----------------------------------------|--------------|-----------------------|----------------------|-----------------------|

|    |      |   |    |    |  |  |  |  |  |   |       |  |
|----|------|---|----|----|--|--|--|--|--|---|-------|--|
| 5  | Soll | T | II | p5 |  |  |  |  |  | 1 | 52,50 |  |
|    | Ist  |   | II | p5 |  |  |  |  |  | 1 | 52,50 |  |
| 6  | Soll | T | II | p5 |  |  |  |  |  | 1 | 52,50 |  |
|    | Ist  |   | II | p5 |  |  |  |  |  | 1 | 52,50 |  |
| 7  | Soll | T | II | p5 |  |  |  |  |  | 1 | 52,50 |  |
|    | Ist  |   | II | p5 |  |  |  |  |  | 1 | 52,50 |  |
| 8  | Soll | T | II | p5 |  |  |  |  |  | 1 | 52,50 |  |
|    | Ist  |   | II | p5 |  |  |  |  |  | 1 | 52,50 |  |
| 9  | Soll | T | II | p5 |  |  |  |  |  | 1 | 52,50 |  |
|    | Ist  |   | II | p5 |  |  |  |  |  | 1 | 52,50 |  |
| 10 | Soll | T | II | p5 |  |  |  |  |  | 1 | 52,50 |  |
|    | Ist  |   | II | p5 |  |  |  |  |  | 1 | 52,50 |  |

|                       |      |   |   |   |  |  |  |  |  |   |       |  |
|-----------------------|------|---|---|---|--|--|--|--|--|---|-------|--|
| 846000 Hausverwaltung |      |   |   |   |  |  |  |  |  |   |       |  |
| 1                     | Soll | T | I | b |  |  |  |  |  | 1 | 50,00 |  |
|                       | Ist  |   | I | b |  |  |  |  |  | 1 | 50,00 |  |
| 2                     | Soll | V | I | c |  |  |  |  |  | 1 |       |  |
|                       | Ist  |   | I | c |  |  |  |  |  | 1 |       |  |
| 3                     | Soll | T | I | c |  |  |  |  |  | 1 | 62,50 |  |
|                       | Ist  |   | I | c |  |  |  |  |  | 1 | 62,50 |  |
| 4                     | Soll | V | I | d |  |  |  |  |  | 1 |       |  |
|                       | Ist  |   | I | d |  |  |  |  |  | 1 |       |  |
| 5                     | Soll | V | I | d |  |  |  |  |  | 1 |       |  |
|                       | Ist  |   | I | d |  |  |  |  |  | 1 |       |  |
| 6                     | Soll | V | I | d |  |  |  |  |  | 1 |       |  |
|                       | Ist  |   | I | d |  |  |  |  |  | 1 |       |  |
| 7                     | Soll | V | I | d |  |  |  |  |  | 1 |       |  |
|                       | Ist  |   | I | d |  |  |  |  |  | 1 |       |  |

Dienstpostenplan

Nr. Dienststelle  
Dienstpostenbezeichnung

Schema  
Besoldungs-  
gruppe  
Verwendungs-  
bzw.  
Entlohnungsgr.  
Dienstklasse  
Pragn.  
Bedienstete  
Vertr.  
Bedienstete  
Sonst.  
Bedienstete

|    |      |    |    |   |       |
|----|------|----|----|---|-------|
| 8  | Soll | V  | d  | 1 |       |
|    | Ist  | I  | d  | 1 |       |
| 9  | Soll | V  | d  | 1 |       |
|    | Ist  | I  | d  | 1 |       |
| 10 | Soll | V  | d  | 1 |       |
|    | Ist  | I  | d  | 1 |       |
| 11 | Soll | T  | d  | 1 | 62,50 |
|    | Ist  | I  | d  | 1 | 62,50 |
| 12 | Soll | T  | d  | 1 | 25,00 |
|    | Ist  | I  | d  | 1 | 25,00 |
| 13 | Soll | V  | p4 | 1 |       |
|    | Ist  | II | p4 | 1 |       |

|                         |      |    |    |   |  |
|-------------------------|------|----|----|---|--|
| 850000 Wasserversorgung |      |    |    |   |  |
| 1                       | Soll | V  | p1 | 1 |  |
|                         | Ist  | II | p1 | 1 |  |
| 2                       | Soll | V  | p2 | 1 |  |
|                         | Ist  | II | p2 | 1 |  |

|                            |      |    |    |   |  |
|----------------------------|------|----|----|---|--|
| 851000 Abwasserbeseitigung |      |    |    |   |  |
| 1                          | Soll | V  | b  | 1 |  |
|                            | Ist  | I  | b  | 1 |  |
| 2                          | Soll | V  | p2 | 1 |  |
|                            | Ist  | II | p2 | 1 |  |

|                          |      |    |    |   |  |
|--------------------------|------|----|----|---|--|
| 8520000 Abfallwirtschaft |      |    |    |   |  |
| 1                        | Soll | V  | b  | 1 |  |
|                          | Ist  | I  | b  | 1 |  |
| 2                        | Soll | V  | p1 | 1 |  |
|                          | Ist  | II | p1 | 1 |  |

Dienstpostenplan

| Nr. | Dienststelle | Dienstpostenbezeichnung | Schema<br>Besoldungs-<br>gruppe | Verwendungs-<br>bzw.<br>Entlohnungsgr. | Dienstklasse | Pragm.<br>Bedienstete | Vertr.<br>Bedienstete | Sonst.<br>Bedienstete |
|-----|--------------|-------------------------|---------------------------------|----------------------------------------|--------------|-----------------------|-----------------------|-----------------------|
|-----|--------------|-------------------------|---------------------------------|----------------------------------------|--------------|-----------------------|-----------------------|-----------------------|

|    |      |   |    |    |  |  |   |  |  |
|----|------|---|----|----|--|--|---|--|--|
| 3  | Soll | V | II | p1 |  |  | 1 |  |  |
|    | Ist  |   | II | p1 |  |  | 1 |  |  |
| 4  | Soll | V | II | p1 |  |  | 1 |  |  |
|    | Ist  |   | II | p1 |  |  | 1 |  |  |
| 5  | Soll | V | II | p2 |  |  | 1 |  |  |
|    | Ist  |   | II | p2 |  |  | 1 |  |  |
| 6  | Soll | V | II | p2 |  |  | 1 |  |  |
|    | Ist  |   | II | p2 |  |  | 1 |  |  |
| 7  | Soll | V | II | p2 |  |  | 1 |  |  |
|    | Ist  |   | II | p2 |  |  | 1 |  |  |
| 8  | Soll | V | II | p2 |  |  | 1 |  |  |
|    | Ist  |   | II | p2 |  |  | 1 |  |  |
| 9  | Soll | V | II | p4 |  |  | 1 |  |  |
|    | Ist  |   | II | p4 |  |  | 1 |  |  |
| 10 | Soll | V | II | p4 |  |  | 1 |  |  |
|    | Ist  |   | II | p4 |  |  | 1 |  |  |

|                        |      |   |   |   |  |  |   |  |  |
|------------------------|------|---|---|---|--|--|---|--|--|
| 866000 Forstverwaltung |      |   |   |   |  |  |   |  |  |
| 1                      | Soll | V | I | b |  |  | 1 |  |  |
|                        | Ist  |   |   |   |  |  | 1 |  |  |

|                         |      |   |   |   |     |   |   |  |  |
|-------------------------|------|---|---|---|-----|---|---|--|--|
| 900000 Finanzverwaltung |      |   |   |   |     |   |   |  |  |
| 1                       | Soll | V |   | B | VII | 1 |   |  |  |
|                         | Ist  |   |   | B | VII | 1 |   |  |  |
| 2                       | Soll | V |   | C | V   | 1 |   |  |  |
|                         | Ist  |   |   | C | V   | 1 |   |  |  |
| 3                       | Soll | V | I | b |     |   | 1 |  |  |
|                         | Ist  |   | I | b |     |   | 1 |  |  |
| 4                       | Soll | V | I | c |     |   | 1 |  |  |
|                         | Ist  |   | I | c |     |   | 1 |  |  |



Dienstpostenplan

Nr. Dienststelle  
Dienstpostenbezeichnung

Schema  
Besoldungs-  
gruppe

Verwendungs-  
bzw.  
Entlohnungsgr.

Dienstklasse

Pragm.  
Bedienstete

Vertr.  
Bedienstete

Sonst.  
Bedienstete

| 5          | Soll | T | I | c | 1 | 75,00 |                   |
|------------|------|---|---|---|---|-------|-------------------|
|            | Ist  |   | I | c | 1 | 75,00 |                   |
| Gesamtzahl |      |   |   |   | 4 | 4,00  | 165 133,47 0 0,00 |

|       |     |  |  |  |  |  |        |
|-------|-----|--|--|--|--|--|--------|
| Summe | 169 |  |  |  |  |  | 137,47 |
|-------|-----|--|--|--|--|--|--------|

| Übersicht Soll-Stand: |  |    |      |      |       |      |  |
|-----------------------|--|----|------|------|-------|------|--|
|                       |  |    |      |      |       |      |  |
|                       |  | I  | 1    | 0,00 | 1,00  | 0,00 |  |
|                       |  | I  | a    | 0,00 | 1,42  | 0,00 |  |
|                       |  | I  | A    | 0,00 | 2,00  | 0,00 |  |
|                       |  | I  | b    | 1,00 | 0,00  | 0,00 |  |
|                       |  | I  | B    | 0,00 | 12,25 | 0,00 |  |
|                       |  |    | c    | 2,00 | 0,00  | 0,00 |  |
|                       |  | I  | C    | 0,00 | 14,55 | 0,00 |  |
|                       |  | I  | d    | 1,00 | 0,00  | 0,00 |  |
|                       |  | I  | l1   | 0,00 | 15,05 | 0,00 |  |
|                       |  | I  | l2a2 | 0,00 | 1,00  | 0,00 |  |
|                       |  | I  | k3   | 0,00 | 12,06 | 0,00 |  |
|                       |  | I  | kb   | 0,00 | 14,74 | 0,00 |  |
|                       |  | II | p1   | 0,00 | 6,50  | 0,00 |  |
|                       |  | II | p2   | 0,00 | 13,00 | 0,00 |  |
|                       |  | II | p3   | 0,00 | 12,00 | 0,00 |  |
|                       |  | II | p4   | 0,00 | 2,00  | 0,00 |  |
|                       |  | II | p5   | 0,00 | 6,75  | 0,00 |  |
|                       |  | I  | SV   | 0,00 | 14,78 | 0,00 |  |
|                       |  |    |      | 0,00 | 4,37  | 0,00 |  |
| Vollbeschäftigte      |  |    |      | 4,00 | 92,00 | 0,00 |  |
| Teilzeitbeschäftigte  |  |    |      | 0,00 | 41,47 | 0,00 |  |

## REFERENTENBERICHT

zu Punkt 4 F) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 12. Dezember 2019

Referent: Stadtrat Karl BAUMER

Betrifft: Voranschlag 2020 -  
Beschluss des Nachweises über die Investitionstätigkeit und deren  
Finanzierung

### Sachverhalt - Rechtslage

Gemäß § 76 Absatz 2 litera 5 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 hat der Gemeinderat „gleichzeitig“ mit der Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag den Nachweis über die Investitionstätigkeit und deren Finanzierung zu beschließen.

Im Voranschlag 2020 ist der Nachweis der Investitionstätigkeit und deren Finanzierung auf den Seiten 239 – 262 dargestellt.

Dieser Nachweis ist integrierter Bestandteil des Referentenberichtes und liegt bei (Beilage B).

### Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Finanzen hat in seiner Sitzung vom 29. November 2019 den einstimmigen Beschluss gefasst, dem Gemeinderat folgenden Antrag zur Beschlussfassung vorzulegen:

### Antrag

***Beschlussfassung des Nachweises über die Investitionstätigkeit und deren Finanzierung (Seite 239 – 262 des Voranschlages 2020).***

# Nachweis der Investitionstätigkeit

# Voranschlag 2020

Stadtgemeinde Müzzuschlag

## Nachweis der Investitionstätigkeit

| Projekt | Konto                                             | Projektbezeichnung                                    | Bezeichnung | VA 2020   | VA bis 2019 | RA 2018 | Plan 2021 | Plan 2022 | Plan 2023 | Plan 2024 | Plan Gesamt |
|---------|---------------------------------------------------|-------------------------------------------------------|-------------|-----------|-------------|---------|-----------|-----------|-----------|-----------|-------------|
| 1262301 | Rasenmäherroboter Freisportanlage (2020 bis 2020) |                                                       |             |           |             |         |           |           |           |           |             |
|         | Ausgaben - Investitionen                          |                                                       |             | 19.500,00 |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 19.500,00   |
|         | Anschaffungs- oder Herstellungskosten             |                                                       |             | 19.500,00 |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 19.500,00   |
|         | 5/262301/042000                                   | Ankauf Rasenmäherroboter                              |             | 19.500,00 |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 19.500,00   |
|         | Einnahmen                                         |                                                       |             | 19.500,00 |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 19.500,00   |
|         | Mittel aus Geldfluss aus der operativen Gebarung  |                                                       |             | 0,00      |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00        |
|         | Gemeinde Bedarfszuweisungen                       |                                                       |             | 5.000,00  |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 5.000,00    |
|         | 6/262301/871000                                   | Kapitaltransfers aus Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel |             | 5.000,00  |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 5.000,00    |
|         | Haushaltsrücklagen                                |                                                       |             | 14.500,00 |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 14.500,00   |
|         | 6/262301/895000                                   | Entnahmen von allgemeinen Haushaltsrücklagen          |             | 14.500,00 |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 14.500,00   |
|         | Sonstige Kapitaltransfers und Subventionen        |                                                       |             | 0,00      |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00        |
|         | Darlehen                                          |                                                       |             | 0,00      |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00        |
|         | Finanzierungsleasing                              |                                                       |             | 0,00      |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00        |
|         | Veräußerung langfristiges Vermögen und sonstiges  |                                                       |             | 0,00      |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00        |
|         | Finanzierungsergebnis 1262301                     |                                                       |             | 0,00      |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00        |

| Projekt | Projektbezeichnung                               | Bezeichnung                                           | VA 2020    | VA bis 2019 | RA 2018 | Plan 2021 | Plan 2022 | Plan 2023 | Plan 2024 | Plan Gesamt |
|---------|--------------------------------------------------|-------------------------------------------------------|------------|-------------|---------|-----------|-----------|-----------|-----------|-------------|
| 1612230 | Edlachbrücke Generalsanierung (2020 bis 2020)    |                                                       |            |             |         |           |           |           |           |             |
|         | Ausgaben - Investitionen                         |                                                       | 200.000,00 |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 200.000,00  |
|         | Anschaffungs- oder Herstellungskosten            |                                                       | 200.000,00 |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 200.000,00  |
|         | 5/612230/005000                                  | Anlagen zu Straßenbauten                              | 200.000,00 |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 200.000,00  |
|         | Einnahmen                                        |                                                       | 200.000,00 |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 200.000,00  |
|         | Mittel aus Geldfluss aus der operativen Gebarung |                                                       | 0,00       |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00        |
|         | Gemeinde Bedarfszuweisungen                      |                                                       | 60.000,00  |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 60.000,00   |
|         | 6/612230/871000                                  | Kapitaltransfers aus Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel | 60.000,00  |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 60.000,00   |
|         | Haushaltsrücklagen                               |                                                       | 140.000,00 |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 140.000,00  |
|         | 6/612230/895000                                  | Entnahmen von allgemeinen Haushaltsrücklagen          | 140.000,00 |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 140.000,00  |
|         | Sonstige Kapitaltransfers und Subventionen       |                                                       | 0,00       |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00        |
|         | Darlehen                                         |                                                       | 0,00       |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00        |
|         | Finanzierungsleasing                             |                                                       | 0,00       |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00        |
|         | Veräußerung langfristiges Vermögen und sonstiges |                                                       | 0,00       |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00        |
|         | Finanzierungsergebnis 1612230                    |                                                       | 0,00       |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00        |

# Voranschlag 2020

Stadtgemeinde Müzzuschlag

## Nachweis der Investitionstätigkeit

| Projekt | Projektbezeichnung                               | Konto | Bezeichnung                                           | VA 2020   | VA bis 2019 | RA 2018 | Plan 2021 | Plan 2022 | Plan 2023 | Plan 2024 | Plan Gesamt |
|---------|--------------------------------------------------|-------|-------------------------------------------------------|-----------|-------------|---------|-----------|-----------|-----------|-----------|-------------|
| 1612240 | Stiegensanierung Steingraben (2020 bis 2020)     |       |                                                       |           |             |         |           |           |           |           |             |
|         | Ausgaben - Investitionen                         |       |                                                       | 35.000,00 |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 35.000,00   |
|         | Anschaffungs- oder Herstellungskosten            |       |                                                       | 35.000,00 |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 35.000,00   |
|         | 5/612240/002000                                  |       | Straßenbauten                                         | 35.000,00 |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 35.000,00   |
|         | Einnahmen                                        |       |                                                       | 35.000,00 |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 35.000,00   |
|         | Mittel aus Geldfluss aus der operativen Gebarung |       |                                                       | 0,00      |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00        |
|         | Gemeinde Bedarfszuweisungen                      |       |                                                       | 11.000,00 |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 11.000,00   |
|         | 6/612240/871000                                  |       | Kapitaltransfers aus Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel | 11.000,00 |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 11.000,00   |
|         | Haushaltsrücklagen                               |       |                                                       | 24.000,00 |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 24.000,00   |
|         | 6/612240/895000                                  |       | Entnahmen von allgemeinen Haushaltsrücklagen          | 24.000,00 |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 24.000,00   |
|         | Sonstige Kapitaltransfers und Subventionen       |       |                                                       | 0,00      |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00        |
|         | Darlehen                                         |       |                                                       | 0,00      |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00        |
|         | Finanzierungsleasing                             |       |                                                       | 0,00      |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00        |
|         | Veräußerung langfristiges Vermögen und sonstiges |       |                                                       | 0,00      |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00        |
|         | Finanzierungsergebnis 1612240                    |       |                                                       | 0,00      |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00        |

| Projekt | Konto                                             | Projektbezeichnung                               | Bezeichnung | VA 2020   | VA bis 2019 | RA 2018 | Plan 2021 | Plan 2022 | Plan 2023 | Plan 2024 | Plan Gesamt |
|---------|---------------------------------------------------|--------------------------------------------------|-------------|-----------|-------------|---------|-----------|-----------|-----------|-----------|-------------|
| 1617100 | Kommunales Dienstleistungszentrum (2020 bis 2021) |                                                  |             |           |             |         |           |           |           |           |             |
|         | Ausgaben - Investitionen                          |                                                  |             | 60.000,00 |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 60.000,00   |
|         | Anschaffungs- oder Herstellungskosten             |                                                  |             | 60.000,00 |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 60.000,00   |
|         | 5/617100/010000                                   | Gebäude und Bauten                               |             | 60.000,00 |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 60.000,00   |
|         | Einnahmen                                         |                                                  |             | 60.000,00 |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 60.000,00   |
|         | Mittel aus Geldfluss aus der operativen Gebarung  |                                                  |             | 0,00      |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00        |
|         | Gemeinde Bedarfszuweisungen                       |                                                  |             | 0,00      |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00        |
|         | Haushaltsrücklagen                                |                                                  |             | 60.000,00 |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 60.000,00   |
|         | 6/617100/894000                                   | Entnahmen von zweckgebundenen Haushaltsrücklagen |             | 60.000,00 |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 60.000,00   |
|         | Sonstige Kapitaltransfers und Subventionen        |                                                  |             | 0,00      |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00        |
|         | Darlehen                                          |                                                  |             | 0,00      |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00        |
|         | Finanzierungsleasing                              |                                                  |             | 0,00      |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00        |
|         | Veräußerung langfristiges Vermögen und sonstiges  |                                                  |             | 0,00      |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00        |
|         | Finanzierungsergebnis 1617100                     |                                                  |             | 0,00      |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00        |

# Voranschlag 2020

Stadlgemeinde Müritzschlag

## Nachweis der Investitionstätigkeit

| Projekt | Projektbezeichnung                                         | Konto | Bezeichnung                                     | VA 2020    | VA bis 2019 | RA 2018 | Plan 2021 | Plan 2022 | Plan 2023 | Plan 2024 | Plan Gesamt |
|---------|------------------------------------------------------------|-------|-------------------------------------------------|------------|-------------|---------|-----------|-----------|-----------|-----------|-------------|
| 1840900 | Liegenschaften - Ankauf Baugrundstücke SAG (2020 bis 2020) |       |                                                 |            |             |         |           |           |           |           |             |
|         | Ausgaben - Investitionen                                   |       |                                                 | 420.000,00 |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 420.000,00  |
|         | Anschaffungs- oder Herstellungskosten                      |       |                                                 | 420.000,00 |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 420.000,00  |
|         | 5/840900/001000                                            |       | Unbebaute Grundstücke                           | 420.000,00 |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 420.000,00  |
|         | Einnahmen                                                  |       |                                                 | 420.000,00 |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 420.000,00  |
|         | Mittel aus Geldfluss aus der operativen Gebarung           |       |                                                 | 0,00       |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00        |
|         | Gemeinde Bedarfszuweisungen                                |       |                                                 | 0,00       |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00        |
|         | Haushaltsrücklagen                                         |       |                                                 | 420.000,00 |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 420.000,00  |
|         | 6/840900/894000                                            |       | Erlahmen von zweckgebundenen Haushaltsrücklagen | 420.000,00 |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 420.000,00  |
|         | Sonstige Kapitaltransfers und Subventionen                 |       |                                                 | 0,00       |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00        |
|         | Darlehen                                                   |       |                                                 | 0,00       |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00        |
|         | Finanzierungsleasing                                       |       |                                                 | 0,00       |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00        |
|         | Veräußerung langfristiges Vermögen und sonstiges           |       |                                                 | 0,00       |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00        |
|         | Finanzierungsergebnis 1840900                              |       |                                                 | 0,00       |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00        |



| Projekt | Projektbezeichnung                                               | Bezeichnung                                                 | VA 2020    | VA bis 2019 | RA 2018 | Plan 2021 | Plan 2022 | Plan 2023 | Plan 2024 | Plan Gesamt |
|---------|------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------|------------|-------------|---------|-----------|-----------|-----------|-----------|-------------|
| 1846220 | Sonstige Liegenschaften - ehem. Gemeindeamt Ganz (2020 bis 2020) |                                                             |            |             |         |           |           |           |           |             |
|         | Ausgaben - Investitionen                                         |                                                             | 426.800,00 |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 426.800,00  |
|         | Anschaffungs- oder Herstellungskosten                            |                                                             | 426.800,00 |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 426.800,00  |
|         | 5/846220/010000                                                  | Gebäude Abbruch                                             | 170.000,00 |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 170.000,00  |
|         | 5/846220/794000                                                  | Zuweisung an zweckgebundene Haushaltsrücklagen              | 256.800,00 |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 256.800,00  |
|         | Einnahmen                                                        |                                                             | 426.800,00 |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 426.800,00  |
|         | Mittel aus Geldfluss aus der operativen Gebarung                 |                                                             | 0,00       |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00        |
|         | Gemeinde Bedarfszuweisungen                                      |                                                             | 0,00       |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00        |
|         | Haushaltsrücklagen                                               |                                                             | 170.000,00 |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 170.000,00  |
|         | 6/846220/894000                                                  | Entnahmen von zweckgebundenen Haushaltsrücklagen            | 170.000,00 |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 170.000,00  |
|         | Sonstige Kapitaltransfers und Subventionen                       |                                                             | 0,00       |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00        |
|         | Darlehen                                                         |                                                             | 0,00       |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00        |
|         | Finanzierungsleasing                                             |                                                             | 0,00       |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00        |
|         | Veräußerung langfristiges Vermögen und sonstiges                 |                                                             | 256.800,00 |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 256.800,00  |
|         | 6/846220/801000                                                  | Veräußerungen von Grundstücken und Grundstückseinrichtungen | 256.800,00 |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 256.800,00  |
|         | Finanzierungsergebnis 1846220                                    |                                                             | 0,00       |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00        |

# Voranschlag 2020

Stadlgemeinde Mürzzuschlag

## Nachweis der Investitionstätigkeit

| Projekt | Projektbezeichnung                               | Bezeichnung                                           | VA 2020   | VA bis 2019 | RA 2018 | Plan 2021 | Plan 2022 | Plan 2023 | Plan 2024 | Plan Gesamt |
|---------|--------------------------------------------------|-------------------------------------------------------|-----------|-------------|---------|-----------|-----------|-----------|-----------|-------------|
| 1010000 | Zentralamt                                       |                                                       |           |             |         |           |           |           |           |             |
|         | Ausgaben - Investitionen                         |                                                       | 20.000,00 |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 20.000,00   |
|         | Anschaffungs- oder Herstellungskosten            |                                                       | 20.000,00 |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 20.000,00   |
|         | 5/010000/042000                                  | Amisaustratung                                        | 20.000,00 |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 20.000,00   |
|         | Einnahmen                                        |                                                       | 20.000,00 |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 20.000,00   |
|         | Mittel aus Geldfluss aus der operativen Gebarung |                                                       | 0,00      |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00        |
|         | Gemeinde Bedarfszuweisungen                      |                                                       | 6.000,00  |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 6.000,00    |
|         | 6/010000/871000                                  | Kapitaltransfers aus Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel | 6.000,00  |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 6.000,00    |
|         | Haushaltsrücklagen                               |                                                       | 14.000,00 |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 14.000,00   |
|         | 6/010000/895000                                  | Entnahmen von allgemeinen Haushaltsrücklagen          | 14.000,00 |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 14.000,00   |
|         | Sonstige Kapitaltransfers und Subventionen       |                                                       | 0,00      |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00        |
|         | Darlehen                                         |                                                       | 0,00      |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00        |
|         | Finanzierungsleasing                             |                                                       | 0,00      |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00        |
|         | Veräußerung langfristiges Vermögen und sonstiges |                                                       | 0,00      |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00        |
|         | Finanzierungsergebnis 1010000                    |                                                       | 0,00      |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00        |

| Projekt | Konto | Projektbezeichnung                               | Bezeichnung                                                 | VA 2020    | VA bis 2019 | RA 2018 | Plan 2021 | Plan 2022 | Plan 2023 | Plan 2024 | Plan Gesamt |
|---------|-------|--------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------|------------|-------------|---------|-----------|-----------|-----------|-----------|-------------|
| 1163010 |       | Freiwillige Feuerwehr Feuerwehrfahrzeug HLF4     |                                                             |            |             |         |           |           |           |           |             |
|         |       | Ausgaben - Investitionen                         |                                                             | 415.000,00 |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 415.000,00  |
|         |       | Anschaffungs- oder Herstellungskosten            |                                                             | 415.000,00 |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 415.000,00  |
|         |       | 5/163010/040000                                  | Fahrzeuge                                                   | 415.000,00 |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 415.000,00  |
|         |       | Einnahmen                                        |                                                             | 415.000,00 |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 415.000,00  |
|         |       | Mittel aus Geldfluss aus der operativen Gebarung |                                                             | 0,00       |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00        |
|         |       | Gemeinde Bedarfszuweisungen                      |                                                             | 70.500,00  |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 70.500,00   |
|         |       | 6/163010/871000                                  | Kapitaltransfers aus Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel       | 70.500,00  |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 70.500,00   |
|         |       | Haushaltsrücklagen                               |                                                             | 164.000,00 |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 164.000,00  |
|         |       | 6/163010/895000                                  | Entnahmen von allgemeinen Haushaltsrücklagen                | 164.000,00 |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 164.000,00  |
|         |       | Sonstige Kapitaltransfers und Subventionen       |                                                             | 180.500,00 |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 180.500,00  |
|         |       | 6/163010/301000                                  | Kapitaltransfers von Ländern, Landesfonds und Landeskammern | 130.500,00 |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 130.500,00  |
|         |       | 6/163010/305000                                  | Kapitaltransferzahlungen von Unternehmen                    | 50.000,00  |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 50.000,00   |
|         |       | Darlehen                                         |                                                             | 0,00       |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00        |
|         |       | Finanzierungsleasing                             |                                                             | 0,00       |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00        |
|         |       | Veräußerung langfristiges Vermögen und sonstiges |                                                             | 0,00       |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00        |
|         |       | Finanzierungsergebnis 1163010                    |                                                             | 0,00       |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00        |

# Voranschlag 2020

Stadtgemeinde Müritzschlag

## Nachweis der Investitionstätigkeit

| Projekt | Projektbezeichnung                               | Bezeichnung                                    | VA 2020      | VA bis 2019 | RA 2018 | Plan 2021 | Plan 2022 | Plan 2023 | Plan 2024 | Plan Gesamt  |
|---------|--------------------------------------------------|------------------------------------------------|--------------|-------------|---------|-----------|-----------|-----------|-----------|--------------|
| 1211100 | Toni Schruf Volksschule                          |                                                |              |             |         |           |           |           |           |              |
|         | Ausgaben - Investitionen                         |                                                | 1.713.000,00 |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 1.713.000,00 |
|         | Anschaffungs- oder Herstellungskosten            |                                                | 1.713.000,00 |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 1.713.000,00 |
|         | 5/211100/061000                                  | Bildungscampus - Umbau Toni Schruf Volksschule | 1.713.000,00 |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 1.713.000,00 |
|         | Einnahmen                                        |                                                | 1.713.000,00 |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 1.713.000,00 |
|         | Mittel aus Geldfluss aus der operativen Gebarung |                                                | 0,00         |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00         |
|         | Gemeinde Bedarfszuweisungen                      |                                                | 0,00         |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00         |
|         | Haushaltsrücklagen                               |                                                | 0,00         |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00         |
|         | Sonstige Kapitaltransfers und Subventionen       |                                                | 0,00         |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00         |
|         | Darlehen                                         |                                                | 1.713.000,00 |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 1.713.000,00 |
|         | 443943/3126                                      | Bildungscampus - Umbau Toni-Schruf-VS          | 1.713.000,00 |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 1.713.000,00 |
|         | Finanzierungsleasing                             |                                                | 0,00         |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00         |
|         | Veräußerung langfristiges Vermögen und sonstiges |                                                | 0,00         |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00         |
|         | Finanzierungsergebnis 1211100                    |                                                | 0,00         |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00         |

| Projekt | Konto           | Projektbezeichnung                                                            | Bezeichnung | VA 2020    | VA bis 2019 | RA 2018 | Plan 2021 | Plan 2022 | Plan 2023 | Plan 2024 | Plan Gesamt |
|---------|-----------------|-------------------------------------------------------------------------------|-------------|------------|-------------|---------|-----------|-----------|-----------|-----------|-------------|
| 1211200 |                 | Dachsanierung Volksschule Hönigsberg, Bildungsoffensive 2. TA (2020 bis 2020) |             |            |             |         |           |           |           |           |             |
|         |                 | Ausgaben - Investitionen                                                      |             | 350.000,00 |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 350.000,00  |
|         |                 | Anschaffungs- oder Herstellungskosten                                         |             | 350.000,00 |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 350.000,00  |
|         | 5/211200/010000 | Gebäude und Bauten                                                            |             | 350.000,00 |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 350.000,00  |
|         |                 | Einnahmen                                                                     |             | 350.000,00 |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 350.000,00  |
|         |                 | Mittel aus Geldfluss aus der operativen Gebarung                              |             | 0,00       |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00        |
|         |                 | Gemeinde Bedarfszuweisungen                                                   |             | 0,00       |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00        |
|         |                 | Haushaltsrücklagen                                                            |             | 0,00       |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00        |
|         |                 | Sonstige Kapitaltransfers und Subventionen                                    |             | 0,00       |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00        |
|         |                 | Darlehen                                                                      |             | 350.000,00 |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 350.000,00  |
|         | 10630/1         | Dachsanierung Volksschule Hönigsberg                                          |             | 350.000,00 |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 350.000,00  |
|         |                 | Finanzierungsleasing                                                          |             | 0,00       |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00        |
|         |                 | Veräußerung langfristiges Vermögen und sonstiges                              |             | 0,00       |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00        |
|         |                 | Finanzierungsergebnis 1211200                                                 |             | 0,00       |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00        |

# Voranschlag 2020

Stadtgemeinde Müzzuschlag

## Nachweis der Investitionstätigkeit

| Projekt | Projektbezeichnung                                                    | Bezeichnung                         | Konto | VA 2020    | VA bis 2019 | RA 2018 | Plan 2021 | Plan 2022 | Plan 2023 | Plan 2024 | Plan Gesamt |
|---------|-----------------------------------------------------------------------|-------------------------------------|-------|------------|-------------|---------|-----------|-----------|-----------|-----------|-------------|
| 1212000 | Dachsanierung P. Rosegger-NMS Bildungsoffensive 2. TA (2020 bis 2020) |                                     |       |            |             |         |           |           |           |           |             |
|         | Ausgaben - Investitionen                                              |                                     |       | 200.000,00 |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 200.000,00  |
|         | Anschaffungs- oder Herstellungskosten                                 |                                     |       | 200.000,00 |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 200.000,00  |
|         | 5/212000/010000                                                       | Gebäude und Bauten                  |       | 200.000,00 |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 200.000,00  |
|         | Einnahmen                                                             |                                     |       | 200.000,00 |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 9.500,00  | 209.500,00  |
|         | Mittel aus Geldfluss aus der operativen Gebarung                      |                                     |       | 0,00       |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00        |
|         | Gemeinde Bedarfszuweisungen                                           |                                     |       | 0,00       |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00        |
|         | Haushaltsrücklagen                                                    |                                     |       | 0,00       |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00        |
|         | Sonstige Kapitaltransfers und Subventionen                            |                                     |       | 0,00       |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00        |
|         | Darlehen                                                              |                                     |       | 200.000,00 |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 9.500,00  | 209.500,00  |
|         | 10630/2                                                               | Dachsanierung NMS/Polytechn. Schule |       | 200.000,00 |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 9.500,00  | 209.500,00  |
|         | Finanzierungsleasing                                                  |                                     |       | 0,00       |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00        |
|         | Veräußerung langfristiges Vermögen und sonstiges                      |                                     |       | 0,00       |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00        |
|         | Finanzierungsergebnis 1212000                                         |                                     |       | 0,00       |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 9.500,00  | 9.500,00    |

# Voranschlag 2020

Stadtgemeinde Mürtzzuschlag

## Nachweis der Investitionstätigkeit

| Projekt | Projektbezeichnung                                                      | Konto | Bezeichnung                         | VA 2020    | VA bis 2019<br>VA (2020 bis 2020) | RA 2018 | Plan 2021 | Plan 2022 | Plan 2023 | Plan 2024 | Plan Gesamt |
|---------|-------------------------------------------------------------------------|-------|-------------------------------------|------------|-----------------------------------|---------|-----------|-----------|-----------|-----------|-------------|
| 1214000 | Dachsanierung Polytechn. Schule Bildungsoffensive 2. TA (2020 bis 2020) |       |                                     |            |                                   |         |           |           |           |           |             |
|         | Ausgaben - Investitionen                                                |       |                                     | 200.000,00 |                                   |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 200.000,00  |
|         | Anschaffungs- oder Herstellungskosten                                   |       |                                     | 200.000,00 |                                   |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 200.000,00  |
|         | 5/214000/010000                                                         |       | Gebäude und Bauten                  | 200.000,00 |                                   |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 200.000,00  |
|         | Einnahmen                                                               |       |                                     | 200.000,00 |                                   |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 9.500,00  | 209.500,00  |
|         | Mittel aus Geldfluss aus der operativen Gebarung                        |       |                                     | 0,00       |                                   |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00        |
|         | Gemeinde Bedarfszuweisungen                                             |       |                                     | 0,00       |                                   |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00        |
|         | Haushaltsrücklagen                                                      |       |                                     | 0,00       |                                   |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00        |
|         | Sonstige Kapitaltransfers und Subventionen                              |       |                                     | 0,00       |                                   |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00        |
|         | Darlehen                                                                |       |                                     | 200.000,00 |                                   |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 9.500,00  | 209.500,00  |
|         | 10630/2                                                                 |       | Dachsanierung NMS/Polytechn. Schule | 200.000,00 |                                   |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 9.500,00  | 209.500,00  |
|         | Finanzierungsleasing                                                    |       |                                     | 0,00       |                                   |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00        |
|         | Veräußerung langfristiges Vermögen und sonstiges                        |       |                                     | 0,00       |                                   |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00        |
|         | Finanzierungsergebnis 1214000                                           |       |                                     | 0,00       |                                   |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 9.500,00  | 9.500,00    |

# Voranschlag 2020

Stadtgemeinde Mürtzuschlag

## Nachweis der Investitionstätigkeit

| Projekt | Konto                                            | Projektbezeichnung                                                                                | Bezeichnung | VA 2020   | VA bis 2019<br>(2020 bis 2020) | RA 2018 | Plan 2021 | Plan 2022 | Plan 2023 | Plan 2024 | Plan Gesamt |
|---------|--------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|-----------|--------------------------------|---------|-----------|-----------|-----------|-----------|-------------|
| 1262300 | Freisportanlage Mürtzuschlag                     | - Flutlichtanlage Erneuerung                                                                      |             |           |                                |         |           |           |           |           |             |
|         | Ausgaben - Investitionen                         |                                                                                                   |             | 52.500,00 |                                |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 52.500,00   |
|         | Anschaffungs- oder Herstellungskosten            |                                                                                                   |             | 52.500,00 |                                |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 52.500,00   |
|         | 5/262300/050000                                  | Sonderanlage Städtischer Sportplatz                                                               |             | 52.500,00 |                                |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 52.500,00   |
|         | Einnahmen                                        |                                                                                                   |             | 52.500,00 |                                |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 52.500,00   |
|         | Mittel aus Geldfluss aus der operativen Gebarung |                                                                                                   |             | 0,00      |                                |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00        |
|         | Gemeinde Bedarfszuweisungen                      |                                                                                                   |             | 26.000,00 |                                |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 26.000,00   |
|         | 6/262300/871000                                  | Kapitaltransfers aus Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel                                             |             | 26.000,00 |                                |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 26.000,00   |
|         | Haushaltsrücklagen                               |                                                                                                   |             | 15.500,00 |                                |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 15.500,00   |
|         | 6/262300/895000                                  | Entnahmen von allgemeinen Haushaltsrücklagen                                                      |             | 15.500,00 |                                |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 15.500,00   |
|         | Sonstige Kapitaltransfers und Subventionen       |                                                                                                   |             | 11.000,00 |                                |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 11.000,00   |
|         | 6/262300/307000                                  | Kapitaltransfers von privaten Haushalten und privaten Organisationen ohne Erwerbszweck und andere |             | 11.000,00 |                                |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 11.000,00   |
|         | Darlehen                                         |                                                                                                   |             | 0,00      |                                |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00        |
|         | Finanzierungsleasing                             |                                                                                                   |             | 0,00      |                                |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00        |
|         | Veräußerung langfristiges Vermögen und sonstiges |                                                                                                   |             | 0,00      |                                |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00        |
|         | Finanzierungsergebnis 1262300                    |                                                                                                   |             | 0,00      |                                |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00        |



Stadtgemeinde Mürzzuschlag

Stadtgemeinde Mürzzuschlag

Seite 254

# Voranschlag 2020

Stadtgemeinde Mürzzuschlag

## Nachweis der Investitionstätigkeit

| Projekt | Projektbezeichnung                               | Konto | Bezeichnung                                           | VA 2020    | VA bis 2019 | RA 2018 | Plan 2021 | Plan 2022 | Plan 2023 | Plan 2024 | Plan Gesamt |
|---------|--------------------------------------------------|-------|-------------------------------------------------------|------------|-------------|---------|-----------|-----------|-----------|-----------|-------------|
| 1612050 | Straßenbauprogramm - Rad- und Gehwege            |       |                                                       |            |             |         |           |           |           |           |             |
|         | Ausgaben - Investitionen                         |       |                                                       | 180.000,00 |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 180.000,00  |
|         | Anschaffungs- oder Herstellungskosten            |       |                                                       | 180.000,00 |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 180.000,00  |
|         | 5/612050/002000                                  |       | Rad- u Gehwege                                        | 180.000,00 |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 180.000,00  |
|         | Einnahmen                                        |       |                                                       | 180.000,00 |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 180.000,00  |
|         | Mittel aus Geldfluss aus der operativen Gebarung |       |                                                       | 0,00       |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00        |
|         | Gemeinde Bedarfszuweisungen                      |       |                                                       | 54.000,00  |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 54.000,00   |
|         | 6/612050/871000                                  |       | Kapitaltransfers aus Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel | 54.000,00  |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 54.000,00   |
|         | Haushaltsrücklagen                               |       |                                                       | 126.000,00 |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 126.000,00  |
|         | 6/612050/895000                                  |       | Entnahmen von allgemeinen Haushaltsrücklagen          | 126.000,00 |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 126.000,00  |
|         | Sonstige Kapitaltransfers und Subventionen       |       |                                                       | 0,00       |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00        |
|         | Darlehen                                         |       |                                                       | 0,00       |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00        |
|         | Finanzierungsleasing                             |       |                                                       | 0,00       |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00        |
|         | Veräußerung langfristiges Vermögen und sonstiges |       |                                                       | 0,00       |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00        |
|         | Finanzierungsergebnis 1612050                    |       |                                                       | 0,00       |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00        |

# Voranschlag 2020

Stadtgemeinde Müritzschlag

## Nachweis der Investitionstätigkeit

| Projekt | Konto                                            | Projektbezeichnung                                    | Bezeichnung | VA 2020   | VA bis 2019 | RA 2018 | Plan 2021 | Plan 2022 | Plan 2023 | Plan 2024 | Plan Gesamt |
|---------|--------------------------------------------------|-------------------------------------------------------|-------------|-----------|-------------|---------|-----------|-----------|-----------|-----------|-------------|
| 1815100 | Kinderspielflächen - Spielplatz Hönigsberg       |                                                       |             |           |             |         |           |           |           |           |             |
|         | Ausgaben - Investitionen                         |                                                       |             | 73.000,00 |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 73.000,00   |
|         | Anschaffungs- oder Herstellungskosten            |                                                       |             | 73.000,00 |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 73.000,00   |
|         | 5/815100/050100                                  | Spielplatzoffensive - Spielplatz Hönigsberg           |             | 73.000,00 |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 73.000,00   |
|         | Einnahmen                                        |                                                       |             | 73.000,00 |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 73.000,00   |
|         | Mittel aus Geldfluss aus der operativen Gebarung |                                                       |             | 0,00      |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00        |
|         | Gemeinde Bedarfszuweisungen                      |                                                       |             | 36.000,00 |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 36.000,00   |
|         | 6/815100/871000                                  | Kapitaltransfers aus Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel |             | 36.000,00 |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 36.000,00   |
|         | Haushaltsrücklagen                               |                                                       |             | 37.000,00 |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 37.000,00   |
|         | 6/815100/895000                                  | Entnahmen von allgemeinen Haushaltsrücklagen          |             | 37.000,00 |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 37.000,00   |
|         | Sonstige Kapitaltransfers und Subventionen       |                                                       |             | 0,00      |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00        |
|         | Darlehen                                         |                                                       |             | 0,00      |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00        |
|         | Finanzierungsleasing                             |                                                       |             | 0,00      |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00        |
|         | Veräußerung langfristiges Vermögen und sonstiges |                                                       |             | 0,00      |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00        |
|         | Finanzierungsergebnis 1815100                    |                                                       |             | 0,00      |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00        |

# Voranschlag 2020

Stadtgemeinde Müzzuschlag

## Nachweis der Investitionstätigkeit

| Projekt | Projektbezeichnung                                    | Bezeichnung                                      | VA 2020    | VA bis 2019 | RA 2018 | Plan 2021 | Plan 2022 | Plan 2023 | Plan 2024 | Plan Gesamt |
|---------|-------------------------------------------------------|--------------------------------------------------|------------|-------------|---------|-----------|-----------|-----------|-----------|-------------|
| 1846010 | Generalsanierung Obj. Zöchlingweg 2-8 (2020 bis 2020) |                                                  |            |             |         |           |           |           |           |             |
|         | Ausgaben - Investitionen                              |                                                  | 326.000,00 |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 326.000,00  |
|         | Anschaffungs- oder Herstellungskosten                 |                                                  | 326.000,00 |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 326.000,00  |
|         | 5/846010/010000                                       | Gebäude und Bauten                               | 326.000,00 |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 326.000,00  |
|         | Einnahmen                                             |                                                  | 326.000,00 |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 326.000,00  |
|         | Mittel aus Geldfluss aus der operativen Gebarung      |                                                  | 0,00       |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00        |
|         | Gemeinde Bedarfszuweisungen                           |                                                  | 0,00       |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00        |
|         | Haushaltsrücklagen                                    |                                                  | 326.000,00 |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 326.000,00  |
|         | 6/846010/894000                                       | Entnahmen von zweckgebundenen Haushaltsrücklagen | 326.000,00 |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 326.000,00  |
|         | Sonstige Kapitaltransfers und Subventionen            |                                                  | 0,00       |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00        |
|         | Darlehen                                              |                                                  | 0,00       |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00        |
|         | Finanzierungsleasing                                  |                                                  | 0,00       |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00        |
|         | Veräußerung langfristiges Vermögen und sonstiges      |                                                  | 0,00       |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00        |
|         | Finanzierungsergebnis 1846010                         |                                                  | 0,00       |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00        |

| Projekt                       | Konto                                            | Projektbezeichnung                               | Bezeichnung | VA 2020    | VA bis 2019 | RA 2018 | Plan 2021 | Plan 2022 | Plan 2023 | Plan 2024 | Plan Gesamt |
|-------------------------------|--------------------------------------------------|--------------------------------------------------|-------------|------------|-------------|---------|-----------|-----------|-----------|-----------|-------------|
| 1846020                       | Liffeinbau                                       | Gemeindewohnhaus (2020 bis 2020)                 |             |            |             |         |           |           |           |           |             |
|                               | Ausgaben - Investitionen                         |                                                  |             | 160.000,00 |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 160.000,00  |
|                               | Anschaffungs- oder Herstellungskosten            |                                                  |             | 160.000,00 |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 160.000,00  |
|                               | 5/846020/010000                                  | Gebäude und Bauten                               |             | 160.000,00 |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 160.000,00  |
|                               | Einnahmen                                        |                                                  |             | 160.000,00 |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 160.000,00  |
|                               | Mittel aus Geldfluss aus der operativen Gebarung |                                                  |             | 0,00       |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00        |
|                               | Gemeinde Bedarfszuweisungen                      |                                                  |             | 0,00       |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00        |
|                               | Haushaltsrücklagen                               |                                                  |             | 160.000,00 |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 160.000,00  |
|                               | 6/846020/894000                                  | Entnahmen von zweckgebundenen Haushaltsrücklagen |             | 160.000,00 |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 160.000,00  |
|                               | Sonstige Kapitaltransfers und Subventionen       |                                                  |             | 0,00       |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00        |
|                               | Darlehen                                         |                                                  |             | 0,00       |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00        |
|                               | Finanzierungsleasing                             |                                                  |             | 0,00       |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00        |
|                               | Veräußerung langfristiges Vermögen und sonstiges |                                                  |             | 0,00       |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00        |
| Finanzierungsergebnis 1846020 |                                                  |                                                  |             | 0,00       |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00        |

# **Voranschlag 2020**

Stadtgemeinde Müzzuschlag

## **Nachweis der Investitionstätigkeit**

| Projekt                       | Konto                                            | Projektbezeichnung                               | Bezeichnung | VA 2020   | VA bis 2019 | RA 2018 | Plan 2021 | Plan 2022 | Plan 2023 | Plan 2024 | Plan Gesamt |
|-------------------------------|--------------------------------------------------|--------------------------------------------------|-------------|-----------|-------------|---------|-----------|-----------|-----------|-----------|-------------|
| 1846110                       | Flugdächer Siedlungsgasse (2020 bis 2020)        |                                                  |             |           |             |         |           |           |           |           |             |
|                               | Ausgaben - Investitionen                         |                                                  |             | 70.000,00 |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 70.000,00   |
|                               | Anschaffungs- oder Herstellungskosten            |                                                  |             | 70.000,00 |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 70.000,00   |
|                               | 5/846110/010000                                  | Gebäude und Bauten                               |             | 70.000,00 |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 70.000,00   |
|                               | Einnahmen                                        |                                                  |             | 70.000,00 |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 70.000,00   |
|                               | Mittel aus Geldfluss aus der operativen Gebarung |                                                  |             | 0,00      |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00        |
|                               | Gemeinde Bedarfszuweisungen                      |                                                  |             | 0,00      |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00        |
|                               | Haushaltsrücklagen                               |                                                  |             | 70.000,00 |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 70.000,00   |
|                               | 6/846110/894000                                  | Entnahmen von zweckgebundenen Haushaltsrücklagen |             | 70.000,00 |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 70.000,00   |
|                               | Sonstige Kapitaltransfers und Subventionen       |                                                  |             | 0,00      |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00        |
|                               | Darlehen                                         |                                                  |             | 0,00      |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00        |
|                               | Finanzierungsleasing                             |                                                  |             | 0,00      |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00        |
|                               | Veräußerung langfristiges Vermögen und sonstiges |                                                  |             | 0,00      |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00        |
| Finanzierungsergebnis 1846110 |                                                  |                                                  |             | 0,00      |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00        |

| Projekt | Konto                                            | Projektbezeichnung                               | Bezeichnung | VA 2020   | VA bis 2019 | RA 2018 | Plan 2021 | Plan 2022 | Plan 2023 | Plan 2024 | Plan Gesamt |
|---------|--------------------------------------------------|--------------------------------------------------|-------------|-----------|-------------|---------|-----------|-----------|-----------|-----------|-------------|
| 1846120 | Garagen Schulstraße 27 a,b,c (2020 bis 2020)     |                                                  |             |           |             |         |           |           |           |           |             |
|         | Ausgaben - Investitionen                         |                                                  |             | 50.000,00 |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 50.000,00   |
|         | Anschaffungs- oder Herstellungskosten            |                                                  |             | 50.000,00 |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 50.000,00   |
|         | 5/846120/010000                                  | Gebäude und Bauten                               |             | 50.000,00 |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 50.000,00   |
|         | Einnahmen                                        |                                                  |             | 50.000,00 |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 50.000,00   |
|         | Mittel aus Geldfluss aus der operativen Gebarung |                                                  |             | 0,00      |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00        |
|         | Gemeinde Bedarfszuweisungen                      |                                                  |             | 0,00      |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00        |
|         | Haushaltsrücklagen                               |                                                  |             | 50.000,00 |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 50.000,00   |
|         | 6/846120/894000                                  | Entnahmen von zweckgebundenen Haushaltsrücklagen |             | 50.000,00 |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 50.000,00   |
|         | Sonstige Kapitaltransfers und Subventionen       |                                                  |             | 0,00      |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00        |
|         | Darlehen                                         |                                                  |             | 0,00      |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00        |
|         | Finanzierungsleasing                             |                                                  |             | 0,00      |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00        |
|         | Veräußerung langfristiges Vermögen und sonstiges |                                                  |             | 0,00      |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00        |
|         | Finanzierungsergebnis 1846120                    |                                                  |             | 0,00      |             |         | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00        |

# Voranschlag 2020

Stadtgemeinde Mürzzuschlag

## Nachweis der Investitionstätigkeit

| Projekt        | Projektbezeichnung                               | Konto | Bezeichnung                                                          | VA 2020     | VA bis 2019 | RA 2018 | Plan 2021          | Plan 2022          | Plan 2023         | Plan 2024         | Plan Gesamt        |
|----------------|--------------------------------------------------|-------|----------------------------------------------------------------------|-------------|-------------|---------|--------------------|--------------------|-------------------|-------------------|--------------------|
| <b>1850000</b> | <b>Wasserversorgung</b>                          |       |                                                                      |             |             |         |                    |                    |                   |                   |                    |
|                | Ausgaben - Investitionen                         |       |                                                                      | 300.000,00  |             |         | 250.000,00         | 150.000,00         | 100.000,00        | 100.000,00        | 900.000,00         |
|                | Anschaffungs- oder Herstellungskosten            |       |                                                                      | 300.000,00  |             |         | 250.000,00         | 150.000,00         | 100.000,00        | 100.000,00        | 900.000,00         |
|                | 5/850000/004000                                  |       | Wasserleitungsbauten                                                 | 300.000,00  |             |         | 250.000,00         | 150.000,00         | 100.000,00        | 100.000,00        | 900.000,00         |
|                | Einnahmen                                        |       |                                                                      | 300.000,00  |             |         | 9.000,00           | 9.000,00           | 9.000,00          | 9.000,00          | 336.000,00         |
|                | Mittel aus Geldfluss aus der operativen Gebarung |       |                                                                      | 9.000,00    |             |         | 9.000,00           | 9.000,00           | 9.000,00          | 9.000,00          | 45.000,00          |
|                | 6/850000/829900                                  |       | Sonstige Erträge - Verrechnung zw. operativer Gebarung und Projekten | 9.000,00    |             |         | 9.000,00           | 9.000,00           | 9.000,00          | 9.000,00          | 45.000,00          |
|                | Gemeinde Bedarfszuweisungen                      |       |                                                                      | 0,00        |             |         | 0,00               | 0,00               | 0,00              | 0,00              | 0,00               |
|                | Haushaltsrücklagen                               |       |                                                                      | 291.000,00  |             |         | 0,00               | 0,00               | 0,00              | 0,00              | 291.000,00         |
|                | 6/850000/894000                                  |       | Entnahmen von zweckgebundenen Haushaltsrücklagen                     | 291.000,00  |             |         | 0,00               | 0,00               | 0,00              | 0,00              | 291.000,00         |
|                | Sonstige Kapitaltransfers und Subventionen       |       |                                                                      | 0,00        |             |         | 0,00               | 0,00               | 0,00              | 0,00              | 0,00               |
|                | Darlehen                                         |       |                                                                      | 0,00        |             |         | 0,00               | 0,00               | 0,00              | 0,00              | 0,00               |
|                | Finanzierungsleasing                             |       |                                                                      | 0,00        |             |         | 0,00               | 0,00               | 0,00              | 0,00              | 0,00               |
|                | Veräußerung langfristiges Vermögen und sonstiges |       |                                                                      | 0,00        |             |         | 0,00               | 0,00               | 0,00              | 0,00              | 0,00               |
|                | <b>Finanzierungsergebnis 1850000</b>             |       |                                                                      | <b>0,00</b> |             |         | <b>-241.000,00</b> | <b>-141.000,00</b> | <b>-91.000,00</b> | <b>-91.000,00</b> | <b>-564.000,00</b> |



| Projekt        | Projektbezeichnung                               | Bezeichnung                                                          | VA 2020    | VA bis 2019 | RA 2018 | Plan 2021   | Plan 2022   | Plan 2023  | Plan 2024  | Plan Gesamt   |
|----------------|--------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------|------------|-------------|---------|-------------|-------------|------------|------------|---------------|
| <b>1851000</b> | <b>Abwasserbeseitigung</b>                       |                                                                      |            |             |         |             |             |            |            |               |
|                | Ausgaben - Investitionen                         |                                                                      |            |             |         |             |             |            |            |               |
|                | Anschaffungs- oder Herstellungskosten            |                                                                      |            |             |         |             |             |            |            |               |
|                | 5/851000/004000                                  | Kanalprojekt                                                         | 200.000,00 |             |         | 600.000,00  | 500.000,00  | 100.000,00 | 100.000,00 | 1.500.000,00  |
|                |                                                  |                                                                      | 200.000,00 |             |         | 600.000,00  | 500.000,00  | 100.000,00 | 100.000,00 | 1.500.000,00  |
|                |                                                  |                                                                      | 200.000,00 |             |         | 600.000,00  | 500.000,00  | 100.000,00 | 100.000,00 | 1.500.000,00  |
|                | Einnahmen                                        |                                                                      |            |             |         |             |             |            |            |               |
|                | Mittel aus Geldfluss aus der operativen Gebarung |                                                                      |            |             |         |             |             |            |            |               |
|                | 6/851000/829900                                  | Sonstige Erträge - Verrechnung zw. operativer Gebarung und Projekten | 200.000,00 |             |         | 37.000,00   | 37.000,00   | 37.000,00  | 37.000,00  | 348.000,00    |
|                |                                                  |                                                                      | 25.000,00  |             |         | 25.000,00   | 25.000,00   | 25.000,00  | 25.000,00  | 125.000,00    |
|                |                                                  |                                                                      | 25.000,00  |             |         | 25.000,00   | 25.000,00   | 25.000,00  | 25.000,00  | 125.000,00    |
|                | Gemeinde Bedarfszuweisungen                      |                                                                      |            |             |         |             |             |            |            |               |
|                | Haushaltsrücklagen                               |                                                                      |            |             |         |             |             |            |            |               |
|                | 6/851000/894000                                  | Entnahmen von zweckgebundenen Haushaltsrücklagen                     | 0,00       |             |         | 0,00        | 0,00        | 0,00       | 0,00       | 0,00          |
|                |                                                  |                                                                      | 163.000,00 |             |         | 0,00        | 0,00        | 0,00       | 0,00       | 163.000,00    |
|                |                                                  |                                                                      | 163.000,00 |             |         | 0,00        | 0,00        | 0,00       | 0,00       | 163.000,00    |
|                | Sonstige Kapitaltransfers und Subventionen       |                                                                      |            |             |         |             |             |            |            |               |
|                | 6/851000/300000                                  | Kapitaltransferzahlung Bund                                          | 12.000,00  |             |         | 12.000,00   | 12.000,00   | 12.000,00  | 12.000,00  | 60.000,00     |
|                | Darlehen                                         |                                                                      |            |             |         |             |             |            |            |               |
|                |                                                  |                                                                      | 12.000,00  |             |         | 12.000,00   | 12.000,00   | 12.000,00  | 12.000,00  | 60.000,00     |
|                |                                                  |                                                                      | 0,00       |             |         | 0,00        | 0,00        | 0,00       | 0,00       | 0,00          |
|                | Finanzierungsleasing                             |                                                                      |            |             |         |             |             |            |            |               |
|                |                                                  |                                                                      | 0,00       |             |         | 0,00        | 0,00        | 0,00       | 0,00       | 0,00          |
|                | Veräußerung langfristiges Vermögen und sonstiges |                                                                      |            |             |         |             |             |            |            |               |
|                |                                                  |                                                                      | 0,00       |             |         | 0,00        | 0,00        | 0,00       | 0,00       | 0,00          |
|                |                                                  |                                                                      | 0,00       |             |         | 0,00        | 0,00        | 0,00       | 0,00       | 0,00          |
|                |                                                  |                                                                      | 0,00       |             |         | 0,00        | 0,00        | 0,00       | 0,00       | 0,00          |
|                | Finanzierungsergebnis 1851000                    |                                                                      | 0,00       |             |         | -563.000,00 | -463.000,00 | -63.000,00 | -63.000,00 | -1.152.000,00 |

## REFERENTENBERICHT

zu Punkt 4 G) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 12. Dezember 2019

Referent: Stadtrat Karl BAUMER

Betrifft: Beschluss des Mittelfristigen Finanzplanes (§ 74a) 2020 bis 2024

### Sachverhalt - Rechtslage

Gemäß § 74a Absatz 1 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 i. d. g. F. hat die Gemeinde einen mittelfristigen Finanzplan für einen Zeitraum von fünf Jahren zu erstellen. Das erste Haushaltsjahr des mittelfristigen Finanzplans fällt mit dem Haushaltsjahr zusammen, für das der Voranschlag erstellt wird.

Gemäß § 74a Absatz 4 der Steiermärkischen Gemeindeordnung in der zitierten Fassung ist der „mittelfristige Finanzplan jährlich um ein weiteres Haushaltsjahr fortzuschreiben und erforderlichenfalls an geänderte Parameter anzupassen.“

Gemäß § 76 Absatz 2 lit. 8 der Steiermärkischen Gemeindeordnung hat der Gemeinderat „gleichzeitig“ mit der in öffentlicher Sitzung stattfindenden Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag den mittelfristigen Finanzplan gemäß § 74a des zitierten Gesetzes zu beschließen.

Der mittelfristige Finanzplan ist dem Voranschlag 2020 nachgestellt.

Das Ergebnis des MFP - Ergebnishaushaltes für die Jahre 2020 bis 2024 lautet wie folgt:

|           |                 |
|-----------|-----------------|
| VA 2020   | EUR 643.600     |
| Plan 2021 | EUR – 682.800   |
| Plan 2022 | EUR – 831.300   |
| Plan 2023 | EUR – 993.900   |
| Plan 2024 | EUR – 1.252.600 |

Das Ergebnis des MFP - Finanzierungshaushaltes für die Jahre 2020 bis 2024 lautet wie folgt:

|           |                 |
|-----------|-----------------|
| VA 2020   | EUR – 1.796.900 |
| Plan 2021 | EUR – 75.600    |
| Plan 2022 | EUR – 16.200    |
| Plan 2023 | EUR 384.400     |
| Plan 2024 | EUR 413.100     |

Bei den für die Jahre 2021 bis 2024 ausgewiesenen Beträgen fehlen zum Großteil die Gemeindebedarfszuweisungsmittel, da noch keine Zusicherungen von Bedarfszuweisungsmittel vorliegen. Ebenso fehlen eventuelle Darlehensaufnahmen und Rücklagenentnahmen.

### **Ausschussempfehlung**

Der Fachausschuss für Finanzen hat in seiner Sitzung vom 29. November 2019 den mehrheitlichen Beschluss gefasst, dem Gemeinderat folgenden Antrag zur Beschlussfassung vorzulegen:

### **Antrag**

***Den Mittelfristigen Finanzplan für die Haushaltsjahre 2020 bis 2024 zu beschließen.***

## REFERENTENBERICHT

zu Punkt 4 H) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 12. Dezember 2019

Referent: Bürgermeister DI Karl Rudischer

Betrifft: Änderung der Übertragungsverordnung gemäß § 43 Abs. 2 GemO

### Sachverhalt

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mürzzuschlag hat am 5. Mai 2015 beschlossen, dem Stadtrat im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und der Kostenersparnis die im § 43 Abs. 2 GemO aufgezählten Angelegenheiten durch Verordnung zu übertragen.

Aufgrund der nun für Gemeinden geltenden Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 und der damit einhergehenden Novelle der Steiermärkischen Gemeindeordnung LGBl. Nr. 29/2019 ist es notwendig obig genannte Verordnung der Stadtgemeinde Mürzzuschlag wie folgt zu ändern:

- a) den Erwerb und die Veräußerung von beweglichen Sachen im Rahmen des Voranschlages im Einzelfall bis zu einem Betrag von zwei Prozent der Summe „Erträge des Ergebnisvoranschlages Gesamthaushalt“ des laufenden Haushaltsjahres;
- b) die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen im Rahmen des Voranschlages, wenn die Kosten (bei regelmäßig wiederkehrenden Vergaben die jährlichen Kosten) im Einzelfall zwei Prozent der Summe „Erträge des Ergebnisvoranschlages Gesamthaushalt“ des laufenden Haushaltsjahres nicht übersteigen;
- c) die Gewährung von Subventionen und anderen Zuwendungen im Rahmen des Voranschlages im Einzelfall bis zu einem Betrag von 0,2 Prozent der Summe „Erträge des Ergebnisvoranschlages Gesamthaushalt“ des laufenden Haushaltsjahres, höchstens jedoch 10 000 Euro, sofern die Gewährung nicht in den Wirkungsbereich des Bürgermeisters fällt (§ 45 Abs. 2 lit. I);
- g) die örtliche Festlegung von Nutzungsdauern der Vermögenswerte;

Die Änderung der Verordnung soll mit 01.01.2020 in Kraft treten.

Alle übrigen Bestimmungen bleiben ungeändert aufrecht.

## **Antrag**

***Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mürzzuschlag möge die obig dargestellte Änderung der Übertragungsverordnung gemäß § 43 Abs. 2 GemO vom 05.05.2015 beschließen.***

## REFERENTENBERICHT

zu Punkt 4 I) der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 12. Dezember 2019

Referent: Stadtrat Karl Baumer

Betrifft: ESV Schisprung Mürzzuschlag – Außerplanmäßige Ausgabe mit Bedeckung

### Sachverhalt

Der sportliche Betrieb der Schanzenanlage obliegt dem Verein ESV Schisprung Mürzzuschlag. Trotz des großen persönlichen Einsatzes der Vereinsverantwortlichen und der Mitglieder des Vereines wies die Anlage erhebliche Mängel auf. Vom Sachverständigen Hermann Kothleitner wurde per e-mail vom 15.10.2019 bestätigt, dass alle Mängel behoben sind und die erforderliche Zertifizierung für den Betrieb der Schanze erteilt wird. Es liegt eine schriftliche Zusage vor, dass das Land Steiermark das Projekt „Sanierung Schanzenanlage“ mit Euro 5.000,00 fördert. Die Mittel können dem ESV Schisprung Mürzzuschlag nur über die Stadtgemeinde Mürzzuschlag übermittelt werden.

Da es sich hier um Bedarfszuweisungsmittel handelt, ist die Vorgangsweise so, dass die Stadtgemeinde Mürzzuschlag den Betrag an den ESV Schisprung Mürzzuschlag als außerplanmäßige Ausgabe vorfinanziert und nach Vorlage der Auszahlungsanordnung diese Summe durch das Land Steiermark refundiert bekommt.

### Rechtslage

Gemäß § 79 Absatz (3) der Steiermärkischen Gemeindeordnung sind über- und außerplanmäßige Mittelverwendungen und ihre Bedeckung vom Gemeinderat zu beschließen.

### Finanzielle Auswirkungen

Der betreffende Förderbeitrag in Höhe von € 5.000,00 wird über die Haushaltsstelle 5/2660/7770 ausbezahlt und ist durch Bedarfszuweisungsmittel des Landes Steiermark zur Gänze gedeckt (Haushaltsstelle 6/2660/8711).

### Antrag

***auf Beschluss des genannten Förderbetrages in Höhe von € 5.000,00 im Sinne des referierten Sachverhaltes.***

## REFERENTENBERICHT

zu Punkt 4 J) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 12.12.2019

Referent: Bürgermeister DI Karl Rudischer

Betrifft: Taxigutschein-System „Mobiles Mürzzuschlag“

### Sachverhalt

Nachdem am 1. Juli 2018 die Verordnung über die Festsetzung des Tarifs für das Taxigewerbe eingeführt wurde, musste der Verkauf der City-Taxigutscheine eingestellt werden.

In der Gemeinderatsitzung vom 17. Juni 2019 wurde eine Übergangslösung für die Zeit bis 31. Dezember 2019 mit einem neuem Gutscheinsystem für Personen mit geringem Einkommen oder Pensionisten beschlossen.

Diese Taxigutscheine haben bei der Einlösung nur nach Vorweisung eines Lichtbildausweises im Taxi Gültigkeit. Beim Kauf im Bürgerbüro wird auf der Rückseite der Namen vermerkt. Dies führte nicht nur zu einem erheblichen Mehraufwand in der Verkaufsabwicklung gegenüber der alten Taxischeinaktion, sondern löste bei den Käufern auch datenschutzrechtliche Bedenken aus. Hinzu kommt, dass viele - vor allem ältere - Personen keinen Lichtbildausweis besitzen.

Diese derzeit gültige Übergangslösung nimmt auch auf Pflegepersonal mit Nebenwohnsitz – wie etwa im Zuge der 24-Stunden-Pflege üblich – keinen Bedacht.

Aus genannten Gründen hat sich die derzeitige Lösung nicht zu 100 % bewährt, da sie den Kreis der Menschen, die Anspruch auf vergünstigte Taxischeine haben, zu sehr einschränkt und in der Abwicklung zu kompliziert ist.

Es ist daher die Anpassung der derzeitigen Lösung nötig, die den gewünschten Effekt nämlich Mobilität, für die, die selbst nicht mobil sind, bringt. Die neue Lösung sollte den Verwaltungsaufwand reduzieren, und die Mobilität nicht nur für ältere Bedürftige Menschen, sondern auch für deren professionelle Pflegerinnen steigern.

Für die Umsetzung ab 1.1.2020 wird folgende Vorgehensweise vorgeschlagen:

Der Verkauf der Taxigutscheine soll weiterhin zu einem Gutscheinpreis von 2 Euro erfolgen und einen Wert von 5 Euro besitzen. Bei Fahrten ab 10 Euro können wie bisher max. zwei Gutscheine eingelöst werden. Die Gültigkeit des Gutscheins ist gegeben, wenn die Fahrt im Gemeindegebiet Mürzzuschlag gestartet wird.

Anspruchsberechtigt sind Personen, die die Voraussetzungen gemäß weiter untenstehendem Punkt 2. Förderwerber erfüllen.

Um Einwände wegen Budgetüberschreitungen auszuräumen, ist der Verkauf von Taxischeinen pro Jahr zu deckeln. Bei Verkauf von max. 20.000 Taxischeinen, würden den Ausgaben in Höhe von EUR 100.000 für die Gutscheine, Einnahmen in Höhe von EUR 40.000 durch den Verkauf gegenüberstehen.

Beim Verkauf der Scheine prüfen die Mitarbeiter ob ein Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Gemeinde gegeben und die sonstigen unter Punkt 2. genannten Voraussetzungen vorliegen, und daher der Förderanspruch gegeben ist. Der Verkauf der Taxigutscheine wird im Kassabuch namentlich registriert.

Das neue Modell wird wie bisher mit den Mürrzzuschlager Taxiunternehmen Christian Ellmeier, Heinrich Hans Schwarz, NP Taxi und Vermietung GmbH und Schneeweiss GmbH in Kooperation mit der Gemeinde durchgeführt.

### **1. Förderungsziele**

Die Stadtgemeinde Mürrzzuschlag unterstützt mit dem Verkauf von geförderten Taxigutscheinen nach Maßgabe dieser Richtlinien und der zur Verfügung stehenden Budgetmitteln die Mobilität der BewohnerInnen der Stadt und wertet dadurch die Gemeindeinfrastruktur auf.

### **2. Förderungswerber**

Als Förderungswerber gelten Personen mit geringem Einkommen oder Pensionen, deren Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Mürrzzuschlag liegt. Außerdem können die professionellen Pflegerinnen von anspruchsberechtigten Bürgern, die zumindest einen Nebenwohnsitz im Gemeindegebiet haben, einen Antrag stellen.

Als geringes Einkommen im Sinne dieser Richtlinie gilt für Alleinstehende, Ehepaare und Lebensgemeinschaften, egal ob berufstätig oder in Pension, der jeweils gültige Ausgleichszulagenrichtsatz erhöht um € 400,-. Für jedes im Haushalt lebende Kind erhöht sich das Maximaleinkommen um den aktuellen Betrag lt. Heizkostenzuschuss des Landes Steiermark (derzeit € 378,-).

### **3. Gegenstand von Förderungen und Förderungsausmaß**

- Anspruchsberechtigte bekommen am Stadtamt einen Gutschein für Taxifahrten im Wert von € 5,- um € 2,-.
- Bei Fahrten mit Kosten ab € 10,- können max. zwei Gutscheine eingelöst werden.
- Die Taxigutscheine gelten von Montag bis Samstag (6:30 - 19:00 Uhr), Feiertage ausgenommen.
- Die Fahrt muss im Gemeindegebiet Mürrzzuschlag gestartet werden.
- Pro Jahr werden maximal 20.000 Taxischeine gedruckt und ausgegeben.
- Taxiunternehmer rechnen die eingelösten Taxigutscheine mit der ausgebenden Gemeinde ab.



#### **4. Abwicklung**

- Förderwerber können mittels im Bürgerbüro aufliegenden Ansuchen einen Antrag auf Ausstellung einer Taxi-Karte stellen.
- Die Mitarbeiter prüfen das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Punkt 2. dieser Richtlinie.
- Bei positiven Voraussetzungen wird eine Taxi-Karte (ähnlich der bereits existierenden Bonus-Karte) ausgestellt.
- Die verkauften Taxischeine sind bei der Taxifahrt nur in Verbindung mit der Vorlage der Taxi-Karte gültig.

#### **Rechtslage**

Die Förderung von Taxigutscheinen ist eine freiwillige Leistung der Stadtgemeinde Müzzzuschlag und liegt im freien Beschlussrecht des Gemeinderates.

#### **Finanzielle Auswirkung**

Die Kosten für die Durchführung der Taxigutscheine sind im VA 2020 unter der HHSt. 1/8750/620 gedeckt.

#### **Ausschussempfehlung**

Der FA Wohnungswesen und Verkehrsangelegenheiten empfiehlt dem Gemeinderat die bisherige Variante „Taxi-Gutschein-System“, welche am 17.06.2019 bis 31.12.2019 beschlossen wurde, bis zum 31.12.2020 zu verlängern, wobei eine dahingehende Abänderung empfohlen wird, dass Pflegepersonal mit Nebenwohnsitz, welches im Zuge der 24-Stunden-Pflege anspruchsberechtigte Bürgerinnen und Bürger in Müzzzuschlag betreut, für den Kauf der Taxi-Gutscheine zugelassen ist.

#### **Antrag**

***Der Gemeinderat möge die Einführung des neuen Taxigutschein-Systems „mobiles Müzzzuschlag“ bzw. die Fortführung der am 17. Juni 2019 beschlossenen Einkommensgrenzen für das Kalenderjahr 2020 wie im Sachverhalt beschrieben beschließen.***

## REFERENTENBERICHT

zu Punkt 5 A) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 12. Dezember 2019

Referent: Bürgermeister DI Karl Rudischer

Betrifft: Grundstücksverkauf EZ: 263; Grundstücke: .431/2,175/2, .262, .261, .263/1,174/2, alles KG 60517 (Areal Bauhof)

### Sachverhalt

Die Firma REWE betreibt seit vielen Jahren im Bereich der Grazer Straße einen „Merkurstandort“, welcher das Erdgeschoss eines Objektes darstellt. Oberhalb dieser Anlage befindet sich ein Geschosswohnbau mit Eigentumswohnungen. Seit mehreren Jahren sucht die REWE-Gruppe, aufgrund der beengten Platzverhältnisse und der zunehmenden Problematik diesen Standort wirtschaftlich zu betreiben, nach einem neuen Standort. Nach langen Vorgesprächen liegt nun von der Firma Kohlbacher GmbH bzw. BKO Beteiligungs GmbH ein Angebot vom 12.11.2019, für den Erwerb der gesamten Liegenschaft Grazer Straße 36 – 42 Bauhof samt ASZ, vor.

An den Erwerb der Gesamtliegenschaft ist natürlich das Erlangen der für die Realisierung eines Lebensmittelmarktes notwendigen bau- und gewerberechtlichen Genehmigungen gebunden.

Von Seiten der Stadtgemeinde Mürzzuschlag ist die Errichtung eines neuen „Dienstleistungszentrums“ in der Mariazeller Straße, auf einem Grundstück der Stadtwerke Mürzzuschlag, hinter der Lebenshilfe, geplant. Betreff des derzeitigen ASZ's, ist die Errichtung und der Betrieb durch den Mürzverband, als neues „Wertstoffsammelzentrum“, im Bereich der Grazer Straße zwischen Mürzzuschlag und Hönigsberg vorgesehen.

Betreffend des geplanten Verkaufes wurde vom Notariat Dr. Kinzer, im Auftrag der Firma Kohlbacher, ein Vertragsentwurf (Beilage C) erstellt.

Eckpunkte des Verkaufes sind:

1. Das Grundstück ist laut FLÄWI derzeit als Gewerbegebiet mit 0,2 bis 1,0 ausgewiesen. Von Seiten der Gemeinde wird eine rasche Umwidmung in Kern- und Geschäftsgebiet, samt Prüfung durch das Land Steiermark, eingeleitet.
2. Der Kaufvertrag beinhaltet eine aufschiebende Wirkung bis zum Erlangen der bau- und gewerbebehördlichen Bewilligung für einen Merkurmarkt.
3. Das Grundstück wird mit allen seinen Gebäuden, in besenreinem Zustand übergeben.
4. Alle vorhandenen Leitungen, welche sich am Grundstück befinden, werden zur Kenntnis genommen.
5. Besonders wird auf das eingetragene Servitut des Mürzverband Hauptsammlers hingewiesen.
6. Ab dem Zeitpunkt der Erfüllung des vorbeschriebenen Punktes 2, wird bis zur besenreinen Übergabe des Areals ein Zeitraum von 6 Monaten fixiert.

7. Für die beschriebene Liegenschaft liegt ein Bewertungsgutachten von Herrn DI Jäger vom 18.11.2019 vor.
8. Der gesamte Gebäudeabbruch mit allen Nebenleistungen wird von der Käuferin getragen.
9. Die Kosten für die Kaufvertragserrichtung trägt die Käuferin.
10. Käuferin BKO Beteiligungs GmbH, Neufeldweg 147 o, 8041 Graz (Beilage...)
11. Der Kaufpreis beträgt laut Kaufvertrag € 565.000,--

### **Rechtslage**

Die Veräußerung und Belastung (dienende Dienstbarkeiten) von unbeweglichem Gemeindevermögen bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates. Weiters bedürfen gemäß § 90 Abs. 1 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 (GemO1967), LGBl. Nr. 115/1967 idgF Grundstücksverkäufe und Einräumung von Dienstbarkeiten der Genehmigung der Steiermärkischen Landesregierung.

Gemäß § 90 Abs. 2 GemO kann von dieser vorbeschriebenen Genehmigungspflicht bei Vorlage eines Gutachtens eines Amtssachverständigen oder eines gerichtlich beeideten Sachverständigen Abstand genommen werden.

### **Finanzielle Auswirkung**

Der Kaufpreis wird nach Überweisung auf das Treuhandkonto der allgemeinen Rücklage zugeführt und dient in weiterer Folge der Finanzierung des neuen „Dienstleistungszentrums“.

### **Ausschussempfehlung**

Der Fachausschuss für Stadtplanung und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung vom 04.12.2019 den mehrheitlichen Beschluss gefasst, dem Gemeinderat nachfolgenden Antrag zur Beschlussfassung vorzulegen

### **Antrag**

***Den Verkauf der genannten Grundstücke der Liegenschaft „ehem. Bauhof“ in der Grazer Straße 36 – 42, nach den Bedingungen des Sachverhaltes, auf Basis des vorliegenden Kaufvertragsentwurfes vom Notariat Kinzer (Beilage C), an die BKO Beteiligungs GmbH, Neufeldweg 147 o, 8041 Graz, beschließen.***

# NOTARIAT MÜRZZUSCHLAG



ÖFFENTLICHER NOTAR DR. DIETER KINZER

A-8680 MÜRZZUSCHLAG / MAX KLEINOSCHEG GASSE 2 / TEL: 03852-2647 / FAX: 03852-4590 / e-mail: notar@kinzer.at

19410

## KAUFVERTRAG

abgeschlossen zwischen

1. der Stadtgemeinde Mürzzuschlag, Wiener Straße 5, 8680 Mürzzuschlag, vertreten durch das zeichnungsberechtigte Organ

als Verkäuferseite einerseits und

2. der zu FN 353642 m protokollierten Firma **BKO Beteiligungs GmbH**, Neufeldweg 147 o, 8041 Graz, vertreten durch das zeichnungsberechtigte Organ

als Käuferin andererseits wie folgt:

### 1. Vertragsgegenstand

Die Verkäuferseite ist Alleineigentümerin der Liegenschaft Einlagezahl 263 Grundbuch 60517 Mürzzuschlag, bestehend aus den Grundstücken 174/2, 175/2, .261, .262, .263/1 und .431/2 im Ausmaß von 8.527 m<sup>2</sup>. Die Fläche des Grundstückes .431/2 ist rechnerisch ermittelt. Die übrigen Grundstücke sind nicht vermessen und erfolgt die Flächenangabe aufgrund des Grundbuchauszuges vom 25.11.2019.

Die Käuferin beabsichtigt auf der vertragsgegenständlichen Grundstücksfläche das Bauprojekt „MERKUR-Markt“ zu verwirklichen, wobei hiefür die Umwidmung der Grundstücke in „Kerngebiet“ und das Erlangen der bau- und gewerbebehördlichen Genehmigung für die Errichtung des „MERKUR-Marktes“ erforderlich sind.



---

## **2. Belastungen**

Der Vertragsgegenstand ist bürgerlich vollkommen schulden- und lastenfrei.

Im A2-Blatt ist die Einleitung des Enteignungsverfahrens bezüglich GSt. 175/2 „Landesstraße B23, Lahnsattel, Baulos: Sanierung ODF Müzzzuschlag und KVP Frachtensattel (ABT16-VT-SV.02-95/2015-48) angemerkt. Laut Angabe der Verkäuferseite wurden die Grundstücksberichtigungen bereits durchgeführt.

Weiters bestehen auf den Grundstücksflächen Leitungen, insbesondere der Mischkanal des Müzverbandes quer über das Grundstück 175/2. Die Lage der Leitungen ist im beigefügten Lageplan ersichtlich.

## **3. Willenseinigung**

Die Verkäuferseite verkauft und übergibt nun an die Käuferin und diese kauft und übernimmt von der Verkäuferin den Vertragsgegenstand samt dem rechtlichen und natürlichen Zubehör sowie den selbständigen und unselbständigen Bestandteilen, so wie der Vertragsgegenstand heute liegt und steht und den Vertragspartnern aus eigener Anschauung genau bekannt ist und mit allen Grenzen und Rechten, mit denen die Verkäuferseite diesen bisher besessen und benützt hat oder hierzu berechtigt war in ihr Alleineigentum.

## **4. Kaufpreis**

Die Verkäuferseite erklärt ausdrücklich und mit Zustimmung der Käuferin, das Optionsrecht im Sinne des § 6 Abs. 2 UStG nicht in Anspruch zu nehmen.

Der vereinbarte Pauschkaufpreis beträgt

**EUR 565.000,--**

Der Kaufpreis wird wie folgt beglichen:

Die Käuferin verpflichtet sich den Kaufpreis längstens innerhalb von vierzehn Tagen nach Rechtswirksamkeit dieses Kaufvertrages und Vorlage des Ranganmerknungsbeschlusses für die beabsichtigte Veräußerung bei unverändertem Grundbuchsstand zu bezahlen und zwar durch Überweisung desselben auf ein gesondert bekanntzugebendes Konto der Verkäuferseite.

Es wird bis zur Fälligkeit keine Verzinsung, Wertsicherung und Sicherstellung vereinbart. Ab Fälligkeit werden jährliche Verzugszinsen in Höhe von 4%punkten über dem Basiszinsatz vereinbart.

---

## **5. Aufsandung**

Die Vertragspartner erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auch auf einseitigen Antrag eines Vertragspartners auf Grund dieses Vertrages folgende Grundbuchseintragungen vorgenommen werden können: Es wird

in Einlagezahl 263 Grundbuch 60517 Mürzzuschlag, die Einverleibung des Eigentumsrechtes zur Gänze für

*BKO Beteiligungs GmbH, FN 353642 m*

bewilligt.

## **6. Übergabe und Übernahme**

Die tatsächliche Übergabe und Übernahme des Vertragsgegenstandes in den Besitz der Käuferin mit Übergang von Vorteil, Last, Gefahr und Zufall gilt mit Kaufpreisüberweisung als vollzogen, wobei aufgrund der erforderlichen Genehmigungen (siehe Punkt 1.) hierfür der 1.1.2021 vorgesehen ist. Die mit dem Vertragsgegenstand verbundenen öffentlichen Abgaben, Versicherungsprämien und weiteren Betriebskosten gehen sodann ab der nächsten Fälligkeit zu Lasten der Käuferin. Die Übergabe der Gebäude erfolgt besenrein. Damit die Übergabe zeitgerecht organisiert werden kann, wird zwischen den Vertragspartnern vereinbart, dass sechs Monate vor der Übergabe die rechtskräftigen bau- und gewerberechtlichen Genehmigungen für den „MERKUR-Markt aber auch die behördlichen Genehmigungen für die geplanten Ersatzprojekte ASZ und Städtischer Bauhof vorliegen müssen. Für den Fall, dass sechs Monate vor dem 1.1.2021 die erforderlichen Bewilligungen noch nicht vorliegen, verlängert sich die Frist um längstens sechs Monate, sohin bis zum 1.1.2021, sodass die späteste Übergabe der 1.6.2021 ist.

## **7. Gewährleistung**

Die Verkäuferseite leistet dafür Gewähr, dass der Vertragsgegenstand frei von allen bürgerlichen und außerbürgerlichen Lasten, sowie Besitz- und Bestandrechten Dritter in das Eigentum der Käuferin übergeht, mit Ausnahme der im Punkt 2. angeführten Belastungen.

Die Verkäuferseite leistet weiters dafür Gewähr, dass der Vertragsgegenstand frei von Altlasten, deren Dekontaminierung von der Behörde angeordnet wird, ist. In Entsprechung der Bestimmungen des § 81 Steiermärkische Gemeindeordnung, ist diese Haftung zeitlich befristet mit Ablauf des 31.12.2022 und der Höhe nach begrenzt mit dem Kaufpreis

Die Verkäuferseite leistet dafür Gewähr, dass für den Vertragsgegenstand keine unerfüllten behördlichen Auflagen bestehen und auch keine sonstigen Verfahren anhängig sind.

---

Der Käuferin ist der tatsächliche Zustand des Vertragsgegenstandes aus eigener Wahrnehmung genau bekannt.

Die vertragsgegenständlichen Grundstücke sind nicht im Verdachtsflächenkataster des Umweltbundesamtes eingetragen (Stichtag 10.4.2019).

Weiters ist die Käuferin in Kenntnis der Flächenwidmung des Vertragsgegenstandes.

## **8. Allgemeine Bestimmungen**

### **8.1. Rechtsnachfolge**

Alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen auf die Einzel- und Universalrechtsnachfolger aller Vertragspartner über. Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag sind erforderlichenfalls von den Vertragspartnern auf ihre Rechtsnachfolger mit derselben Verpflichtung zu übertragen.

### **8.2. Rechtswirksamkeit**

Dieser Vertrag bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der grundverkehrsrechtlichen Erledigung sowie der aufsichtsbehördlichen Genehmigung durch das Land Steiermark, sodass dieser Vertrag ausdrücklich erst nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde rechtswirksam wird.

Der gegenständliche Vertrag wurde durch den Gemeinderat mit Gemeinderatsbeschluss vom ....., GZ ..... genehmigt

Der gegenständliche Vertrag ist seitens der Gemeinde durch den Bürgermeister zu unterfertigen und mit dem Gemeindegel zu versehen.

Weiters ist die rechtskräftige Umwidmung in „Kerngebiet“ und Abschluss des Widmungsverfahrens sowie das Erlangen der rechtskräftigen bau- und gewerbebehördlichen Genehmigung für die Errichtung des „MERKUR-Marktes“ für den Eintritt der Rechtswirksamkeit erforderlich. Die Käuferin verpflichtet sich nachhaltig und zeitgerecht die erforderlichen Anträge bei den zuständigen Behörden zu stellen. Die Käuferin ist einseitig berechtigt auf das Erfordernis der Umwidmung und/oder der rechtskräftigen Genehmigungen zu verzichten, da diese Bedingungen ausschließlich das Interesse der Käuferin betrifft.

### **8.3. Staatsbürgerschaft**

Der Vertreter der Käuferin erklärt an eidesstatt, dass die Käuferin eine inländische Gesellschaft ist, an der ausschließlich österreichische Staatsbürger beteiligt sind und die Gesellschaft ihren Sitz im Inland hat.

#### **8.4. Ranganmerkung**

Über Auftrag aller Vertragspartner wird eine Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung über den Vertragsgegenstand erwirkt, wobei der Vertragsverfasser unwiderruflich mit der einzigen Beschlussausfertigung zur Deckung dieses Vertrages verständigt wird.

#### **8.5. Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung/Datenschutz**

Die Parteien erklären, soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich anderes angeführt ist, im eigenen Namen und auf eigene Rechnung und nicht in fremdem Auftrag zu handeln.

Die Parteien versichern, selbst nicht als Treuhänder oder dergleichen zu handeln.

Die Parteien erklären weiters, keine politisch exponierten Personen im Sinne der EU-Anti-Geldwäsche-Richtlinien zu sein, also insbesondere selbst kein maßgebliches politisches Amt innezuhaben oder früher ausgeübt zu haben und mit einer solchen Person weder in einem nahen Verwandtschaftsverhältnis zu stehen, noch eine einer politisch exponierten Person nahestehende Person zu sein.

Das Rechtsgeschäft dient weder der Geldwäsche noch der Terrorismusfinanzierung.

Die Datenschutzerklärung des Notariates Mürzzuschlag findet man unter <http://www.kinzer.at/datenschutz/dse.pdf>

#### **8.6. Kosten, Steuern und Gebühren**

Sämtliche mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages sowie aller hierzu erforderlichen Nebenarbeiten verbundenen Kosten, Grunderwerbsteuern und Gebühren aller Art gehen unbeschadet der hierfür nach außen gesetzlich auch die Verkäuferseite treffenden Solidarhaftung im Innenverhältnis der Vertragspartner zu Lasten der Käuferin, welche die Vertragsbeurkundung in Auftrag gegeben hat. Auf eine Besicherung dieser Zahlungspflicht wird ausdrücklich verzichtet. Die Vertragspartner sind mit der Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer und Eintragungsgebühr durch den Vertragsverfasser einverstanden.

Die Immobilienertragssteuer sowie die Kosten der Berechnung dieser Steuer trägt die Verkäuferseite.

#### **8.7. Vertragsausfertigung**

Dieser Vertrag wird in einem Original errichtet, das gemeinsames Eigentum aller Vertragspartner ist. Jeder Vertragspartner erhält eine Kopie. Nach Grundbuchsdurchführung erhält das Original die Käuferin zur Verwahrung.

#### **8.8. Vollmacht**

Die Vertragspartner erteilen hiermit, Herrn Mag. Jörg Jäger, geb. 8.1.1980, (Notariatskandidat des öff. Notars Dr. Dieter Kinzer in 8680 Mürzzuschlag, Max Kleinoscheggasse 2),



---

Vollmacht allfällige Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages im Namen der Vertragspartner auch in grundbuchsfähiger Form vorzunehmen und zu unterfertigen, sofern hiedurch der wirtschaftliche Zweck dieses Vertrages nicht verändert wird.

BKO Beteiligungs GmbH

Stadtgemeinde Mürzzuschlag

Der Bürgermeister:



## **Dipl.-Ing. Anton JÄGER**

allgem. beeideter u. gerichtl. zertifizierter Sachverständiger

Maringhof 1, 8600 Bruck an der Mur

Tel: 03862 52730, Mobil: 0664 3555439

E-Mail: [anton@jaegerzt.at](mailto:anton@jaegerzt.at)

1195/19

### **GUTACHTEN**

**betreffend**

**Verkehrswert der Liegenschaft**

**KG 60517 Mürzzuschlag EZ 263**

**im Auftrag der**

**Stadtgemeinde Mürzzuschlag**

**Oberaich, am 18.11.2019**

## 1 AUFTRAG

**Auftraggeber:** Stadtgemeinde Mürzzuschlag

**Art der Auftragserteilung:**  
schriftlich (DI Peter Drexler)

**Tag der Auftragserteilung:**  
22.10.2019

**Inhalt und Umfang des Auftrages:**  
Verkehrswert Liegenschaft  
KG 60517 Mürzzuschlag EZ 263

**Bewertungstichtag:**  
11.11.2019

## 2 SCHÄTZUNGSGRUNDLAGEN

1. Örtliche Erhebungen am 11.11.2019
2. Grundbuchsauszug
3. Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Unterlagen zu den Gebäuden
4. Erhebungen betreffend Flächenwidmungsplan und Bauakte
5. Erhebungen am Grundbuch Mürzzuschlag
6. Liegenschaftsbewertungsgesetz 1992
7. ÖNORM B 1802 – Liegenschaftsbewertung
8. Kleiber-Simon-Weyers, Verkehrswertermittlung von Grundstücken
9. Kranewitter, Liegenschaftsbewertung
10. Ross-Brachmann, Ermittlung des Bauwertes von Gebäuden und des Verkehrswertes von Grundstücken
11. Liegenschaftsbewertungsakademie des Sachverständigenverbandes in Graz
12. Der unterzeichnete Sachverständige haftet nicht für Flächenausmaße
13. Bewertungsverfahren: Vergleichswertverfahren  
Sachwertverfahren

### 3 BEFUND

#### 3.1 Grundbuchsstand

KATASTRALGEMEINDE 60517 Mürzzuschlag

EINLAGEZAHL 263

\*\*\*\*\* A1 \*\*\*\*\*

| GST-NR       | G BA (NUTZUNG) | FLÄCHE | GST-ADRESSE       |
|--------------|----------------|--------|-------------------|
| 174/2        | Landw(30)      | 899    |                   |
| 175/2        | GST-Fläche     | 6685   |                   |
|              | Bauf.(10)      | 1501   |                   |
|              | Sonst(50)      | 5184   | Grazer Straße 42  |
|              |                |        | Grazer Straße 42a |
| .261         | Bauf.(10)      | 238    | Grazer Straße 38  |
| .262         | Bauf.(10)      | 195    | Grazer Straße 36  |
| .263/1       | Bauf.(10)      | 217    | Grazer Straße 40  |
| .431/2       | Bauf.(10) *    | 293    |                   |
| GESAMTFLÄCHE |                | 8527   |                   |

Legende:

\*: Fläche rechnerisch ermittelt

Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)

Landw(30): landwirtschaftlich genutzte Grundflächen (Verbuschte Flächen)

Sonst(50): Sonstige (Betriebsflächen)

\*\*\*\*\* A2 \*\*\*\*\*

2 a 131/1991 Kaufvertrag 1987-12-21, Urkunde 1990-07-20 Zuschreibung Gst

631/42 .431/2 aus EZ 36

b 1060/1994 Einbeziehung Gst 631/42 in Gst 175/2

4 a 2173/2015 Einleitung des Enteignungsverfahrens bezüglich Gst 175/2

"Landesstraße B23, Lahnsattel Straße, Baulos: Sanierung ODF

Mürzzuschlag und KVP Frachtensattel" (ABT16-VT-SV.02-95/2015-48)

6 a gelöscht

\*\*\*\*\* B \*\*\*\*\*

1 ANTEIL: 1/1

Stadtgemeinde Mürzzuschlag

ADR: Wiener Str. 5 8680

a 373/1940 Kaufvertrag 1940-06-15 Eigentumsrecht

\*\*\*\*\* C \*\*\*\*\*

Rechte oder Belastungen, welche den Schätzwert beeinflussen könnten, sind dem Grundbuchsatzug nicht zu entnehmen.

### **3.2 Lage und Nutzung der Liegenschaft**

Es handelt sich um das Gelände des städtischen Bauhofes im südlichen Bereich Ortszentrum Mürzzuschlag zwischen Grazer Straße und Mürz.

### **3.3 Verkehrsverhältnisse und Aufschließung**

Die Zufahrt zum Bewertungsgegenstand erfolgt direkt von öffentlichen Straßen.

Trinkwasserversorgung, Stromversorgung, Gasnetz und Abwasserentsorgung über öffentliche Netze.

### **3.4 Flächenwidmung**

Laut Flächenwidmungsplan liegt die zu schätzende Liegenschaft (der aktuellen Nutzung entsprechend) im Bauland Gewerbegebiet (GG) mit einer möglichen Bebauungsdichte 0,2 – 1,0. Unmittelbar angrenzend Richtung Stadt beginnt entlang der Grazer Straße die Widmungskategorie Kerngebiet mit einer möglichen Bebauungsdichte 0,5 - 2,0. Laut Auskunft am Stadtbauamt ist bei geplanter Umnutzung der gegenständlichen Liegenschaft eine Umwidmung in Kerngebiet - wie angrenzend bereits gegeben - möglich.

### **3.5 Nutzungs- und Mietverhältnisse**

Zum Zeitpunkt der Befundaufnahme waren die auf der Liegenschaft bestehenden

Gebäude überwiegend durch städtische Betriebe genutzt. Das Haus Grazer Straße 36 dient aktuell als Vereinsheim der Musikkapelle. Im Haus Grazer Straße 38 ist eine Wohnung vermietet, eine weitere Wohnung steht leer.

### 3.6 Beschreibung der Grundflächen

Die Form der zugehörigen Grundstücke kann dem beiliegenden Lageplan entnommen werden. Die Grundflächen sind Richtung Westen geneigt. Die nicht verbauten Grundstücksteile sind (mit Ausnahme Gst.Nr. 174/2) asphaltierte Verkehrsflächen. Beim Gst.Nr. 174/2 handelt es sich um eine bestockte Böschungsfläche zur Mürz.

### 3.7 Gebäudebeschreibung

#### 3.7.1 Werkstätten- und Garagengebäude südostseitig

Die nördliche Bausubstanz stammt aus dem Jahr 1962, in den Jahren 1984 und 1991 wurden Richtung Süden Anbauten errichtet.

Eingeschossiger Massivziegelbau, Satteldach aus Brettelbindern mit Blecheindeckung.

Das Gebäude umfasst im Norden drei Garageneinstellplätze, daran anschließend Magazin- und Werkstättenräume, Büro- und Sozialräume und im Süden wieder einen Garagenraum. Südlich angebaut ist auch noch ein Flugdach mit Trapezblechdeckung auf Stahlsäulen.

| <b>Maße Werkstätten- und Garagengebäude</b> |                        |
|---------------------------------------------|------------------------|
| Verbaute Fläche                             | 470,00 m <sup>2</sup>  |
| Geschosshöhe                                | 3,37 m                 |
| Umbauter Raum                               | 1583,90 m <sup>3</sup> |

### 3.7.2 Garagenkomplex angebaut an ehemaliges Wirtschaftsgebäude

An ein seit Errichtung der Wohnhäuser in den Anfängen des vorigen Jahrhunderts bestehendes Wirtschaftsgebäude wurden Mitte der Achtziger- und Neunzigerjahre süd-, west- und nordseitig Garagen angebaut.

Garagenanbauten südseitig: vier unterschiedlich breite aneinandergeschlossene eingeschossige Massivgebäude. Stahlbetonbau mit unterschiedlichen Bauhöhen. Satteldächer mit Eternitplatten gedeckt. Rolltore. Raumhöhen bis 4,50 m.

Ehemaliges Wirtschaftsgebäude: eingeschossiger teilunterkellelter Massivbau. Tonnengewölbedecken. Pultdach mit Welleternit gedeckt.

Garagenanbau westseitig: Einzelgarage in Massivbauweise mit blechgedecktem Pultdach. Raumhöhe 3,20 m.

Garagenanbau nordseitig: Vier Garagenabteile in Massivbauweise, Pultdach mit Welleternitdeckung. Rolltore. Raumhöhen innen 4,60 bis 6,10 m.

|                                      |                       |
|--------------------------------------|-----------------------|
| <b>Maße Gebäude</b>                  |                       |
| <b>Garagenanbau Süd</b>              |                       |
| Verbaute Fläche                      | 277,00 m <sup>2</sup> |
| <b>Ehemaliges Wirtschaftsgebäude</b> |                       |
| Verbaute Fläche                      |                       |
| Keller                               | 45,00 m <sup>2</sup>  |
| Ergeschoss                           | 101,00 m <sup>2</sup> |
| Geschosshöhe                         |                       |
| Keller                               | 2,60 m                |
| Ergeschoss                           | 3,50 m                |
| Umbauter Raum                        |                       |
| Keller                               | 117,00 m <sup>3</sup> |
| Ergeschoss                           | 353,50 m <sup>3</sup> |
| <b>Garagenanbau West</b>             |                       |
| Verbaute Fläche                      | 35,00 m <sup>2</sup>  |
| <b>Garagenanbau Nord</b>             |                       |
| Verbaute Fläche                      | 195,00 m <sup>2</sup> |

### 3.7.3 Altstoffsammelzentrum

Es handelt sich um einen Rest einer ehemaligen Produktionshalle der Schöller-Bleckmann-Werke. Massivbau mit überdachtem Vorplatz (Stahlkonstruktion) westseitig. Satteldach mit Welleternit gedeckt. Lichte Raumhöhe 4,65 m.

#### Maße Altstoffsammelzentrum

|                 |                       |
|-----------------|-----------------------|
| Verbaute Fläche | 283,00 m <sup>2</sup> |
|-----------------|-----------------------|

### 3.7.4 Flugdach mit Salzsilo

Flugdach. Stahlkonstruktion mit trapezblechgedecktem Pultdach. Baualter rund 35 Jahre.

Salzsilo: Holzkonstruktion auf 4 Punktfundamenten.

#### Maße Flugdach

|                 |                       |
|-----------------|-----------------------|
| Verbaute Fläche | 241,00 m <sup>2</sup> |
|-----------------|-----------------------|

### 3.7.5 Haus Grazer Straße 36

Voll unterkellertes eingeschossiges Massivgebäude mit teilweise ausgebautem Dachgeschoss. Grundsubstanz vermutlich aus dem 19. Jahrhundert. Im Bauakt liegen Baugenehmigungen für Anbauten aus den Jahren 1902 und 1906 auf. Sattel-/Kreuzdach mit Blech gedeckt. Tonnengewölbe über Kellergeschoss, Holztramdecken über Wohngeschossen. Böden Fliesen, PVC-Beläge. Sanitärräume für Vereinsbetrieb ausgerichtet (Damen und Herren-WC mit Vorräumen, Pissoir). Zentralheizung über Gastherme. Holzverbundfenster.



**Maße Grazer Straße 36**

|                 |                       |
|-----------------|-----------------------|
| Verbaute Fläche |                       |
| Keller          | 195,00 m <sup>2</sup> |
| Erdgeschoss     | 195,00 m <sup>2</sup> |
| Dachgeschoss    | 50,00 m <sup>2</sup>  |
| Geschosshöhe    |                       |
| Keller          | 2,60 m                |
| Erdgeschoss     | 3,80 m                |
| Dachgeschoss    | 3,00 m                |
| Umbauter Raum   |                       |
| Keller          | 507,00 m <sup>3</sup> |
| Erdgeschoss     | 741,00 m <sup>3</sup> |
| Dachgeschoss    | 150,00 m <sup>3</sup> |

**3.7.6 Haus Grazer Straße 38**

Voll unterkellertes eingeschossiges Massivgebäude mit teilweise ausgebautem Dachgeschoss. Grundsubstanz vermutlich aus dem 19. Jahrhundert. Sattel-/Pulldächer mit Bramac gedeckt. Gewölbedecken über Kellergeschoss, Holztramdecken über Wohngeschossen. Böden Fliesen, Parkett, PVC-Beläge, Laminat. Holz-Verbundfenster. Zentralheizung über Gastherme. Wohnungen im Erd- und Dachgeschoss.

**Maße Grazer Straße 38**

|                 |                       |
|-----------------|-----------------------|
| Verbaute Fläche |                       |
| Keller          | 212,00 m <sup>2</sup> |
| Erdgeschoss     | 238,00 m <sup>2</sup> |
| Dachgeschoss    | 100,00 m <sup>2</sup> |
| Geschosshöhe    |                       |
| Keller          | 2,65 m                |
| Erdgeschoss     | 3,50 m                |
| Dachgeschoss    | 2,30 m                |
| Umbauter Raum   |                       |
| Keller          | 561,80 m <sup>3</sup> |
| Erdgeschoss     | 833,00 m <sup>3</sup> |
| Dachgeschoss    | 230,00 m <sup>3</sup> |

### 3.7.7 Haus Grazer Straße 40

Zweigeschossiges Massivgebäude mit teilweise ausgebautem Dachgeschoss. Grundsubstanz vermutlich aus dem 19. Jahrhundert. Kreuz-/Walmdach mit Eternitplatten gedeckt. Gewölbedecke über Erdgeschoss, Holztramdecke über Obergeschoss. Böden Fliesen, Parkett, PVC-Beläge, Laminat. Holz-Verbundfenster, tlw. Kastenstock- und Kunststofffenster. Zentralheizung über Gastherme. Im Erdgeschoss Sozialräume für Bauhofmitarbeiter. Zugang zu Teilbereichen Obergeschoss über Außenstiege. Im Obergeschoss Büro- und Lagerräume. Im Dachgeschoss Kleinwohnung mit Bad und WC.

| <b>Maße Grazer Straße 40</b> |  |                       |
|------------------------------|--|-----------------------|
| Verbaute Fläche              |  |                       |
| Erdgeschoss                  |  | 217,00 m <sup>2</sup> |
| Obergeschoss                 |  | 217,00 m <sup>2</sup> |
| Dachgeschoss                 |  | 70,00 m <sup>2</sup>  |
| Geschosshöhe                 |  |                       |
| Erdgeschoss                  |  | 3,00 m                |
| Obergeschoss                 |  | 3,30 m                |
| Dachgeschoss                 |  | 2,65 m                |
| Umbauter Raum                |  |                       |
| Erdgeschoss                  |  | 651,00 m <sup>3</sup> |
| Obergeschoss                 |  | 716,10 m <sup>3</sup> |
| Dachgeschoss                 |  | 185,50 m <sup>3</sup> |

## **4 GUTACHTEN**

### **4.1 Grundsätzliches**

Die gegenständliche Liegenschaft mit sehr guter Lage an der südlichen Stadtzufahrt am Zentrumsrand ist mit der gegenwärtigen Nutzung als Areal für den städtischen Bauhof nicht den gegebenen Möglichkeiten entsprechend genutzt. Die vorhandenen Gebäude sind auch für einen städtischen Bauhof äußerst unorganisch zusammengebaut aus teilweise sehr alter Bausubstanz, in dieser Lage und Widmung nicht optimale Wohnnutzung und Flickwerk an später erfolgten Zu- und Anbauten.

Aus Sicht des Sachverständigen macht es daher Sinn, zwecks Ausschöpfung der optimalen Nutzungsmöglichkeiten der Liegenschaft die vorhandene Bausubstanz zur Gänze abzutragen, eine Umwidmung in eine höhere Nutzungskategorie umzusetzen und die Liegenschaft als unbebautes Grundstück in der Wertigkeit entsprechend der angrenzenden Kerngebietswidmung zu verwerten.

Die Ermittlung des Verkehrswerts erfolgt daher auf Basis Freimachungskosten und unter der Annahme, dass die derzeit als Gewerbegebiet gewidmeten Bauflächen nach Freimachung als Kerngebiet mit möglicher Bebauungsdichte bis 2,0 gewidmet wären.

### **4.2 Verkehrswert**

Das Liegenschaftsbewertungsgesetz 1992 ist für die Ermittlung des Wertes von Liegenschaften und Liegenschaftsteilen in allen gerichtlichen Verfahren und für jene Verfahren auf Grund von bundesgesetzlichen Verwaltungsvorschriften, die gerichtlichen Verfahren vorgelagert sind, anzuwenden.

Entsprechend dem Liegenschaftsbewertungsgesetz ist der Verkehrswert der Preis, der bei einer Veräußerung der Sache üblicherweise im redlichen Geschäftsverkehr für sie erzielt werden kann.

### **4.3 Bewertungsverfahren**

Die Bewertung der gegenständlichen Liegenschaft erfolgt im Rahmen des Vergleichs- und Sachwertverfahrens.

Aus dem Sachwert erfolgt unter allfällig erforderlicher Wertanpassung an die Verhältnisse am Liegenschaftsmarkt die Ermittlung des Verkehrswertes.

#### **4.4 Ermittlung der Bodenwerte**

Die Ermittlung des Verkehrswertes der in diesem Gutachten zu bewertenden Grundflächen erfolgt im Rahmen des Vergleichswertverfahrens durch Ableitung aus vergleichbaren Kaufpreisen. Diese sind solche, die in zeitlicher Nähe zum Bewertungsstichtag und in vergleichbaren Gebieten bzw. zu vergleichbaren Zwecken erzielt wurden.

Die Nachschau im Verdachtsflächen- und Altlastenkataster des Umweltbundesamtes ergab bezüglich der gegenständlichen Grundstücke keinen Hinweis auf bestehende erhebliche Gefahr.

Die Schätzung erfolgt unter der Annahme, dass keine Bodenkontaminierungen vorhanden sind.

Als Vergleichspreise wurden Baulandpreise aus den Jahren seit 2016 in der KG Müzzzuschlag am Grundbuch des Bezirksgerichtes erhoben. Zur Berücksichtigung der Entwicklung der Immobilienpreise wurden die älteren Werte mit 3% jährlich auf den Stand 2019 valorisiert. Die ausgewerteten Vergleichsdaten sind dem Gutachten als Beilage angefügt.

Aus den Vergleichswerten ergibt sich ein Mittelwert von rund € 60,- je m<sup>2</sup> bei einer Standardabweichung im Bereich bis € 70,-. Die durchschnittliche maximal mögliche Bebauungsdichte beträgt bei den Vergleichswerten 1,2.

Der Wert der gegenständlichen Grundstücksflächen mit hoher möglicher Bebauungsdichte bis 2,0 und verkehrsgünstiger Lage im Zentrum der Stadt wird nach der im Anhang zur Deutschen WertR angeführten Berechnung nach Tiemann ermittelt. Basis ist auf Grund der überdurchschnittlich guten Lage und Verkehrsanbindung ein um 25% über dem Mittelwert der Vergleichsflächen mit Bebauungsdichte bis 1,2 liegender Bodenwert von € 75,- je m<sup>2</sup>. Ausgehend von dieser Basis ergibt sich laut

Tiemann für Widmungen mit Bebauungsdichten bis 2,0 ein rund 31,5 % über dem Basiswert liegender Wert. Dieser Wert von gerundet € 99,- je m<sup>2</sup> entspricht dem **Verkehrswert der gegenständlich als Bauland gewidmeten Grundflächen.**

Die als **Freiland gewidmete Böschungsfläche** zur Mürz (Gst.Nr. 174/2) wird als bestockter Rain mit € 1,- je m<sup>2</sup> bewertet.

| <i>Grundstück Nr</i> | <i>Fläche</i>              | <i>je m<sup>2</sup></i> | <i>Teilwert</i>     |
|----------------------|----------------------------|-------------------------|---------------------|
| 174/2                | 899 m <sup>2</sup>         | € 1,00                  | € 899,00            |
| 175/2                | 6.685 m <sup>2</sup>       | € 99,00                 | € 661.815,00        |
| .261                 | 238 m <sup>2</sup>         | € 99,00                 | € 23.562,00         |
| .262                 | 195 m <sup>2</sup>         | € 99,00                 | € 19.305,00         |
| .263/1               | 217 m <sup>2</sup>         | € 99,00                 | € 21.483,00         |
| .431/2               | 293 m <sup>2</sup>         | € 99,00                 | € 29.007,00         |
| <b>Summe</b>         | <b>8.527 m<sup>2</sup></b> | <b>gerundet</b>         | <b>€ 756.100,00</b> |

Der Bodenwert der Liegenschaft beträgt

**€ 756.100,-**

#### **4.5 Ermittlung der Bauwerte**

Der auf den zu schätzenden Liegenschaftsteilen bestehende Gebäudebestand ist in der gegebenen Form zum überwiegenden Teil auf Grund der Baukonzeption und auch auf Grund des Bauzustandes nicht mehr zeitgemäß nutzbar. Außerdem sind die Grundflächen hinsichtlich Bebauungsdichte und Hochwertigkeit der Lage nicht entsprechend genutzt.

Eine Weiternutzung des bestehenden Gebäudebestandes ist wirtschaftlich kontraproduktiv. Eine optimale Verwertung der Liegenschaft erscheint daher nur durch Abbruch des vorhandenen Baubestandes erzielbar. Eine Ermittlung von Bauwerten ergibt auch deshalb keinen Sinn, da sich für diesen Gebäudebestand zur Weiternutzung kein Kaufinteressent finden wird.

Zwecks Kalkulation der Abbruch- und Entsorgungskosten sind als Basis überschlägig Herstellungskosten zu kalkulieren.

#### 4.6 Herstellungskosten

Die Herstellungskosten umfassen all jene Beträge, welche für die Errichtung des zu bewertenden Objektes in gleicher Ausführung, Ausstattung, Raumeinteilung und Konstruktionsart aufzuwenden sind. Im Herstellungswert sind auch die Kosten der Außenanlagen und die Baunebenkosten berücksichtigt. Die Grundlage für diese Berechnung bilden die zum Bewertungsstichtag geltenden Preise.

Die Herstellungskosten werden je nach Gebäudeart entweder nach verbauter Fläche oder nach dem umbauten Raum errechnet.

Als Preisbasis werden Werte aus der Fachliteratur herangezogen und nach den örtlichen Gegebenheiten adaptiert. Da davon auszugehen ist, dass der Käufer des zu bewertenden Liegenschaftsareales mit großer Wahrscheinlichkeit zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, erfolgen die Kalkulationen ohne Mehrwertsteuer.

| <b>Ermittlung Herstellungskosten</b> |                                                    |                                                |                                                         |
|--------------------------------------|----------------------------------------------------|------------------------------------------------|---------------------------------------------------------|
| <i>Gebäudeteil</i>                   | <i>umbauter<br/>Raum /<br/>verbaute<br/>Fläche</i> | <i>Neuerrichtung<br/>Kosten je m³ /<br/>m²</i> | <i>Neuerrichtung<br/>Kosten je Bauteil<br/>gerundet</i> |
| Werkstätten- und Garagengebäude      | 1583,90 m³                                         | € 125,00                                       | € 197.990,00                                            |
| Garagenanbau Süd                     | 277,00 m²                                          | € 350,00                                       | € 96.950,00                                             |
| Ehemaliges Wirtschaftsgebäude        | 470,50 m³                                          | € 130,00                                       | € 61.170,00                                             |
| Garagenanbau West                    | 35,00 m²                                           | € 350,00                                       | € 12.250,00                                             |
| Garagenanbau Nord                    | 195,00 m²                                          | € 350,00                                       | € 68.250,00                                             |
| Altstoffsammelzentrum                | 283,00 m²                                          | € 350,00                                       | € 99.050,00                                             |
| Flugdach mit Salzsilo                | 241,00 m²                                          | € 150,00                                       | € 36.150,00                                             |
| Haus Grazer Straße 36 Keller         | 507,00 m³                                          | € 150,00                                       | € 76.050,00                                             |
| Haus Grazer Straße 36 EG und DG      | 891,00 m³                                          | € 340,00                                       | € 302.940,00                                            |
| Haus Grazer Straße 38 Keller         | 561,80 m³                                          | € 150,00                                       | € 84.270,00                                             |
| Haus Grazer Straße 38 EG und DG      | 1063,00 m³                                         | € 340,00                                       | € 361.420,00                                            |
| Haus Grazer Straße 40                | 1552,60 m³                                         | € 340,00                                       | € 527.880,00                                            |

#### 4.7 Abbruch- und Entsorgungskosten

Der Kalkulation liegen folgende Ansätze zu Grunde:

- Die Abbrucharbeiten werden kostenmäßig dadurch begünstigt, dass ausreichend freie Verkehrsflächen für die Manipulation zur Verfügung stehen und die abzubrechenden Gebäude frei stehen bzw. an keine angebauten Nachbarhäuser

angrenzen.

- Auf Grund der (allerdings nur oberflächlichen) Befundung der Bausubstanz wird in diesem Gutachten davon ausgegangen, dass mit Ausnahme der Eternitplatten keine größeren Mengen an Sonderabfall anfallen werden. Sollten im Zuge des Abbruches doch noch relevante Anteile an anderen Problemstoffen zum Vorschein kommen, sind dafür zusätzlich anfallende Entsorgungskosten in der folgenden Kalkulation nicht berücksichtigt.
- Es wird auch davon ausgegangen, dass im Bereich der Betriebstankstelle kein Bodenaustausch auf Grund von Kontaminationen des Erdreiches in Folge des Tankstellenbetriebes erforderlich wird.
- Die zu erwartenden Abbruch- und Entsorgungskosten werden auf Grund des Umfanges an Gebäuden, der geringen Bauhöhen und der günstigen Platzverhältnisse geschätzt mit rund 9% der oben ermittelten Herstellungskosten der Gebäude.
- Es wird davon ausgegangen, dass die Gebäude geräumt übergeben werden.

| <b>Kalkulation der Abbruch-und Entsorgungskosten</b> |                                                    |                                                        |                                           |
|------------------------------------------------------|----------------------------------------------------|--------------------------------------------------------|-------------------------------------------|
| <i>Gebäudeteil</i>                                   | <i>umbauter<br/>Raum /<br/>verbaute<br/>Fläche</i> | <i>Kosten<br/>je m<sup>3</sup> /<br/>m<sup>2</sup></i> | <i>Kosten je<br/>Bauteil<br/>gerundet</i> |
| Werkstätten- und Garagengebäude                      | 1583,90 m <sup>3</sup>                             | € 11,00                                                | € 17.420,00                               |
| Garagenanbau Süd                                     | 277,00 m <sup>2</sup>                              | € 32,00                                                | € 8.860,00                                |
| Ehemaliges Wirtschaftsgebäude                        | 470,50 m <sup>3</sup>                              | € 12,00                                                | € 5.650,00                                |
| Garagenanbau West                                    | 35,00 m <sup>2</sup>                               | € 32,00                                                | € 1.120,00                                |
| Garagenanbau Nord                                    | 195,00 m <sup>2</sup>                              | € 32,00                                                | € 6.240,00                                |
| Altstoffsammelzentrum                                | 283,00 m <sup>2</sup>                              | € 32,00                                                | € 9.060,00                                |
| Flugdach mit Salzsilo                                | 241,00 m <sup>2</sup>                              | € 14,00                                                | € 3.370,00                                |
| Haus Grazer Straße 36 Keller                         | 507,00 m <sup>3</sup>                              | € 14,00                                                | € 7.100,00                                |
| Haus Grazer Straße 36 EG und DG                      | 891,00 m <sup>3</sup>                              | € 31,00                                                | € 27.620,00                               |
| Haus Grazer Straße 38 Keller                         | 561,80 m <sup>3</sup>                              | € 14,00                                                | € 7.870,00                                |
| Haus Grazer Straße 38 EG und DG                      | 1063,00 m <sup>3</sup>                             | € 31,00                                                | € 32.950,00                               |
| Haus Grazer Straße 40                                | 1552,60 m <sup>3</sup>                             | € 31,00                                                | € 48.130,00                               |
| <b>Abbruch- und Entsorgungskosten gesamt</b>         |                                                    |                                                        | <b>€ 175.390,00</b>                       |

Die Abbruch- und Entsorgungskosten werden geschätzt auf netto rund  
**€ 175.400,-**

#### **4.8 Sachwert**

Der Sachwert ergibt sich aus der Differenz von Bodenwert und geschätzten Abbruch-/Entsorgungskosten.

|                            |                     |
|----------------------------|---------------------|
| Bodenwert                  | € 756.100,00        |
| Abbruch-/Entsorgungskosten | -€ 175.400,00       |
| <b>Sachwert</b>            | <b>€ 580.700,00</b> |



#### 4.9 Verkehrswert der Liegenschaft

Gemäß § 7 des LBG ist eine Nachkontrolle auf Basis der am Bewertungsstichtag herrschenden Marktverhältnisse vorzunehmen.

Der Sachwert entspricht nicht immer direkt dem Verkehrswert.

Wesentliche bewertungsrelevante Einflussfaktoren wurden gegenständlich bereits im Zuge der Ermittlung des Sachwertes berücksichtigt. Es ist daher keine weitere Wertanpassung erforderlich.

**Der Verkehrswert der Liegenschaft EZ 263 KG 60517 Mürzzuschlag unter Berücksichtigung der zu erwartenden Abbruch- und Entsorgungskosten für die darauf bestehenden Baulichkeiten und unter der Voraussetzung, dass eine Umwidmung auf eine höherwertige Baulandkategorie mit möglicher Bebauungsdichte bis 2,0 erfolgt, beträgt**

**€ 581.000,00**



Oberaich, am 18.11.2019

Der allgem. beeidete u. ger. zertifizierte  
Sachverständige

Beilagen: Lichtbilder  
Grundbuchauszug  
Lageplan laut Kataster  
Vergleichspreise Bauland

**Werkstätten- und Garagengebäude südostseitig**



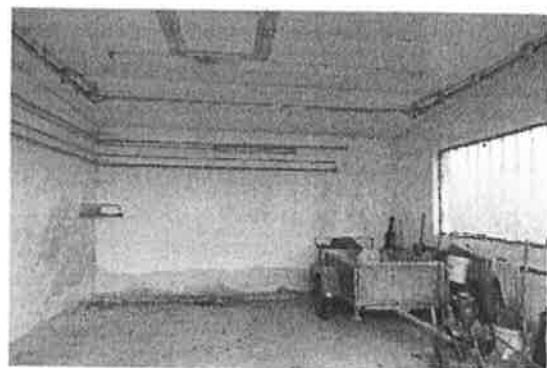
**Garagenanbau Süd**



**Ehemaliges Wirtschaftsgebäude**



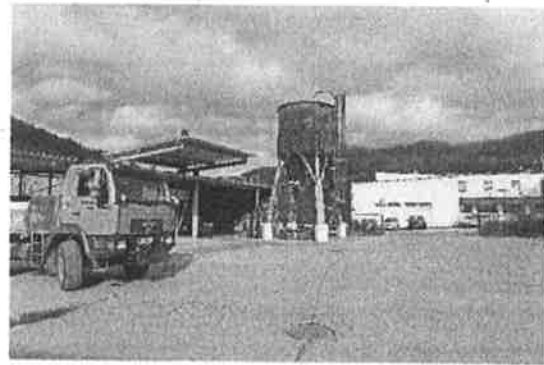
**Garagenanbau West**



**Garagenanbau Nord**



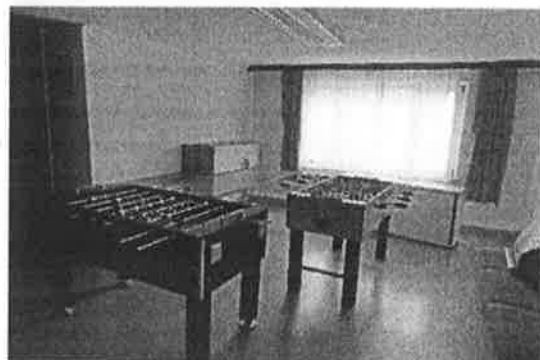
**Flugdach mit Salzsilo**



**Altstoffsammelzentrum**



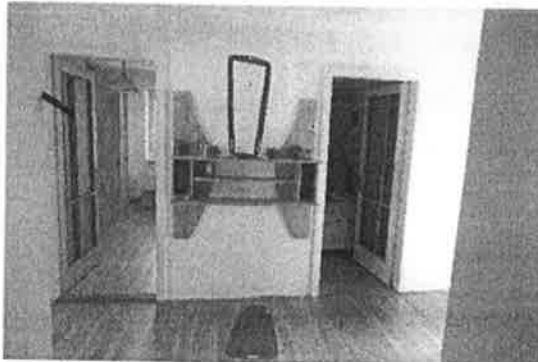
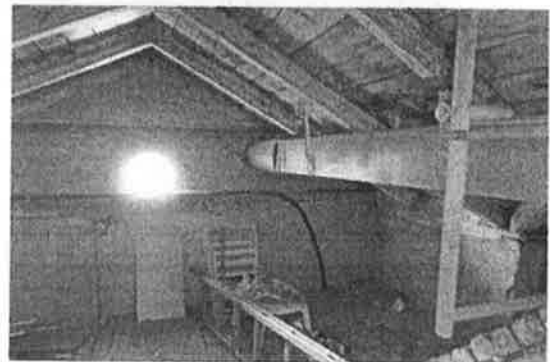
**Haus Grazer Straße 36**



**Haus Grazer Straße 38**



Haus Grazer Straße 40



## Auszug aus dem Hauptbuch

KATASTRALGEMEINDE 60517 Mürzzuschlag  
BEZIRKSGERICHT Mürzzuschlag

EINLAGEZAHL 263

\*\*\*\*\*

Letzte TZ 812/2019

STÄDTISCHER BAUHOF

Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012

\*\*\*\*\* A1 \*\*\*\*\*

| GST-NR | G BA (NUTZUNG) | FLÄCHE | GST-ADRESSE       |
|--------|----------------|--------|-------------------|
| 174/2  | Landw(30)      | 899    |                   |
| 175/2  | GST-Fläche     | 6685   |                   |
|        | Bauf.(10)      | 1501   |                   |
|        | Sonst(50)      | 5184   | Grazer Straße 42  |
|        |                |        | Grazer Straße 42a |
| .261   | Bauf.(10)      | 238    | Grazer Straße 38  |
| .262   | Bauf.(10)      | 195    | Grazer Straße 36  |
| .263/1 | Bauf.(10)      | 217    | Grazer Straße 40  |
| .431/2 | Bauf.(10)      | 293    |                   |
|        | GESAMTFLÄCHE   | 8527   |                   |

Legende:

\*: Fläche rechnerisch ermittelt

Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)

Landw(30): landwirtschaftlich genutzte Grundflächen (Verbuschte Flächen)

Sonst(50): Sonstige (Betriebsflächen)

\*\*\*\*\* A2 \*\*\*\*\*

2 a 131/1991 Kaufvertrag 1987-12-21, Urkunde 1990-07-20 Zuschreibung Gst  
631/42 .431/2 aus EZ 36

b 1060/1994 Einbeziehung Gst 631/42 in Gst 175/2

4 a 2173/2015 Einleitung des Enteignungsverfahrens bezüglich Gst 175/2  
"Landesstraße B23, Lahnsattel Straße, Baulos: Sanierung ODF  
Mürzzuschlag und KVP Frachtensattel" (ABT16-VT-SV.02-95/2015-48)

6 a gelöscht

\*\*\*\*\* B \*\*\*\*\*

1 ANTEIL: 1/1

Stadtgemeinde Mürzzuschlag

ADR: Wiener Str. 5 8680

a 373/1940 Kaufvertrag 1940-06-15 Eigentumsrecht

\*\*\*\*\* C \*\*\*\*\*

\*\*\*\*\* HINWEIS \*\*\*\*\*

Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

\*\*\*\*\*



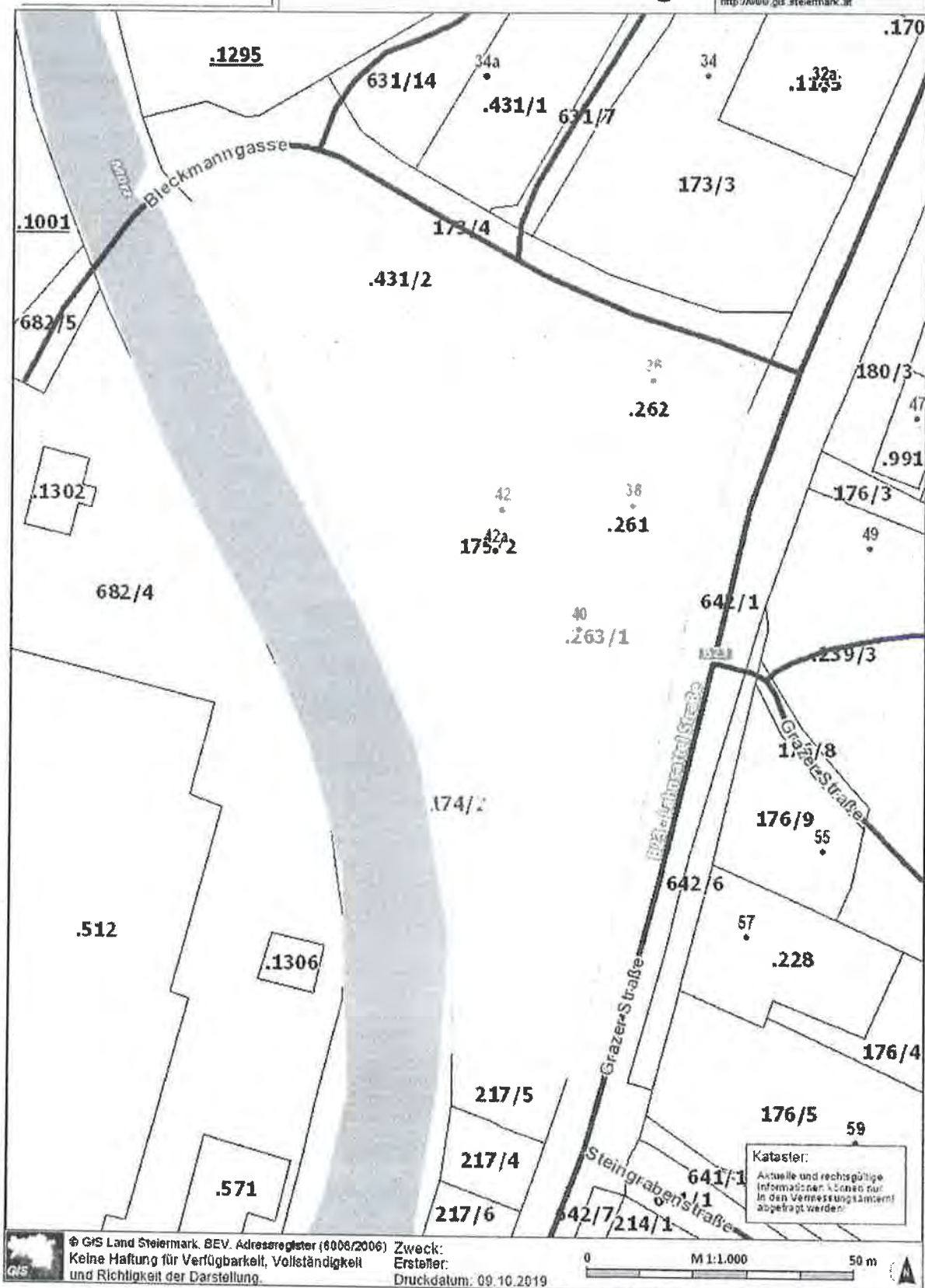


**Das Land  
Steiermark**

# Digitaler Atlas Steiermark

## EZ 263 KG Mürzzuschlag

A17 - Geoinformation  
A-8010 Graz, Trauttmansdorffg.2  
Tel. +43 316-877-3650  
Fax +43 316-877-3711  
geoinformation@stmk.gv.at  
<http://www.gis.steiermark.at>



GIS Land Steiermark, BEV, Adressregister (6006/2006)  
Keine Haftung für Verfügbarkeit, Vollständigkeit  
und Richtigkeit der Darstellung.

Zweck:  
Ersteller:  
Druckdatum: 09.10.2019

| TZ   | Jahr | Gst-Nr | Größe/m² | Preis/m² | Preis val.<br>3% pro<br>Jahr | Kommentar                                                                   | maximale<br>Bebauungsdichte |
|------|------|--------|----------|----------|------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|
| 186  | 2016 | 1120   | 956      | € 50,00  | € 54,64                      | Bebauungsverpflichtung; Wiederkaufs- u. Vorkaufsrecht; WA 0,3-1,2 Lechenweg | 1,2                         |
| 256  | 2016 | 346/2  | 1.381    | € 61,55  | € 67,26                      | WA 0,2-0,8 Obere Bergstraße/Pretulstraße; zzgl 1/8 Anteile an EZ 1172       | 0,8                         |
| 315  | 2016 | 1117/4 | 730      | € 50,00  | € 54,64                      | L(WA) 0,3-1,2 Lechenweg                                                     | 1,2                         |
| 1247 | 2016 | 354/12 | 456      | € 46,61  | € 50,93                      | Kerngebiet KG 0,5-2 Kemstockgasse                                           | 2,0                         |
| 679  | 2017 | 514/8  | 734      | € 55,00  | € 58,35                      | L(WA) 0,3-1,2 Franz Kotrba Gasse; Grundstück ist aufgeschlossen             | 1,2                         |
| 1965 | 2017 | 350/4  | 1.592    | € 81,66  | € 86,63                      | WA 0,3-1,2 Dr. Josef Pommer Gasse                                           | 1,2                         |
| 2314 | 2017 | 506/4  | 346      | € 57,80  | € 61,32                      | WA 0,3-1,2 Dammgasse                                                        | 1,2                         |
| 2647 | 2017 | 514/15 | 680      | € 55,00  | € 58,35                      | WA 0,3-1,2 Kotrba Straße                                                    | 1,2                         |
| 2650 | 2017 | 514/14 | 668      | € 55,00  | € 58,35                      | WA 0,3-1,2 Kotrba Straße                                                    | 1,2                         |
| 104  | 2018 | 361/7  | 753      | € 42,50  | € 43,77                      | WA 0,3-1,2 Pommer Gasse; Auslandstransaktion                                | 1,2                         |
| 107  | 2018 | 514/8  | 734      | € 55,00  | € 56,65                      | L(WA) 0,3-1,2 Franz Kotrba Straße                                           | 1,2                         |

Mittelwert € 59,17

1,2

Standardabweichung € 10,35

von € 48,82

bis € 69,52



## REFERENTENBERICHT

zu Punkt 5 B) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 12. Dezember 2019

Referent: Bürgermeister DI Karl Rudischer

Betrifft: Raumplanung – Änderungen ÖEK 0.05 und FLÄWI 0.06  
Auflagebeschluss

### Sachverhalt

Die Firma REWE betreibt seit vielen Jahren im Bereich der Grazer Straße einen „Merkurstandort“, welcher das Erdgeschoss eines Objektes darstellt. Oberhalb dieser Anlage befindet sich ein Geschosswohnbau mit Eigentumswohnungen. Seit mehreren Jahren sucht die REWE-Gruppe, aufgrund der beengten Platzverhältnisse und der zunehmenden Problematik diesen Standort wirtschaftlich zu betreiben, nach einem neuen Standort. Nach langen Vorgesprächen liegt nun von der Firma Kohlbacher GmbH ein Angebot vom 12.11.2019, für den Erwerb der gesamten Liegenschaft Grazer Straße 36 – 42, Bauhof samt ASZ, vor.

An den Erwerb der Gesamtliegenschaft ist natürlich das Erlangen der für die Realisierung und den Betrieb eines Lebensmittelmarktes notwendigen bau- und gewerberechtlichen Genehmigungen gebunden.

Die derzeitige Ausweisung dieses Areals ist im Flächenwidmungsplan als Gewerbegebiet fixiert. Nun ist geplant, das vorhandene Kerngebiet, welches im Bereich des Roten Kreuzes endet, über den vorbeschriebenen Bereich festzulegen.

Das Büro Franz Radaschitz wurde mit Stadtratsbeschluss vom 29.11.2019 mit der Erstellung der Unterlagen für das gegenständliche Umwidmungsverfahren beauftragt. Im gegenständlichen Verfahren ist der Ablauf des Verfahrens vom Land Steiermark gem. ROG 2010 vorgegeben.

Als Entwurf des Auflagebeschlusses liegen nachfolgende Unterlagen (Beilage D) vor:

Änderung ÖEK 0.05:

- Verordnung
- Plan

Änderung Fläwi 0.06:

- Plan
- Verordnung
- Erläuterung

Die vorbeschriebenen Auflageunterlagen dienen als Grundlage des Beschlusses durch den Gemeinderat. Danach sind gemäß ROG Grundstückseigentümer, öffentliche Stellen und Ämter der Stmk. Landesregierung binnen einer Frist von 8 Wochen anzuhören.

Über vorgebrachte Einwendungen ist vor Festlegung eines Endbeschlusses zu beraten und zu beschließen.

### **Rechtslage**

Gemäß Stmk. Raumordnungsgesetz 2010 i.d.g.F. hat die Gemeinde raumplanerische Verfahren gemäß den gesetzlichen Vorgaben abzuwickeln. Für die Fassung der dazu notwendigen Beschlüsse ist eine 2/3 Mehrheit vorgesehen.

### **Finanzielle Auswirkung**

Die für das Verfahren anfallenden Kosten sind im Ansatz 1/03100/7290% vorgesehen und gedeckt.

### **Ausschussempfehlung**

Der Fachausschuss für Stadtplanung und Wirtschaftsangelegenheiten hat in seiner Sitzung vom 04.12.2019 einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat vorzuschlagen, die Auflage der ÖEK Änderung 0.05, sowie die Auflage der Fläwi Änderung 0.06, zu beschließen.

### **Antrag**

***Die Auflageentwürfe ÖEK Änderung 0.05 und FLÄWI Änderung 0.06, wie im Sachverhalt beschrieben, samt Beilagen beschließen.***

STADTGEMEINDE MÜRZZUSCHLAG  
**ÖRTLICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT  
ÄNDERUNG 0.05**

**FLÄCHENWIDMUNGSPLAN  
ÄNDERUNG 0.06**

2019

ENTWURF



STADTGEMEINDE MÜRZZUSCHLAG

**ÖRTLICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT**  
**ÄNDERUNG 0.05**

ENTWURF

Auflage vom Gemeinderat beschlossen am .....2019, GZ .....

Kundmachung am .....

Auflage vom ..... bis .....

Für den Gemeinderat  
Der Bürgermeister



## LEGENDE

### FESTLEGUNGEN Örtliches Entwicklungskonzept 2006 - Entwicklungsplan (PZVO 2003)

#### räumlich funktionelle Gliederung

- Zentrum - Handel / Dienstleistungen
- gewerbliche & industriell-gewerbliche Nutzung
- Wohnen
- Siedlungsgrenzen
- Freiland
- Sondernutzung - Sport-Freizeitanlage, Sportplatz, Park, Friedhof, Kleingärten
- Bauland im 4. Flächenwidmungsplan
- öffentliche Einrichtungen / Verwaltung, Sozialerziehung
- Nachbarschaft (Lebensmittellieferanten, vollqualifiziert)
- technische Infrastruktur
- Verkehrsmittel der Gemeinde
- Parkhaus, Groß-Parkplatz
- Blockheizkraftwerk

### ERSICHTLICHMACHUNGEN Örtliches Entwicklungskonzept 2006 - Entwicklungsplan (PZVO 2003)

- Eisenbahn
- Landesstraße B23, L118
- Projekt B23 Umfahrung Hauptplatz
- Railweg RS, R46
- Bahnhof, Busbahnhof
- Park- und Rode-Parkplatz
- Hallestadle öffentlicher Verkehr
- Einzugsbereich Bus 300m / Bahn 1000m
- Gewässer
- Wald
- Naturschutzgebiet
- Biotope
- durch Hochwasser gefährdete Fläche HQ100 (versauerungsgefährdete Vorflutfläche)
- gelbe Gefährdungszone Wildbach
- rote Gefährdungszone Wildbach
- Schienenlärm
- Alltagsvermögensfläche
- Grenze Gemeindegebiet vor Gemeindefusion 2015

### FESTLEGUNGEN Änderungsbereich (PZVO 2016)

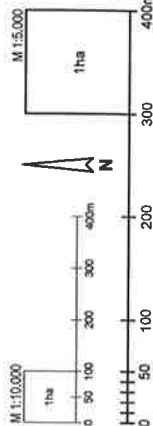
#### I. Gebiete mit baulicher Entwicklung

- Bestand
- Potenzial
- Wohnen
- Zentrum
- Industrie, Gewerbe
- Bereiche mit 2 Funktionen

### ERSICHTLICHMACHUNGEN Änderungsbereich (PZVO 2016)

- I. Nutzungsbeschränkungen
  - Wasserwirtschaftliche Beschränkung (Quellen- und Binnenschutzgebiete)
  - Hochwasserabflussgebiet
  - Hochwasser mit 30-jährlicher Ereigniswahrscheinlichkeit
  - Hochwasserabflussgebiet
  - Hochwasser mit 100-jährlicher Ereigniswahrscheinlichkeit
- II. Verkehrsinfrastruktur
  - Hallestadle + Einzugsbereich (Bus 300m, Bahn 1000m)
  - Bundesstraßen, Landesstraßen
- rote Wildbachgefährdungszone
- gelbe Wildbachgefährdungszone
- Gewässer (inkl. Fließrichtung, Zuständigkeitsbereich und Nummer)

(PZVO 2003) Darstellung gem. Planzeichenverordnung 2003  
(PZVO 2016) Darstellung gem. Planzeichenverordnung 2016



## BESTAND



## ÄNDERUNG



Grundlage:  
GIS Smtk  
Ortsentwicklung  
Stand 05-10-2017

PLANVERFASSER

DATUM UND GESCHÄFTSZEICHEN DES GEMEINDERATS-  
BESCHLUSSES (§38 ABS. 6 STROG 2010)

DATUM UND GESCHÄFTSZEICHEN DES GENEHMIGUNGS-  
BESCHLUSSES DER STMK. LANDESRÉGIERUNG  
(§38 ABS. 12 STMK. RAUMORDNUNGSGESETZ 2010)

## STADTGEMEINDE MÜRZZUSCHLAG ÖRTLICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT 0.05 ENTWICKLUNGSPLAN ENTWURF

| DATUM      | GEZEICHNET | MASSSTAB           | PLAN-NUMMER   |
|------------|------------|--------------------|---------------|
| 03.12.2019 | RADA / SH  | 1:10.000 / 1:5.000 | 621-43/EP0.05 |

FRANZ RADASCHITZ - INGENIEURBÜRO F. RAUMPLANUNG & RAUMORDNUNG  
8010 GRAZ, FRANZKANERPLATZ 10M, TEL. 0316 827177, FAX/DW 13, email: radaschitz@gen.at

## VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mürzzuschlag hat in seiner Sitzung am ..... die Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes, Verfahrensfall 0.05, nach § 24 des Stmk. Raumordnungsgesetzes 2010 i. d. g. F., LGBl. 117/2017, beschlossen.

### §1 Zeichnerische Darstellung

Die zeichnerische Darstellung des Entwicklungsplanes im Maßstab 1:10.000 / 1:5.000 vom 03.12.2019, GZ 621-43/EP0.05, verfasst von Franz Radaschitz, Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung, ist Teil dieser Verordnung.

### §2 Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes

Das örtliche Entwicklungskonzept wird wie folgt geändert:

#### A. Ersichtlichmachung

1. Die Ersichtlichmachung von roten und gelben Wildbachgefahrenzonen am Steingrabenbach und am Kleinen Lambach wird gemäß dem neuen Gefahrenzonenplan der Stadtgemeinde Mürzzuschlag aktualisiert.
2. Die Ersichtlichmachung der Hochwasseranschlaglinien mit 30-jährlicher (HQ<sub>30</sub>) und 100-jährlicher (HQ<sub>100</sub>) Ereigniswahrscheinlichkeit werden gemäß der Abflussuntersuchung - „ABU I 2006 Mürz-Traubach“ (Projektjahr 2008) aktualisiert.

#### B. Änderung von Bauentwicklungsbereichen

Für den Bereich zwischen Grazer Straße, Mürz und Bleckmannngasse wird neben der Nutzung Industrie / Gewerbe die Zweifunktion „Zentrum“ festgelegt.

Für die im Änderungsplan festgelegten Funktionen gilt:

Industrie, Gewerbe: Gebiete für Industrie und Gewerbe mit räumlicher Trennung zu Wohngebieten sowie Gebiete für die gewerbliche Entwicklung im Nahbereich von Wohngebieten. Umsetzung im Flächenwidmungsplan durch die Festlegung von Industriegebiet 1 oder Gewerbegebiet.

Zentrum: Gebiete mit Nutzungsdurchmischung zur Errichtung von Geschäfts-, Büro- und Wohngebäuden (in erster Linie Geschoßwohnbauten) in städtebaulich dominanten Lagen - Ortskern von Mürzzuschlag und Hönigsberg.

### §3 Inkrafttreten

Nach Genehmigung durch die Steiermärkische Landesregierung tritt die Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

STADTGEMEINDE MÜRZZUSCHLAG

**FLÄCHENWIDMUNGSPLAN  
ÄNDERUNG 0.06**

ENTWURF

Auflage vom Gemeinderat beschlossen am .....2019, GZ .....

Kundmachung am .....

Auflage vom ..... bis .....

Für den Gemeinderat  
Der Bürgermeister









## VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mürzzuschlag hat in seiner Sitzung am ..... die Änderung des Flächenwidmungsplanes, Verfahrensfall 0.06, gemäß § 38 des Stmk. Raumordnungsgesetzes 2010 i. d. g. F., LGBl. 117/2017, beschlossen.

### §1 Zeichnerische Darstellung

Die zeichnerische Darstellung im Maßstab 1:2.500 vom 03.10.2019, GZ 621-43/FWP0.06, verfasst von Franz Radaschitz, Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung, ist Teil dieser Verordnung.

### §2 Flächenwidmungsplanänderung

Der Flächenwidmungsplan wird wie folgt geändert:

#### A. Ersichtlichmachungen

1. Die Ersichtlichmachung von roten und gelben Wildbachgefahrenzonen am Steingrabenbach und am Kleinen Lambach wird gemäß dem neuen Gefahrenzonenplan der Stadtgemeinde Mürzzuschlag aktualisiert.
2. Die Ersichtlichmachung der Hochwasseranschlaglinien mit 30-jährlicher (HQ<sub>30</sub>) und 100-jährlicher (HQ<sub>100</sub>) Ereigniswahrscheinlichkeit werden gemäß der Abflussuntersuchung - „ABU I 2006 Mürz-Traubach“ (Projektjahr 2008) aktualisiert.

#### B. Bauland

Die Gst. Nr. 175/2, u.a., KG Mürzzuschlag, die bisher Gewerbegebiet mit einer Bebauungsdichte von 0,2-1,0 waren, werden als Kerngebiet mit einer Bebauungsdichte von 0,5-2,0 ausgewiesen.

Das gesamte Gebiet wird aufgrund der über den Richtwerten liegenden Lärmbelastung als Sanierungsgebiet Lärm festgelegt. Der nordwestliche, im Hochwasserabflussgebiet HQ<sub>100</sub> liegende Bereich wird zusätzlich als Sanierungsgebiet Hochwasser festgelegt.

Richtwerte für Kerngebiete sind Lärmpegel von 50 dB nachts und 60 dB tags.

Sanierungserfordernis ist die Lärmfreistellung auf Grundlage der ONORM S 5021 bzw. Hochwasserschutzmaßnahmen.

Die Sanierungsfrist wird mit 15 Jahren festgelegt. Die Frist ist, da die Beseitigung der Mängel nicht im Wirkungsbereich der Gemeinde liegt, gemäß Stmk. Raumordnungsgesetz § 29 (4) über diesen Zeitraum hinaus verlängerbar.

Bis zur lärmtechnischen Sanierung ist bei Wohnbauten und anderen Bauvorhaben für lärmsensible Nutzungen in den gestörten Gebieten die Lärmeinwirkung durch geeignete Maßnahmen - wie Lärmschutzwände, verstärkte Schalldämmung und an der Lärmbelastung orientierte Gebäudestellung und Grundrissgestaltung so zu reduzieren, dass die erforderliche Wohnruhe erreicht wird.

Bei Bauvorhaben im hochwassergefährdeten Bereich sind in jedem Einzelfall Schutzmaßnahmen festzulegen. Durch die Schutzmaßnahmen sind wesentliche Teile des Bauplatzes (Gebäude, KFZ-Abstellflächen udgl.) hochwasserfrei zu stellen. Die gewässerbetreuende Dienststelle, die Baubezirksleitung Obersteiermark Ost, ist im Bauverfahren einzubeziehen.

### **§3 Maßnahmen zur aktiven Bodenpolitik / Bebauungsplanung**

Es sind keine Maßnahmen zur aktiven Bodenpolitik erforderlich.

Für das Änderungsgebiet ist kein Bebauungsplan zu erlassen, sofern kein Einkaufszentrum errichtet wird.

### **§4 Inkrafttreten**

Nach Genehmigung durch die Steiermärkische Landesregierung tritt die Flächenwidmungsplanänderung mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

STADTGEMEINDE MÜRZZUSCHLAG  
ÖRTLICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT  
ÄNDERUNG 0.05

FLÄCHENWIDMUNGSPLAN  
ÄNDERUNG 0.06

**ERLÄUTERUNGEN**

## ERLÄUTERUNGEN

Da die Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes eine eng aufeinander abgestimmte Planung zum Inhalt hat, wurden die Erläuterungen der beiden Änderungen zusammengefasst.

### 1. Planungsgrundlagen

Planverfasser: Franz Radaschitz, Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung,  
8010 Graz, Franziskanerplatz 10/II  
Tel. 0316 827177, Fax 0316 827177-13, Mobiltel. 0676 5600138,  
E-Mail ro.radaschitz@aon.at

Grundlage der zeichnerischen Darstellung / örtliches Entwicklungskonzept:

örtliches Entwicklungskonzept der Stadtgemeinde Mürzzuschlag im Bereich des Entwicklungsplanes 4.00 der Stadtgemeinde vor der Gemeindefusion sowie Luftbilder, Stand 09-10 2017, Quelle GIS Steiermark.

Grundlage der zeichnerischen Darstellung / Flächenwidmungsplan:

Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Mürzzuschlag, Bereich des Flächenwidmungsplanes 4.00 der Stadtgemeinde vor der Gemeindefusion. Im Änderungsplan sind der aktuelle Kataster sowie der aktuelle Baubestand im Bereich des Änderungsgebiets ergänzt.

Planungsunterlagen:

- Stmk. Raumordnungsgesetz (StROG) 2010 i.d.g.F, LGBL. 117/2017
- Regionales Entwicklungsprogramm für die Region Obersteiermark Ost LGBL. Nr. 89/2016
- Örtliches Entwicklungskonzept der Stadtgemeinde Mürzzuschlag
- Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Mürzzuschlag
- Umgebungslärmkarten 2012 des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
- strategischen Lärmkarten 2017 des Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT)
- Luftbild und Kataster aus dem GIS Steiermark

### 2. Anlass und Inhalt der Änderung, geänderte Planungsvoraussetzungen

Anlass für die Änderung ist das Planungsinteresse der Stadtgemeinde Mürzzuschlag als Grundeigentümerin der Grundstücke 175/2, .263/1, .261, .262, .431/2, KG Mürzzuschlag. Auf dem Areal befinden sich derzeit der Bauhof und das Altstadtsammelzentrum. Im Zuge der geplanten gemeineübergreifenden Zusammenfassung der Altstoffentsorgung, wird dieser Standort aufgegeben. Die Stadtgemeinde beabsichtigt, das am Rande der Innenstadt gelegene, zentrumsnahe Grundstück einer hochwertigeren Nutzung zuzuführen.

Geplant ist unter anderem einen Lebensmittelmarkt (Merkur-Markt) hierher zu verlegen. Aufgrund von Platzmangel am derzeitigen Standort, schräg gegenüber dem Änderungsbereich, ist der Nahversorger seit längerem auf der Suche nach einem neuen, geeigneten Standort. Es liegt im wirtschaftspolitischen Interesse der Stadtgemeinde Mürzzuschlag, den Markt im innerstädtischen Bereich zu erhalten und gegenständliches Areal für den Nahversorger verfügbar zu machen. Mit Rücksicht auf diese kurzfristige Bauabsicht hat die Gemeinde beschlossen, das Örtliche Entwicklungskonzept und den Flächenwidmungsplan zu ändern.

Gemäß den Bestimmungen des StROG 2010 kann das örtliche Entwicklungskonzept dann geändert werden, wenn wesentlich geänderte Planungsvoraussetzungen vorliegen. Diese Voraussetzung ist durch die gemeindeübergreifende Neuplanung der Altstoffentsorgung, und der damit verbundenen Änderungen bei den städtischen Einrichtungen erfüllt.

Im Zuge des Änderungsverfahrens wurde geprüft, ob die raumplanerischen Voraussetzungen für die Änderung erfüllt sind und ob sie mit dem öffentlichen Interesse in Einklang steht.

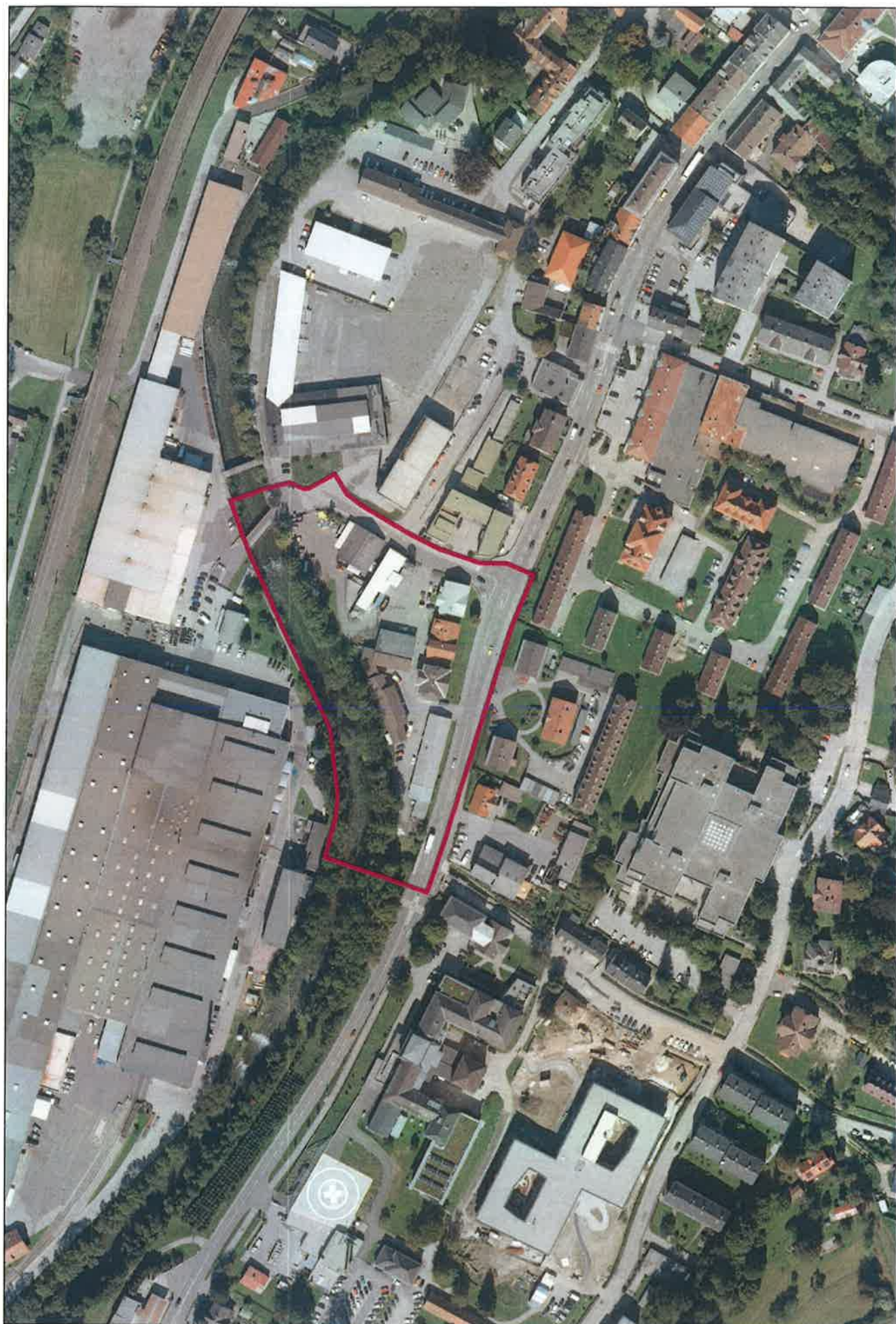
Neben der Funktionsüberlagerung im örtlichen Entwicklungskonzept und der Änderung der Baulandkategorie im Flächenwidmungsplan wurde auch eine Anpassung an den aktuellen Gefahrenzonenplan und die aktuelle Abflussuntersuchung der Mürz vorgenommen. Diese Anpassung ist jedenfalls als geänderte Planungsvoraussetzung anzusehen, da sowohl der Gefahrenzonenplan als auch die Gefährdung durch Hochwässer eine wesentliche Grundlage für die Einschätzung der Baulandeignung eines Gebietes ist und Hinweise auf potenzielle Gefahren liefert.

Die Änderung beinhaltet gemäß StROG 2010 weiters eine Prüfung der Umweltauswirkungen der Planung sowie eine Darstellung der für die Änderungen maßgeblichen Inhalte überörtlicher Planungen.

### 3. Lage und Randbedingungen

- Lage: Die Änderung betrifft den südlichen Randbereich der historischen Innenstadt von Mürzzuschlag. Das Planungsgebiet hat einen dreiecksähnlichen Zuschnitt und ist an seiner Westseite durch die Mürz und an seiner Ostseite durch die B23-Lahnsattelstraße / Grazer Straße und nördlich von der Bleckmann-gasse (Gemeindestraße) begrenzt. Das Zentrum, und hier vor allem der Stadtplatz ca. 600 m in fußläufiger Entfernung Richtung Nordosten gelegen, ist mit einer Vielzahl von privaten und öffentlichen Einrichtungen ausgestattet.
- Gebietscharakter: Entlang der B23-Lahnsattelstraße / Grazer Straße dominiert die durchwegs zweigeschossige, straßenbegleitende Bebauung, mit ausgebautem Dachgeschoß. Vom Stadtzentrum her noch geschlossen mit teilweise gründerzeitlichen Gebäuden bebaut, geht es in eine offene, auf der Ostseite der Straße teils rückspringende Bebauung, mit abwechselnd grünen und asphaltierten Vorbereichen über. Das Sattel- und Walmdach in grauer und brauner Farbgebung ist vorherrschend. In zweiter Reihe werden die Gebäude großvolumiger und gehen im südlichen Bereich, zur Mürz hin, in zweigeschossige, gewerbliche Hallenbauten über. Hier ist das Flachdach, und das flach geneigte Dach in Form von Pult- und Satteldächern vorherrschend. Bräunlich, gelblich, rötliche und bläuliche Putzfassaden wechseln sich mit Ziegelfassaden ab. Das Gebiet vermittelt insgesamt ein sehr heterogenes Erscheinungsbild.
- Nutzung in der Umgebung des Änderungsgebietes:  
Das Uferbegleitgrün der Mürz schließt das Gebiet Richtung Westen und Süden ab. Gegenüber an der Bleckmann-gasse, grenzen im Nordwesten die Gewerbebauten der Erne Fittings GmbH, Werk Mürzzuschlag und nördlich, der Gebäudekomplex des Österreichischen Roten Kreuzes, Landesverband Steiermark, Bezirksstelle Bruck-Mürzzuschlag, Ortsstelle Mürzzuschlag an das Änderungsgebiet an. Gegenüber an der B23 liegen Geschoßwohnbauten, Wohnhäuser, ein Nahversorger, ein Getränkehandel und weitere kleine Dienstleister. Weiter Richtung Süden befindet sich das Landeskrankenhaus Mürzzuschlag-Mariazell.
- Erschließung des Änderungsgebietes:  
Das Änderungsgebiet ist einerseits über zwei Einfahrten (ASZ und Bauhof) in der Bleckmann-gasse (Gemeindestraße) andererseits mit einer direkten Zufahrt (Bauhof) an die B23-Lahnsattelstraße (Landesstraße) angebunden. Aufgrund der derzeit schon hoch frequentierten Kreuzung B23 / Bleckmann-gasse durch Rotes Kreuz, Bauhof und Altstoffsammelzentrum, ist durch die Nutzungsänderung von keiner Verschlechterung auf das Verkehrsgeschehen im Straßennetz auszugehen.  
Der Änderungsbereich ist mit Wasser, Strom und Kanal bereits voll aufgeschlossen.  
Im Zentrum ist mit dem Bahnhof und dem Busbahnhof (fußläufige Entfernung ca. 750 m bzw. 1.000 m) eine ausgezeichnete regionale und überregionale Versorgung im öffentlichen Personenverkehr vorhanden. Des Weiteren liegen 2 Haltestellen der Regionalbuslinie 180 „Bruck an der Mur - Kindberg - Mürzzuschlag – Semmering“ im Umkreis von 300 m.









## 4. Überörtliche Festlegungen

### 4.1. Regionales Entwicklungsprogramm Mürzzuschlag

Sowohl das Regionale Entwicklungsprogramm 2005 (REPRO, LGBL. 6/2005) als auch das mittlerweile rechtskräftige Regionale Entwicklungsprogramm für die Region Obersteiermark Ost (REPRO, LGBL. Nr. 89/2016) enthält verbindliche Vorgaben für die örtliche Raumordnung und legt die überörtlichen Entwicklungsziele für die Region Mürzzuschlag (früherer politischer Bezirk Mürzzuschlag, nunmehr Bezirke Bruck-Mürzzuschlag und Leoben) fest. Im REPRO sind Teilräume, Ziele und Maßnahmen für die Planungsregion und die Teilräume, Gemeindefunktionen und Vorrangzonen festgelegt. Weiters werden regionale Siedlungsschwerpunkte und die Bedingungen für die Festlegung örtlicher Siedlungsschwerpunkte definiert.

Die Vorgaben des regionalen Entwicklungsprogramms sind grundsätzlich im örtlichen Entwicklungskonzept 4.00 umgesetzt. Die Festlegungen im neuen Regionalen Entwicklungsprogramm weichen, was das Änderungsgebiet betrifft, nicht wesentlich von den bisherigen Festlegungen ab. Die Hauptlinie des öffentlichen Personenverkehrs ist nun nicht mehr die Verkehrsachse L118 – B23 sondern die Südbahntrasse (S-Bahn). Auf die vorliegende Planung hat diese Änderung keine Auswirkungen.

Das Änderungsgebiet liegt im Teilraum „Siedlungs- und Industrielandschaften (Agglomerationsräume)“, und steht in keinem Widerspruch zu den für diesen Teilraum definierten Zielen und Maßnahmen.

Für den Teilraum gelten folgende Ziele und Maßnahmen (REPRO 2005, § 3 Abs. 5):

- „- Siedlungsräume sind für die Wohnbevölkerung durch Erhöhung des Grünflächenanteiles bzw. des Anteiles unversiegelter Flächen in Wohn- und Kerngebieten zu attraktivieren.
- Immissionsbelastungen in Wohngebieten sind zu vermeiden bzw. in stark belasteten Gebieten zu reduzieren.
- An den Siedlungsrandern ist besonderes Augenmerk auf die Baugestaltung zu legen.“

Für den Teilraum gelten folgende Ziele und Maßnahmen (REPRO 2016, § 3 Abs. 5):

- „1. Die Siedlungs- und Wohnungsentwicklung ist an den demographischen Rahmenbedingungen und am quantitativen sowie qualitativen Bedarf auszurichten.
2. Der Entwicklung und Verdichtung der Zentren ist gegenüber der Erweiterung Priorität einzuräumen.
3. Siedlungsräume sind für die Wohnbevölkerung durch Erhöhung des Grünflächenanteiles bzw. des Anteils unversiegelter Flächen in Wohn und Kerngebieten zu attraktivieren.
4. Immissionsbelastungen in Wohngebieten sind zu vermeiden bzw. in stark belasteten Gebieten zu reduzieren.“ (Zitat Ende)

Durch die Lage innerhalb des Siedlungsgebietes unweit des Zentrums ist das Änderungsgebiet Teil des im REPRO 2005 (und REPRO 2016) ausgewiesenen regionalen Siedlungsschwerpunktes.

Laut REPRO 2005 gelten folgende Zielsetzungen (§ 5 Abs. 3):

- „- Entwicklung einer funktionsdurchmischten, auf bestehende Nahversorgungseinrichtungen und die Möglichkeiten des öffentlichen Personennahverkehrs abgestimmten Siedlungsstruktur auf regionaler und Gemeindeebene (Durchmischung der Funktionen Wohnen, Arbeiten, Versorgung und Erholung zur Wegeminimierung unter Vermeidung bzw. Verringerung gegenseitiger Beeinträchtigungen).
- Erhaltung bzw. Verbesserung der Wohnqualität.



- Vorrangige Ausrichtung des Wohnungsneubaues auf diese Bereiche.
- Verstärkte Mobilisierung von Baulandreserven.

Im Rahmen der Zielsetzungen dieser Verordnung gelten für Vorrangzonen für die Siedlungsentwicklung folgende Festlegungen:

- Die Siedlungsentwicklung hat von innen nach außen zu erfolgen.
- Zur flächensparenden Siedlungsentwicklung muss für Baugebiete entlang der Hauptlinien des öffentlichen Personennahverkehrs in zentralen Lagen in den Flächenwidmungsplänen der Gemeinden innerhalb eines 300 m- Einzugsbereiches von Haltestellen und vollsortierten Lebensmittelgeschäften die Bebauungsdichte mit mindestens 0,3 festgelegt werden.
- Vorrangzonen für die Siedlungsentwicklung sind von Widmungs- und Nutzungsarten, die eine bestimmungsgemäße Nutzung verhindern bzw. gefährden, freizuhalten.“

Laut REPRO 2016 gelten folgende Zielsetzungen (§ 5 Abs. 2):

„1. Für Vorrangzonen für die Siedlungsentwicklung gelten folgende Zielsetzungen:

a) Entwicklung einer funktionsdurchmischten, auf bestehende Nahversorgungseinrichtungen und die Möglichkeiten des öffentlichen Personennahverkehrs, Fahrrad- und Fußgängerverkehrs abgestimmten Siedlungsstruktur auf regionaler und Gemeindeebene (Durchmischung der Funktionen Wohnen, Arbeiten, Versorgung und Erholung zur Wegeminimierung unter Vermeidung bzw. Verringerung gegenseitiger Beeinträchtigungen). B) Erhaltung bzw. Verbesserung der Wohnqualität durch Maßnahmen der Stadt- und Ortsentwicklung und Wohnumfeldverbesserung sowie der Gestaltung des Freiraumes.

b) Vorrangige Ausrichtung des Wohnungsneubaues auf Vorrangzonen für die Siedlungsentwicklung.

2. Für Vorrangzonen für die Siedlungsentwicklung gelten folgende Festlegungen:

a) Zur flächensparenden Siedlungsentwicklung darf für Baugebiete in ÖV-Bereichen mit innerstädtischer Bedienungsqualität bzw. entlang der Hauptlinien des öffentlichen Personennahverkehrs in den Flächenwidmungsplänen der Gemeinden innerhalb eines 300- Meter-Einzugsbereiches von Haltestellen und vollsortierten Lebensmittelgeschäften die Mindestbebauungsdichte von 0,3 gemäß Bebauungsdichteverordnung i.d.F. LGBl. Nr. 58/2011 nicht unterschritten werden.

b) Vorrangzonen für die Siedlungsentwicklung sind von Widmungs- und Nutzungsarten, die eine bestimmungsgemäße Nutzung verhindern bzw. gefährden, freizuhalten.“ (Zitat Ende)

Mit der Änderung von Gewerbegebiet in Kerngebiet wird diesen Zielsetzungen entsprochen. Aufgrund der Vorgaben für die Minstdichte für Kerngebiete sind Vorgaben der Minstdichte hier nicht von Relevanz.

#### **4.2. Gefahrenzonen / Hochwasseranschlaglinien**

Der Gefahrenzonenplan von Müzzzuschlag wurde im Jahr 2012 überarbeitet. Örtliches Entwicklungskonzept und Flächenwidmungsplan wurden noch nicht an den neuen Gefahrenzonenplan angepasst. Eine generelle Anpassung erfolgt mit der Revision.

Der Gefahrenzonenplan wird vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft auf der Rechtsgrundlage des Forstgesetzes 1975 erstellt. Der Berechnung der Gefahrenzonen wird ein Bemessungsereignis, das statistisch gesehen durchschnittlich einmal in 150 Jahren auftritt, zugrunde gelegt. Rote Gefahrenzonen sind Bereiche, deren Nutzung für Siedlungs- und Verkehrszwecke nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist.

Gelbe Gefahrenzonen sind Flächen, deren Nutzung für Siedlungs- und Verkehrszwecke beeinträchtigt ist. In roten Gefahrenzonen besteht grundsätzlich ein Bauverbot für neue Gebäude. Beim Katastrophenereignis besteht auch innerhalb von Gebäuden eine Lebensgefahr. Gelbe Gefahrenzonen sind von Baulandfestlegungen nicht von vornherein ausgeschlossen, jedoch ist eine Abklärung des Gefahrenpotenzials, der erforderlichen Schutzmaßnahmen und der Möglichkeiten zu deren Herstellung notwendig.

Die im Flächenwidmungsplan 4.0 ersichtlich gemachte Hochwasserabflussuntersuchung der Mürz, stammt aus dem Jahr 1993, erstellt vom Büro Hydroconsult - DI Sackl. 2008 wurde die Abflussuntersuchung - „ABU I 2006 Mürz-Traubach“ veröffentlicht. Örtliches Entwicklungskonzept und Flächenwidmungsplan wurden noch nicht an die neuen Abflussuntersuchungen angepasst. Eine generelle Anpassung erfolgt mit der Revision.

Verbindliche Vorgaben für die Planung an Gewässern und im Zusammenhang mit Hochwassergefahren sowie die Freihaltung der für die ökologische Funktionsfähigkeit maßgeblichen, gewässernahen Räume von Bebauungen und Intensivnutzungen sind im Programm zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume (LGBl. 117/2005) enthalten.

In den Abflussuntersuchungen sind Hochwasserzonen mit 30-jährlicher, 100-jährlicher und 300-jährlicher Ereigniswahrscheinlichkeit errechnet. Ein 100-jährliches Hochwasser ist ein Hochwasser, das sich nach einer statistischen Wahrscheinlichkeitsrechnung, bezogen auf einen unendlichen Betrachtungszeitraum, durchschnittlich ein Mal pro hundert Jahren ereignet.

- Eingriffe innerhalb der Hochwasserzone mit 30-jährlicher Wahrscheinlichkeit unterliegen nach dem Wasserrechtsgesetz einer wasserrechtlichen Bewilligungspflicht.
- 100-jährliches Hochwasser ist der für die Raumplanung als Gefahrenzone relevante Raum,

300-jährliches Hochwasser ist als Restrisikobereich zu betrachten.

#### 4.3. Lärm

Im Rahmen der Umgebungslärmrichtlinie der EU und deren Umsetzung im Bundes-Umgebungslärmschutzgesetz wurde die Lärmbelastung in Lärmkarten erfasst und Aktionspläne zur Vermeidung und Verminderung des Lärms erstellt. Aus den, im Jahr 2017 herausgegebenen Lärmkarten ergibt sich eine Lärmbelastung durch die Südbahn in dem von der Änderung erfassten Stadtteil. Die Belastung liegt über den Richtwerten.

Richtwerte für die Lärmbelastung, die als noch annehmbare Beeinträchtigung gilt, sind, abhängig von den jeweiligen Nutzungen, in der ÖNORM S 5021 festgelegt. Für den Bahnlärm gilt ein "Schienenbonus" (Berücksichtigung der im Vergleich zum Straßenlärm günstigeren Art des Verkehrs), der die Richtwerte um 5dB hinaufsetzt.

Grenzwerte des energieäquivalenten Dauerschallpegel (Lärmbelastung) Kerngebiet:

**Straßenlärm:** Nacht - 50 Dezibel (dB) (22 Uhr bis 6 Uhr)  
Tag - 60 dB

**Bahnlärm:** Nacht - 55 Dezibel (dB) (22 Uhr bis 6 Uhr)  
Tag - 65 dB



#### 2017 Schienenverkehr: Nachtwerte

- > 70 dB
- 55 - 60 dB
- Grenzwertlinie
- Gebäude
- Ballungsraum
- 65 - 70 dB
- 50 - 55 dB
- 60 - 65 dB
- 45 - 50 dB (nur Straßenbahnen)
- Linienquellen Eisenbahnen
- Kilometrierung

Abb.3: Lärmkarte Bundesministerium f. Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft: Nacht-Lärmpegel von Haupteisenbahnstrecken (Südbahn) in 4 m Höhe über Boden. Berichtsjahr 2017. Des Weiteren ist der Änderungsbereich durch den Straßenlärm der B23-Lahnsattelstraße belastet.

Mangels anderer Lärmkarten werden zur Abschätzung der Lärmbelastung in diesem Bereich die Ergebnisse der vereinfachten Lärmberechnung nach den Richtlinien des Österreichischen Arbeitsring für Lärmbekämpfung (ÖAL) herangezogen. Zur genaueren Feststellung der Belastung können im Einzelfall exaktere Lärmberechnungen bzw. -messungen vorgenommen werden.

#### erforderlicher Gebäudeabstand für Kerngebiet KG

| Straßenabschnitt            | Lg | DTV   | MSVL-T | MSVL-N | LKW | SV  | LN | L | km/h | G   | d  | d1 | d2 | E   | H | L eq-T(dB) | L eq-N(dB) |
|-----------------------------|----|-------|--------|--------|-----|-----|----|---|------|-----|----|----|----|-----|---|------------|------------|
| B23 von S6 bis Stadtzentrum | 32 | 11500 | 747,5  | 80,5   | 10% | 1,8 | 0% | 0 | 50   | 0,0 | 33 | 17 | 17 | 2,1 |   | 60,5       | 50,8       |

Lg: Basispegel in dB

DTV: Durchschnittlicher Tagesverkehr (KFZ/24h), Stand 2016 lt. GIS Stmk.

MSVL-T: Stündliche Verkehrsstärke Tag

LKW: Schwerverkehrsanteil

LN: Längsneigung der Straße

km/h: maßgebliche (mittlere) Geschwindigkeit

d: Nächster Gebäudeabstand zur Lärmquelle

d1: Abstand über reflekt. oder mehr als 3 m über absorbierendem Boden

E: Korrekturwert Entfernung

L eq – Tag: Lärmäquivalenter Dauerschallpegel Tag

MSVL-N: Stündliche Verkehrsstärke Nacht

SV: Korrekturwert Schwerverkehrsanteil

L: Korrekturwert Längsneigung

G: Korrekturwert Geschwindigkeit

d2: Abstand bis 3 m über absorbierendem Boden

H: Korrekturwert Lärmschutzwand

L eq – Nacht: Lärmäquivalenter Dauerschallpegel Nacht

Berechnungsformel:  $L_{eq} = L_g + 10\log(\text{MSVL}) + SV + L + G - E$

Eine Anpassung des Flächenwidmungsplanes an die neuen Planungsvoraussetzungen erfolgt mit der Flächenwidmungsplanänderung 0.06.

## **Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes**

### Ersichtlichmachung Gefahrenzonen und Hochwasseranschlaglinien

Die Gefahrenzonen und Hochwasseranschlaglinien müssen in der örtlichen Raumplanung und in Bauverfahren etc. berücksichtigt werden. Das festgestellte Risiko dient ansonsten als Grundlage für Schutzmaßnahmen und vor allem der Information der Betroffenen, um sich auf die Gefahr einzustellen und Vorkehrungen treffen zu können. Eine Verpflichtung zu Schutzmaßnahmen besteht grundsätzlich nicht.

Im Entwicklungsplan sind die Anschlaglinien des 30-jährlichen und des 100-jährlichen Hochwassers ersichtlich gemacht.

### Änderung des Bereichs für eine bauliche Entwicklung

Derzeit ist der Änderungsbereich in seiner räumlich funktionellen Gliederung für gewerbliche & industrielle–gewerbliche Nutzung vorgesehen. Aufgrund der topographischen Gegebenheiten des Zentrums von Müzzzuschlag ist eine Erweiterung von Gebieten mit einer Nutzungsdurchmischung für öffentliche Einrichtungen, Klein- und Mittelbetrieben, nur entlang der B23-Lahnsattelstraße / Grazer Straße Richtung Süden und der L118-Semmering-Begleitstraße / Wiener Straße Richtung Osten möglich. Sind es Richtung Süden und Osten naturräumliche Einschränkungen von Steingraben (Süden) und Auersbach (Osten), Richtung Westen und Südwesten die Mürz mit ihrem Uferbegleitgrün als räumlich dominante Begrenzung, so bildet der Bahndamm der Südbahn Richtung Norden die Zäsur der Zentrumsentwicklung. Südöstlich der Innenstadt finden wir hangaufwärts eine enge Verzahnung von zentralen Bereichen mit einer hohen Nutzungsvielfalt und Bereichen mit Siedlungsentwicklung, die immer mehr in reine Wohngebiete übergeht. Der südwestliche Bereich zwischen B23 und Mürz ist aufgrund des Bestandes und der bisherigen Entwicklung bislang der industrielle–gewerblichen Nutzung vorbehalten gewesen. Nunmehr soll zwischen der Wohnnutzung östlich der B23 und der gewerblichen Nutzung westlich der B23 ein Übergangsbereich geschaffen werden, der der Schaffung von Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen für die nahe gelegenen Wohngebiete dient.

Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von rund 0,87 ha, wurde in Anpassung an das Stmk. Raumordnungsgesetz 2010 idgF. und an die Planzeichenverordnung 2016 in ein Gebiet mit baulicher Entwicklung für Industrie, Gewerbe übergeführt und aus oben genannten Gründen mit der Funktion Zentrum überlagert.

## **Flächenwidmung, Bebauungsdichte, Bebauungsplanzonierung**

### Ersichtlichmachungen

#### Gefahrenzonen und Hochwasseranschlaglinien:

Die Gefahrenzonen und Hochwasseranschlaglinien sind nach den Bestimmungen des StROG 2010 im Flächenwidmungsplan ersichtlich zu machen. Mit der Änderung wird diese Ersichtlichmachung gemäß dem neuen Gefahrenzonenplan bzw. der Abflussuntersuchung „ABU I 2006 Mürz-Traubach“ aktualisiert. In anderen Baulandbereichen, wo die ersichtlich gemachten von den aktuellen Gefahrenzonen / Hochwasseranschlaglinien abweichen, gilt, bis der Gefahrenzonenplan / Abflussuntersuchungen durch die Revision des Flächenwidmungsplanes umgesetzt sind, dass die wasserwirtschaftlichen Interessen und die Schutzinteressen durch die fehlende bzw. mangelhafte Bauplatzeignung nach dem Stmk. Baugesetz 1995 berücksichtigt werden müssen.

Im Wesentlichen sind die Gefahrenzonen betreffend das Bauland im Änderungsbereich gleich geblieben. Ergänzungen erfolgten südlich der Baulandausweisung im Freiland und im Bereich der Mürz.

Am tiefsten Punkt des Änderungsbereiches unterliegen ca. 0,02 ha der Nutzungsbeschränkung eines 100-jährlichen Hochwassers. Mit Überflutungstiefen von 0 bis 0,1 m ist zu rechnen. Dieser Bereich ist vor einer Bebauung nachweislich Hochwasserfrei zu stellen.

### Lärm:

Im Gegensatz zum Gewerbegebiet, in dem Nutzungen in benachbarten Baugebieten keine das ortsübliche Ausmaß übersteigenden Belästigungen verursachen dürfen, und somit die vom Gebiet ausgehenden Emissionen maßgeblich sind, sind beim Kerngebiet die auf das Gebiet einwirkenden Immissionen zu bewerten.

Immission - Bahnlärm: Wenngleich die Bahn als ein umweltfreundliches Verkehrsmittel gilt, führen die Schienenverkehrsgeräusche (Antriebs- und Rollgeräusche) zu erheblichen Lärmbelastungen. Die strategischen Lärmkarten dienen der übersichtlichen Darstellung dieser Lärmbelastungen in großen Gebieten. Sie sind aber nicht geeignet, die individuelle Lärmbelastung exakt zu beschreiben. Die Lärmkarten dienen als Grundlage für eine strategische Planung. Die ausgewiesenen Immissionswerte können - insbesondere bei Vorliegen lokaler Lärmquellen, welche nicht in den Bearbeitungsumfang der Umgebungslärmgesetzgebung fallen - von der tatsächlichen Lärmbelastung abweichen.

Immission – Verkehrslärm: Die früher für viele Orte als Lebensader empfundenen Hauptverkehrsstraßen durch die Ortszentren führen in den letzten Jahrzehnten zu immer mehr Konfliktpotential. Der ständig steigende Individualverkehr und auch die Zunahme an Schwerverkehr erzeugt immer mehr Druck auf die Ortszentren. So hat sich seit der Revision 2005 im, an das Änderungsgebiet angrenzenden Streckenabschnitt der B23-Lahnsattelstraße, der durchschnittliche Tagesverkehr (KFZ/24 h) bis 2016 (aktueller Datenstand GIS Stmk.) von 10.700 KFZ/24 h auf 11.500 KFZ/24 h gesteigert, und der Schwerlastanteil sich von 7 % auf 10 % erhöht. Zur Abschätzung der Lärmbelastung in diesen Gebieten sind die Ergebnisse der vereinfachten Lärmberechnung nach den Richtlinien des Österreichischen Arbeitsring für Lärmbekämpfung heranzuziehen. Zur genaueren Feststellung der Belastung können im Einzelfall exaktere Lärmberechnungen bzw. -messungen vorgenommen werden.

Aus Lärmschutzgründen das Gewerbegebiet nicht durch ein Kerngebiet zu ersetzen, ist in diesem Fall nicht zielführend, da in Gewerbegebieten der Handel weitestgehend ausgeschlossen ist, dieser Bereich aber dezidiert auch für den Handel genutzt werden soll. Lärmbelastungen durch den Verkehr müssen durch z.B. Nutzungsbeschränkungen für Wohnen in der lärmzugewandten Zonen berücksichtigt werden.

### Festlegung von Sanierungsgebiet aufgrund von Immissionen (IM) und Naturgefahren (NG):

Sind die Voraussetzungen für die Festlegung von vollwertigem Bauland nicht gegeben, sei es aufgrund von einwirkenden Immissionen die über den erlaubten Richtwerten liegen oder in denen Maßnahmen zur Beseitigung städtebaulicher oder hygienischer Mängel sowie zur Vermeidung der Gefährdung der Sicherheit oder gesundheitsschädlicher Folgen erforderlich sind, bedeutet das, dass diese Flächen entweder als Freiland ausgewiesen werden müssen (unbebaute Grundstücke und nur mit unwirtschaftlichem Aufwand mögliche Gefahrenfreistellung), in Aufschließungsgebiet rückzustufen sind (unbebaute Grundstücke) oder eine Festlegung von Sanierungsgebiet (bebaute Grundstücke) erforderlich ist.

Da das betroffene Gebiet bebaut ist, wurde das gesamte Planungsgebiet als Sanierungsgebiet festgelegt, dies aus nachfolgenden Gründen:

### Immissionen - Lärmbelastung - Trasse Südbahn / Straßenverkehr:

Der von Westen durch die Bahn und von Osten durch den Straßenverkehr einwirkende Lärm überlagert sich im Planungsgebiet. Die Ausweisung von Isophonen ist aufgrund dieser Überlagerungen nicht zweckmäßig. Das gesamte Baugebiet wurde als Sanierungsgebiet aufgrund von Immissionen (Lärm) ausgewiesen.

Sanierungserfordernis ist die Lärmfreistellung der betroffenen Gebiete auf Grundlage der ONORM S 5021. Die Sanierungsfrist wird mit 15 Jahren festgelegt. Die Frist ist, da die Beseitigung der

Mängel nicht im eigenen (unmittelbaren) Wirkungsbereich der Gemeinde liegt, gemäß Stmk. Raumordnungsgesetz 2010 §29 (4) über diesen Zeitraum hinaus verlängerbar.

Bis zur Sanierung ist bei Wohnbauten und anderen Bauvorhaben für lärmsensible Nutzungen in den gestörten Gebieten die Lärmeinwirkung durch geeignete Maßnahmen - wie Lärmschutzwände, verstärkte Schalldämmung und an der Lärmbelastung orientierte Gebäudestellung und Grundrissgestaltung so zu reduzieren, dass die erforderliche Wohnruhe erreicht wird.

Im Neubaufall sind wesentliche Teile des Bauplatzes (jene Bereiche, welche dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen einschließlich Freibereichen wie Terrassen udgl.) lärmfrei zu stellen. Bei Zu- und Umbauten und Nutzungsänderungen, mit welchen lärmsensiblen Nutzungen wie insbesondere die Wohnnutzung neu geschaffen werden, sind Maßnahmen zu treffen, welche zumindest das Gebäudeinnere lärmfrei stellen. Geeignete Schutzmaßnahmen sind passive Lärmschutzmaßnahmen (Grundrissgestaltung mit lärmsensiblen Nutzung von der Straße abgewandt) und aktive Lärmschutzmaßnahmen (Lärmschutzfenster, Lärmschutzfassaden, kontrollierte Be- und Entlüftungssysteme udgl.). Im Bauverfahren ist ein Nachweis erforderlich, dass die Richtwerte eingehalten werden.

#### Naturgefahr – Hochwasser:

Aufgrund der im nordwestlichen Teil des Änderungsbereiches einwirkenden Hochwassergefahr mit 100-jährlicher (HQ100) Ereigniswahrscheinlichkeit wurde dieser Bereich als Sanierungsgebiet aufgrund von Naturgefahr (Hochwasser) ausgewiesen.

Sanierungserfordernis ist die Hochwasserfreistellung des betroffenen Bereiches. Die Sanierungsfrist wird mit 15 Jahren festgelegt. Bei Bauvorhaben im gefährdeten Bereich sind in jedem Einzelfall Schutzmaßnahmen festzulegen. Die gewässerbetreuende Dienststelle, die Baubezirksleitung Obersteiermark Ost, ist im Bauverfahren einzubeziehen. Die Sanierungsfrist ist, da die Beseitigung der Mängel nicht im eigenen (unmittelbaren) Wirkungsbereich der Gemeinde liegt, gemäß § 29 (4) StROG 2010 über den angegebenen Zeitraum hinaus verlängerbar.

Die Baulandkategorie im Änderungsbereich wurde entsprechend dem nordöstlich angrenzenden Baugebiet als Kerngebiet festgelegt. Die Bebauungsdichte wurde, wie im nördlich angrenzenden Kerngebiet das den gleichen Rahmenbedingungen unterliegt, mit 2,0 festgelegt.

Die im Kerngebiet möglichen Nutzungen sind im § 30 Abs. 1 Z. 3 des StROG 2010 festgelegt, Bestimmungen zur Bebauungsdichte in der Bebauungsdichteverordnung.

Maßnahmen zur aktiven Bodenpolitik sind nicht erforderlich, da die Baulandfläche im Eigentum der Stadtgemeinde Mürzzuschlag liegt und bereits bebaut ist.

#### Bebauungsplanung:

Aufgrund der randlichen Lage, der beschränkten Größe und der durch die Straßen und den Zusammenhang mit der bestehenden Bebauung weitgehend vorgegebenen städtebaulichen Struktur, ist ein Bebauungsplan nicht erforderlich. Die Erforderlichkeit eines Bebauungsplans kann sich aber aus der Planungsabsicht ergeben, einen Handelsbetrieb mit mehr als 800 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche zu errichten.

Gemäß § 31 Abs. 1 StROG 2010 gelten Gebäude oder Teile von Gebäuden für Handelsbetriebe einschließlich der erforderlichen Abstellplätze mit einer Verkaufsfläche von insgesamt mehr als 800 m<sup>2</sup> als Einkaufszentren. Gemäß § 40 Abs. 4 Z. 2 StROG 2010 ist u.a. zur Errichtung von Einkaufszentren ein Bebauungsplan zu erlassen.

## **5. Fachliche Beurteilung / Begründung der Planung**

Die Änderung erfolgt unter folgenden, die Planung begründenden Aspekten:

- Der Änderungsbereich ist bereits bebaut, und soll einer höherwertigeren Nutzung zugeführt werden. Die Baulandkategorie wird geändert, um der geplanten Nutzungsabsicht zu entsprechen. Durch die Neunutzung kann eine Entwicklungsabsicht der Stadt realisiert werden ohne neue Fläche in Anspruch zu nehmen.
- Die Planung erlaubt die Verbesserung der baulichen Struktur an der Grazer Straße und somit des Orts- und Straßenbildes.
- Die Stadteinfahrt auf der Westseite der Grazer Straße wird durch eine Neugestaltung aufgewertet und die Stadteinfahrt attraktiviert.
- Das Gebiet ist zwar durch Lärmimmissionen beeinträchtigt, diese können aber durch entsprechende Maßnahmen im Bauverfahren den Richtwerten entsprechend abgemindert werden.
- Das Gebiet ist technisch erschlossen. Bestehende Infrastruktur kann stärker genutzt werden.

## **6. Baulandbilanz**

Mit der Änderung werden 0,76 ha bebautes Gewerbegebiet als Kerngebiet festgelegt. Ein Bilanzblatt ist dem Anhang angeschlossen. Da das Gebiet bebaut ist, ändert sich der Mobilitätsfaktor Wohnbau nicht.

## **7. Umweltprüfung / Umwelterheblichkeitsprüfung**

Gemäß § 4 StROG 2010 ist im Rahmen der Erstellung von Plänen und Programmen (Entwicklungsprogramme, örtliche Entwicklungskonzepte, Flächenwidmungspläne) eine Umweltprüfung durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen, wenn die Planung geeignet ist,

- Grundlage für ein Projekt zu sein, das gemäß dem Anhang 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt,
- oder Europaschutzgebiete gemäß den naturschutzrechtlichen Bestimmungen erheblich zu beeinträchtigen.

Planungen, für die sich daraus keine Pflicht zur Umweltprüfung ergibt, sind nur dann einer Umweltprüfung zu unterziehen, wenn sie voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben.

Nach § 4 Abs. 1 ist eine Umweltprüfung jedenfalls dann nicht erforderlich, wenn es sich um geringfügige Änderungen von Plänen und Programmen oder um die Nutzung kleiner Gebiete handelt. Nach § 4 Abs. 3 ist eine Umweltprüfung für Planungen auch dann nicht erforderlich, wenn eine Umweltprüfung für einen Plan höherer Stufe bereits vorliegt und aus einer weiteren Prüfung keine zusätzlichen Erkenntnisse in Bezug auf die Umweltauswirkungen zu erwarten sind, oder wenn die Eigenart und der Charakter des Gebietes nicht geändert wird oder erhebliche Umweltauswirkungen bei Verwirklichung der Planung offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Die Beurteilung der Umwelterheblichkeit erfolgt nach dem Leitfaden „SUP in der örtlichen Raumplanung“, herausgegeben von der Fachabteilung 13B (nun Abteilung 13) der Stmk. Landesregierung. Demnach wird in einem „Screening“ geprüft, ob eine Umweltprüfung erforderlich ist. Das Screening besteht aus drei Schritten

1. der Prüfung, ob eine „Abschichtung“ anwendbar ist (eine Umweltprüfung für einen Plan höherer Stufe liegt vor),
2. der Prüfung, ob „Ausschlusskriterien“ vorliegen (Eigenart und Charakter des Gebietes werden nicht verändert / Nutzung kleiner Gebiete / mit der Planung sind offensichtlich keine erhebli-

chen Umweltauswirkungen verbunden) bzw. ob eine Prüfung obligatorisch ist (UVP-Pflicht, Beeinträchtigung eines Europaschutzgebietes) und

3. wenn die ersten beiden Prüfschritte negativ ausfallen, einer Umwelterheblichkeitsprüfung.

Bei der Erstellung und Änderung von Plänen und Programmen müssen außerdem die Zielsetzungen des Übereinkommens zum Schutze der Alpen (Alpenkonvention) berücksichtigt werden. Müzzzuschlag liegt innerhalb des Geltungsbereiches der Alpenkonvention.

#### 1. Abschichtung

Da für die Änderungen keine Umweltprüfung für ein Programm einer höheren Stufe vorliegt, ist eine Abschichtung nicht möglich.

#### 2. Ausschlusskriterien / obligatorische Prüfung (UVP-Pflicht, Europaschutzgebiet)

Die Gemeinde liegt in keinem Europaschutzgebiet. Die Änderungen haben nur geringe Ausmaße und bleiben daher unterhalb der Schwellenwerte für UVP-pflichtige Vorhaben.

Aus Gründen der Beeinträchtigung eines Europaschutzgebietes oder der Schaffung der Grundlagen für ein UVP-pflichtiges Projekt ist daher keine Umweltprüfung erforderlich.

Prüfung auf Ausschlusskriterien:

Die Änderung betrifft einen zentrumsnahen Bereich, der bereits bebaut ist. Aufgrund der Überlagerung der baulichen Entwicklung für Industrie, Gewerbe mit der Funktion Zentrum wird der Bereich jedenfalls einer emissionsärmeren Nutzung zugeführt werden, naturgemäß sind davon keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Das Ausschlusskriterium „mit der Planung sind offensichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen verbunden“ trifft somit zu.

Eine Umweltprüfung ist daher nicht erforderlich.

Da ein Ausschlusskriterium zutrifft, ist auch sichergestellt, dass den Zielsetzungen der Alpenkonvention nicht widersprochen wird.

### **8. Verfahren, Rechtskraft**

#### Planzeichenverordnung:

Gemäß den Übergangsbestimmungen in § 6 der Planzeichenverordnung (PZVO) 2016 (LGBl. 80/2016) ist für den Änderungsbereich die neue PZVO 2016 anzuwenden. Entsprechend werden die von der Änderung betroffenen Bereiche in die neue Rechtslage übergeführt

#### Art des Verfahrens und Inkrafttreten der Änderung

Das Verfahren zur Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes ist im § 24 des StROG 2010 festgelegt, das Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im § 38.

Für die Änderung ist im Stmk. Raumordnungsgesetz ein Auflageverfahren vorgesehen. Demnach ist der Entwurf der Änderung über mindestens 8 Wochen im Stadtamt während der Amtsstunden zur Einsichtnahme aufzulegen und nach Möglichkeit auch im Internet zu veröffentlichen.

Während der Auflage kann jedermann Einwendungen schriftlich und begründet beim Stadtamt bekannt geben.

Von der Auflage sind die benachbarten Gemeinden und Dienststellen gemäß StROG 2010 und gemäß Benachrichtigungsverordnung zu verständigen.

Innerhalb der ersten 6 Wochen der Auflagefrist muss das örtliche Entwicklungskonzept allen Gemeindemitgliedern und anderen betroffenen natürlichen und juristischen Personen in einer öffentlichen Versammlung vorgestellt werden.



Nach Ablauf der Auflagefrist wird der Entwurf der Änderung samt eingelangten Einwendungen vom Bürgermeister dem Gemeinderat zum Beschluss vorgelegt. Einwendungen sind vom Gemeinderat zu beraten und in Abwägung mit den örtlichen Raumordnungsinteressen nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Der Beschluss der Änderung in einer anderen Fassung als zur Einsicht aufgelegt erfordert die vorhergehende Anhörung der durch die Abänderung Betroffenen.

Alle Beschlüsse erfordern eine Zweidrittelmehrheit.

Die endbeschlossene Änderung muss der Landesregierung zur Genehmigung vorgelegt werden.

Die Änderung tritt nach Genehmigung durch die Landesregierung und anschließender zweiwöchiger Kundmachung in Kraft.

#### Verfahrensablauf

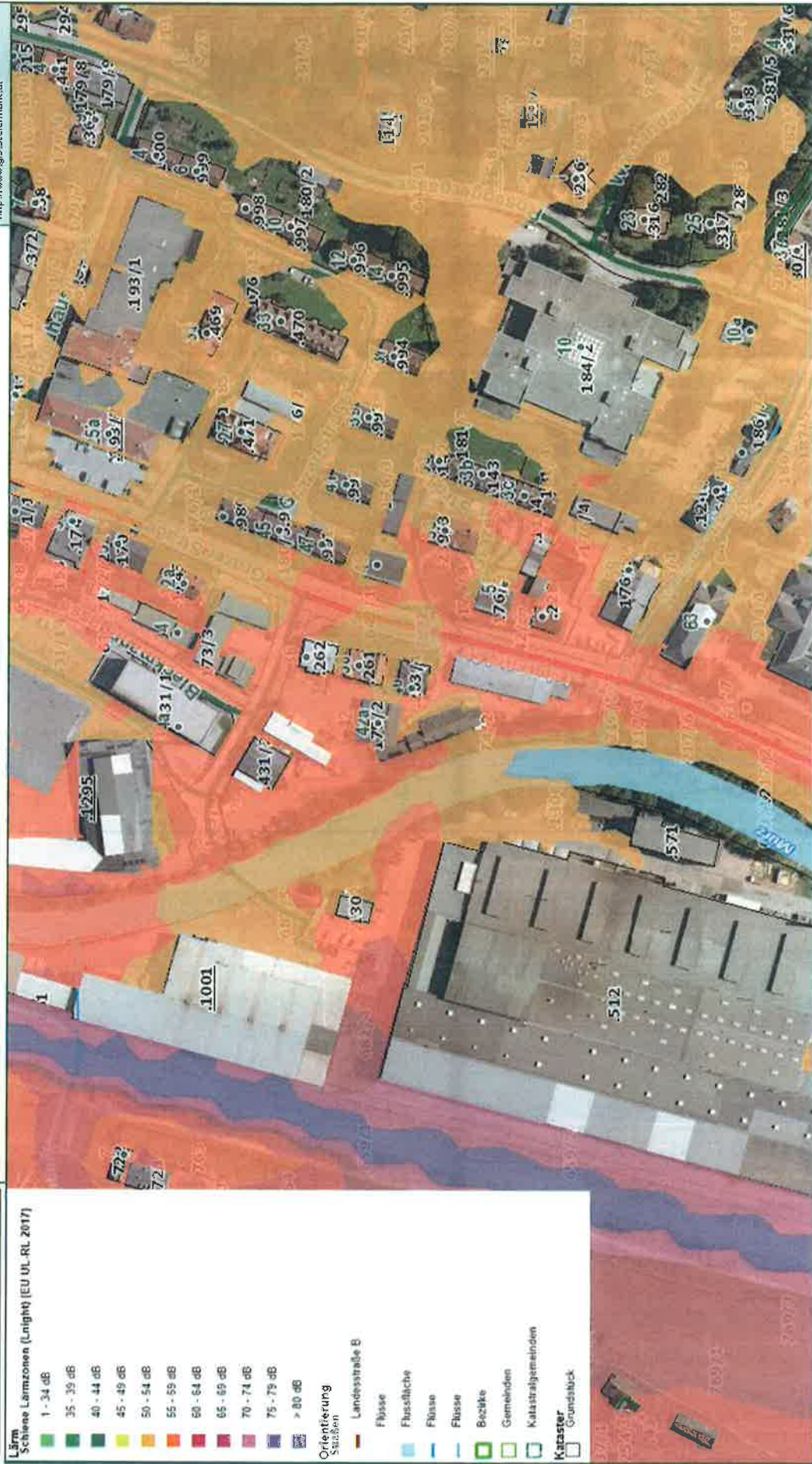
- Auflagebeschluss: .....  
Auflage von ..... bis .....  
Vorstellung der Planung in einer öffentlichen Versammlung am .....
- Einwendungen und Stellungnahmen:  
Zum Auflageentwurf wurden ..... Einwendungen vorgebracht und ..... Stellungnahmen abgegeben:
- Änderungen gegenüber dem aufgelegten Entwurf:
  - Mit den Abänderungen werden Einwendungen und Stellungnahmen berücksichtigt und die Plandarstellung berichtigt.
- Anhörungen:
- Endbeschluss: .....
- Genehmigungsbescheid der Stmk. Landesregierung: .....
- Inkrafttreten der Änderung: .....

## **ANHANG**

- 2017 EU Umgebungslärm-RL; Lärm Schiene (L<sub>night</sub>) Nacht 2017 (Quelle: GIS Steiermark)
- Bauland Flächenbilanz

# Digitaler Atlas Steiermark 2017 EU Umgebungslärm - RL

A17 - Geoinformation  
A-8010 Graz, Trauttmansdorffg. 2  
Tel. +43 316-877-3650  
Fax +43 316-877-3711  
geoinformation@stmk.gv.at  
http://www.gis.steiermark.at



**Lärm**  
Schlechte Lärmzonen (Lnight) (EU UL-RL 2017)

1 - 34 dB

35 - 39 dB

40 - 44 dB

45 - 49 dB

50 - 54 dB

55 - 59 dB

60 - 64 dB

65 - 69 dB

70 - 74 dB

75 - 79 dB

> 80 dB

**Orientierung**

Straßen

Landesstraße B

Flüsse

Flussfläche

Flüsse

Flüsse

Bäche

Gemeinden

Katastralgemeinden

Kataster

Grundstück

© GIS Land Steiermark, BEV, Adressregister (8008/2008) Zweck: FWP 0,06  
Ersteller: Büro Radaschitz für die Gemeinde  
Keine Haftung für Verfügbarkeit, Vollständigkeit  
und Richtigkeit der Darstellung  
Karte erstellt am: 22.11.2019

0 M 1:2.500 100 m



**FLÄCHENBILANZ**

| Bau-<br>gebiete  | Flächenwidmungsplan Nr. 0.02 |                     |          |                          | Flächenwidmungsplan Nr. 0.06 |               |          |             | Veränderung |        |          |             |
|------------------|------------------------------|---------------------|----------|--------------------------|------------------------------|---------------|----------|-------------|-------------|--------|----------|-------------|
|                  | gesamt                       | bebaut <sup>1</sup> | unbebaut | mobilisiert <sup>2</sup> | gesamt                       | bebaut        | unbebaut | mobilisiert | gesamt      | bebaut | unbebaut | mobilisiert |
| WR               |                              |                     |          |                          |                              |               |          |             | abs.        | rel.   | abs.     | rel.        |
| WA               | 198,26                       | 164,63              | 33,63    | 13,92                    | 198,26                       | 164,63        | 33,63    | 13,92       |             |        |          |             |
| KG               | 25,71                        | 25,30               | 0,41     |                          | <b>26,47</b>                 | <b>26,06</b>  | 0,41     |             | 0,76        | 3,0%   | 0,76     | 3,0%        |
| DO               | 3,87                         | 3,63                | 0,24     |                          | 3,87                         | 3,63          | 0,24     |             |             |        |          |             |
| GG               | 20,00                        | 17,31               | 2,69     | 4,59                     | <b>19,24</b>                 | <b>16,55</b>  | 2,69     | 4,59        | -0,76       | -3,8%  |          |             |
| I1               | 45,69                        | 39,46               | 6,23     | 2,19                     | 45,69                        | 39,46         | 6,23     | 2,19        |             |        |          |             |
| I2               |                              |                     |          |                          |                              |               |          |             |             |        |          |             |
| E1               |                              |                     |          |                          |                              |               |          |             |             |        |          |             |
| E2               | 3,11                         | 1,61                | 1,50     | 1,50                     | 3,11                         | 1,61          | 1,50     | 1,50        |             |        |          |             |
| KU               |                              |                     |          |                          |                              |               |          |             |             |        |          |             |
| EH               |                              |                     |          |                          |                              |               |          |             |             |        |          |             |
| FW               |                              |                     |          |                          |                              |               |          |             |             |        |          |             |
| Wohnbau-<br>land | 228,67                       | 194,25              | 34,42    | 13,83                    | <b>227,84</b>                | <b>193,56</b> | 34,28    | 13,92       | 0,76        | 0,3%   | 0,76     | 0,4%        |
| Gesamt           | 296,64                       | 251,94              | 44,70    | 22,20                    | <b>296,64</b>                | <b>251,94</b> | 44,70    | 22,20       |             |        | 0,76     | 0,3%        |

FWP 0.00: Summen der Baulandflächen der früheren Gemeinden Mürzzuschlag und Ganz  
Die Änderung 0.03 ist noch nicht in Rechtskraft, die Änderungen 0.04 und 0.05 betreffen kein Bauland.

<sup>1</sup> Stand Bebauung: frühere Gemeinde Mürzzuschlag Revision 2007, frühere Gemeinde Ganz Änderung 3.03 2011

<sup>2</sup> Stand Mobilisierung: frühere Gemeinde Mürzzuschlag Revision 2007; in der früheren Gemeinde Ganz ist kein Bauland mobilisiert.

## REFERENTENBERICHT

zu Punkt 5 C) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 12.12.2019

Referent: Stadtrat Ing. Ingo Hüttenegger

Betrifft: Holzbezugsablöse EZ 194, KG 60517 (Frau Bittermann)

### Sachverhalt

Aufgrund des „Regulierungsplanes“ vom 11.04.1939 ist der Stadtforst der Stadtgemeinde Mürzzuschlag mit grundbücherlich eingetragenen Holzbezugsrechten diverser Liegenschaftseigentümer belastet.

Diese haben aufgrund des vorbeschriebenen Schriftstückes einen sogenannten Deputatholzbezug mit genau festgelegten Holzbezugs Mengen in Raummeter (rm).

Das Objekt Wiener Straße 28, EZ 194, KG 60517 Mürzzuschlag, welches sich im Eigentum von Frau Gertrud Bittermann befindet, hat einen jährlichen Holzbezug von 5,6 rm.

Aufgrund des schriftlichen Ansuchen von Frau Bittermann vom 16.09.2019 wurde nun die einmalige Ablöse dieses jährlichen Scheitholzpreises in der Höhe von € 58,-- je rm auf 25 Jahre voraus gerechnet und als einmalige Ablöse mit einer Summe von € 8.120,-- angeboten.

Den Auftrag zur rechtlichen Abwicklung bis zur grundbücherlichen Löschung erhält Dr. Sammer zu einem Bruttopreis von € 700,-- lt. Anbot vom 14.11.2019.

Vom Geschäftsbereich Stadtplanung wird die Ablöse des Holzbezugsrechtes aus Sicht einer wirtschaftlichen Betriebsführung des Städtischen Forstes wie vorbeschrieben begrüßt.

### Finanzielle Auswirkung

Die Ablöse ist unter der Kostenstelle 01/8660/75701/20% im Jahr 2020 vorgesehen.

### Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Umwelt, Forst, Landwirtschaft und öffentliche Sicherheit hat in seiner Sitzung vom 02.12.2019 einstimmig beschlossen, der Gemeinderat möge die Einmalzahlung als Pauschalentschädigung beschließen.

### Antrag

***Die einmalige Ablöse des Holzdeputatbezuges für das Objekt Wiener Straße 28, EZ 194, KG 60517, wie im Sachverhalt beschrieben, beschließen.***

## REFERENTENBERICHT

zu Punkt 6 A) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 12. Dezember 2019

Referent: GR Horst Berger

Betrifft: Johannes Brahms Musikschule – Festlegung der Raummieten

### Sachverhalt

In der Johannes Brahms Musikschule werden jedes Jahr Kurse sowie Proben abgehalten. Dazu wird entweder das ganze Schulgebäude oder es werden nur einzelne Räume genutzt. Für diese Nutzung sollen nun folgende Mietkosten eingehoben werden:

Gesamtes Haus pro Tag: € 150,- (z.B. Kurse aus Hongkong)

Saal pro Tag: € 50,- (z.B. ISA))

Raum mit Klavier: € 30,- pro Tag

Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit der Raummiete festgelegt. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von Statistik Austria monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2015 (Basisjahr 2015) oder ein an seine Stelle tretender Index.

Als Bezugsgröße für diese Raummiete dient die für den Monat Oktober 2019 errechnete Indexzahl. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis ausschließlich 5 % bleiben unberücksichtigt. Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraums gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung des Forderungsbetrages als auch für die Berechnung des neuen Spielraums zu bilden hat. Alle Veränderungsraten sind auf eine Dezimalstelle zu berechnen.

### Rechtslage

Die Festlegung von Raummieten in der Johannes Brahms Musikschule der Stadtgemeinde Mürzzuschlag liegt im freien Beschlussrecht des Gemeinderates.

### Finanzielle Auswirkung

Die Einnahmen aus den Raummieten werden auf der HHSt 2/3200/8290 verbucht.

### Antrag

***Der Gemeinderat möge die Tarife für Raummieten in der Johannes Brahms Musikschule Mürzzuschlag, wie im Sachverhalt beschrieben, beschließen.***

## REFERENTENBERICHT

zu Punkt 6 B) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 12. Dezember 2019

Referent: GR Marco Marchetti

Betrifft: JugendKulturZentrum HOT – Festlegung der Raummieten

### Sachverhalt

Im JugendKulturZentrum HOT wird jungen Bands die Möglichkeit gegeben zu proben. Die Bands sollen nunmehr nachfolgende Mieten für die dazu in Anspruch genommenen Räumlichkeiten bezahlen.

Saal: € 100,00  
Proberaum klein: € 30,00  
Proberaum groß: € 50,00

Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit der Raummiete vereinbart. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von Statistik Austria monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2015 (Basisjahr 2015) oder ein an seine Stelle tretender Index.

Als Bezugsgröße für diese Raummiete dient die für den Monat Oktober 2019 errechnete Indexzahl. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis ausschließlich 5 % bleiben unberücksichtigt. Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraums gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung des Forderungsbetrages als auch für die Berechnung des neuen Spielraums zu bilden hat. Alle Veränderungsraten sind auf eine Dezimalstelle zu berechnen.

### Rechtslage

Die Festlegung von Raummieten im JugendKulturZentrum HOT liegt im freien Beschlussrecht des Gemeinderates.

### Finanzielle Auswirkung

Die Einnahmen aus den Raummieten werden auf der HHSt 2/2591/8240 verbucht.

### Antrag

***Der Gemeinderat möge die Tarife für Raummieten im JugendKulturZentrum HOT, wie im Sachverhalt beschrieben, beschließen.***



## REFERENTENBERICHT

zu Punkt 6 C) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 12. Dezember 2019

Referent: Gemeinderat Horst Berger

Betrifft: Johannes Brahms Musikschule – Vereinbarung über die Abwicklung von MusikschülerInnenförderungen für das Schuljahr 2019/2020

### Sachverhalt

Um den Erhalt und den Ausbau der musikalischen Bildung von Schüler/innen an Musikschulen in der Steiermark zu fördern, wird vom Land Steiermark als Förderungsgeber der Besuch von Musikschulen gefördert, wobei die Auszahlung der Förderungsmittel vom Land Steiermark an den jeweiligen Schulerhalter als Förderungsmittler erfolgt, welcher die Förderung in Form einer Dienstleistung (Unterricht) an die jeweiligen Förderungsnehmer/innen (Schüler/innen) weitergibt. Diese Form der Schülerkopfförderung ist ab dem Schuljahr 2019/20 neu und ersetzt die bisherige Form der Personalkostenförderung.

Schüler/innen im ersten Hauptfach werden demnach mit € 916,-, Schüler/innen im zweiten Hauptfach mit € 458,- und Schüler/innen im Kursfach mit € 183,20 pro Schuljahr gefördert.

Diese Schülerkopfförderung setzt sich aus der Förderung der tatsächlichen Anzahl an Schüler/innen und dem sog. Spitzenausgleich zusammen. Aufgrund der demografischen Entwicklung liegt die Anzahl der Schüler/innen unter jener Zahl, die für das Erreichen der Förderungssumme von € 480.127,68 notwendig wäre und das obwohl der Erfassungsgrad der Johannes Brahms Musikschule einer der höchsten in der gesamten Steiermark ist. Die Differenz zu dieser bis zum Schuljahr 2023/24 garantierten und valorisierten Förderungssumme ist der sog. Spitzenausgleich. Ab dem Schuljahr 2023/24 wird dieser Spitzenausgleich über 15 Jahre hinweg pro Schuljahr um 1/15 gekürzt.

Die erste Teilzahlung erfolgt am 23.12.2019, die zweite Teilzahlung am 29.5.2020 und die letzte Teilzahlung bis spätestens 12 Monate nach Eingang der vollständigen Nachweise über die tatsächlichen Daten des gesamten Unterrichtsjahres samt aller erforderlichen Bestätigungen.

Die organisatorischen und pädagogischen Voraussetzungen zum Erhalt der Förderung sind im Förderungsvertrag dezidiert festgelegt und von der Johannes Brahms Musikschule einzuhalten.

Der Förderungsvertrag für das laufende Schuljahr 2019/20 wurde vom Land Steiermark am 14.11.2019 an die Stadtgemeinde Mürzzuschlag übermittelt.



## **Ausschussempfehlung**

Der Fachausschuss für Kulturangelegenheiten hat in seiner Sitzung vom 09. Dezember 2019 beschlossen, dem Gemeinderat am 12. Dezember 2019 den Förderungsvertrag zur Beschlussfassung vorzulegen.

## **Rechtslage**

Gemäß § 43 (1) Stmk. GemO obliegt dem Gemeinderat die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind.

## **Finanzielle Auswirkung**

Durch die Unterfertigung des Fördervertrages erhält die Stadt Mürzzuschlag die Kosten in der Form der Schülerkopfförderung gemäß dem Förderungsvertrag refundiert. Diese werden auf der Haushaltsstelle 2/3200/861010 verbucht.

## **Antrag**

***Der Gemeinderat möge den Förderungsvertrag (gemäß Beilage G') für das Schuljahr 2019/20 mit dem Land Steiermark und der Stadtgemeinde Mürzzuschlag in Bezug auf Refundierung der Kosten in der Form der Schülerkopfförderung beschließen.***

# Vereinbarung

über die Abwicklung von MusikschülerInnenförderungen  
für das Schuljahr 2019/20

| Förderungsgeber                                                                                                                                                                                          | Förderungsmittler                                                                                                                                                      |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Das Land Steiermark</b><br><br><b>→ Abteilung 6</b><br><b>Bildung und Gesellschaft</b><br><br>Karmeliterplatz 2<br>8010 Graz                                                                          | <b>Stadtgemeinde</b><br><b>Mürzzuschlag Wiener Str. 9</b><br><b>8680 Mürzzuschlag</b>                                                                                  |
| Bearbeiter/in: Claudia Sorger<br>Tel.: +43 (316) 877-5436<br>Fax: +43 (316) 877-4364<br>E-Mail: <a href="mailto:abteilung6@stmk.gv.at">abteilung6@stmk.gv.at</a><br><br><b>GZ.: ABT06-70901/2019-137</b> | <b>Bankverbindung:</b><br><br>Geldinstitut: Sparkasse Mürzzuschlag AG<br>IBAN: AT35 2082 8000 0000 3418<br>BIC: SPMZAT21XXX<br>Lautend auf: Stadtgemeinde Mürzzuschlag |

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.  
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter <https://as.stmk.gv.at>.

## Präambel:

Um den Erhalt und den Ausbau der musikalischen Bildung von SchülerInnen an Musikschulen in der Steiermark zu fördern, wird vom Land Steiermark als Förderungsgeber (im Folgenden kurz Förderungsgeber genannt) der Besuch von Musikschulen gefördert, wobei die Auszahlung der Förderungsmittel vom Land an den jeweiligen Schulerhalter als Förderungsmittler erfolgt, welcher die Förderung in Form einer Dienstleistung an die jeweiligen FörderungsnehmerInnen (im Folgenden kurz SchülerInnen genannt) weitergibt.

Zur Regelung der diesbezüglichen Rechtsverhältnisse wird zwischen dem Land Steiermark als Förderungsgeber und dem Erhalter der Musikschule (im Folgenden kurz Förderungsmittler genannt) nachfolgende Vereinbarung abgeschlossen:

## I.

### Begriffsbestimmungen:

#### 1. Musikschule:

Im Land Steiermark befindliche Einrichtung (inkl. dislozierte Einrichtungen), die folgende Voraussetzungen erfüllt:

- a) Der Schulerhalter einer Musikschule ist ein geeigneter Rechtsträger gemäß § 4 des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962, in der geltenden Fassung.



Das Land  
Steiermark

- b) Dem Erhalter ist die Schulerrichtung gemäß § 7 des Privatschulgesetzes nicht untersagt und das Recht zur Schulführung ist gemäß § 8 des Privatschulgesetzes nicht entzogen/erloschen.
- c) Der Erhalter hat dem Landesschulrat bzw. ab 1.1.2019 der Bildungsdirektion die Anwendung des Organisationsstatutes GZ.: BMBF-24.420/0015-III/3a/2014 mitgeteilt oder hat einen Bescheid über die Genehmigung des Organisationsstatutes GZ: BMBF-24.420/0002-Präs. 12/2018 erhalten oder hat einen Bescheid über die Genehmigung eines mit einem dieser beiden Organisationsstatuten wortidenten Organisationsstatutes erhalten.
- d) Der Musikschule ist das Öffentlichkeitsrecht gemäß § 14 des Privatschulgesetzes verliehen und das Öffentlichkeitsrecht ist im Schuljahr 2019/20 gültig.
- e) Bei privaten Musikschulerhaltern, die nicht Gemeinden sind, muss im Sinne der Qualität des Musikschulwesens gewährleistet sein, dass die Bestimmungen der § 6 des Steiermärkischen Musiklehrergesetzes 2014, LGBl. Nr. 93/2014, i.d.g.F. über das Entgelt, § 7 über die Leiterinnen-/Leiterzulage und Mehrdienstleistungen, und § 10 über die Arbeitszeit des Lehrpersonals in den Dienstverträgen der Lehrkräfte bzw. LeiterInnen der Musikschule sinngemäß berücksichtigt werden.

2. **Schuljahr, Unterrichtsjahr:**

Schuljahr ist der Zeitraum vom zweiten Montag im September bis zum Beginn des nächsten Schuljahres. Unterrichtsjahr ist der Zeitraum vom zweiten Montag im September bis zu dem Freitag, der frühestens auf den 4. Juli und spätestens auf den 10. Juli fällt

3. **SchülerInnen:**

Personen, die am ersten Tag des Unterrichtsjahres das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

4. **Unterrichtsstunde:**

Unterrichtseinheit von 50 Minuten. Unterrichtseinheiten mit anderem Zeitausmaß zählen aliquot

5. **Hauptfach:**

Instrumental-vokaler Unterrichtsgegenstand, in dem maximal drei SchülerInnen gemeinsam unterrichtet werden

6. **Kursfach:**

Unterrichtsgegenstand, in dem zumindest vier SchülerInnen gemeinsam unterrichtet werden

7. **Ergänzungsfach:**

Unterrichtsgegenstand mit musiktheoretischen, aufführungspraktischen und allgemein-musikalischem Inhalt, der als Ergänzung zum Hauptfach angeboten wird. (Ein zusätzlicher Hauptfachunterricht zählt nicht als Ergänzungsfach)

8. **Besuch einer Musikschule:**

Teilnahme an Hauptfachunterricht in Verbindung mit Ergänzungsfachunterricht sowie die Teilnahme an Kursfachunterricht, sowie

Teilnahme an Kursfachunterricht auch im Kindergarten zur Gänze in den Randstunden im Kindergartenbetrieb, nicht jedoch innerhalb der restlichen Öffnungszeit des Kindergartens. (Randstunden im Sinne dieser Bestimmung sind die Zeiten von einer Stunde ab Beginn der regulären Öffnungszeit des Kindergartens und einer Stunde vor Ende der regulären Öffnungszeit des Kindergartens.)



## II. Förderungsgewährung:

1. Jede/r Schüler/in gemäß Pkt. I.3. erhält eine Förderung in Form einer Dienstleistung - nämlich Musikunterricht (Hauptfachunterricht gemäß Pkt. I.5. in Verbindung mit Ergänzungsfachunterricht gemäß Pkt. I.7. sowie Kursfachunterricht gemäß Pkt. I.6.) - durch den Förderungsmittler, wenn der/die Schüler/in
  - Hauptfachunterricht im Ausmaß von 36, mindestens jedoch 24 Unterrichtsstunden in ein und demselben instrumental-vokalen Unterrichtsgegenstand samt Ergänzungsfachunterricht im Ausmaß von insgesamt mindestens 9 Unterrichtsstunden (in der Eingangsphase) bzw. 18 Unterrichtsstunden (in den restlichen Ausbildungsphasen) bzw.
  - Kursfachunterricht in ein und demselben Unterrichtsgegenstand im Ausmaß von 36, mindestens jedoch 24 Unterrichtsstunden während des laufenden Unterrichtsjahres im Sinne des Punktes I.8 besucht.
2. Die Förderung gemäß Punkt II.1. gebührt für das gesamte Schuljahr einmalig
  - a. in einer Höhe von € 916,--, wenn der/die Schüler/in Hauptfachunterricht in einem Hauptfach samt Ergänzungsfachunterricht in dem in Punkt II.1. festgelegten Umfang besucht und
  - b. in einer Höhe von € 458,--, wenn der/die Schüler/in Hauptfachunterricht in einem weiteren Hauptfach im Ausmaß von weiteren mindestens 24 Unterrichtsstunden in ein und demselben instrumental-vokalen Unterrichtsgegenstand besucht, oder
  - c. in einer Höhe von € 183,20, wenn der/die Schüler/in nur Kursfachunterricht in dem in Punkt II.1. festgelegten Umfang besucht.

Für den Besuch von Hauptfachunterricht in mehr als zwei Hauptfächern gebührt keine weitere Förderung. Besucht ein/eine SchülerIn Hauptfachunterricht in einem oder zwei Hauptfächern und zusätzlich Kursfachunterricht, so gebührt die Förderung nur für den Hauptfachunterricht.

3. Bei erfolgreicher Ablegung einer Dispensprüfung gebührt die Förderungshöhe für jeden/jede HauptfachschrülerIn auch bei geringerem Ausmaß an Ergänzungsfachunterricht, wenn die dazugehörige schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin zum teilweisen oder vollständigen Verzicht des Ergänzungsfaches an der Musikschule gegeben wurde. Wird Unterricht in öffentlichen Schulen oder bei externen Kulturträgern aufgrund von positiver Begutachtung durch die Musikschulleitung auf das Ergänzungsfach angerechnet, gebührt die Förderungshöhe für jeden/jede HauptfachschrülerIn auch bei geringerem Ausmaß an Ergänzungsfachunterricht. Voraussetzung dafür ist die Bestätigung durch die externe Lehrkraft über den tatsächlichen Besuch von Unterrichtsstunden im erforderlichen Ausmaß von 9 bzw. 18 Unterrichtsstunden - berechnet nach Unterrichtseinheiten zu 50 Minuten - und eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin zum teilweisen oder vollständigen Verzicht des Ergänzungsfaches an der Musikschule.

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.  
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter <https://as.stmk.gv.at>.



### III. Förderungsabwicklung:

Die praktische Abwicklung der Förderungen gemäß Punkt II. betreffend die Schüler/innen, die die Musikschule besuchen, deren Erhalter der Förderungsmittler ist, erfolgt dergestalt, dass der Förderungsmittler vom Förderungsgeber alle für den ordnungsgemäßen Besuch des Musikunterrichts gebührenden Förderungsmittel vom Förderungsgeber insgesamt zur Verfügung gestellt bekommt und unter Heranziehung dieser Mittel die förderungsgegenständliche Dienstleistung (Musikunterricht) an die Schüler/innen erbringt.

Die für die Schüler/innen, die die vom Förderungsmittler betriebene Musikschule besuchen, gebührenden Förderungsmittel, die dem Förderungsmittler gesamt zur Verfügung gestellt werden, errechnen sich aus der Summe aller einzelnen Förderungen gemäß II.

Die Zurverfügungstellung der Förderungsmittel vom Förderungsgeber an den Förderungsmittler erfolgt in Teilzahlungen nach folgendem Prozedere:

- Die 1. Teilzahlung erfolgt am 23.12.2019 unter der Maßgabe, dass der gegenständliche Vertrag bis 02.12.2019 wirksam geworden ist und dass die vorläufige Anzahl der FörderungsnehmerInnen aufgeschlüsselt nach HauptfachschülerInnen, zusätzlichem zweiten Hauptfachunterricht und KursfachschülerInnen zum Stichtag 1.11.2019 bis spätestens 02.12.2019 an den Förderungsgeber gemeldet worden ist, in Höhe von mindestens 50% der nach Maßgabe der im Landeshaushalt zur Verfügung gestellten Förderungsmittel, die sich auf Basis der vorläufigen Anzahl an FörderungsnehmerInnen zum Stichtag 1.11.2019 insgesamt errechnen. Bei späterem Nachweis erfolgt die erste Teilzahlung unter der Maßgabe der Wirksamkeit des gegenständlichen Vertrages binnen 30 Tagen nach Eingang des ordnungsgemäßen Nachweises über die die vorläufige Anzahl der FörderungsnehmerInnen.
- Die 2. Teilzahlung erfolgt unter der Maßgabe der Wirksamkeit des gegenständlichen Vertrages und des Vorliegens des ordnungsgemäßen Nachweises über die die vorläufige Anzahl der FörderungsnehmerInnen bis spätestens 30.4.2020 am 29.5.2020 in Höhe der Differenz zwischen den bei der ersten Teilzahlung zur Auszahlung gelangten Förderungsmittel auf 75% der Förderungsmittel, die sich auf Basis der vorläufigen Anzahl an FörderungsnehmerInnen zum Stichtag 1.11.2019 insgesamt errechnen. Bei späterem Nachweis erfolgt die zweite Teilzahlung gemeinsam mit der ersten Teilzahlung unter der Maßgabe der Wirksamkeit des gegenständlichen Vertrages binnen 30 Tagen nach Eingang des ordnungsgemäßen Nachweises über die die vorläufige Anzahl der FörderungsnehmerInnen.
- Die letzte Teilzahlung erfolgt bis spätestens 12 Monate nach Eingang der vollständigen Nachweise über die tatsächlichen Daten des gesamten Unterrichtsjahres samt aller erforderlichen Bestätigungen, frühestens jedoch binnen 30 Tagen ab Wirksamkeit des gegenständlichen Vertrages in einer Höhe, die sich auf Basis der tatsächlichen Anzahl an FörderungsnehmerInnen im Unterrichtsjahr 2019/20, die die Förderungsbedingungen gemäß Punkt II. erfüllen, errechnen, abzüglich bereits erfolgter Teilzahlungen, wobei negative Beträge zu einer Rückforderung in entsprechender Höhe führen.

Förderungsmittel für FörderungsnehmerInnen mit Musikschulwechsel während des Unterrichtsjahres werden bei der Berechnung anteilmäßig berücksichtigt. Der Betrag errechnet sich prozentuell aufgrund der besuchten Unterrichtsstunden im Hauptfachunterricht bzw. Kursfachunterricht in der Musikschule des jeweiligen Förderungsmittlers.



#### IV. Verpflichtungen des Förderungsmittlers:

1. Der Förderungsmittler verpflichtet sich für die Dauer der Laufzeit der gegenständlichen Vereinbarung über die Abwicklung von MusikschülerInnenförderungen für das Schuljahr 2019/20:
  - a) etwaige Änderungen betreffend die Voraussetzungen einer Musikschule gemäß Punkt I.1. binnen 14 Tagen an den Förderungsgeber unter Vorlage entsprechender Nachweise für die Änderung zu melden;
  - b) den SchülerInnen während des Unterrichtsjahres Musikschulunterricht zumindest im Umfang gemäß Punkt II. anzubieten;
  - c) die vorläufige Anzahl der FörderungsnehmerInnen aufgeschlüsselt nach HauptfachschülerInnen, zusätzlichem zweiten Hauptfachunterricht und KursfachschülerInnen zum Stichtag 1.11.2019 bis spätestens 02.12.2019 zu melden und zu bestätigen, dass die Angaben vollständig sind und der Richtigkeit entsprechen.
  - d) bis spätestens 31.07.2020 einen Nachweis der tatsächlich besuchten Unterrichtseinheiten im Unterrichtsjahr 2019/20 in Form einer Dokumentation des Unterrichts zu erbringen und zu bestätigen, dass die Angaben vollständig sind und der Richtigkeit entsprechen.
2. Die Daten im Sinne der Punkte IV.1. c. und d. sind elektronisch in Form einer plattformunabhängigen CSV-Datei (Trennzeichen Semikolon) mit der im Folgenden aufgelisteten Datenstruktur zu übermitteln. In dieser Datei sind alle stattgefundenen Unterrichtseinheiten aller FörderungsnehmerInnen zu übermitteln, bei denen diese anwesend waren. Jede Unterrichtseinheit entspricht einer Zeile in dieser Datenstruktur.

Spaltenüberschriften:

NACHNAME;VORNAME;GEBURTSDATUM;SVNUMMER;SCHUELERKATEGORIE;  
EINSTUFUNG;UEKATEGORIE;FACH;LEHRER;DATUM;BEGINZEIT;ENDZEIT;ORT;RA  
UM

Dabei ist zu beachten:

- Feld NACHNAME: dieses muss bei allen Unterrichtseinheiten der gleichen Person die exakt gleiche Schreibweise aufweisen
- Feld VORNAME: dieses muss bei allen Unterrichtseinheiten der gleichen Person die exakt gleiche Schreibweise aufweisen
- Feld GEBURTSDATUM: Format TT.MM.JJJJ (führende 0 bei Werten kleiner 10)
- Feld SVNUMMER: Format ZZZZ (vierstellig)
- Feld EINSTUFUNG: E oder K (Eingangsphase oder Kontinuum, bleibt bei KursfachschülerInnen leer)
- Feld UEKATEGORIE: HF oder KF (Unterrichtseinheit im Hauptfachunterricht oder Kursfachunterricht)
- Feld FACH: Bezeichnung des Unterrichtsfaches (diese muss bei allen Unterrichtseinheiten des gleichen Faches die exakt gleiche Schreibweise aufweisen)
- Feld ANMELDEDATUM: Format TT.MM.JJJJ (führende 0 bei Werten kleiner 10), muss ausgefüllt werden, wenn Anmeldung während des laufenden Unterrichtsjahres erfolgt; sonst leer lassen



- Feld ABMELEDEDATUM: Format TT.MM.JJJJ (führende 0 bei Werten kleiner 10), muss ausgefüllt werden, wenn Abmeldung während des laufenden Unterrichtsjahres erfolgt; sonst leer lassen
- Feld LEHRER: dieses muss bei allen Unterrichtseinheiten der gleichen Person die exakt gleiche Schreibweise des Namens aufweisen
- Feld DATUM: Format TT.MM.JJJJ (führende 0 bei Werten kleiner 10)
- Feld BEGINNZEIT: Format HH:MM (führende 0 bei Werten kleiner 10)
- Feld ENDZEIT: Format HH:MM (führende 0 bei Werten kleiner 10)
- Feld ORT: Unterrichtsort (dieser muss bei jeder Angabe die exakt gleiche Schreibweise aufweisen)
- Feld RAUM: Unterrichtsraum (dieser muss bei jeder Angabe die exakt gleiche Schreibweise aufweisen)

Hat bei einem/einer FörderungsnehmerIn bis zum Stichtag 1.11.2019 noch keine Unterrichtseinheit stattgefunden (z.B. aufgrund einer Anmeldung kurz davor), ist für die Meldung gemäß Punkt IV.1. c. für diesen/diese FörderungsnehmerIn pro Hauptfach (samt Ergänzungsfach) bzw. Kursfach eine vorläufige Zeile zu befüllen, wobei die Befüllung der Felder „DATUM“ bis „RAUM“ entfällt.

Weiters sind in je einer Zeile allfällige Anrechnungen (inkl. Anzahl der besuchten Unterrichtsstunden), Dispensprüfungen und Einverständniserklärungen anzugeben:

Spaltenüberschriften:

NACHNAME; VORNAME; EINSTUFUNG; ANRECHNUNG; BESTÄTIGUNG; DISPENSPRÜFUNG; EVE

Dabei ist zu beachten:

- Feld NACHNAME: dieses muss die exakt gleiche Schreibweise aufweisen wie bei allen Unterrichtseinheiten der gleichen Person
- Feld VORNAME: dieses muss die exakt gleiche Schreibweise aufweisen wie bei allen Unterrichtseinheiten der gleichen Person
- Feld EINSTUFUNG: E oder K (Eingangsphase oder Kontinuum)
- Feld ANRECHNUNG: A (wenn positive Begutachtung durch Schulleitung: Vereinbarung zw. Schulleitung und externer Lehrkraft über die Anrechnung; sonst leer lassen)
- Feld BESTÄTIGUNG: Anzahl der Unterrichtsstunden (berechnet nach Unterrichtseinheiten zu 50 Minuten), für die der Besuch von der externen Lehrkraft bestätigt wurde
- Feld DISPENSPRÜFUNG: D, Beurteilung (Format: sehr gut, gut, befriedigend, genügend, nicht genügend), (wenn abgelegt; sonst leer lassen)
- Feld EVE: EVE (wenn vorhanden; sonst leer lassen)



Kommt die Musikschulverwaltungssoftware MSData zum Einsatz, so entfällt die Übermittlung der besuchten Unterrichtseinheiten in der oben angeführten Form.

Die Eingabe und Pflege der Daten erfolgt diesfalls in der in der Software üblichen Art und Weise, die Daten für den Nachweis der besuchten Unterrichtseinheiten werden automatisch generiert und dem Förderungsgeber automatisiert zur Verfügung gestellt. Die eingegebenen Daten müssen jedoch zwingend die oben angeführten Angaben zu den FörderungsnehmerInnen (Nachname, Vorname, Geburtsdatum, Sozialversicherungsnummer, Angabe der Einstufung) und zum Unterricht (Unterrichtseinheitskategorie, Fach, An- und Abmeldedatum, Lehrkraft, Datum, Beginn- und Endzeit sowie Ort und Raum der Unterrichtseinheiten, allfällige Anrechnungen mit Anzahl an bestätigten besuchten Unterrichtsstunden, allfällige erfolgreich abgelegte Dispensprüfungen, allfällige Einverständniserklärungen) enthalten.

3. Bezüglich der Daten gemäß Punkt IV.1. d. sind auf Verlangen des Förderungsgebers binnen 14 Tagen folgende Nachweise vom Förderungsmittler vorzulegen:
  - von den Erziehungsberechtigten/volljährigen SchülerInnen unterschriebene Anmeldeformulare bzw. mit den SchülerInnen abgeschlossene Verträge
  - Nachweise der positiven Begutachtung durch die Schulleitung betreffend angeführte Anrechnungen (Vereinbarung zwischen der Schulleitung und der externen Lehrkraft über die Anrechnung von Unterrichtsfächern)
  - bei angeführten Anrechnungen Bestätigungen der externen Lehrkräfte über das Ausmaß der tatsächlich besuchten Unterrichtsstunden pro SchülerIn, berechnet nach Unterrichtseinheiten zu 50 Minuten
  - Protokolle angeführter Dispensprüfungen
  - angeführte Einverständniserklärungen der Erziehungsberechtigten zum teilweisen oder vollständigen Verzicht des Ergänzungsfaches
  - die Zeugnisse über den von den FörderungsnehmerInnen absolvierten Musikunterricht
  - Nachweise (z.B. Anmeldeformulare oder sonstige Beilagen), dass der/die FörderungsnehmerIn der Förderung zugestimmt hat und die entsprechenden datenschutzrechtlichen Hinweise zur Kenntnis genommen hat.
4. Sind Nachweise mangelhaft, ist der Förderungsmittler aufzufordern, die Mängel innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben. Sollte diese Frist nicht eingehalten werden, wird eine Nachfrist von weiteren zumindest 14 Tagen gewährt. Sollte der Förderungsmittler auch diese Frist ungenutzt verstreichen lassen, können die unter Punkt V. angeführten Rückforderungstatbestände zur Anwendung kommen.

## V.

### Rückforderungsrechte:

1. Dem Förderungsgeber steht das Recht zu, bereits ausbezahlte und dem Land Steiermark nicht rückerstattete Förderungsmittel vom Förderungsmittler zurückzufordern bzw. zur Auszahlung anstehende Beträge zurückzubehalten, wenn
  - a. der Förderungsmittler eine seiner auf Grund dieses Vertrages übernommenen Nachweisverpflichtungen nach gehöriger Abmahnung innerhalb einer angemessenen Frist von zumindest 14 Tagen nicht einhält;





- b. Unterricht nicht im gemäß Punkt II.1. in Verbindung mit II.3. ausreichenden Ausmaß nachgewiesen wurde. In diesem Fall werden die betroffenen FörderungsnehmerInnen in der Berechnung der Förderungsmittel nicht berücksichtigt. Abhängig vom Ergebnis sind die akontierten Förderungsmittel aliquot zurückzuzahlen bzw. die zur Auszahlung anstehenden Förderungsmittel aliquot einzubehalten.
  - c. die Berechnung der Förderungsmittel aufgrund von Fehlern nachträglich innerhalb der Laufzeit der Förderung korrigiert wird und sich daraus ein geringerer Förderungsbetrag ergibt, als ausgezahlt wurde. Der zurückzufordernde/einzubehaltende Betrag beträgt in diesem Fall die Höhe der Differenz.
  - d. keine Nachweise vorgelegt werden bzw. alle/manche Bestätigungen der Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben betreffend die Nachweise mangelhaft sind. In diesem Fall sind die akontierten Förderungsmittel zur Gänze zurückzuzahlen bzw. die zur Auszahlung anstehenden Förderungsmittel zur Gänze einzubehalten.
  - e. die Nachweise mangelhaft sind und die richtigen Angaben dem Förderungsgeber bekannt sind. In diesem Fall erfolgt die Berechnung der Förderungsmittel auf Basis der korrigierten Angaben und allenfalls daraus resultierender Konsequenzen. Abhängig vom Ergebnis sind die akontierten Förderungsmittel aliquot zurückzuzahlen bzw. die zur Auszahlung anstehenden Förderungsmittel aliquot einzubehalten.
  - f. die Nachweise mangelhaft sind und die richtigen Angaben dem Förderungsgeber nicht bekannt sind. In diesem Fall erfolgt die Berechnung der Förderungsmittel ohne Berücksichtigung dieser Angaben und allenfalls daraus resultierender Konsequenzen. Abhängig vom Ergebnis sind die akontierten Förderungsmittel aliquot zurückzuzahlen bzw. die zur Auszahlung anstehenden Förderungsmittel aliquot einzubehalten.
  - g. die Berechnung der Förderungsmittel einen geringeren Betrag ergibt, als bisher akontiert ausbezahlt wurde. Der zurückzufordernde Betrag beträgt in diesem Fall die Differenz.
  - h. die Voraussetzungen für eine Musikschule gemäß I.1. a) bis d) für den Zeitraum des jeweiligen Unterrichtsjahres nicht gegeben sind. In diesem Fall sind die akontierten Förderungsmittel zur Gänze zurückzuzahlen bzw. die zur Auszahlung anstehenden Förderungsmittel zur Gänze einzubehalten.
  - j. die Voraussetzungen für eine Musikschule gemäß I.1. e) nicht für den Zeitraum des gesamten jeweiligen Schuljahres gegeben sind. In diesem Fall muss der Förderungsmittler einen Betrag in Höhe von € 100 pro betroffener Unterrichtsstunde pro betroffener Lehrkraft leisten.
2. Für den Fall, dass über das Vermögen des Förderungsmittlers ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Insolvenzantrag mangels eines zur Deckung der Kosten des Insolvenzverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wird oder die Zwangsverwaltung über das Vermögen des Förderungsmittlers angeordnet wird, wird vereinbart,
    - dass diesfalls vor Erbringen der erforderlichen Nachweise keine Akontierung der Förderungsmittel mehr möglich ist und
    - dass bereits ausbezahlte Förderungsmittel zur Rückzahlung fällig werden,
 wenn vom Förderungsmittler nicht nachgewiesen wird, dass die Realisierung des Förderungsgegenstandes trotz der vorstehend genannten Gründe gesichert ist.
  3. Der Förderungsmittler ist verpflichtet, Rückerstattungen gemäß Punkt V.1. unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Einmahnung durch den Förderungsgeber auf das Konto des Landes Steiermark, Landes-Hypothekenbank Steiermark, IBAN: AT375600020141005201, BIC: HYSTAT2G, unter Angabe der im Kopf genannten GZ zur Überweisung zu bringen. Die rückgeforderten Beträge erhöhen sich in allen Fällen um Zinsen in Höhe von 3 % p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der ÖNB ab dem Tag der erstmaligen Auszahlung von Beträgen im Sinne des Punktes III.



## VI.

**Allgemeine Bestimmungen und Nebenverpflichtungen**

A) Die Einhaltung der schulrechtlichen Bestimmungen, wonach während des gesamten Unterrichtsjahres je nach Kalendersituation zumindest 36 Unterrichtsstunden pro Hauptfach bzw. Kursfach angeboten werden müssen, wird vorausgesetzt, sofern nicht nachfolgende entschuld bare Gründe für den ersatzlosen Entfall der Unterrichtsstunden vorliegen:

- **Feiertag** ausgenommen volle Ferienwochen der Weihnachtsferien, Semesterferien, Osterferien
- **Unterrichtsfreier Werktag** ausgenommen volle Ferienwochen der Weihnachtsferien, Semesterferien, Osterferien
- **Lehrer krank**
- **Lehrer Sonderurlaub**
- **Lehrer dienstlich verhindert**, wenn dies im Dienstweg genehmigt wurde, ausgen. Personalvertreter- od. ähnliche Agenden  
Dieser Entfallgrund gilt nur dann, wenn die Tätigkeit in direktem Zusammenhang mit der Anstellung und Lehrtätigkeit an der jeweiligen Musikschule steht, im Dienstweg genehmigt wurde (ausgen. Personalvertreter- od. ähnl. Agenden) und eine der folgenden fünf Möglichkeiten darstellt:
  - Konferenz an der Musikschule mit deren Trägergemeinde das Dienstverhältnis besteht, wobei dies in der ersten und letzten Schulwoche nur dann gilt, wenn der Unterricht lt. Stundenplan zum Zeitpunkt der Konferenz bereits offiziell begonnen hat bzw. noch offiziell stattfindet und dann nur für Unterrichtseinheiten im Zeitfenster der Konferenz, nicht für den ganzen Tag.
  - Teilnahme an einer Leitertagung
  - Teilnahme an einer Lehrerfortbildungsveranstaltung, die im Zusammenhang mit der Lehrtätigkeit an der Musikschule steht
  - Teilnahme an Personalvertretertagungen
  - Tätigkeit im Auftrag des Dienstgebers, wenn diese im Zusammenhang mit der Lehrtätigkeit an der Musikschule steht
- **Lehrer verhindert aufgrund einer Schulveranstaltung der Musikschule**, wenn dies im Dienstweg genehmigt wurde
- **Lehrer verhindert aufgrund von Prüfertätigkeit an der Musikschule**, wenn dies im Dienstweg genehmigt wurde
- **Schüler krank**
- **Schüler verhindert**
- **Unbenutzbarkeit der Unterrichtsräume aufgrund höherer Gewalt**

B) der Förderungsmittler verpflichtet sich durch die Unterfertigung dieser Vereinbarung,

1. alle Nachweise im Sinne dieser Vereinbarung für die Dauer von 4 Kalenderjahren ab dem Zeitpunkt der Überweisung der letzten Teilzahlung gemäß Punkt III. gesichert aufzubewahren es sei denn, durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ist eine frühere Vernichtung bzw. Löschung der Nachweise erforderlich;



2. den Organen des Förderungsgebers, des Landesrechnungshofes Steiermark oder vom Land Steiermark Beauftragten oder Ermächtigten zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung der Vertragsbestimmungen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu den üblichen Geschäftsstunden Zutritt zu den Musikschulräumen (inkl. dislozierte Unterrichtsorte) und sonstigen Räumen zu gewähren sowie Einsicht in sämtliche Bücher und Geschäftsunterlagen (insbesondere die Nachweise und Originalbelege, die Lohnverrechnung und Personalakten sowie die gesamte Schulverwaltung und die damit in Zusammenhang stehenden Daten) des Förderungsmittlers bzw. von überwiegend im Einfluss des Förderungsmittlers stehender Unternehmen zu gestatten, wo immer sich diese befinden;
  3. unwiderruflich sein Einverständnis zur Überprüfung aller dem Förderungsmittler zuzurechnenden Konten und deren Bedeckung durch Organe des Landes zu geben, jedoch nur betreffend Geldbewegungen während der Dauer der Laufzeit der gegenständlichen Vereinbarung;
  4. eventuellen Rechtsnachfolgerinnen/Rechtsnachfolgern alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag rechtswirksam zu überbinden und dies bis spätestens 14 Tage nach rechtswirksamer Übertragung dem Förderungsgeber schriftlich unter Bekanntgabe aller relevanten Daten mitzuteilen und dem Förderungsgeber alle Änderungen sowie alle Ereignisse, welche die Realisierung des Förderungsgegenstandes während der Laufzeit der Förderung verzögern oder unmöglich machen, unverzüglich anzuzeigen;
  5. solche Kosten und Auslagen zu tragen oder zu ersetzen, die mit der gerichtlichen Durchsetzung etwaiger Ansprüche des Landes gegen Dritte bzw. gegen das Land durch Dritte verbunden sind, die im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Rechtsverhältnis stehen, sofern der diesbezügliche Rechtsstreit durch Handlungen oder Unterlassungen seitens des Förderungsmittlers verursacht wurde sowie in einem solchen Rechtsstreit dem Land zur Seite zu stehen, wobei das Land verpflichtet ist, den Förderungsmittler rechtzeitig voll zu informieren und prozessuale Handlungen, gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche sowie teilweise und gänzliche Anerkenntnisse in Bezug auf den streitgegenständlichen Anspruch nur im Einvernehmen mit dem Förderungsmittler zu tätigen;
  6. den Förderungsgeber während der Dauer der Laufzeit der gegenständlichen Vereinbarung bei der Gründung von Tochterunternehmen, Gesellschaftsum- oder -neugründungen, Änderungen in der Gesellschafterstruktur, Änderungen in der Geschäftsführung sowie bei Änderungen des Gesellschaftsvertrages/der Statuten bei beim Förderungsmittler im Vorhinein schriftlich über Art und Umfang der Änderung zu informieren, wobei diese Verpflichtung dann als erfüllt anzusehen ist, wenn spätestens zum Zeitpunkt einer Antragstellung beim jeweils in Frage kommenden öffentlichen Buch/Register die dort namhaft zu machenden Daten auch dem Förderungsgeber schriftlich mitgeteilt werden.
- C) Zivilrechtlicher Erfüllungsort ist Graz, tatsächlicher Ort der Leistungserbringung ist die Musikschule (inkl. dislozierte Unterrichtsorte und gegebenenfalls Kooperations-Kindergärten), sämtliche Vertragsparteien vereinbaren, dass auf das gegenständliche Rechtsgeschäft österreichisches Recht anzuwenden ist und bestimmen für alle aus diesem Vertrag etwa entstehenden Rechtsstreitigkeiten gemäß § 104 JN einvernehmlich den ausschließlichen Gerichtsstand des jeweils sachlich zuständigen Gerichtes mit Sitz in Graz. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit ausnahmslos der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragsteile verpflichten sich jedoch, in einem solchen Fall unverzüglich die nichtige Vertragsbestimmung durch eine solche rechtsgültige Vertragsbestimmung zu ersetzen, die der nichtigen Bestimmung gemessen an der Absicht der Vertragspartner bei Vertragsabschluss und dem wirtschaftlichen Gehalt der Vertragsbestimmungen am nächsten kommt.
- D) Die Laufzeit der gegenständlichen Vereinbarung beginnt mit der Übermittlung des vorbehaltlos von den jeweils zeichnungsberechtigten Organen des Förderungsmittlers unterzeichneten Vertragsexemplars an den Förderungsgeber und endet mit der Übermittlung der Erklärung des Förderungsgebers, dass alle Bedingungen und Auflagen aus diesem Vertrag erfüllt sind.



## VII.

**Datenschutzrechtliche Bestimmungen**

Der Musikschulerhalter ist verpflichtet, die FörderungsnehmerInnen darüber zu informieren, dass

1. das Land Steiermark als Förderungsgeber ermächtigt ist, personenbezogene Daten des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin (sowie der Erziehungsberechtigten) gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung für Zwecke der Abwicklung der Förderung, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten. Dabei ist auch festzuhalten, dass die erforderlichen Daten (insbesondere Personalien und Stammdaten der SchülerInnen und Erziehungsberechtigten, Unterrichtsdaten, Daten zum Schulverlauf und Schulerfolg) vom Musikschulerhalter an das Land Steiermark übermittelt werden;
2. die gemäß Z 1 verarbeiteten Daten vom Förderungsgeber in Anlehnung an die steuerrechtlichen Vorgaben sieben Jahre gespeichert werden.
3. Übermittlungen von Daten stattfinden können: an den Landesrechnungshof zu Kontrollzwecken, an Gerichte wegen Rückforderungen, an den Landtag in Berichten über die Förderungsvergabe, an den Bundesminister für Finanzen zum Zweck der Verarbeitung in der Transparenzdatenbank;
4. dass der Förderungswerber/die Förderungswerberin zur Kenntnis nimmt, dass auf der Datenschutz-Informationseite des Förderungsgebers (<https://datenschutz.stmk.gv.at>) alle relevanten Informationen insbesondere zu folgenden ihn/sie betreffenden Punkten veröffentlicht sind:
  - zu den ihm/ihr zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit;
  - zum dem ihm/ihr zustehenden Beschwerderecht bei der Österreichischen Datenschutzbehörde;
  - zum Verantwortlichen der Verarbeitung und zum Datenschutzbeauftragten.

Der Förderungsmittler ermächtigt weiters den Förderungsgeber alle zum Zwecke der Abwicklung der gegenständlichen Vereinbarung insbesondere zur Durchführung der notwendigen Datenabgleiche erforderlichen Daten von der Bildungsdirektion Steiermark abzufragen.

Dieser Vertrag wird in einer Urschrift errichtet, welche dem Förderungsgeber verbleibt. Der Förderungsmittler erhält eine (auf Wunsch und eigene Kosten beglaubigte) Kopie.

Dieser Vertrag wurde von allen Vertragsparteien genau gelesen, zur Kenntnis genommen und vorbehaltlos genehmigt.

**Graz, am 14.11.2019**  
**Für das Land Steiermark:**  
 Der Abteilungsleiter i.V.

Mag.DDr. Herbert König  
*(elektronisch gefertigt)*

....., am .....  
**Der Förderungsmittler**

.....



**Das Land  
Steiermark**

## REFERENTENBERICHT

zu Punkt 6 D) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 12. Dezember 2019

Referent: Vizebürgermeisterin Ing. Ursula Haghofer

Betrifft: ISGS-Auflösung – Beauftragung Mobile Dienste  
a) Caritas

### Sachverhalt

Der ISGS hat in seiner Sitzung vom 21.11.2019 seine Auflösung mit 15.3.2020 beschlossen. Dieses Datum wurde gewählt, um den Rechnungsabschluss für 2019 ordnungsgemäß legen zu können.

Bis spätestens 1.1.2020 müssen neue Verträge mit den 3 Trägerorganisationen für die mobilen Dienste und der Stadtgemeinde Mürzzuschlag vereinbart werden – unter anderem mit der Caritas der Diözese Graz-Seckau, Grabenstraße 39, 8010 Graz. Die Caritas ist, wie im Konzept (Beilage G) beschrieben, in der Stadtgemeinde Mürzzuschlag für den Bereich Mobile Dienste / Familienhilfe tätig.

Die bisherige Abrechnung mittels Jahrespauschale an den ISGS fällt weg. Sie wird durch eine direkte Abrechnung mit der Caritas und nach tatsächlich geleistetem Aufwand und den daraus entstehenden Kosten monatlich abgerechnet. In Zukunft soll der REV den Overhead (Schriftverkehr, Rechnungskontrolle, Vereinbarung über Zusatzkontingente,...) übernehmen und als Drehscheibe zwischen den Einrichtungen fungieren.

### Rechtslage

Gemäß § 43 (1) Stmk. GemO obliegt dem Gemeinderat die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind.

### Finanzielle Auswirkung

Die Aufwendungen für die sozialen Dienste sind auf den Kostenstellen 1/4241/768932, 1/4242/768932, 1/4291/768932 und 1/4292/768932 vorgesehen und gedeckt und wechselseitig deckungsfähig.

### Antrag

***Der Gemeinderat möge den Vertrag (Beilage H) für Mobile Dienste / Familienhilfe mit der Caritas der Diözese Graz Seckau, Grabenstraße 39, 8010 Graz wie im Sachverhalt beschrieben, beschließen.***

# Familienhilfe

## im Integrierten Sozial- u. Gesundheitssprengel

---

Informationen über den mobilen Dienst der Familienhilfe  
im Sinne des Steiermärkischen Sozialhilfegesetzes § 16 (SHG)

Caritas der Diözese Graz-Seckau  
Bereich Betreuung und Pflege  
**Mobile Dienste / Familienhilfe Steiermark**  
Grabenstraße 39  
8010 Graz  
T + 43/316/8015 - 418  
F + 43/316/8015 - 480  
<http://familienhilfe.caritas-steiermark.at>

## Familienhilfe der Caritas der Diözese Graz-Seckau im Rahmen des Steirischen Mutterhilfswerkes

Familienhilfe bedeutet professionelle, individuelle und kurzfristige Unterstützung von Familien mit Kindern bzw. kranken, alten oder behinderten Angehörigen in besonderen Notlagen.

Die Caritas bietet den sozialen mobilen Dienst der Familienhilfe Familien in schwierigen und akuten Notsituationen in der gesamten Steiermark an. Diese Krisensituationen haben sich im Laufe der Jahre entsprechend den Bedürfnissen der Familien verändert bzw. erweitert.

### I. Solche Einsatzgründe sind:

#### *I.1. in der Familienbetreuung*

- Erkrankung eines Elternteiles oder eines Kindes zuhause
- Krankenhausaufenthalt eines Elternteils/der Betreuungsperson
- Körperliche oder psychische Überforderung eines Elternteils/Betreuungsperson
- Risikoschwangerschaft
- Unterstützung rund um die Geburt
- Kur- oder Erholungsaufenthalt eines Elternteils/der Betreuungsperson
- Kurzfristiger Ausfall der Kinderbetreuung bei AlleinerzieherInnen
- Entlastung in der Betreuung von behinderten Menschen (in Ergänzung zu den Diensten nach dem BHG)
- Entlastung in der Pflege von kranken Angehörigen im Familienverband
- Hilfe nach dem Tod eines Angehörigen
- Ähnliche belastende Anlässe (Trennung, Scheidung, Begleitung eines Kindes ins Krankenhaus ..)

#### *I.2. in der Altenbetreuung:*

- Erholung, Kur oder Erkrankung der Betreuungsperson
- Entlastung der Angehörigen
- Betreuung nach einem Krankenhausaufenthalt

### II. Dauer der Hilfe:

Die Hilfe erfolgt nach den Bedürfnissen der Familie stundenweise bzw. tageweise, grundsätzlich maximal 38 Stunden/Woche, nur in Notfällen auch nachts oder am Wochenende.

In der Familienbetreuung beträgt die Einsatzdauer je nach Notlage ein paar Tage bis max. 8 Wochen.

In der Altenbetreuung beträgt der Zeitrahmen bis max. 14 Tage pro Jahr.

### III. Die Qualifikation:

Diplomierte SozialbetreuerInnen für Familienarbeit (DSB(F)) bzw. FamilienhelferInnen haben in der Regel eine dreijährige Fachausbildung inkl. Pflegehelfer absolviert. Das Berufsbild der DSB(F) und die Voraussetzungen zur Ausübung des Berufes sind im steirischen Alten-, Familien- und Heimhilfegesetz geregelt.

Dank ihrer umfassenden theoretischen und praxisbezogenen Ausbildung zeichnen sich DSB(F) durch ein hohes Maß an Flexibilität, Einfühlungsvermögen, Selbständigkeit, Fachwissen und sozialer Kompetenz aus.

Fachliche Begleitung und Reflexionsmöglichkeit durch die Leitung, regelmäßige fachliche Weiterbildung und begleitende Supervision sichern die Qualität und Kompetenz der Arbeit der DSB(F).

## IV. Welche Aufgaben übernimmt die/der DSB(F)

Die/Der DSB(F) unterstützt und vertritt die Hauptbezugsperson (Mutter, Vater, Alleinerziehende bzw. Großeltern) für den vereinbarten Zeitraum, bis diese selbst wieder ihre Aufgabe übernehmen kann. Das bedeutet: Familienhilfe ist ein Dienst an der Familie: er setzt grundsätzlich das Vorhandensein von Kindern oder betreuungsbedürftigen Personen voraus.

Zu diesen Aufgaben zählen vor allem:

### 4.1. in der Familienbetreuung:

- Sorge um das leibliche und seelische Wohl der Familienmitglieder
- Grundversorgung der Familienmitglieder (Haushalt organisieren, Kochen, bei Bedarf Gesprächspartner sein)
- Betreuung der Kinder
- Mitversorgung von kranken, behinderten und/oder pflegebedürftigen Angehörigen
- Begleiten und unterstützen bei der Bewältigung von Krisensituationen (Tod, Trennung)
- Die Familie bei der Suche nach weiteren Hilfsmöglichkeiten und sozialem Kontakt im Umfeld zu beraten und zu unterstützen
- Mit den Einrichtungen im sozialen Umfeld zusammenzuarbeiten

### 4.2. In der Altenbetreuung: (nur im Fall einer dringend notw. vorübergehenden Betreuung und in Ergänzung und Kooperation mit der HKP vor Ort)

- Eingehen auf die körperlichen, geistigen, sozialen Bedürfnisse des hilfsbedürftigen Menschen
- Körperpflege, Haushaltsführung, Wäschepflege
- Entlastung und Anleitung von Angehörigen und freiwilligen Helfern
- Soziale Hilfestellung geben, informieren, unterstützen, Kontakte zu Sozialeinrichtungen herstellen
- Medizinisch pflegerische Hilfe, Mobilisationsübungen
- Prophylaktische Maßnahmen
- Verabreichung von durch den Arzt verordneten Medikamenten

### Abgrenzung zu anderen Berufen oder Diensten:

- außer Haus:

Der Arbeitsbereich der/des DSB(F) liegt im gewohnten Lebensbereich der Familie, d.h. innerhalb des Hauses bzw. im Garten (keine Stall- oder Feldarbeiten) – Abgrenzung zur Betriebshilfe

- im Haus:

Die Mitarbeit in einer Gastwirtschaft (Familienbetrieb) oder Frühstückspension liegt nicht in ihrem Bereich (Abgrenzung Betriebshilfe)

Reine Putzarbeiten, Großputz, Siedlungsputz, Stiegenhausputz (Abgrenzung Reinigungskraft)

- im Pflegebereich: Pflegemaßnahmen, die über die Pflegehilfe hinausgehen
- Auch die Dauerbetreuung einer Familie ist aufgrund des Merkmales der vorübergehenden Betreuung (Flexibilität)
- Die Unterstützung und Anleitung von Erziehungsberechtigten zur richtigen Pflege des Kindes oder zur Organisation des eigenen Haushaltes bzw. die Unterstützung von Eltern in



Krisensituationen, um die Vernachlässigung der Kinder zu verhindern, sind Aufgabe der Familienhilfe im Sinne des § 18 StJWG (eigenes anerkanntes Konzept).

## **V. Betriebsorganisation:**

Die Familienhilfe ist in der Caritas im Rahmen des „Steirischen Mutterhilfswerkes“ verankert. Diese Arbeitsgemeinschaft des Landes, der Kammer für Land- und Forstwirtschaft und der Caritas wurde 1960 ins Leben gerufen, um die Finanzierung der Familienhilfe sicherzustellen, die ursprünglich als Unterstützung und Entlastung vorwiegend für Bäuerinnen initiiert wurde. Mittlerweile wird dieser Dienst von allen Berufsgruppen in Anspruch genommen; ausschlaggebend ist die Notsituation, in der sich die Familie befindet.

Die Leitung der Familienhilfe ist in 4 Regionen in der Steiermark stationiert und koordiniert von dort aus die in der Nähe wohnenden DSB(F). Die Büros befinden sich in Leoben (Obersteiermark), Gleisdorf (Oststeiermark) und 2-mal in Graz (GU & Süd-Weststeiermark, Graz).

### *Einsatzmeldung*

Ein Einsatz einer/s DSB(F) wird telefonisch, schriftlich oder persönlich im Sekretariat der Familienhilfe in Graz (0316/8015-418) oder bei den regional zuständigen LeiterInnen beantragt. Diese Meldung erfolgt durch ein Mitglied der Familie, durch Verwandte, SozialarbeiterInnen, Pfarr- oder GemeindemitarbeiterInnen, GeschäftsführerInnen des Maschinenrings reg.Gen.mBH. (aufgrund der Kooperation mit den Maschinenringen) oder durch Leitungen von Sozialstationen bzw. anderen Trägern.

In einem meist telefonischen Erstgespräch der Leitung mit der Familie wird die Notlage besprochen und die Zuständigkeit der Familienhilfe überprüft bzw. auf zuständige andere soziale Dienste verwiesen. In unklaren Fällen erfolgt ein Hausbesuch durch eine DSA der BH bzw. durch andere Professionen vor Ort zur Abklärung des tatsächlichen Betreuungsbedarfes.

Im Fall der notwendigen Pflegehilfe wird seitens der Einsatzstelle der Kontakt zur Hauskrankenpflege des Trägers vor Ort hergestellt, die die Pflegeaufsicht ausübt (bisher wurde die Pflegeaufsicht zum Teil von den Hausärzten der Familien ausgeführt).

Diese Kooperation wurde 1998 im Rahmen eigener Kooperationsverträge mit den anderen Trägervereinen der Hauskrankenpflege verankert.

### *Antragstellung*

Der Einsatz einer/s DSB(F) wird schriftlich (anhand des beiliegenden Formulars) beantragt. Antragsformulare sind in den Pfarrämtern, Gemeindeämtern, bei Ärzten, in Kindergärten, Sozialsprengeln, bei der regionalen Einsatzleitung bzw. im Internet unter [www.caritas-steiermark.at/hilfe-einrichtungen/fuer-familien-und-frauen/familienhilfe/](http://www.caritas-steiermark.at/hilfe-einrichtungen/fuer-familien-und-frauen/familienhilfe/) erhältlich.

In dringenden Fällen wird der Einsatz telefonisch vorangemeldet und die Unterlagen nach Abklären der Sachlage umgehend der Familie zugesandt bzw. in Akutfällen der DSB(F) mitgegeben.

### *Einsatzübergabe*

Aufgrund dieser Angaben werden seitens der Einsatzleitung mit der Familie die Einsatzbedingungen, Dauer des Einsatzes, wöchentliche Arbeitszeit, Schwerpunkte der Betreuung usw. vereinbart.

Die Einsatzübergabe der Einsatzleiterin an der/die DSB(F) erfolgt zumeist telefonisch. Diese/r nimmt noch vor Einsatzbeginn telefonisch bzw. bei Bedarf auch persönlich Kontakt mit der Familie auf.

## *Betreuungsverlauf*

Im Laufe der Betreuung der Familie hält der/die DSB(F) regelmäßig telefonisch Kontakt zur Einsatzleitung und verfasst einen schriftlichen Bericht über die Betreuung.

Bei Abweichungen von den Vereinbarungen mit der Einsatzleitung bzw. bei Änderung der Notlage wird der Einsatz seitens der Einsatzleitung nach Rücksprache mit dem/der DSB(F) und der Familie vorzeitig beendet.

## **VI. Kosten**

Der Kollektivvertrag der Caritas bildet wie bei anderen freien Trägern die Basis der Kostenberechnung für die mobilen Dienste der Caritas.

## **VII. Finanzierung**

Der Vollkostensatz der Familienhilfe soll durch:

- SKAFF-Strukturmittel von rund 33%,
  - Kostenbeitrag bzw. Subvention des zuständigen Sozialhilfeverbandes bzw. Beitrag der Gemeinden von rund 40%,
  - Klientenbeiträge von rund 20%,
  - Subventionen (Kammern und Land)
  - und Spenden von rund 7 %
- abgedeckt werden.

Aufgrund des kurzen, aber zeitlich intensiven Bedarfes an Betreuung bei zumeist niedrigen Einkommensgruppen (Alleinverdienern bzw. AlleinerzieherInnen, Sozial- und NotstandshilfebezieherInnen) sind in der Familienhilfe grundsätzlich weit geringere Betreuteneinnahmen als bei anderen mobilen sozialen Diensten zu erwarten.

## **VIII. Berechnung des Eigenbeitrages pro Stunde**

Um allen Familien, die in eine der oben genannten Notsituationen geraten, die Inanspruchnahme dieser Hilfestellung zu ermöglichen, wird ein sozial gestützter Tarif errechnet, der sich am monatlichen Nettoeinkommen der Familie orientiert. Der Kostenbeitrag liegt derzeit zwischen 1,82€ bis max. 19,19€/Stunde, wobei ein Pflegegeldanteil mitberücksichtigt wird.

Die Berechnung der Eigenleistung der Familie erfolgt erst nach Vorlage aller geforderten finanziellen Unterlagen.

Mitzuversorgende Familienmitglieder werden teilweise in die Berechnung miteinbezogen. Außerordentliche Belastungen für Wohnraumbeschaffung (Miete oder Wohnungs-/Hauskreditrückzahlung) können nach Absprache Berücksichtigung finden.

---

## IX. Grundlagen der Zusammenarbeit

Die Caritas als Träger verpflichtet sich zur Einhaltung der Durchführung und der Kontrolle der Qualität der Betreuung entsprechend den landesweiten Richtlinien und gesetzlichen Bestimmungen.

In einer genauen Dokumentation pro Klient wird der Betreuungsbedarf, die Art der Betreuung, Betreuungsverlauf, Dauer und Anzahl der Leistungsstunden festgelegt.

Aufgrund dieser Dokumentation wird vom Träger jährlich ein Tätigkeitsbericht erstellt, aus dem die im Sprengel erbrachten Leistungen transparent werden und die Basis für eine Evaluierung des Angebotes bilden.

Die Abrechnung mit der Gemeinde erfolgt halbjährlich, nach Vorlage der Abrechnung der Caritas entsprechend dem obengenannten Beteiligungsausmaß. Zur Sicherung der Finanzierung leistet die Gemeinde einen aliquoten Anteil im Voraus, der auf Basis der im Voraus geschätzten Leistungsstunden errechnet wird.

Die Pflegeaufsicht durch andere Träger der Hauskrankenpflege im Sprengel bei Pflegehilftätigkeiten im Rahmen der Familienhilfe sollen in Form eines Kooperationsvertrages mit dem jeweiligen Träger sichergestellt werden.

# VEREINBARUNG

## über die Versorgung mit dem sozialen Dienst „FAMILIENHILFE“ In der Gemeinde Mürzzuschlag

Diese Vereinbarung wird abgeschlossen zwischen

1. Der Stadtgemeinde Mürzzuschlag, Wiener Straße 9, 8680 Mürzzuschlag (in weiterer Folge als Gemeinde bezeichnet)
- und
2. der Caritas der Diözese Graz-Seckau (in weiterer Folge als „Caritas“ bezeichnet)

### Präambel

Die vorliegende Vereinbarung dient dem Zweck, den vorgenannten ISGS-Sprengel mit dem sozialen Dienst der Familienhilfe im Sinne des § 20 Steiermärkisches Sozialhilfegesetz (StSHG) 1998, zuletzt i.d.F. LGBl. Nr. 103/2005 sowie LGBl. Nr. 27/2007, in der jeweils gültigen Fassung zu versorgen.

### I. Gegenstand der Vereinbarung

Diese Vereinbarung beruht auf dem beiliegenden Konzept der Familienhilfe der Caritas mit Stand Jänner 2014, welches den rechtlichen Vorgaben des Steiermärkischen Sozialbetreuungsberufegesetz (StSBBG) i.d.F. LGBl. Nr. 4/2008, in der jeweils gültigen Fassung, für die Ausübung des Berufes des Diplomsozialbetreuers Familienarbeit / Diplomsozialbetreuerin Familienarbeit (in weiterer Folge als „DSB/F“ bezeichnet) voll entspricht.

Gegenstand des Vertrages ist die Übernahme der Betreuung von Familien in besonderen Krisensituationen im Sinne des StSBBG durch DSB/Fs der Caritas im Wirkungsbereich der oben genannten Gemeinde.

#### 1.1. Einsatzsituationen

Die Caritas verpflichtet sich, der Gemeinde im Falle einer Einsatzsituation für die Familienhilfe im Sinne des vorgelegten Konzeptes eine fachgerechte persönliche Betreuung

der Familie durch eine qualifizierte Familienhelferin nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden MitarbeiterInnen zu stellen.

### **1.2. Einsatzgründe**

Die Aufgaben der DSB/F sind im Detail in dem vorgelegten Konzept angeführt, das als integrierter Bestandteil dieser Vereinbarung gilt. Bei eventueller Weiterentwicklung der Einsatzgründe verpflichtet sich die Caritas, das Einvernehmen mit der Gemeinde herzustellen.

### **1.3. Einsatzkoordination**

Die Einsatzkoordination bei einem Familienhilfeeinsatz erfolgt über die zentrale bzw. regionale Einsatzleitung (siehe Konzept). Strukturelle Veränderungen werden der Gemeinde zeitgerecht bekannt gegeben.

Im Bereich der Pflegehilfe wird die Kooperation mit den Trägern der Hauskrankenpflege grundsätzlich in Form von Kooperationsvereinbarungen sichergestellt.

## **II. Personal**

Die Caritas gewährleistet für ihren Dienst nur qualifiziertes Personal einzusetzen.

Der Caritas als Dienstgeber der eingesetzten DSB/F obliegen alle Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis.

Die Gemeinde anerkennt das jeweils gültige Gehaltsschema und die Dienstordnung der Caritas. Veränderungen, die wesentliche Auswirkungen auf den Kostenbeitrag der Gemeinde haben, sind seitens der Caritas rechtzeitig anzukündigen.

## **III. Finanzierungsmodalitäten**

### **3.1. Allgemeines**

Die Finanzierung der Familienhilfe erfolgt leistungsbezogen in Form eines Kostensatzes pro Leistungsstunde, welcher grundsätzlich aus Förderungsmitteln des Landes Steiermark, dem Kostenbeitrag der Gemeinden und KlientInnenbeiträgen finanziert wird. Die Caritas ist berechtigt, hinsichtlich der Kostenbeiträge der Gemeinden und der KlientInnen eine jährliche Tarifierung vorzunehmen.

### **3.2. Kostenbeiträge der Familien**

Die Gemeinde anerkennt die Berechnung des Eigenleistungsbeitrages der Familien nach dem Tarifschema der Caritas, das sich, sozial gestaffelt, am monatlichen Nettoeinkommen orientiert. Dieser Beitrag wird von der Caritas direkt mit den KlientInnen verrechnet.

### **3.3. Abrechnungsmodus – Normkostenanteil**

#### **3.3.1. Abrechnungsmodus**

Die Caritas verrechnet nach Einsatzenende zum Monatsende die geleisteten Betreuungsstunden mit der Gemeinde. Die Zahlung der Gemeinde erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung.

Bis 31. März eines jeden Jahres wird eine Jahresstundenabrechnung vorgelegt, die auch Name und Adresse der betreuten Familie/n beinhaltet (Leistungsnachweis).

#### **3.3.2. Betreuungsstundenvorschlag**

Bis 31. Oktober des Jahres legt die Caritas einen Betreuungsstundenvorschlag entsprechend der vorhersehbaren Entwicklung der Einsatzstunden für das kommende Haushaltsjahr. Akzeptiert die Gemeinde den Einsatzstundenvorschlag nicht, so ist für das kommende Arbeitsjahr hinsichtlich der Leistung einvernehmlich vom Stundenkontingent des laufenden Jahres auszugehen.

Eine allfällige Überschreitung des Kontingentes ist im Voraus anzukündigen. Stimmt die Gemeinde der Überschreitung und Finanzierung dieser weiteren Stunden nicht zu, so kann die Caritas ihre Tätigkeit auf den Rahmen der bestehenden Finanzierung einschränken.

#### **3.3.3. Tätigkeitsbericht**

Auf Grund ihrer detaillierten KlientInnendokumentation erstellt die Caritas einen jährlichen Tätigkeitsbericht, aus dem die in der Gemeinde erbrachten Leistungsstunden transparent werden und die die Basis für eine Evaluierung des Angebotes bilden.

Die Gemeinde ist berechtigt, die widmungsgemäße Verwendung seiner geleisteten Mittel gegen vorhergehende Terminvereinbarung zu prüfen und in diesen Vertrag betreffende Unterlagen Einsicht zu nehmen.

## **IV. Geltungsdauer**

Die vorliegende Vereinbarung tritt mit 1.01.2020 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Der Vertrag kann jedoch unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum 31. Dezember eines jeden Jahres von beiden Seiten schriftlich aufgekündigt werden.

Darüber hinaus ist die einvernehmliche Auflösung des Vertrages jederzeit möglich.

Bei Verstößen gegen wesentliche Bestimmungen dieser Vereinbarung kann der Vertrag von Seiten des nicht schuldhaften Vertragspartners – nach Setzung einer einmonatigen Nachfrist unter Aufforderung zur Wiederherstellung des vertragsgemäßen Zustandes – mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden.

Der schuldhafte Vertragspartner hat dem anderen Vertragspartner alle durch sein schuldhaftes Verhalten entstandenen Schäden zu ersetzen.

## **V. Datenschutz**

Die Vertragspartner verpflichten sich wechselseitig, die überlassenen Daten und die daraus ableitbaren Ergebnisse ausschließlich zur Sicherstellung ihrer vertraglichen Leistung im Bereich der sozialen Dienste zu verwenden.

Weiters verpflichten sich die Vertragspartner, die Geheimhaltungsgebote und Durchführungsbestimmungen des Datenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten und insbesondere allen MitarbeiterInnen zu untersagen, sich Daten unbefugt zu beschaffen, Daten zu einem anderen als den vereinbarten Zweck zu verwenden sowie an unzuständige Stellung und unbefugte Personen weiterzugeben.

## **VI. Clearingstelle**

Für Fragen im Zusammenhang mit der Auslegung dieses Vertrages kann grundsätzlich eine Clearingstelle, bestehend aus je zwei Vertretern der Vertragspartner und einem von der zuständigen Abteilung des Landes zu bestellenden Vertreter, einberufen werden. Akzeptiert ein Vertragspartner diese Entscheidung nicht oder ist er nicht bereit, diese Clearingstelle einzuberufen, so hat über alle Streitigkeiten das sachlich zuständige Gericht zu entscheiden.

## **VII. Sonstige Vertragsbestimmungen**

1. Sämtliche Änderungen bzw. Ergänzungen des Vertrages haben einvernehmlich zu erfolgen, bedürfen der Schriftform und sind von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnen.
2. Rechtswirksame Zustellungen für sämtliche, inhaltlich oder formell auf den Vertrag bezogenen Mitteilungen haben schriftlich an die jeweils in diesem Vertrag angegebene Anschrift des Vertragspartners zu erfolgen. Bei Einhaltung von Fristen gilt das Datum des Poststempels.

3. Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Gültigkeit des übrigen Vertrages. Sollte sich eine Bestimmung als unwirksam erweisen, ist die ungültige Bestimmung durch eine möglichst nahe kommende gültige Bestimmung zu ersetzen.
4. Allfällige Steuern, Gebühren und Abgaben aus diesem Vertrag trägt die Gemeinde. Allfällige Vertretungskosten trägt jeder Vertragspartner selbst.
5. Als Gerichtsstand für Auseinandersetzungen aus diesem Vertrag wird das jeweils sachlich zuständige Gericht in Graz vereinbart.
6. Diese Vereinbarung wird in zwei Originalen ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält ein Exemplar.

Graz, am .....

Für die Gemeinde:

.....  
DI Karl Rudischer  
Bürgermeister

Für die Caritas der Diözese Graz-Seckau:

.....  
Herbert Beiglböck MBA, Caritasdirektor

.....  
Petra Prattes, Bereichsleiterin

Anhang:  
Konzept



Beilage zur VEREINBARUNG  
über die Versorgung mit dem sozialen Dienst  
„FAMILIENHILFE“  
in der Gemeinde Mürzzuschlag  
für das Jahr 2020

Das vereinbarte Stundenkontingent für 2020 beträgt **87 Stunden**. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlich angefallenen Betreuungsstunden. Pro Betreuungsstunde betragen die wertgesicherten Normkosten **13,16 Euro**. Daraus ergibt sich ein Betrag von **1.144,92 Euro** für das Jahr 2020.

## REFERENTENBERICHT

zu Punkt 6 D) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 12. Dezember 2019

Referent: Vizebürgermeisterin Ing. Ursula Haghofer

Betrifft: ISGS-Auflösung – Beauftragung Mobile Dienste  
b) Volkshilfe

### Sachverhalt

Der ISGS hat in seiner Sitzung vom 21.11.2019 seine Auflösung mit 15.3.2020 beschlossen. Dieses Datum wurde gewählt, um den Rechnungsabschluss für 2019 ordnungsgemäß legen zu können.

Bis spätestens 1.1.2020 müssen neue Verträge mit den 3 Trägerorganisationen für die mobilen Dienste und der Stadtgemeinde Mürzzuschlag vereinbart werden – unter anderem mit der Volkshilfe Steiermark gemeinnützige Betriebs GmbH, Sackstraße 20/1, A-8010 Graz. Die Volkshilfe ist in der Stadtgemeinde Mürzzuschlag für den Bereich Mobile Pflege- und Betreuungsdienste tätig.

Die bisherige Abrechnung mittels Jahrespauschale an den ISGS fällt weg. Sie wird durch eine direkte Abrechnung mit der Volkshilfe und nach tatsächlich geleistetem Aufwand und den daraus entstehenden Kosten monatlich abgerechnet. In Zukunft soll der REV den Overhead (Schriftverkehr, Rechnungskontrolle, Vereinbarung über Zusatzkontingente,...) übernehmen und als Drehscheibe zwischen den Einrichtungen fungieren.

### Rechtslage

Gemäß § 43 (1) Stmk. GemO obliegt dem Gemeinderat die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind.

### Finanzielle Auswirkung

Die Aufwendungen für die sozialen Dienste sind auf den Kostenstellen 1/4241/768932, 1/4242/768932, 1/4291/768932 und 1/4292/768932 vorgesehen und gedeckt und wechselseitig deckungsfähig.

### Antrag

***Der Gemeinderat möge den Vertrag (Beilage I) Mobile Pflege- und Betreuungsdienste mit der Volkshilfe Steiermark gemeinnützige Betriebs GmbH, Sackstraße 20/1, A-8010 Graz, wie im Sachverhalt beschrieben, beschließen.***

## **Vereinbarung über die Erbringung von Mobilen Pflege- und Betreuungsdiensten**

abgeschlossen zwischen

**Stadtgemeinde Mürzzuschlag**  
**Wiener Straße 9, 8680 Mürzzuschlag**  
vertreten durch DI Karl Rudischer, Bürgermeister

in Folge „**Gemeinde**“ genannt

und der

**Volkshilfe Steiermark**  
**gemeinnützige Betriebs GmbH**  
**Sackstraße 20/1**  
**A-8010 Graz**

in Folge „**Volkshilfe**“ bezeichnet.

## Präambel

Die Sicherstellung von sozialen Diensten ist in den § 16 und 20 des Steiermärkischen Sozialhilfegesetzes geregelt. Sinngemäß werden die Regelungen hier zusammengefasst:

- Die Gemeinden sind verpflichtet, soziale Dienste sicherzustellen. Nicht geregelt ist, in welchem Ausmaß dies angeboten werden muss. Auf die Leistung sozialer Dienste besteht kein Rechtsanspruch.
- Die Leistung ist von einer zumutbaren Beitragsleistung der LeistungsempfängerInnen abhängig zu machen.
- Die Finanzierung erfolgt durch die Gemeinde/den Gemeindeverband, durch Kostenbeiträge der LeistungsempfängerInnen, durch Beiträge des Landes sowie durch sonstige Mittel wie Spenden, Schenkungen, udgl.
- Gemeinden können die tatsächliche Leistung der sozialen Dienste vertraglich Dritten, insbesondere privaten Trägern, übertragen.
- Vor Abschluss eines solchen Vertrages ist erforderlichenfalls durch Vereinbarung mit Nachbargemeinden sicherzustellen, dass die tatsächliche Leistung der sozialen Dienste für ein Gebiet im Sinne des § 20 Abs. 5 gewährleistet ist. Hiermit gemeint ist, dass bei der Organisation der Erbringung sozialer Dienste auf die topographische Lage, die höchstmögliche Effizienz und den zweckdienlichsten Einsatz der sozialen Dienste Bedacht zu nehmen ist.
- Es ist ein räumlich geschlossenes Gebiet, in dem zwischen 7.000 und 35.000 Menschen leben, anzustreben. Die räumlichen Einheiten, in denen die sozialen Dienste erbracht werden, heißen *integrierte Sozial- und Gesundheitssprengel (in Folge ISGS)*. In den ISGS ist die organisatorische Vernetzung der Leistungserbringung zur Gewährung einer koordinierten, dauerhaften, flächendeckenden und qualitativ hochwertigen Versorgung sicherzustellen.
- Die in den Förderungsrichtlinien (Qualitätskriterien) des Landes Steiermark für mobile Pflege- und Betreuungsdienste (Beschluss der Stmk. Landesregierung) genannten Qualitätskriterien sind bei der Erbringung der sozialen Dienste einzuhalten.

## 1. Gegenstand der Vereinbarung

1.1. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Erbringung folgender Dienste

- Dipolmierte Gesundheits- und Krankenpflege (DGKP)
- Pflegeassistent (PA)
- Heimhilfe (HH)

durch die Volkshilfe im Gemeindegebiet (in Folge kurz „vereinbarte Dienste“ genannt).

## 2. Rechte und Pflichten der Vereinbarungspartner

2.1. Die Gemeinde beauftragt die Volkshilfe mit der Durchführung, Koordination und Qualitätskontrolle der vereinbarten Dienste im Gemeindegebiet.

2.2. Die Volkshilfe verpflichtet sich, die Durchführung der vereinbarten Dienste mit eigenem hierfür qualifiziertem Personal zu übernehmen.

2.3. Die Volkshilfe haftet für die ordnungsgemäße Durchführung der vereinbarten Dienste, insbesondere für die Einhaltung der Förderungsrichtlinien (Qualitätskriterien) des Landes für mobile Pflege- und Betreuungsdienste in Steiermark (in Folge kurz "*Förderrichtlinien des Landes Steiermark*") sowie sämtlicher geltender gesetzlicher Bestimmungen.

2.4. Die Volkshilfe verpflichtet sich, der Gemeinde eine Mustervorlage der mit den betreuten Menschen abgeschlossenen Betreuungsvereinbarung zur Information zu übermitteln.

## 3. Ausmaß der Betreuung

3.1. In den *Förderungsrichtlinien* des Landes Steiermark ist sinngemäß festgelegt, dass die mit den KundInnen zu verrechnenden Betreuungsstunden folgendes beinhalten (§ 4 Abs. 44ff):

- a) Die Dauer des Hausbesuches, wobei die Zeiterfassung an der Haustür der KundInnen beginnt und nach Beendigung des Betreuungseinsatzes auch dort endet. Pro Hausbesuch werden immer mindestens 15 Minuten verrechnet, die weitere Betreuungszeit ist in 5-Minuten-Schritten zu verrechnen, wobei jede angebrochene 5-Minuten-Einheit aufzurunden ist.
- b) Die Zeit für geleistete indirekte Betreuung wird in 5-Minuten-Schritten abgerechnet.

3.2. Die Gemeinde und die Volkshilfe vereinbaren im November eines jeden Kalenderjahres für das Folgejahr schriftlich das Betreuungsstundenkontingent für die vereinbarten Dienste.

Als Orientierung für die Festlegung des Ausmaßes der Betreuungsstunden pro Berufsgruppe kann von der Gemeinde der von der Landesregierung herausgegebene "Steirische Bedarfs- und Entwicklungsplan für ambulante Dienste" und eine Hochrechnung der tatsächlich erbrachten Betreuungszeit pro Berufsgruppe für das laufende Kalenderjahr herangezogen werden.

3.3. Die Volkshilfe erbringt die vereinbarten Dienste im Ausmaß des jeweils vereinbarten Betreuungsstundenkontingents. Es besteht keine Verpflichtung zur Erbringung von darüberhinausgehenden Betreuungsstunden für die Volkshilfe.

3.4. Die Gemeinde ist verpflichtet, den vereinbarten Kostenersatz für die innerhalb dieses Betreuungsstundenausmaßes liegenden und den betreuten Menschen in Rechnung gestellten Betreuungsstunden an die Volkshilfe zu entrichten.

Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, einen Kostenersatz für Betreuungsstunden zu entrichten, die über das vereinbarte Betreuungsstundenkontingent hinausgehen. Dasselbe gilt für Betreuungsstunden, die zwar im vereinbarten Kontingent liegen, von der Volkshilfe aber nicht erbracht wurden.

#### 4. Kosten

4.1. Die von den betreuten Personen zu leistenden Kostenbeiträge werden direkt von der Volkshilfe eingehoben. Diese Beiträge entsprechen dem einheitlichen, für die anerkannten Trägerorganisationen in der Steiermark geltenden und nach Einkommen sozial gestaffelten *KundInnenbeitragsmodell*, das vom Land Steiermark im Rahmen der Förderungsrichtlinien vorgegeben wurde.

4.2. Die von der Gemeinde zu leistenden anteiligen Kostenersätze pro Betreuungsstunde betragen im Kalenderjahr 2020:

|                              |                            |
|------------------------------|----------------------------|
| <b>HeimhelferInnen (HH):</b> | € 8,68 / Betreuungsstunde  |
| <b>Pflegeassistenz (PA):</b> | € 17,01 / Betreuungsstunde |
| <b>DGKS/P:</b>               | € 23,32 / Betreuungsstunde |

4.3. Es werden stets die Kostenätze der zuständigen Berufsgruppe verrechnet, auch wenn die Leistungen - aus welchen Gründen auch immer - von einer höher qualifizierten Berufsgruppe erbracht werden.

4.4. Die Kostenersätze sind nach dem Index der Verbraucherpreise 2000 wertgesichert. Die Anpassung der Kostenersätze erfolgt jeweils mit Jänner eines jeden Kalenderjahres.

Als Bezugsgröße für die Anpassung dieses Pauschalbetrags für das jeweils kommende Kalenderjahr gegenüber dem laufenden Kalenderjahr dient immer die prozentuelle Veränderung des Index für Verbraucherpreise 2000 zwischen September des Vorjahres und September des laufenden Jahres.

4.5. Eine darüberhinausgehende Erhöhung der ist nur einvernehmlich möglich und bedarf der Schriftform.

#### 5. Verrechnung

5.1. Die Volkshilfe übermittelt der Gemeinde jeweils im Nachhinein bis zum 15. eines Kalendermonats eine Rechnung für die erbrachten Betreuungsstunden pro Berufsgruppe.

Die Gemeinde legt jeweils mit der zuständigen LeiterIn des Volkshilfe Sozialzentrums fest, wie das Berichtswesen zu den erbrachten Betreuungsstunden gestaltet sein soll, das der Monatsabrechnung beigelegt ist.

5.2. Die Gemeinde verpflichtet sich, den offenen Betrag binnen 14 Tagen auf ein von der Volkshilfe namhaft gemachtes Konto zur Auszahlung zu bringen.

## **6. Vereinbarungsbeginn und -ende**

6.1. Der Vereinbarungsbeginn wird einvernehmlich mit 01.01.2020 festgelegt. Diese Vereinbarung wird unbefristet abgeschlossen.

6.2. Diese Vereinbarung kann von beiden Seiten jeweils zum Ende eines jeden Monats unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden. Die Kündigung hat in schriftlicher Form und nachweislich zu erfolgen.

Im beiderseitigen Einvernehmen ist eine Vereinbarungsauflösung jederzeit möglich.

6.3. Bei einem vereinbarungswidrigen Verhalten eines Vereinbarungspartners, insbesondere bei Verletzung eines in dieser Vereinbarung genannten Punktes, kann von der anderen Partei die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden.

## **7. Sonstige Bestimmungen**

7.1. Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Vereinbarung bestehen weder schriftliche noch mündliche Nebenabreden zwischen den Vereinbarungspartnern, die nicht einen Bestandteil dieser Vereinbarung bilden bzw. dieser Vereinbarung widersprechen. Sämtliche Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

7.2. Die Unwirksamkeit einer Vereinbarungsbestimmung berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Sollte sich eine Bestimmung als unwirksam erweisen, so werden die Gemeinde und die Volkshilfe diese durch eine ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende Neuformulierung ersetzen.

7.3. Diese Vereinbarung wird in 2 Originalen ausgefertigt, wovon die Gemeinde und die Volkshilfe jeweils ein Exemplar erhält.

7.4. Als Gerichtsstand für alle aus dieser Vereinbarung möglichen erwachsenden Streitigkeiten wird das sachlich zuständige Gericht in Graz vereinbart.

, am

Graz, am

Für die Gemeinde:

Für die Volkshilfe Steiermark:

.....

DI Karl Rudischer, Bürgermeister

Mag. Brigitte Schafarik  
Geschäftsführerin Volkshilfe Steiermark  
gemeinnützige Betriebs GmbH

Franz Ferner  
Geschäftsführer Volkshilfe Steiermark  
gemeinnützige Betriebs GmbH



## REFERENTENBERICHT

zu Punkt 6 D) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 12. Dezember 2019

Referent: Vizebürgermeisterin Ing. Ursula Haghofer

Betrifft: ISGS-Auflösung – Beauftragung Mobile Dienste  
c) SMP

### Sachverhalt

Der ISGS hat in seiner Sitzung vom 21.11.2019 seine Auflösung mit 15.3.2020 beschlossen. Dieses Datum wurde gewählt, um den Rechnungsabschluss für 2019 ordnungsgemäß legen zu können.

Bis spätestens 1.1.2020 müssen neue Verträge mit den 3 Trägerorganisationen für die mobilen Dienste und der Stadtgemeinde Mürzzuschlag vereinbart werden – unter anderem mit der Trägerorganisation „Sozialmedizinischer Pflegedienst, Hauskrankenpflege Steiermark gemeinnützige Betriebs GmbH“, im weiteren kurz „SMP“ genannt, vertreten durch den Geschäftsführer Gottfried Lautner. SMP ist in der Stadtgemeinde Mürzzuschlag für den Bereich sozialmedizinischer Pflegedienst und Hauskrankenpflege tätig.

Die bisherige Abrechnung mittels Jahrespauschale an den ISGS fällt weg. Sie wird durch eine direkte Abrechnung mit SMP und nach tatsächlich geleistetem Aufwand und den daraus entstehenden Kosten monatlich abgerechnet. In Zukunft soll der REV den Overhead (Schriftverkehr, Rechnungskontrolle, Vereinbarung über Zusatzkontingente,...) übernehmen und als Drehscheibe zwischen den Einrichtungen fungieren.

### Rechtslage

Gemäß § 43 (1) Stmk. GemO obliegt dem Gemeinderat die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind.

### Finanzielle Auswirkung

Die Aufwendungen für die sozialen Dienste sind auf den Kostenstellen 1/4241/768932, 1/4242/768932, 1/4291/768932 und 1/4292/768932 vorgesehen und gedeckt und wechselseitig deckungsfähig.

### Antrag

***Der Gemeinderat möge den Vertrag (Beilage J) über die Durchführung und Kostenbeteiligung der mobilen Pflege- und Betreuungsdienste mit der Trägerorganisation „Sozialmedizinischer Pflegedienst, Hauskrankenpflege Steiermark gemeinnützige Betriebs GmbH, vertreten durch Geschäftsführer Gottfried Lautner, wie im Sachverhalt beschrieben, beschließen.***

## **VEREINBARUNG**

über die Durchführung und Kostenbeteiligung der mobilen Pflege- und Betreuungsdienste in  
der **Stadtgemeinde Mürzzuschlag**

abgeschlossen zwischen der Trägerorganisation „**Sozialmedizinischer Pflegedienst, Hauskrankenpflege Steiermark gemeinnützige Betriebs GmbH**“, im Weiteren kurz „SMP“ genannt, vertreten durch den Geschäftsführer Gottfried Lautner, und der **Stadtgemeinde Mürzzuschlag**, im Folgenden kurz „Vertragsgemeinde“ genannt, vertreten durch den Bürgermeister.

### **Präambel / Allgemeine Bestimmungen**

Gegenstand des Vertrages ist die Übertragung der Durchführung der folgenden sozialen Dienste nach § 16 Stmk. Sozialhilfegesetz vom 13.12.1997 (LGBl. 29/1998) in der geltenden Fassung:

#### **Hauskrankenpflege (DGKP und PA)**

im Folgenden mobile Pflege- und Betreuungsdienste genannt, in der Vertragsgemeinde an die vom Land Steiermark anerkannte Trägerorganisation „Sozialmedizinischer Pflegedienst Hauskrankenpflege Steiermark gemeinnützige Betriebs GmbH“ („SMP“) und die Kostenbeteiligung der Vertragsgemeinde.

Mit diesem Vertrag überträgt die Vertragsgemeinde dem SMP die Durchführung, Koordination und Qualitätskontrolle der oben angeführten Sozialen Diensten nach § 20 (4) Stmk. Sozialhilfegesetz vom 13.12.1997 (LGBl. 29/1998).

## **1. Leistungen des SMP**

### **1.1. Versorgungspflicht**

Der SMP verpflichtet sich, im Auftrag der Vertragsgemeinde die vereinbarten Dienste im Sinne einer flächendeckenden, dauerhaften, zuverlässigen und qualitativ hochwertigen Versorgung unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes und der übrigen bezughabenden Gesetze, sowie der „Förderungsrichtlinien (Qualitätskriterien) des Landes für die mobilen Pflege-/Betreuungsdienste in der Steiermark“ in der jeweils geltenden Fassung (zum Zeitpunkt des Vertragsunterzeichnung: Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 08.03.2004) zu leisten.

### **1.2. Personal**

Der SMP gewährleistet für die Erbringung der vereinbarten Dienste entsprechend ausgebildetes, geeignetes und zuverlässiges eigenes Personal einzusetzen. Der SMP haftet im Rahmen des gegenständlichen Vertrages gegenüber der Vertragsgemeinde und den von ihm betreuten Personen nur für die Tätigkeit seiner SMP-Mitarbeiter. Hingegen haftet der SMP jedenfalls nicht für das allfällige Fehlverhalten von Kooperationspartnern, mit denen die Gemeinde eigene vertragliche Beziehungen im Bereich „soziale Dienste“ pflegt.

### **1.3. Verfügbarkeit**

Die vereinbarten Dienste stehen unter der Voraussetzung, dass die anteilmäßige Finanzierung durch die Vertragsgemeinde sichergestellt ist, gemäß den „Förderungsrichtlinien (Qualitätskriterien) des Landes für die mobilen Pflege-/Betreuungsdienste in der Steiermark“ in der jeweils geltenden Fassung (zum Zeitpunkt des Vertragsunterzeichnung: Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 08.03.2004) zur Verfügung.

## **2. Kosten/Finanzierung/Verrechnung**

### **2.1. Finanzierung**

Die Finanzierung der mobilen Pflege- und Betreuungsdienste erfolgt anteilig durch Kostenbeiträge des Landes, der Betreuten und der Vertragsgemeinden.

### **2.2. Kostenanteil Gemeinden**

Die Vertragsgemeinde verpflichtet sich, die auf Basis der Normkostenberechnung festgelegten, anteiligen Stundensätze für die mobilen Pflege- und Betreuungsdienste, nach Abrechnung, an den SMP zu entrichten.

Der vereinbarte Normkostenstundensatz der Gemeinden beträgt zur Zeit des Vertragsbeginnes (1.1.2020):

|                                  |         |
|----------------------------------|---------|
| für Hauskrankenpflege durch DGKP | € 23,32 |
| für Pflegeassistenz              | € 17,01 |

Die Normkosten für die gen. Dienste sind integraler Bestandteil dieser Vereinbarung und werden jährlich um die Erhöhungen des Verbraucherpreisindex 2000 angehoben, wobei die Indexzahl August 2019 als Ausgangsmonat gilt. Eine darüberhinausgehende Erhöhung der Stundensätze bedarf des Einverständnisses der Vertragsparteien. Mit dem Normkostenstundensatz sind sämtliche Aufwände hinsichtlich des in Pkt. 1. vereinbarten Leistungsumfanges abgegolten.

Darüberhinausgehende besondere Aufwendungen, wie z.B. Nachtdienste oder Rufbereitschaften im Sinne des Arbeitszeitgesetzes, sind mit dem Normkostensatz nicht abgegolten. Hierüber ist bei Bedarf eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.

### 2.3. Verrechnung, Fälligkeit und Zahlungsweise

Die Verrechnung der mobilen Pflege- und Betreuungsdienste erfolgt monatlich im Nachhinein, nach den in der Vertragsgemeinde von den mobilen Pflege- und Betreuungsdiensten in diesem Zeitraum geleisteten Einsatzstunden.

Die Vertragsgemeinde verpflichtet sich, den so verrechneten Gemeindeanteil binnen 14 Tagen nach Rechnungslegung auf das angegebene Konto des SMP zu entrichten. Bei Zahlungsverzug werden die jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinsen in Rechnung gestellt.

Der SMP erstellt bis zum 31.10. jeden Jahres für das kommende Haushaltsjahr einen unverbindlichen Einsatzstunden-/Kostenvoranschlag auf Basis der Monate Jänner bis September des laufenden Jahres, über die voraussichtliche Einsatzstunden-/Kostentwicklung der vereinbarten mobilen Dienste.

## 3. Leistungsnachweis/ Tätigkeitsbericht/ Kontrolle

### 3.1. Leistungsnachweis

Über die getätigten Einsätze werden laufend nachvollziehbare, schriftliche Aufzeichnungen geführt. Folgende Daten werden der Vertragsgemeinde auf Anfrage zur Verfügung gestellt:

Anzahl der Betreuten,  
Anzahl der Einsatzstunden  
Anzahl der Hausbesuche

### 3.2. Tätigkeitsbericht

Der SMP hat bis längstens 31.3. des Folgejahres der Vertragsgemeinde einen schriftlichen Tätigkeitsbericht vorzulegen, aus dem insbesondere die Zahl der betreuten Personen, Art und Ausmaß der Betreuung sowie die Häufigkeit der Hausbesuche hervorgehen.

### 3.3. Kontrolle

Der Landesrechnungshof ist befugt, eine Kontrolle über die Finanzierung und Einhaltung des Kostenaufteilungsschlüssels durchzuführen.

Darüber hinaus sind das Land Steiermark sowie die Vertragsgemeinde berechtigt, jederzeit gegen vorherige Terminvereinbarung, die widmungsgemäße Verwendung seiner geleisteten Mittel zu überprüfen und alle diesen Vertrag betreffenden Unterlagen und Aufzeichnungen einzusehen.

## 4. Vertragsbeginn / -dauer

4.1. Die Wirksamkeit des Vertrages wird einvernehmlich mit 1. Jänner 2020 festgesetzt.

4.2. Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von den Vertragspartnern unter Einhaltung einer 12-monatigen Kündigungsfrist zum Jahresende gekündigt werden.

4.3. Die Kündigung hat bei sonstiger Unwirksamkeit mittels eingeschriebener Postsendung schriftlich zu erfolgen, wobei für die Rechtzeitigkeit das Postaufgabedatum maßgeblich ist.

4.4. Bei Verstößen gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages, kann der Vertrag gegenüber dem schuldhaften Partner mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden, dies aber erst nach vorangegangener, ergebnisloser Nachfristsetzung von einem Monat und der darin enthaltenen Aufforderung zur Wiederherstellung des vertragsgemäßen Zustandes.

## 5. Schlußbestimmungen

5.1. Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag sind nur in schriftlicher Form möglich.

5.2. Sollte sich eine Vertragsbestimmung als unwirksam erweisen, ist die jeweilige Bestimmung so auszulegen, wie sie dem Willen der Vertragsteile am ehesten entspricht.

5.3. Allfällige Abgaben, Steuern oder Gebühren aus diesem Vertrag trägt der SMP.

5.4. Diese Vereinbarung wird in einer Ausfertigung errichtet, die beim SMP verbleibt, die Vertragsgemeinde erhält eine Abschrift.

5.5. Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag (einschließlich der Frage der Gültigkeit und Beendigung des Vertrages) vereinbaren die Vertragspartner ausdrücklich die ausschließliche Zuständigkeit des jeweils sachlich zuständigen Gerichtes in Graz.

5.6. Entsprechend den Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung verpflichten sich die Vertragspartner wechselseitig zur Einhaltung der Geheimhaltungsgebote und Durchführungsbestimmungen der Datenschutzgrundverordnung. Weiters verpflichten sich die Vertragsteile wechselseitig, die jeweils überlassenen Daten und daraus ableitbaren Ergebnisse ausschließlich zur Sicherstellung und Erbringung der vereinbarten Leistungen zu verwenden.

Mürzzuschlag, am .....

Graz, am .....

.....  
Für die Vertragsgemeinde  
Der Bürgermeister

.....  
Für die Trägerorganisation SMP  
Der Geschäftsführer

GR-Beschluss vom:

## REFERENTENBERICHT

zu Punkt 7) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 12. Dezember 2019

Referent: Bürgermeister DI Karl Rudischer

Betrifft: Objektbereitstellung und Objektverkauf  
WinterSportMuseum Mürzzuschlag

### Sachverhalt

Das Winter!Sport!Museum! Mürzzuschlag sammelt seit dessen Gründung im Jahr 1947. Durch die vielen Jahrzehnte des Sammelns besitzt das Museum heute eine der weltweit größten und teilweise bedeutendsten Sammlungen auf dem Gebiete des Wintersportes. Durch die teils einzigartigen Objekte, in Verbindung mit der umfassenden Fachbibliothek ist das Museum abseits der Dauerausstellung ein Kompetenzzentrum im Fachbereich der Geschichte des Wintersportes.

Seit der Übersiedlung in den neuen Museumsstandort in der Wiener Straße 13 im Jahr 2004, wurde das Museum neu gestaltet und im Oktober 2018 wiedereröffnet. Die Sammlung selbst wurde in diesem sogenannten Schaudapot zusammengefasst. Die dort nicht unterbrachten Objekte wurden kategorisiert und teilweise auch als Gebrauchssammlung für einen möglichen Verkauf oder Verleih zur Verfügung gestellt.

Die nächsten Olympischen Winterspiele finden 2022 in Peking statt. Die Region Chongli plant ein Museum anlässlich der Olympischen Winterspiele und ist an das WinterSportMuseum herangetreten, Objekte und fachliche Informationen für den Bereich des Wintersports zu erhalten.

Im Laufe der Jahre 2018 und 2019 hat es diverse Gespräche zur Realisierung gegeben. So wurden Objekte, die das WinterSportMuseum nicht in das Schaudapot aufgenommen hat, kategorisiert und der Region Chongli angeboten. Die detaillierte Aufstellung verfügbarer Objekte, monetäre Bewertungen, Abwicklungsmodalitäten und fachliche Beratung und Betreuung sowie Zusatzleistungen sind dem Referentenbericht beigelegt.

Vertreter der zuständigen Behörden von Chongli haben ihr Interesse an Objekten aus dem Angebot bekundet und um weitere Gespräche gebeten. Derzeit sind der Umfang und die damit verbundene monetäre Bewertung der zu erzielenden Verkaufswerte noch nicht definiert.

### Antrag

***Der Gemeinderat wird um Fassung eines Grundsatzbeschlusses zur Objektbereitstellung, Objektverkauf, fachliche Beratung und Betreuung lt. vorgelegten Angebot (Beilage E') – aus dem Bereich der dafür bereits aufbereiteten Gebrauchssammlung - durch das WinterSportMuseum Mürzzuschlag für die Einrichtung eines Museums in der Region Chongli im Rahmen der Olympischen Winterspiele 2022 in Peking gebeten.***

List of selected objects and original items for the Draft Concept  
Ski and Wintersports Museum in Chongli, China

| Possible Gifts for Chongli/Museum                 |                                         |                               |                              |                      |                |                      |               |
|---------------------------------------------------|-----------------------------------------|-------------------------------|------------------------------|----------------------|----------------|----------------------|---------------|
| Proposed Area<br>in the Museum (Draft<br>Concept) | Object type/historic Item               | Total<br>Number<br>of Objects | Price per object for<br>Sale | Number of<br>objects | Total Amount   | Number of<br>objects | Total Value   |
| Skiing Area 4                                     |                                         |                               |                              |                      |                |                      |               |
|                                                   | 4.1. Snowshoes                          | 5                             | EUR 460,00                   | 5                    | EUR 2 300,00   |                      |               |
|                                                   | Wooden skis (Norwegian type             |                               |                              |                      |                |                      |               |
|                                                   | 4.2. "Huitfeldt" - type "Kandahar")     | 50                            | EUR 610,00                   | 40                   | EUR 24 400,00  | 10                   | EUR 6 100,00  |
|                                                   | Type of Skis "Zdarsky" and Type of      |                               |                              |                      |                |                      |               |
|                                                   | 4.3. Skis "Bilgeri"                     | 5                             | EUR 860,00                   | 5                    | EUR 4 300,00   |                      |               |
|                                                   | Wooden laminated skis - Metal-skis -    |                               |                              |                      |                |                      |               |
|                                                   | 4.4. Plastic skis                       | 50                            | EUR 660,00                   | 35                   | EUR 23 100,00  | 15                   | EUR 9 900,00  |
|                                                   | 4.5. Compound skis                      | 280                           | EUR 410,00                   | 230                  | EUR 94 300,00  | 50                   | EUR 20 500,00 |
|                                                   | Special types of skis - Special shapes  |                               |                              |                      |                |                      |               |
|                                                   | 4.6.                                    |                               | 30                           | EUR 760,00           | 25             | EUR 19 000,00        | 5             |
| 4.7. Alpine skis                                  |                                         | 10                            | EUR 760,00                   | 10                   | EUR 7 600,00   |                      |               |
| 4.8. Cross country skis                           |                                         | 40                            | EUR 310,00                   | 35                   | EUR 10 850,00  | 5                    | EUR 1 550,00  |
| 4.9. Jumping skis                                 |                                         | 10                            | EUR 660,00                   | 10                   | EUR 6 600,00   |                      |               |
| Skis for alpine touring and                       |                                         |                               |                              |                      |                |                      |               |
| 4.10. backcountry                                 |                                         | 10                            | EUR 410,00                   | 10                   | EUR 4 100,00   |                      |               |
| 4.11. Skis from famous athletes                   |                                         | 10                            | EUR 760,00                   | 10                   | EUR 7 600,00   |                      |               |
|                                                   | Subtotal Skiing                         | 500                           |                              | 415                  | EUR 204 150,00 | 85                   | EUR 41 850,00 |
| Bindings Area 4                                   |                                         |                               |                              |                      |                |                      |               |
|                                                   | 4.12. Leatherbindings - type "Meerrohr" | 3                             | EUR 510,00                   | 3                    | EUR 1 530,00   |                      |               |
|                                                   | 4.13. Bindings type "Huitfeldt"         | 12                            | EUR 410,00                   | 10                   | EUR 4 100,00   | 2                    | EUR 820,00    |
|                                                   | 4.14. Bindings with metal plates        | 5                             | EUR 510,00                   | 5                    | EUR 2 550,00   |                      |               |
|                                                   | Bindings with tightener type            |                               |                              |                      |                |                      |               |
|                                                   | 4.15. "Bildstein"                       | 5                             | EUR 410,00                   | 4                    | EUR 1 640,00   | 1                    | EUR 410,00    |
|                                                   | Front clamp bindings type "Kandahar"    |                               |                              |                      |                |                      |               |
| 4.16.                                             |                                         | 35                            | EUR 410,00                   | 30                   | EUR 12 300,00  | 5                    | EUR 2 050,00  |



List of selected objects and original items for the Draft Concept  
Ski and Wintersports Museum in Chongli, China

|                         |       |                                               |            |            |            |                      |           |                      |
|-------------------------|-------|-----------------------------------------------|------------|------------|------------|----------------------|-----------|----------------------|
|                         | 4.17. | Safety bindings with front jaw and heel piece | 70         | EUR 360,00 | 50         | EUR 18 000,00        | 20        | EUR 7 200,00         |
|                         | 4.18. | Bindings with binding plates included         | 20         | EUR 360,00 | 15         | EUR 5 400,00         | 5         | EUR 1 800,00         |
|                         |       | <b>Subtotal Bindings</b>                      | <b>150</b> |            | <b>117</b> | <b>EUR 45 520,00</b> | <b>33</b> | <b>EUR 12 280,00</b> |
| <b>Ski poles Area 4</b> |       |                                               |            |            |            |                      |           |                      |
|                         | 4.19. | Ski poles with special baskets                | 2          | EUR 360,00 | 2          | EUR 720,00           |           |                      |
|                         | 4.20. | Wooden ski poles                              | 5          | EUR 310,00 | 5          | EUR 1 550,00         |           |                      |
|                         | 4.21. | Bamboo ski poles                              | 5          | EUR 260,00 | 3          | EUR 780,00           | 2         | EUR 520,00           |
|                         | 4.22. | Special steel ski poles                       | 1          | EUR 360,00 | 1          | EUR 360,00           |           |                      |
|                         | 4.23. | Steel ski poles                               | 5          | EUR 260,00 | 3          | EUR 780,00           | 2         | EUR 520,00           |
|                         | 4.24. | Ski poles of aluminum                         | 20         | EUR 210,00 | 10         | EUR 2 100,00         | 10        | EUR 2 100,00         |
|                         | 4.25. | Ski poles of high tech materials              | 2          | EUR 310,00 | 2          | EUR 620,00           |           |                      |
|                         |       | <b>Subtotal Bindings</b>                      | <b>40</b>  |            | <b>26</b>  | <b>EUR 6 910,00</b>  | <b>14</b> | <b>EUR 3 140,00</b>  |
| <b>Boots Area 4</b>     |       |                                               |            |            |            |                      |           |                      |
|                         | 4.26. | Steel capped leather boots                    | 2          | EUR 560,00 | 2          | EUR 1 120,00         |           |                      |
|                         | 4.27. | Leather boot with shoelaces                   | 8          | EUR 410,00 | 6          | EUR 2 460,00         | 2         | EUR 820,00           |
|                         | 4.28. | Leather boots with clasps                     | 7          | EUR 410,00 | 4          | EUR 1 640,00         | 3         | EUR 1 230,00         |
|                         | 4.29. | Plastic boots                                 | 14         | EUR 360,00 | 10         | EUR 3 600,00         | 4         | EUR 1 440,00         |
|                         | 4.30. | Rear-entry boots                              | 2          | EUR 360,00 | 2          | EUR 720,00           |           |                      |
|                         | 4.31. | Boots for racing                              | 4          | EUR 460,00 | 4          | EUR 1 840,00         |           |                      |
|                         | 4.32. | Cross country boots                           | 8          | EUR 410,00 | 6          | EUR 2 460,00         | 2         | EUR 820,00           |
|                         | 4.33. | Boots for jumping                             | 1          | EUR 460,00 | 1          | EUR 460,00           |           |                      |
|                         | 4.34. | Boots for alpine touring                      | 4          | EUR 360,00 | 2          | EUR 720,00           | 2         | EUR 720,00           |
|                         |       | <b>Subtotal Boots</b>                         | <b>50</b>  |            | <b>37</b>  | <b>EUR 15 020,00</b> | <b>13</b> | <b>EUR 5 030,00</b>  |
| <b>Equipment Area 4</b> |       |                                               |            |            |            |                      |           |                      |
|                         | 4.35. | Irons for skis                                | 2          | EUR 210,00 | 2          | EUR 420,00           |           |                      |
|                         | 4.36. | Waxes                                         | 30         | EUR 120,00 | 20         | EUR 2 400,00         | 10        | EUR 1 200,00         |
|                         | 4.37. | Sealskin                                      | 6          | EUR 100,00 | 3          | EUR 300,00           | 3         | EUR 300,00           |
|                         | 4.38. | Steel edges                                   | 6          | EUR 100,00 | 5          | EUR 500,00           | 1         | EUR 100,00           |
|                         | 4.39. | Protector for ski tip                         | 2          | EUR 90,00  | 1          | EUR 90,00            | 1         | EUR 90,00            |

List of selected objects and original items for the Draft Concept  
Ski and Wintersports Museum in Chongli, China

|                                            |                                       |           |            |           |                      |           |                     |
|--------------------------------------------|---------------------------------------|-----------|------------|-----------|----------------------|-----------|---------------------|
| 4.40.                                      | Alu-tip for reserve                   | 2         | EUR 120,00 | 2         | EUR 240,00           |           |                     |
| 4.41.                                      | Ski pole baskets                      | 20        | EUR 70,00  | 15        | EUR 1 050,00         | 5         | EUR 350,00          |
| 4.42.                                      | Parts of bindings                     | 20        | EUR 90,00  | 10        | EUR 900,00           | 10        | EUR 900,00          |
| 4.43.                                      | Shoe trees                            | 2         | EUR 90,00  | 2         | EUR 180,00           |           |                     |
|                                            | <b>Subtotal Equipment</b>             | <b>90</b> |            | <b>60</b> | <b>EUR 6 080,00</b>  | <b>30</b> | <b>EUR 2 940,00</b> |
| <b>Snowboards Area 4</b>                   |                                       |           |            |           |                      |           |                     |
| 4.44.                                      | Swingbow                              | 1         | EUR 660,00 | 1         | EUR 660,00           |           |                     |
| 4.45.                                      | Special types of snowboards           | 1         | EUR 660,00 | 1         | EUR 660,00           |           |                     |
| 4.46.                                      | Raceboards                            | 4         | EUR 560,00 | 3         | EUR 1 680,00         | 1         | EUR 560,00          |
| 4.47.                                      | Boards for freeride and freestyle     | 4         | EUR 560,00 | 3         | EUR 1 680,00         | 1         | EUR 560,00          |
|                                            | <b>Subtotal Equipment</b>             | <b>10</b> |            | <b>8</b>  | <b>EUR 4 680,00</b>  | <b>2</b>  | <b>EUR 1 120,00</b> |
| <b>Bobsleighs/Toboggans/Sledges Area 4</b> |                                       |           |            |           |                      |           |                     |
| 4.48.                                      | Sledges                               | 23        | EUR 460,00 | 15        | EUR 6 900,00         | 8         | EUR 3 680,00        |
| 4.49.                                      | Sledges type "Leoben steel"           | 2         | EUR 560,00 | 2         | EUR 1 120,00         |           |                     |
| 4.50.                                      | Toboggans                             | 4         | EUR 560,00 | 4         | EUR 2 240,00         |           |                     |
| 4.51.                                      | Early bobsled                         | 1         | EUR 860,00 | 1         | EUR 860,00           |           |                     |
| 4.52.                                      | Bobsleighs and sledges for work       | 5         | EUR 960,00 | 4         | EUR 3 840,00         | 1         | EUR 960,00          |
| 4.53.                                      | Monoglies, skibikes                   | 5         | EUR 760,00 | 4         | EUR 3 040,00         | 1         | EUR 760,00          |
|                                            | <b>Subtotal Bobsleighs,...</b>        | <b>40</b> |            | <b>30</b> | <b>EUR 18 000,00</b> | <b>10</b> | <b>EUR 5 400,00</b> |
| <b>Sport on ice Area 4</b>                 |                                       |           |            |           |                      |           |                     |
| 4.54.                                      | Ice skate plate with crank            | 2         | EUR 410,00 | 2         | EUR 820,00           |           |                     |
| 4.55.                                      | Wooden skating boots type "Holländer" | 2         | EUR 410,00 | 2         | EUR 820,00           |           |                     |
| 4.56.                                      | Special types of skating boots        | 2         | EUR 410,00 | 2         | EUR 820,00           |           |                     |
| 4.57.                                      | Ice skate plates                      | 8         | EUR 260,00 | 6         | EUR 1 560,00         | 2         | EUR 520,00          |
| 4.58.                                      | Leather skating boots                 | 3         | EUR 410,00 | 2         | EUR 820,00           | 1         | EUR 410,00          |
| 4.59.                                      | Plastic skating boots                 | 2         | EUR 310,00 | 2         | EUR 620,00           |           |                     |
| 4.60.                                      | Hockey boots                          | 3         | EUR 410,00 | 2         | EUR 820,00           | 1         | EUR 410,00          |
| 4.61.                                      | Hockey sticks                         | 6         | EUR 260,00 | 5         | EUR 1 300,00         | 1         | EUR 260,00          |
| 4.62.                                      | Hockey pucks                          | 15        | EUR 90,00  | 10        | EUR 900,00           | 5         | EUR 450,00          |

# List of selected objects and original items for the Draft Concept Ski and Wintersports Museum in Chongli, China

|                      |                               |            |                       |            |                       |            |                      |
|----------------------|-------------------------------|------------|-----------------------|------------|-----------------------|------------|----------------------|
| 4.63.                | Alpine curling                | 7          | EUR 210,00            | 5          | EUR 1 050,00          | 2          | EUR 420,00           |
|                      | <b>Subtotal Sport on Ice</b>  | <b>50</b>  |                       | <b>38</b>  | <b>EUR 9 530,00</b>   | <b>12</b>  | <b>EUR 2 470,00</b>  |
| <b>Olympic Sport</b> |                               |            |                       |            |                       |            |                      |
| 4.64.                | Olympic torch 1976            | 1          | EUR 4 060,00          | 1          | EUR 4 060,00          |            |                      |
| 4.65.                | Posters, books                | 19         | EUR 140,00            | 15         | EUR 2 100,00          | 4          | EUR 560,00           |
| 4.66.                | Badges, pins, medals, mascots | 20         | EUR 210,00            | 18         | EUR 3 780,00          | 2          | EUR 420,00           |
|                      | <b>Subtotal Olympic Sport</b> | <b>40</b>  |                       | <b>34</b>  | <b>EUR 9 940,00</b>   | <b>6</b>   | <b>EUR 980,00</b>    |
|                      | <b>Total Amount</b>           | <b>970</b> | <b>EUR 395 040,00</b> | <b>765</b> | <b>EUR 319 830,00</b> | <b>205</b> | <b>EUR 75 210,00</b> |

## **Terms and conditions:**

- All Prices are shown in EUR. Status of tariffs and price documents from September 2019 and are subject to change.
- Prices includes: Selection, preparation, cleaning, packaging and temporary storage of objects by the WinterSportMuseum Muerzzuschlag including personnel expenses. Provision of objects for collection in Muerzzuschlag.

The WinterSportMuseum Muerzzuschlag supports the Olympic Winter Games in Beijing 2022 and the important and extraordinary project of installing a significant winter sports museum in Chongli. We are also interested in developing a long cooperation. Therefore, we can also offer items as a gift to our Chinese partners. The objects, we can offer you as a gift, can be found in our list. Based on the purchase of eighty percent of the total number of objects, we are pleased to offer our Chinese Partner a maximum of twenty percent as a gift for your museum.

## **Not included in the prices/offer:**

- The pick up of the objects in Muerzzuschlag, transport of the objects, the specifically required transport packaging, the transport insurance and the organization of the necessary shipping and export documents are explicitly not included and must be organized and paid by the Chinese Partner.
- Cost of exhibition design and production (craftsmen, materials, exhibition furniture, showcases, prints, transparencies, texts,...).
- The media technology (monitors etc. and programming), lighting technology (LED; spots, object lightning, staged moods).
- Translation of objects description and exhibition texts.
- The development and mediation of a special educational program for the visitors of the museum in Chongli.

## **Offer from Panalpina for the transport:**

|                   |                                  |              |
|-------------------|----------------------------------|--------------|
| Per Container 40' | Muerzzuschlag to Xingang/Tianjin | EUR 2 045,00 |
|-------------------|----------------------------------|--------------|

List of selected objects and original items for the Draft Concept  
 Ski and Wintersports Muesum in Chongli, China



| Additional Offers:                                                                                                                |                                                       |                                                                                    |               |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| Graphic and Design of the exhibition (without production, technology, lightning and translation) by our partner Grafik Gletthofer |                                                       |                                                                                    | EUR 36 000,00 |
| NostalSkiteam - Skiteam with historical equipment (Presentation of historic skiing styles and development)                        | Skiing demonstration for Opening Ceremony 2022        | 15 persons, including flights and equipment (overnight and meals are not included) | EUR 22 000,00 |
| NostalSkiteam - Skiteam with historical equipment (Presentation of historic skiing styles and development)                        | Historical and nostalgic Demonstration at Wwnter 2021 | 10 persons, including flights and equipment (overnight and meals are not included) |               |
|                                                                                                                                   |                                                       |                                                                                    | EUR 14 500,00 |

## REFERENTENBERICHT

zu Punkt 8) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 12. Dezember 2019

Referent: Bürgermeister DI Karl Rudischer

Betrifft: Wirtschaftsförderung – Erweiterung Coworking

### Sachverhalt

„Coworking“ ist ein weltweiter Trend im Bereich neuer Arbeitsformen. Freiberufler, EPU's/Kleinstunternehmen und Start-ups nutzen die Vorteile gemeinsamer Infrastruktur für den wechselseitigen Austausch und die Bildung anlassbezogener Arbeits- und Projektgemeinschaften. Coworking-Nutzern stehen gegen pauschale Tages-, Wochen- oder Monatsentgelte Arbeitsplätze und technische Infrastruktur (Internet, Drucker/Scanner, Besprechungsräume etc.) zur Verfügung. Durch gemeinsame Veranstaltungen wird das Zusammengehörigkeitsgefühl der Coworker bzw. die Bildung von Arbeitsgemeinschaften gefördert.

Da per 01.12.2019 auch in Müzzuschlag das erste Coworking Space eröffnet wurde, sollte diese neue Arbeitsform mit einer Wirtschaftsförderung für Coworking Arbeitsplätze unterstützt werden bzw. die Richtlinien der Wirtschaftsförderungen entsprechen ergänzt werden.

Ein Coworking Space, in welchem Arbeitsplätze gefördert werden, muss folgende Punkte erfüllen:

- Es wird eine Büro-Infrastruktur mit mind. 4 Arbeitsplätzen zur gemeinsamen Nutzung angeboten.
- Das Coworking Space verrechnet eine Nutzungspauschale.
- Das Coworking Space muss von einem Betreiber geführt werden, welcher die entsprechenden gewerblichen und arbeitsrechtlichen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt.

Voraussetzung und Förderung für einen Coworking-Arbeitsplatz:

- Die Zielgruppe sind Unternehmen aller Branchen, die eine derartige Arbeitsform für ihr Geschäft wählen. Voraussetzung ist die selbständige Erwerbstätigkeit. Die unternehmerische Tätigkeit ist durch die Vorlage der entsprechenden Befähigungsbelege nachzuweisen.
- Die Höhe der Förderung beträgt € 50,00 pro Monat, wenn für mindestens drei Monate ein Arbeitsplatz gemietet wird.
- Gefördert wird ein Zeitraum von maximal 6 Monaten.
- Damit beträgt der maximal mögliche Förderbetrag pro Unternehmen € 300,00.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt jeweils zum Ende eines Quartals rückwirkend nach Vorlage der Zahlungsbestätigungen für die Nutzungspauschale.

Alle Ergänzungen/Änderungen sind im beigefügten Entwurf „Richtlinien der Wirtschaftsförderung“ (Beilage F) *rot* gekennzeichnet.

### **Rechtslage**

Freies Beschlussrecht des Gemeinderates.

### **Finanzielle Auswirkung**

Die finanziellen Mittel sind im Budgetansatz 1/7820/7551/0% für 2020 vorzusehen.

### **Ausschussempfehlung**

Der Fachausschuss für Stadtplanung und Wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich in seiner Sitzung vom 04.12.2019 mit der Angelegenheit befasst und einstimmig beschlossen, die im Sachverhalt beschriebene Erweiterung der Wirtschaftsförderungen dem Gemeinderat zur Beschlussfassung zu empfehlen.

### **Antrag**

***Der Gemeinderat möge die Erweiterung „Coworking Arbeitsplatzförderung“ in den Richtlinien der Wirtschaftsförderung lt. Sachverhalt bzw. lt. beigefügtem Entwurf (Beilage F) beschließen.***

## Richtlinien der Wirtschaftsförderung

Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag ist sich ihrer Verantwortung für die Sicherung und Weiterentwicklung des Wirtschaftsstandortes bewusst und fördert nach Maßgabe dieser Richtlinien und der zur Verfügung stehenden Budgetmittel

- die Ansiedelung von neuen Unternehmen
- die Stärkung des Stadtzentrums
- die Schaffung von neuen Arbeitsplätzen
- die Ausbildung von Lehrlingen sowie
- die Übernahme und Weiterführung von bestehenden Unternehmen

gemäß den nachstehenden Bestimmungen.

### 1. Förderungen:

- Mietzuschuss
- Arbeitsplatzförderung
- Lehrlingsförderung
- Zuschuss für Betriebsnachfolger
- Individuelle Förderung
- **Coworking Arbeitsplatzförderung**

### 2. Förderungswerber

- Industrie
- Gewerbe
- Handel
- Dienstleister (u.a. Therapeuten, Rechtsanwälte...)
- Ärzte
- Betriebsnachfolger (nur bei Neugründung des Unternehmens)
- **Start-ups**
- Vereine und Verbände welche Arbeitsplätze schaffen

Als Förderungswerber können Unternehmen in der Rechtsform Einzelunternehmen, Personengesellschaften und juristische Personen auftreten. Fördergebiet ist das Gemeindegebiet von Mürzzuschlag.

Der Förderungswerber muss den Firmensitz oder eine Niederlassung in Mürzzuschlag haben und seinen Verpflichtungen zur Entrichtung von Gemeindeabgaben ordnungsgemäß nachkommen.

Ausgenommen sind:

- Filialen von Handelsketten
- Unternehmen mit mehr als € 4 Mio. Umsatz
- Unternehmen, welche Glücksspiele anbieten

### **3. Mietzuschuss**

Ein Mietzuschuss für die Anmietung von Räumlichkeiten, die direkt zur Ausübung eines Gewerbes dienen, wird gewährt für

- Unternehmen, die sich neu in Mürzzuschlag ansiedeln,
- bestehende Unternehmen, welche aus privaten Haushalten ins Zentrum siedeln sowie
- für die Wiedereröffnung von leerstehenden Handels- und Gewerbelokalen.

Das Fördergebiet „Zentrum“ ist im beigefügten Stadtplan (Anlage a) definiert.

Der Mietzuschuss wird auf Basis der vom Unternehmer zu zahlenden Miete berechnet und ist mit einem anrechenbaren Höchstbetrag von Euro 5,50/m<sup>2</sup> beschränkt.

- Im 1. Jahr wird ein Mietzuschuss von 30 %,
- im 2. Jahr wird ein Mietzuschuss von 20 % und
- im 3. Jahr wird ein Mietzuschuss von 10 % gewährt.

Der Maximalbetrag für einen Mietzuschuss beträgt € 5.000,-

Ausgenommen vom Mietzuschuss sind

- Räumlichkeiten wie sanitäre Anlagen, Küchen, Lager, Gemeinschaftsräume u. dgl.
- Räumlichkeiten in privaten Haushalten
- nebenberufliche Tätigkeiten

Das Förderansuchen um Mietzuschuss muss innerhalb des ersten Betriebsjahres gestellt werden. Eine darüber hinausgehend rückwirkende Förderung ist nicht möglich.

Dem Förderansuchen ist ein gültiger Mietvertrag beizulegen.

Die Auszahlung erfolgt erstmalig nach einem Jahr, gerechnet ab der Betriebsaufnahme. Für das zweite und dritte Jahr wird der Zuschuss ebenfalls im Nachhinein ausbezahlt.

Für die Auszahlung des Mietzuschusses müssen die monatlichen Miet-Einzahlungsbelege jährlich und unaufgefordert vorgelegt werden.

### **4. Arbeitsplatzförderung**

Eine Arbeitsplatzförderung wird bei Betriebsneugründungen und Betriebsansiedelungen in Mürzzuschlag gewährt.

Jeder neu geschaffene, in Mürzzuschlag kommunalsteuerpflichtige Arbeitsplatz, wird mit € 1.500,- gefördert. Stichtag zur Berechnung der geförderten Arbeitsplätze ist das Eingangsdatum des Förderansuchens bei der Stadtgemeinde Mürzzuschlag.



Die Auszahlung erfolgt in 3 Jahresraten zu a' € 500,- im Nachhinein.

Bei Teilzeitbeschäftigten vermindert sich die Förderung nach Maßgabe des Verhältnisses zur Vollarbeitszeit.

Das förderbare Mindestmaß für Teilzeitbeschäftigung beträgt 50%.

Der Maximalbetrag für die Arbeitsplatzförderung beträgt € 15.000,-.

Das Förderansuchen um Arbeitsplatzförderung muss innerhalb des ersten Betriebsjahres gestellt werden. Eine darüber hinausgehend rückwirkende Förderung ist nicht möglich.

Die Auszahlung erfolgt erstmalig nach einem Jahr, gerechnet ab der Betriebsaufnahme. Für das zweite und dritte Jahr wird die Förderung ebenfalls im Nachhinein ausbezahlt.

Für die Auszahlung der Arbeitsplatzförderung muss pro Arbeitnehmer/In eine Bestätigung der GKK über das tatsächliche Beschäftigungsausmaß jährlich und unaufgefordert vorgelegt werden.

Der gewährte Förderbetrag kann durch Mehrbeschäftigung nicht erhöht werden. Ist das Beschäftigungsausmaß geringer als im Ansuchen angegeben, verringert sich der Auszahlungsbetrag entsprechend dem tatsächlichen Beschäftigungsausmaß.

## **5. Lehrlingsförderung**

Unternehmen erhalten für jeden Lehrling und jedes vollständig absolvierte Lehrjahr eine Prämie von € 200,-.

Das Förderansuchen muss mit dem Formular „Ansuchen um Wirtschaftsförderung“ innerhalb des ersten Lehrjahres gestellt werden.

Lehrplätze, welche vor 2017 geschaffen wurden, sind nicht mehr förderbar.

Die Auszahlung der Prämie erfolgt jeweils nach Absolvierung eines vollständigen Lehrjahres.

## **6. Zuschuss für Betriebsnachfolger**

Betriebsnachfolger von in Müzzuschlag etablierten Unternehmen erhalten eine Förderung von € 1.500,-.

Voraussetzung ist, dass das Unternehmen neu gegründet wird und die Anzahl der Arbeitsplätze bestehen bleiben.

Das Förderansuchen für den Zuschuss für Betriebsnachfolger muss innerhalb des ersten Betriebsjahres gestellt werden. Eine darüber hinausgehend rückwirkende Förderung ist nicht möglich.

Die Auszahlung erfolgt nach dem ersten Betriebsjahr.

## 7. Individuelle Förderungen

In wirtschaftsrelevanten Fällen können Förderansuchen für Betriebsneugründungen, Betriebsansiedelungen, Investitionen zur Stärkung des Stadtzentrums u. dgl., welche in den *Richtlinien der Wirtschaftsförderung* nicht berücksichtigt sind, gesondert behandelt werden.

## 8. Coworking Arbeitsplatzförderung

Ein Coworking Space, in welchem Arbeitsplätze gefördert werden, muss folgende Punkte erfüllen:

- Es wird eine Büro-Infrastruktur mit mind. 4 Arbeitsplätzen zur gemeinsamen Nutzung angeboten.
- Das Coworking Space verrechnet eine Nutzungspauschale.
- Das Coworking Space muss von einem Betreiber geführt werden, welcher die entsprechenden gewerblichen und arbeitsrechtlichen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt.

Voraussetzung und Förderung für einen Coworking-Arbeitsplatz:

- Die Zielgruppe sind Unternehmen aller Branchen, die eine derartige Arbeitsform für ihr Geschäft wählen. Voraussetzung ist die selbständige Erwerbstätigkeit. Die unternehmerische Tätigkeit ist durch die Vorlage der entsprechenden Befähigungsbelege nachzuweisen.
- Die Höhe der Förderung beträgt € 50,00 pro Monat, wenn für mindestens drei Monate ein Arbeitsplatz gemietet wird.
- Gefördert wird ein Zeitraum von maximal 6 Monaten.
- Damit beträgt der maximal mögliche Förderbetrag pro Unternehmen €\_300,00.

Das Förderansuchen muss mit dem Formular „Ansuchen um Wirtschaftsförderung“ innerhalb der ersten drei Monate ab Nutzungsbeginn gestellt werden.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt jeweils zum Ende eines Quartals rückwirkend nach Vorlage der Zahlungsbestätigungen für die Nutzungspauschale.

## 9. Bedingungen

9.1 Die Erfüllung der Richtlinien, insbesondere der Förderungsbedingungen, ist grundsätzliche Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses / einer Förderung.

9.2 Durch die Einbringung des Ansuchens entsteht kein Rechtsanspruch des Förderungswerbers auf Förderung durch die Stadtgemeinde Müzzuschlag.

9.3 Voraussetzung für die Zuschussgewährung ist, dass der Förderungswerber seinen Verpflichtungen zur Entrichtung kommunaler Steuern und Abgaben oder sonstigen Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt termingerecht nachgekommen ist.

9.4 Der Betriebsinhaber oder der Geschäftsführer muss die betriebliche Tätigkeit hauptberuflich ausüben. Eine nebenberufliche Gewerbeausübung ist nicht förderbar.

9.5 Das antragstellende Unternehmen muss wirtschaftlich gesund sein und einen nachhaltigen Bestand erwarten lassen.

9.6 Die erforderlichen bau- und gewerbebehördlichen Genehmigungen sowie die Voraussetzungen nach dem Arbeitnehmerschutzgesetz müssen vorliegen.

9.7 Der Förderungswerber ist verpflichtet, alle zweckdienlichen Auskünfte zu erteilen und zum Zwecke der Überprüfungen Organen des Förderungsgebers Einsicht in die Bücher, Belege, Aufzeichnungen und in den Betrieb selbst zu gewähren.

9.8 Die Gewährung einer Förderung ist unzulässig, wenn der Förderungsnehmer während der Förderungsdauer Arbeitskräfte ohne die erforderliche Arbeitsgenehmigung oder Pflichtversicherung beschäftigt oder in den letzten drei Jahren wiederholt beschäftigt hat.

9.9 Bei Antragstellung seitens des Förderungswerbers muss sichergestellt sein, dass Frauen und Männern gleichen Lohn für gleiche und gleichwertige Arbeit erhalten. Sollte ein begründeter Verdacht der Nichteinhaltung dieser Bedingung vorliegen, ist den Organen der Stadtgemeinde Mürzzuschlag seitens des Förderungswerbers bzw. Förderungsnehmers der Nachweis der transparenten, fairen und nicht diskriminierenden Bewertungs- und Entlohnungssystems im Unternehmen zu erbringen.

## **10. Verfahren**

10.1 Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag steht allen Förderungswerbern zur Information und Unterstützung zur Verfügung.

10.2 Die Ansuchen um Förderung sind ausnahmslos schriftlich unter Verwendung des von der Stadtgemeinde Mürzzuschlag aufgelegten Formulars (*Ansuchen um Wirtschaftsförderung*) einzubringen. Dem Ansuchen sind für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit alle angeführten Unterlagen mit der Projektbeschreibung unaufgefordert beizubringen.

10.3 Das Förderansuchen kann erst nach Betriebsaufnahme eingebracht werden.

10.4 Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag kontrolliert die eingebrachten Anträge und prüft, ob die Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung erfüllt werden. Im Falle gegebener Voraussetzungen sind die Anträge dem Stadtrat bzw. ggf. dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

10.5 Die Auszahlung des Förderungsbeitrages kann erfolgen, wenn der Beschluss des Stadtrates vorliegt, frühestens nach Ablauf eines Jahres vom Stichtag der Berechnung der Förderung, sämtliche Bedingungen, die an die Förderung geknüpft sind, erfüllt sind.

## **11. Verwirken der Förderung**

Von der Stadtgemeinde Mürzzuschlag gewährte Förderungen im Rahmen dieser Richtlinien hat verwirkt wer,

11.1 Die Organe der Stadt über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet hat.

11.2 Die erforderlichen Unterlagen und Nachweise trotz einmaliger Aufforderung nicht beigebracht hat.

11.3 Die Förderung einer widmungswidrigen Verwendung zugeführt hat.

11.4 Die Förderungsbedingungen nicht erfüllt hat.

11.5 Seinen Verpflichtungen zur Entrichtung der gemeindeeigenen Abgaben, Steuern und Gebühren nicht oder nur unvollständig nachgekommen ist.

11.6 Ein Konkurs- oder Insolvenzverfahren anhängig ist oder die Gewerbeberechtigung entzogen wurde.

11.7 Mit dem Unternehmen nicht im wirtschaftsstrukturpolitischen Interesse der Stadtgemeinde Mürzzuschlag tätig ist.

In diesen Fällen wird die Rückzahlung bereits erfolgter Förderungen samt banküblichen Zinsen (Basiszinsatz + 4 %) sofort fällig.

## **12. Allgemeine Bestimmungen**

12.1 Vom Förderungswerber sind allfällig gegebene Förderungsmöglichkeiten beim Bund sowie beim Land Steiermark auszuschöpfen.

12.2 Förderungen nach diesen Richtlinien werden nur gewährt, wenn sie im Interesse und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Stadtgemeinde Mürzzuschlag liegen. Es besteht daher kein Rechtsanspruch.

12.3 Allfällig mit der Durchführung der Förderung verbundene Kosten wie Abgaben, Gebühren und sonstige Auslagen hat der Förderungswerber zu tragen. Das Ansuchen selbst ist gebührenfrei.

12.4 In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen, kann der Stadtrat bzw. der Gemeinderat, Ausnahmen hinsichtlich einzelner Bestimmungen dieser Richtlinien treffen.

12.5 Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten ist das Bezirksgericht Mürzzuschlag.

12.6 Die der Stadtgemeinde zukommenden Informationen unterliegen der Amtsverschwiegenheit gem. § 21 der Steiermärkischen Gemeindeordnung sowie dem Steuergeheimnis der Landes- und Bundesabgabenordnung.

### **13. Geltungsbereich**

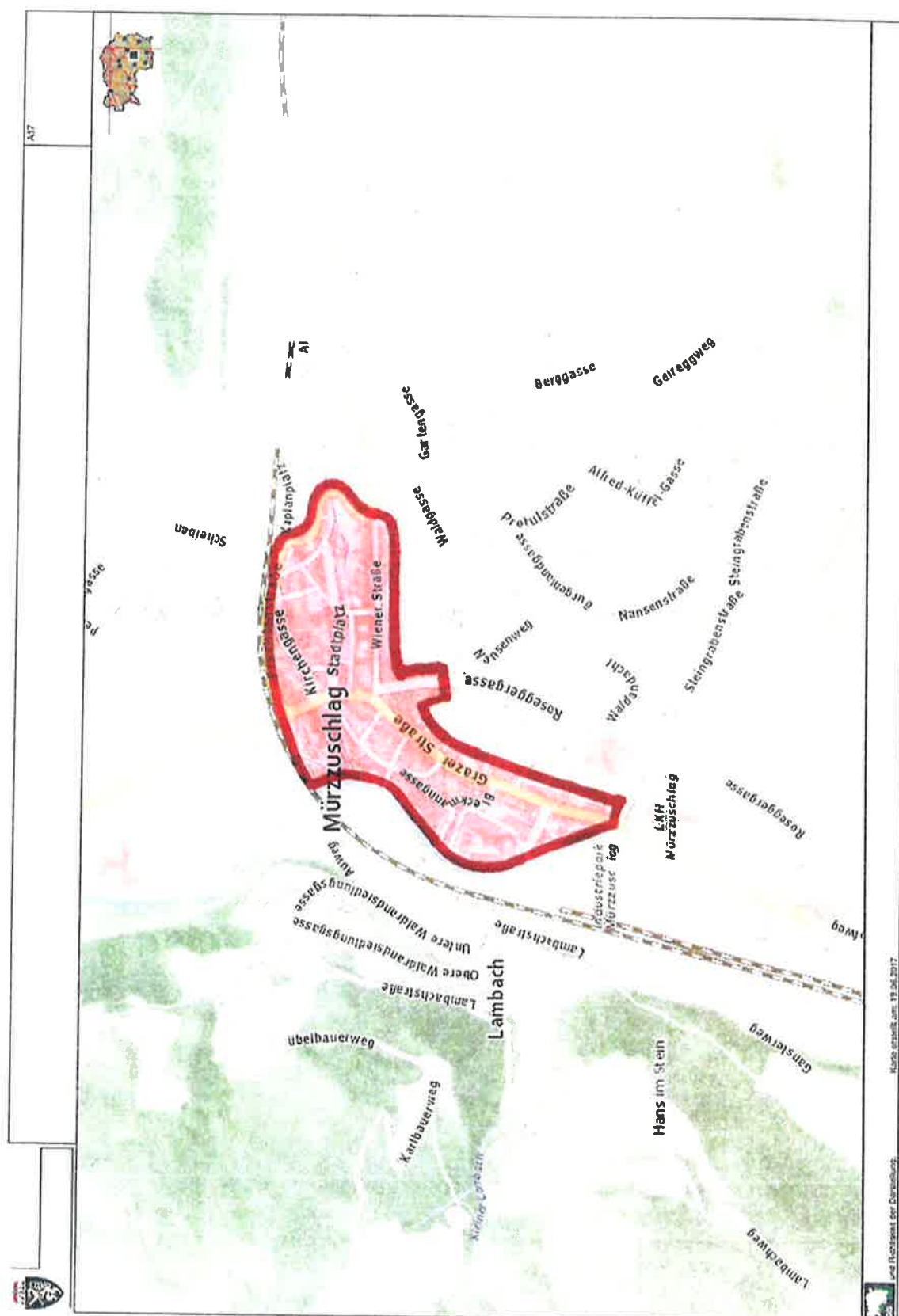
Die Richtlinien der Wirtschaftsförderung treten mit Gemeinderatsbeschluss vom 28.09.2017 per 29.09.2017 in Kraft.

Anlage a): Plan Stadtzentrum

Mürzzuschlag, Datum...

Der Bürgermeister DI Karl Rudischer

### Anlage a): Plan Stadtzentrum



## Kurzbericht Sozialhilfeverband Bruck-Mürzzuschlag

Im Sozialhilfeverband Bruck-Mürzzuschlag wurden im Jahr 2019 vier Verbandsversammlungen abgehalten, die an folgenden Terminen stattfanden:

### ○ **VVS, 27.03.2019**

- Rechnungsabschluss 2018
- Mit Beginn 26.11.2018 wurde vom Finanzamt Graz-Stadt beim Sozialhilfeverband Bruck-Mürzzuschlag und beim SHV-Mürzzuschlag eine GSBG-Prüfung durchgeführt.
- Änderung der LEVO-SHG für die Verrechnung von Pflegeheimleistungen (ab 01.10.2018).

Die Grundleistung (davor Hotelkomponente) ergibt sich fortan aus der Nettoraumfläche pro Pflegebett und der bewilligten Bettenanzahl der stationären Einrichtung. Sämtliche Einrichtungen des SHV Bruck-Mürzzuschlag dürfen nach der höchsten Kategorie der Grundleistung verrechnen (ab 49 m<sup>2</sup> NRF/Bett). Die Höhe variiert aber mit der Anzahl an bewilligten Betten, weswegen für unsere 8 Pflegeheime nunmehr 5 unterschiedliche Tagsätze zur Verrechnung gelangen.

Die Pflegezuschläge sind für alle Betreiber einheitlich geregelt.

### ○ **VVS, 26.06.2019**

- Vorstellung des Projekts „Kindersicherer Bezirk“
- Einführung eines neuen Buchhaltungs- und Fachinformationssystems für den „hoheitlichen“ SHV (Umsetzung VRV 2015) – Kostentragung und Aufnahme in den NVA 2019
- Verkauf Grundstück Mürzzuschlag über 1.114 m<sup>2</sup> lt. GIS zu einem Preis von € 66,00/m<sup>2</sup> bzw. einem Gesamtpreis von € 72.336,00 einstimmig beschlossen.
- OGH-Entscheidung bezüglich Abfertigungsberechnung

Für SHV-MitarbeiterInnen gilt weder das Angestelltengesetz (AngG) noch das Arbeiter-Abfertigungsgesetz (ArbAbfG). Es sind ausschließlich die Regelungen des G-VBG zur Anwendung zu bringen, somit sind bei der Abfertigungsberechnung keine Sonderzahlungen einzurechnen.

- Änderung der Personalschlüsselverordnung (ab 01.05.2019)
  - Mehrpersonal über Tagsätze finanziert
- Änderung der LEVO-SHG für die Verrechnung von Pflegeheimleistungen (ab 01.02.2019).
  - Die Erhöhungen berücksichtigen die tariflichen Anpassungen (2,0% VPI; 3,2% KV) ab dem 01.02.2019, die tagsatzerhöhenden Änderungen in der

Personalausstattungsverordnung per 01.05.2019 und die fixierten Erhöhungen im SWÖ-Kollektiv per 01.10.2019.

- Dienstordnung neu (ab 01.09.2019)
  - Regelungen für 12 Std. Dienste und verlängerter Durchrechnungszeitraum
- **VVS, 25.09.2019**
  - 1. Nachtragsvoranschlag 2019 – im wesentlichen Senkung der Gemeindeumlage um rd. € 1.000.000,00 (davon ca. € 300.000,00 WU)
  - Inhouse-Tagesbetreuung  
Mit diesem österreichweit einzigartigen Pilotprojekt einer in den Pflegeheimalltag integrierten achtstündigen strukturierten Tagesbetreuung können an 5 Tagen pro Woche bis zu 15 BewohnerInnen alternierend durch den zusätzlichen Einsatz von gehobenen Sozialbetreuungsberufen höchst professionell aktiviert und betreut werden. Dadurch wird das bestehende Pflgeteam in den Wohnbereichen spürbar entlastet und kann die Auslastung des Heimes erhöht werden.
  - Tageszentren im Bezirk / Grundsatzbeschluss zur:
    - Übernahme der beiden bestehenden Tageszentren Kapfenberg und Bruck an der Mur in die Regelfinanzierung per 01.01.2020 und
    - SHV-Bezuschussung der freifinanzierten Tagesbetreuungen Aflenz und Hönigsberg per 01.01.2020.
- **VVS, 10.12.2019**
  - Voranschlag nach VRV – 15 und Mittelfristplanung 2021 – 2024
  - Tarife regelfinanzierte Tageszentren lt. Vorgabe Land (Tagesgast) und SHV-Kalkulation (Essen, Fahrdienst)
  - Zuschüsse für freifinanzierte Tagesbetreuung in Aflenz und Hönigsberg mit max. € 47.000,00 je Einrichtung in 2020
- **Auszeichnungen des SHV Bruck-Mürzzuschlag 2019**
  - Das PH Krieglach konnte beim steirischen Landesblumenschmuckwettbewerb eine begehrte „Flora“ für sich gewinnen.
  - Auszeichnung „Lehreinerichtung der FH Joanneum“ für die Unterstützung der Ergotherapieausbildungen in Form von studienbegleitenden Praktika in den Pflegeheimen Kapfenberg (Johann-Böhm-Straße) und Bruck an der Mur (Grazer Straße).



- Steirischer Gesundheitspreis in Gold „fit im job“ für Unternehmen größer 250 MitarbeiterInnen  
Der Steirische Gesundheitspreis „fit im job“ wird einmal jährlich von der WKO Steiermark und der Fachgruppe der Freizeit- und Sportbetriebe an jene Unternehmen verliehen, die innovative Maßnahmen zum Zweck von Förderung und Erhalt der Gesundheit umsetzen.
- Nach dem PH Altersheimgasse wurde nun auch dem PH Johann-Böhm-Straße von Styria vitalis das Gütesiegel „Mobilität fördern“ verliehen

## Bericht ISGS Mürzzuschlag

Am 21.11.2019 fand die Verbandsversammlung des ISGS Mürzzuschlag statt.

Frau Steiner gab einen Überblick über die bis dato verbrauchten Einsatzstunden.

### **Träger Volkshilfe:**

Im Bereich der **DGKS** liegt der Träger Volkshilfe im Bereich der genehmigten Stunden. Hier kommt es nur zu einer geringfügigen Beantragung eines Zusatzkontingentes. Bei den **Pflegehelfern** sind die Stunden deutlich unter dem durchschnittlichen Verbrauch, hier wird aller Wahrscheinlichkeit nach nicht das ganze Stundenkontingent aufgebraucht werden. Wesentlichen Mehrbedarf gibt es bei den **Heimhilfen**. Die Trägerorganisation Volkshilfe beantragte im Bereich der Heimhilfen ein Zusatzkontingent von 750 Stunden und im Bereich der Diplom Gesundheits- und Krankenpflege 30 zusätzliche Stunden.

### **Träger SMP:**

Auch hier liegen die Stunden bei den **DGKS** unter dem durchschnittlichen Verbrauch, anders im Bereich der **Pflegehilfe**. Hier wird geringfügig darüber. Der Träger SMP benötigt bei der Pflegeassistenz zusätzlich 150 Stunden.

Begründet werden die benötigten Zusatzstunden damit, dass sehr wenige Heimplätze zur Verfügung stehen und die Menschen daher immer länger zu Hause bleiben.

### **Träger Caritas:**

Für das Jahr 2019 sind insgesamt 300 Stunden budgetiert, bis dato wurden 52,58 Stunden verbraucht. Hier stehen noch 247,42 Stunden zur Verfügung.

### **Pflegestammtisch:**

Da ein deutlicher Rückgang bei den TN-Zahlen im letzten Jahr zu verzeichnen war, wurden für das Jahr 2019 nur mehr vier Pflegestammtische (1x pro Quartal) budgetiert.

Kosten pro Pflegestammtisch € 460,14

Wie uns Herr Freund (Volkshilfe Mürzzuschlag) mitteilte, ist der Pflegestammtisch in dieser Form überholt. Bei Fragen und Anliegen wird direkt im Büro der Volkshilfe nachgefragt, meist telefonisch, sodass eine sofortige Abklärung möglich ist.

Es gab einige wesentliche Beschlüsse:

*(Auszug aus dem Protokoll der ISGS Verbandsversammlung am 21.11.2019)*

|                                                                                                                                                                                                   |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p><b>4. Beschlussfassung: Vertragsänderung Abrechnungsmodalitäten mit der Trägerorganisation „Sozialmedizinischer Pflegedienst Hauskrankenpflege Steiermark gemeinnützige Betriebs GmbH“</b></p> |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Frau Steiner berichtet darüber, dass die Abrechnung mit dem Träger SMP bislang quartalsweise durchgeführt wurde. In der Praxis hat sich allerdings gezeigt, dass es immer wieder zu massiven Verzögerungen in der Abrechnung gekommen ist.

**Der Obmann stellt daher den Antrag zur Beschlussfassung:**

Um einen reibungslosen zeitlichen Ablauf der Abrechnungen zu gewährleisten, wird die Abrechnung mit dem Träger SMP Verein Sozialmedizinischer Pflegedienst – Hauskrankenpflege Steiermark von quartalsweise auf monatlich umgestellt.

**Beschluss:**

einstimmig beschlossen

|                                                                                          |
|------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p><b>6. Auflösung des Verbandes lt. §9 der Satzungen mit Wirkung zum 29.02.2019</b></p> |
|------------------------------------------------------------------------------------------|

Der Obmann des ISGS Bgm. Reinhard Reisinger berichtet darüber, dass Herr Schlamp mehrfach in der Abteilung 7 der Steiermärkischen Landesregierung angefragt hat, ob

- die VRV 2015 auch auf freiwillige Gemeindeverbände (im ggstl. Fall ISGS Müzzzuschlag für soziale Dienste) anzuwenden sind
- ob ggfls. eine reduzierte Anwendung möglich ist
- ob für derartige kleinere Verbände eine eigene Software angeboten wird und
- ob für die Verbandsorgane und Mitarbeiter der Geschäftsstelle Schulungen angeboten werden

Da vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung keine schriftlichen Vorgaben für eine reduzierte Anwendung eingelangt sind, muss davon ausgegangen werden, dass die VRV 2015 auch vom ISGS voll anzuwenden und ein entsprechendes Programm erforderlich ist. Es wurde daraufhin ein Angebot der Fa. Comm-Unity eingeholt. Lt. diesem Anbot wäre mit sehr hohen Umstellungskosten (€ 15.000 – 20.000) sowie auch laufenden monatlichen Kosten (ca. € 300,-) zu rechnen.

Daher stellte der Obmann zur Diskussion, ob es im Sinne der Wirtschaftlichkeit nicht vernünftiger wäre, den ISGS Müzzzuschlag per 15.03.2020 aufzulösen.

# Hinweis auf die Statuten des ISGS-Mürzzuschlag:

## § 9 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Gemeindeverbandes erfolgt durch Beschluss der  
Verbandsversammlung mit 2/3 Mehrheit,  
a) wenn die Auflösung von zwei Drittel der Mitgliedsgemeinde verlangt wird oder  
b) bei Wegfall des Verbandszweckes.
- (2) Der Auflösungsbeschluss des Gemeindeverbandes bedarf der Genehmigung der  
Aufsichtsbehörde.

Seitens Herrn Schlamp gab es bereits eine Anfrage an die Abteilung 7, ob es seitens der  
Aufsichtsbehörde Einwendungen oder Bedenken gegen eine Auflösung des ISGS Mürzzuschlag  
bestehen würde – diese bestehen nicht.

Für die Gemeinden würde dies bedeuten, dass jede Gemeinde eigene Verträge mit den  
Leistungserbringern abschließen müsste. Die Transferzahlungen müssen beim Voranschlag  
2020 entsprechend budgetiert, die Rechnungen der Träger geprüft, verbucht und bezahlt  
werden.

Frau Steiner hat aufgrund der Rückmeldungen der einzelnen Trägerorganisationen eine  
Kostenübersicht aufgeteilt auf Träger und Gemeinde erstellt (liegt als Anlage bei).

## Übersicht ISGS

### Kostenaufteilung pro Gemeinde

| Gemeinde               | Träger SMP |            |             |           | Träger Volkshilfe |           |             |            |           |            | Träger Caritas |          | GESAMT     |
|------------------------|------------|------------|-------------|-----------|-------------------|-----------|-------------|------------|-----------|------------|----------------|----------|------------|
|                        | DGKP       |            | Pflegehilfe |           | DGKP              |           | Pflegehilfe |            | Heimhilfe |            | Familienhilfe  |          |            |
|                        | Stunden    | Kosten     | Stunden     | Kosten    | Stunden           | Kosten    | Stunden     | Kosten     | Stunden   | Kosten     | Stunden        | Kosten   |            |
| Kindberg               | 2.203      | 51.373,96  | 1.200       | 20.412,00 | 270,00            | 6.296,40  | 920         | 15.649,20  | 3.340     | 28.991,20  | 84             | 1.105,44 | 123.828,20 |
| Mürzzuschlag           | 4.018      | 93.699,76  | 273         | 4.643,73  | 360,00            | 8.395,20  | 3.280       | 55.792,80  | 5.730     | 49.736,40  | 87             | 1.144,92 | 213.412,81 |
| Neuberg an der Mürz    |            |            |             |           | 750,00            | 17.490,00 | 2.720       | 46.267,20  | 3.880     | 33.678,40  | 24             | 315,84   | 97.751,44  |
| Spital am Semmering    | 261        | 6.086,52   | 20          | 340,20    | 70,00             | 1.632,40  | 560         | 9.525,60   | 800       | 6.944,00   | 15             | 197,40   | 24.726,12  |
| St. Barbara Im Mürztal | 1.940      | 45.240,80  | 380         | 6.463,80  | 250,00            | 5.830,00  | 1.820       | 30.958,20  | 2.630     | 22.828,40  | 69             | 908,04   | 112.229,24 |
| Stanz Im Mürztal       | 528        | 12.312,96  | 325         | 5.528,25  | 50,00             | 1.166,00  | 700         | 11.907,00  | 320       | 2.777,60   | 21             | 276,36   | 33.968,17  |
|                        | 8.950      | 208.714,00 | 2.198       | 37.387,98 | 1.750,00          | 40.810,00 | 10.000      | 170.100,00 | 16.700    | 144.956,00 | 300            | 3.948,00 | 605.915,98 |

Lt. Trägern basieren diese Zahlen auf der zu erwartenden Entwicklung der Einsatzstunden für  
das Jahr 2020. Die 2020 zu leistenden Einsatzstunden hängen vom jeweiligen tatsächlichen  
Bedarf in der Gemeinde ab und können davon (auch deutlich) abweichen. Die Abrechnung  
erfolgt vereinbarungsgemäß nach den tatsächlich geleisteten Pflege-/Betreuungsstunden  
monatlich im Nachhinein.

Da es sich sehr bewährt hat, Frau Steiner mit der Abwicklung sämtlicher organisatorischen  
sowie administrativen Aufgaben des ISGS zu beauftragen, schlägt der Obmann vor, dies auch  
weiterhin zu tun. Frau Steiner (REV) könnte weiterhin als Drehscheibe zwischen allen  
beteiligten Akteuren fungieren. Alle anwesenden Mitglieder sprechen sich dafür aus, Frau  
Steiner (REV) auch weiterhin mit der Abwicklung der organisatorischen und administrativen  
Tätigkeiten zu beauftragen.

Nach einer kurzen Diskussionsrunde sprechen sich alle Anwesenden für eine Auflösung des ISGS Mürrzuslag aus.

**Antrag:**

**Der Obmann stellt den Antrag an die Mitglieder der Versammlung, den Freiwilligen Gemeindeverband entsprechend § 9 der Statuten per 15.03.2019 aufzulösen.**

**Beschluss:**

**Der Antrag des Verbandsobmannes wird einstimmig angenommen.**

Herr Schlamp wird ein entsprechendes Schreiben an die Gemeinden versenden, in dem alle wichtigen Punkte betreffend neue Veranschlagung und Verbuchung zusammengefasst sind.

Wurde bereits versendet, betreffendes Schreiben liegt als Anlage bei.

Frau Steiner erhält den Auftrag, mit allen Trägern Kontakt aufzunehmen und die jeweiligen Verträge pro Gemeinde erstellen zu lassen.

Dies wurde auch bereits umgesetzt. Frau Steiner hat von allen drei Trägerorganisationen die erforderlichen Unterlagen angefordert und diese auch bereits an die jeweiligen Gemeinden persönlich übergeben.

Nach Unterfertigung seitens der Gemeinden wird Frau Steiner die weitere Abwicklung übernehmen.

|                                                                       |
|-----------------------------------------------------------------------|
| <b>7. Aufteilung des Verbandsvermögens auf die Mitgliedsgemeinden</b> |
|-----------------------------------------------------------------------|

Das vorhandene Vermögen (Rücklagen- und Girokontostand) würde entsprechend der letzten Finanzkraft auf die Mitgliedsgemeinden aufgeteilt werden.

Aktueller Stand:

- |                                 |   |           |
|---------------------------------|---|-----------|
| • Stand Konto per 21.11.2019    | € | 74.374,48 |
| • Stand Sparbuch per 21.11.2019 | € | 25,899,22 |

Es fehlen hier allerdings noch diverse Ein- und Ausgänge (ISGS-Umlagen der Gemeinden, Abrechnungen der verschiedenen Träger, Abrechnung REV, etc.).

**Antrag:**

**Der Obmann stellt an die Mitglieder der Versammlung den Antrag, das laut Rechnungsabschluss 2019 verbleibende Verbandsvermögen entsprechend der Steuerkraft der Mitgliedsgemeinden für den Voranschlag 2019 (Abschnitt 92 des Jahres 2017) aufzuteilen.**

**Beschluss:**

**Einstimmig angenommen;**

# Übersicht ISGS

## Kostenaufteilung pro Gemeinde

| Gemeinde               | Träger SMP |            |         |             |           |        | Träger Volkshilfe |           |         |             |            |        | Träger Caritas |            | GESAMT |          |            |
|------------------------|------------|------------|---------|-------------|-----------|--------|-------------------|-----------|---------|-------------|------------|--------|----------------|------------|--------|----------|------------|
|                        | DGKP       |            |         | Pflegehilfe |           |        | DGKP              |           |         | Pflegehilfe |            |        | Heimhilfe      |            |        |          |            |
|                        | Stunden    | Kosten     | Stunden | Kosten      | Stunden   | Kosten | Stunden           | Kosten    | Stunden | Kosten      | Stunden    | Kosten | Stunden        | Kosten     |        |          |            |
|                        |            |            |         |             |           |        |                   |           |         |             |            |        |                |            |        |          |            |
| Kindberg               | 2.203      | 51.373,96  |         | 1.200       | 20.412,00 |        | 270,00            | 6.296,40  |         | 920         | 15.649,20  |        | 3.340          | 28.991,20  | 84     | 1.105,44 | 123.828,20 |
| Mürzzuschlag           | 4.018      | 93.699,76  |         | 273         | 4.643,73  |        | 360,00            | 8.395,20  |         | 3.280       | 55.792,80  |        | 5.730          | 49.736,40  | 87     | 1.144,92 | 213.412,81 |
| Neuberg an der Mürz    |            |            |         |             |           |        | 750,00            | 17.490,00 |         | 2.720       | 46.267,20  |        | 3.880          | 33.678,40  | 24     | 315,84   | 97.751,44  |
| Spital am Semmering    | 261        | 6.086,52   |         | 20          | 340,20    |        | 70,00             | 1.632,40  |         | 560         | 9.525,60   |        | 800            | 6.944,00   | 15     | 197,40   | 24.726,12  |
| St. Barbara im Mürztal | 1.940      | 45.240,80  |         | 380         | 6.463,80  |        | 250,00            | 5.830,00  |         | 1.820       | 30.958,20  |        | 2.630          | 22.828,40  | 69     | 908,04   | 112.229,24 |
| Stanz im Mürztal       | 528        | 12.312,96  |         | 325         | 5.528,25  |        | 50,00             | 1.166,00  |         | 700         | 11.907,00  |        | 320            | 2.777,60   | 21     | 276,36   | 33.968,17  |
|                        | 8.950      | 208.714,00 |         | 2.198       | 37.387,98 |        | 1.750,00          | 40.810,00 |         | 10.000      | 170.100,00 |        | 16.700         | 144.956,00 | 300    | 3.948,00 | 605.915,98 |

Kapfenberg, 09.12.2019

## **Berichterstattung (Teil 3/2019) des Abfallwirtschaftsverbandes Mürzverband gem. § 54 Pkt. 5) der Gemeindeordnung:**

### **248. Vorstandssitzung 17.09.2019**

Im Fall, dass Obmann und Obmann-Stellvertreter im Rahmen von Verbandsversammlungen kurzfristig verhindert sind, erging vorbeugend eine Anfrage an die Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung, wer in diesem Fall die Sitzung leiten darf und ob die Beschlussfähigkeit gegeben sei. Per E-Mail erging folgende Antwort:

*Gemäß § 19 Abs. 3 Steiermärkisches Gemeindeverbandsorganisationsgesetzes 1997 (GVOG) i.d.g.F. kann die Verbandsversammlung **aus der Mitte des Verbandsvorstandes bis zu zwei Obmannstellvertreter wählen**, die den Obmann im Falle dessen Verhinderung in der Rangfolge ihrer Nominierung vertreten. Sofern der Abfallwirtschaftsverband Mürzverband einen zweiten Obmannstellvertreter gewählt hat, ist die Verbandsversammlung von diesem zu leiten.*

*Falls dies nicht der Fall sein sollte, ist i.V.m. § 21 Abs. 2 GVOG der § 52 Abs. 4 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 (GemO) i.d.g.F. anzuwenden, der besagt: **Sind der Bürgermeister und die Vizebürgermeister bei der Beratung und Beschlussfassung an der Vorsitzführung verhindert, hat für die Dauer dieser gleichzeitigen Verhinderung das an Jahren älteste Mitglied des Gemeinderates aus der Wahlpartei des ersten Vizebürgermeisters den Vorsitz zu führen.***

**Beschlüsse der Verbandsversammlung des Abfallwirtschaftsverbandes Mürzverband sind, gemäß § 21 Abs. 2 GVOG, auch in Abwesenheit des Obmanns und Obmannstellvertreters unter Einhaltung des § 56 GemO i.V.m. § 51 GemO rechtskonform.**

Es wurde einstimmig der Beschluss gefasst, **die Bestimmungen gem. GVOG und GemO. in den Satzungen festzuhalten** und an die Verbandsversammlung im Juni 2020 zur endgültigen Beschlussfassung weiterzuleiten.

---

Im Rahmen der am 16. September 2019 stattgefundenen **Umweltinspektion** durch die Abt. 15 - Land Stmk. wurden die Errichtung von Methanoxidationsfenstern auf der Massenabfalldeponie Allerheiligen von technisch-chemischen Sachverständigen für gut befunden und rechtlich genehmigt. Die Methanoxidationsfenster können nach

Ausfertigung des Bescheides in den nächsten Jahren durch den Abfallwirtschaftsverband errichtet werden.

### 249. Vorstandssitzung 12.11.2019

In der 249. Vorstandssitzung am 12.11.2019 wurde der **Haushaltsvoranschlags-Entwurf 2020** beschlossen und der Verbandsversammlung zur endgültigen Beschlussfassung weitergeleitet.

---

**Rückschau:** In der 38. Verbandsversammlung wurde am 11. Juli 2019 folgender Beschluss gefasst:

*„Die Verbandsversammlung des Abfallwirtschaftsverbandes Mürzverband fasst einstimmig den Beschluss, dass der Mürzverband das überregionale ASZ-Pilotprojekt nach entsprechenden Beschlüssen der Gemeinden Mürzzuschlag, Spital a. S. und Langenwang planen, errichten und betreiben soll. **Die entstehenden Kosten sollen im Sinne eines Profitcenters separat ausgewiesen werden und an die drei genannten Gemeinden verrechnet werden.**“*

Im Sinne der Transparenz und zukünftigen Abwicklung der Betriebsführung wurde vom Vorstand des Mürzverbandes festgehalten, dass die Unternehmensform einer **GmbH** für den geplanten **Ressourcenpark** der Gemeinden Mürzzuschlag, Spital a. S. und Langenwang zielführend scheint. Aktuell steht die „AWV GmbH“, an welcher der Mürzverband bereits mit 1/17 Anteil des Stammkapitals beteiligt ist, zur Übernahme von 16 steirischen Abfallwirtschaftsverbänden an. Der AWV Mürzverband hat für den Erhalt der gesamten GmbH-Anteile einen Abtretungspreis für die vorhandene Stammeinlage in der Höhe von rd. € 11.000 zu bezahlen. Es wurde einstimmig der Beschluss gefasst, die **Fortführung der AWV GmbH durch den Mürzverband** zu genehmigen.

---

### Kampagne der WKO betreffend Interkommunaler Zusammenarbeit des Mürzverbandes mit der MA48

Die Wirtschaftskammer Steiermark/Sparte Abfallwirtschaft hat nach dem für den Mürzverband positiv beurteilten Nachprüfungsverfahren am Landesverwaltungsgericht Stmk., in Bezug auf die Interkommunale Kooperation zwischen dem AWV Mürzverband und der Stadt Wien - MA 48, eine Kampagne angestrengt.

In einem bezahlten Zeitungsinserat, mehreren Zeitungsartikeln sowie in einem offenen Brief der WKO an ALLE steirischen Bürgermeister, Abfallwirtschaftsverbände sowie an WKO Mitglieder, wird die interkommunale Kooperation emotional kritisiert und schlechtgeredet.



Nachstehend eine kurze Zusammenfassung der Kampagne:

- 09.2019 Einseitige Information von WKO Mitgliedern an Landespressestelle und politische Landesbüros
- 24.09.2019 Schreiben von Hans Roth an LH-Stv. Michael Schickhofer
- 09.10.2019 Bericht „Wiener heizen mit dem Müll der Mürztaler“ in der Woche
- 14.10.2019 (Mürzverband-freundlicher) Bericht Woche „Deponie Allerheiligen“
- 18.10.2019 Mail GF Dachverband Schreyer\_an Büroleiter Matzer\_LR Seitinger zur Causa Mürzverband
- 19.10.2019 Offener Brief der WKO an Kleine- und Kronenzeitung, sowie mail an alle steirischen Bürgermeister und Abfallwirtschaftsverbände
- 20.10.2019 Bericht Kleine Zeitung „Aufregung um Mülldeal“
- 21.10.2019 Offener Brief an die Bürgermeister im Mürztal

Hier wurden bewusst unrichtige Botschaften vermittelt, nämlich dass die alternative Entsorgung über „steirische Entsorger“ weniger Transporte zur Folge hätte. Unsere derzeitigen niederösterreichischen und steirischen Entsorgungspartner (welche vor 7 Jahren anhand einer Ausschreibung ermittelt wurden) fahren ebenfalls weite Wege in thermische Endbehandlungsanlagen, zT sogar ins Ausland (Mitverbrennung Zementfabriken).

Als Reaktion auf diese Kampagne hat nun beispielsweise Bgm. Markus Windisch/Gem. Übelbach in einem mail an LR Hans Seitinger diesen aufgefordert, der WKO Fachgruppe eindeutig zu übermitteln, dass solche „untergriffen“ und unrichtigen Anschuldigungen an Bürgermeister und Gemeindevertreter zu unterlassen sind!

### ***Kurze und begründete Antwort auf die ungerechtfertigte Kampagne lautet:***

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der AWW Mürzverband hat die Entscheidung getroffen, Müll in Wien energetisch verwerten zu lassen. Und das aus gutem Grund.

Wir machen uns damit auf Jahrzehnte unabhängig von Marktschwankungen, Kapazitätsengpässen und Preisdiktaten.

Wir arbeiten mit einem Partner, der ausschließlich dem öffentlichen Interesse verpflichtet ist und nicht gewinnorientiert vorgeht.

Wir sparen nicht nur Kosten, sondern auch zukünftig 20.000 LKW-Transportkilometer jährlich ein, die bislang durch die Verteilung des Abfalls an verschiedene Endabnehmer entstehen.

Das kommt allen unseren Bürgerinnen und Bürgern zugute.

Damit sichern wir die Zukunft – unserer Abfallentsorgung, unserer Umwelt und der nächsten Generationen.

### 39. Verbandsversammlung 28.11.2019

Mit dem Haushaltsjahr 2020 hat der Mürzverband das neue Gemeindehaushaltsrecht auf Basis der **Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV 2015)** anzuwenden. Der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2020 besteht im Wesentlichen aus einem **Ergebnisvoranschlag (alle geplanten Erträge und Aufwendungen)** und einem **Finanzierungsvoranschlag (alle geplanten Ein- und Auszahlungen)**.

Der erstmalig erstellte VA 2020 basiert auf den Daten der bereits erfassten Vermögenswerte, Investitionszuschüsse und Fremdmittel des Abfallwirtschaftsverbandes per 1.1.2020. Eine Eröffnungsbilanz des Mürzverbandes wird auf Basis der VRV 2015 mit dem Nachtragsvoranschlag vorliegen.

Für **Projekte/Bauvorhaben (vormals AOH)** wurden für das Jahr 2020 folgende Vorhaben in der Höhe von € 350.000 berücksichtigt, welche durch Rücklagenentnahme gedeckt sind:

- Errichtung von Methanoxidationsfenstern
- Brandschutzmaßnahmen im Bereich der Restmüll-, Sperrmüll- und Altholz-Lager
- Bodenaustausch sowie Fahrbahnsanierung/Asphaltierungsarbeiten, Oberflächenwasserrigole

Im **Finanzierungshaushalt** scheint ein **Minus der liquiden Mittel** in Höhe der Differenz aus Rücklagenentnahme von € 746.200, sowie der Zuführung zur Deponiesicherstellung von € 216.200 **in Höhe von € 530.000** auf.

Im **Nachtragsvoranschlag** wird ein höherer Betrag für die Restmüll- und Sperrmüllanlieferung in Abhängigkeit der tatsächlichen im Vergabeverfahren ermittelten thermischen Verwertungs- und Transportkosten einkalkuliert werden müssen. Vorwegnehmend der laufenden Bieterprüfung für den Abfalltransport, **wird sich der Restmülltarif um ca. 8% und der Sperrmülltarif um ca. 25% erhöhen.**

Der **Ergebnishaushalt** weist, trotz zusätzlicher Aufwendungen wie z. B. errechneten Personalarückstellungen in Höhe von € 17.000 sowie der ermittelten Abschreibungen in Höhe von € 243.900 ein **positives Nettoergebnis von € 78.000**. Unter Berücksichtigung der Entnahmen von Haushaltsrücklagen ergibt sich ein positives Nettoergebnis von € 608.000.

**Der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2020 wurde von der Verbandsversammlung einstimmig genehmigt.**

---

**Die Termine für die Vorstandssitzungen und Verbandsversammlungen 2020 wurden wie folgt festgesetzt:**

- |                          |                                    |
|--------------------------|------------------------------------|
| 1. Vorstandssitzung 2020 | Dienstag, 24. März 2020, 14.00 Uhr |
| 2. Vorstandssitzung 2020 | Dienstag, 26. Mai 2020, 14.00 Uhr  |

**Mitglieder- und Verbandsversammlung 2020; Donnerstag, 25. Juni 2020, 15 Uhr**

- |                          |                                     |
|--------------------------|-------------------------------------|
| 3. Vorstandssitzung 2020 | Dienstag, 15. Sept. 2020, 14.00 Uhr |
| 4. Vorstandssitzung 2020 | Dienstag, 17. Nov. 2020, 14.00 Uhr  |

**Verbandsversammlung 2020;**

**Donnerstag, 03. Dez. 2020, 15 Uhr**

Andreas Zöschner

Mürzverband Geschäftsstelle Kapfenberg  
Linke Mürzzeile 20, A-8605 Kapfenberg  
Tel: +43 3862 / 22740-12  
Fax: +43 3862 / 22740-20  
Mobil: +43 0664 / 2155000  
E-mail.: [zoeschner@muerzverband.at](mailto:zoeschner@muerzverband.at)  
[www.muerzverband.at](http://www.muerzverband.at)

## REFERENTENBERICHT

zu Punkt 12) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 12. Dezember 2019

Referent: Gemeinderat Marco Marchetti

Betrifft: 1) Grundsatzbeschluss zur Weiterführung des Nachtbusses 2021 bis 2031 sowie  
2) Übernahme der Kosten für das Vertragsjahr 2021/2022

### Sachverhalt

1) Seit 28. Februar 2015 fährt in der östlichen Obersteiermark zwischen Semmering und Trofaiach der Nachtbus Hochsteiermark entlang der aktuellen Routen. Bei diesem Bussystem - eingebunden darin sind 17 Gemeinden – wird den Jugendlichen der Region unter anderem im Sinne der Erhöhung der Sicherheit, Samstag abends und nachts ein öffentliches Verkehrsmittel bereitgestellt.

Nach drei Jahren Laufzeit wurde das bestehende Angebot des Projektes Nachtbus Hochsteiermark evaluiert. Die quantitative Analyse zeigte durch Einsatz von Zählbussen und Befragung der Projektbeteiligten klar, wie die Linien angenommen wurden. In die qualitative Bewertung flossen sowohl Aspekte der Verkehrssicherheit als auch Umweltaspekte und die Thematik „Regionsimage“. Daraus abgeleitet wurden Empfehlungen zu einer Neuausrichtung des Angebots erarbeitet, die nun in Umsetzung gebracht werden sollen.

Sowohl eine planerische Neuausrichtung des Fahrplans, sowie eine Neuausrichtung der Marketingstrategie und eine Erweiterung durch Eventverkehre wurde gestartet. Die Projektleitung liegt seit September 2019 bei der Regionalmanagement Obersteiermark Ost GmbH. 2018 und 2019 wurden bzw. werden die Gesamtkosten des Projekts als Maßnahme im Rahmen des Steiermärkischen Landes- und Regionalentwicklungsgesetzes verankert und komplett refundiert. Auch für 2020 wurde ein dementsprechender Beschluss in der Regionalversammlung gefasst. Für 2021 wird die Übernahme der Kosten ebenfalls angestrebt.

Um eine Optimierung in der Abwicklung des Projekts zu erreichen, wird seit Anfang 2019 sehr eng mit der Abteilung 16 des Landes Steiermark und dem Verkehrsverbund zusammengearbeitet. Es wird im Zuge dessen angestrebt, die Nachtbuslinien als „Option“ in der Ausschreibung des Bündels Mürztal des Verkehrsverbunds zu berücksichtigen.

Vorteile der Eingliederung dieser Ausschreibung in den Verkehrsverbund:

- Die Leistung wird als Teil einer großen Ausschreibung eventuell zu besseren Konditionen angeboten.
- Die Ausschreibungsmodalitäten übernimmt der Verkehrsverbund
- Die Leistung wird erstmals über ein Unternehmen abgewickelt, das vorsteuerabzugsberechtigt ist
- Die Nachtbuslinien scheinen in der Bus Bahn Bim-App auf und auch Eventverkehre werden vom Verkehrsverbund in die App eingespielt. Durch die Darstellung mit allen Anschlüssen, gewinnt das Mobilitätsangebot der Region insgesamt an Attraktivität.

Vorteile der Ausschreibung als „Option“ (nicht als eigenes Los):

- Das Projekt Nachtbus (Zusammenschluss von 17 Gemeinden) könnte jährlich mit triftigen Gründen aus dem Vertrag aussteigen. Die Ausschreibung erfolgt für 10 Jahre.
- Kündigungsfrist: 3 Monate, jeweils zum Ende eines Betriebsjahres (ein Ausstieg einer einzelnen Gemeinde führt allerdings zu einer starken Erhöhung der Kosten für die restlichen Partnergemeinden, womit das Projekt gefährdet wäre)

2) Für das Vertragsjahr 2021/2022 (Ferienbeginn bis Schulende) werden voraussichtlich Kosten in Höhe von ca. € 8.000.- anfallen. Der konkrete Betrag wird folgendermaßen berechnet: Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag bezahlt ihrer Einwohnerzahl entsprechend anteilig die Projektkosten (Gesamtkosten des jeweiligen Berechnungsjahres dividiert durch Gesamteinwohnerzahl der Projektgemeinden, multipliziert mit der Einwohnerzahl der Stadt Mürzzuschlag.

### **Rechtslage**

Gemäß § 43 (1) Stmk. GemO obliegt dem Gemeinderat die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind.

### **Finanzielle Auswirkung**

Die Kosten für den Nachtbus belaufen sich derzeit auf rund € 8.000.- und sind auf der Kostenstelle 1/2592/6200 vorzusehen und zu bedecken.

Faktoren für eine Kostenänderung sind:

1. die jährliche Indexanpassung
2. Kostenerhöhung durch Einnahmenverluste aus den TopTicket-Gratisfahrten
3. Kostenverringern aus der bereits ab September 2019 durchgeführten Routenreduktion und Fahrplananpassung (eine komplette Route plus diverse Streckenverläufe wurden gestrichen)
4. Zusätzlicher wichtiger Faktor der Kostenreduktion: Der Nachtbus hat durch den neuen Vertrag mit dem Verkehrsverbund zukünftig die Möglichkeit einer Vorsteuerabzugsberechtigung.

### **Antrag**

***Im Sinne einer umfassenden Jugendarbeit möge der Gemeinderat den Grundsatzbeschluss treffen, dass sich die Stadtgemeinde Mürzzuschlag am Projekt Nachtbus für den Zeitraum 2021 bis 2031 weiterhin beteiligen wird, sofern nicht triftige Gründe (wie zum Beispiel Wegfall der Förderung, starker Rückgang der Fahrgastzahlen, etc.) für einen vorzeitigen Ausstieg vorliegen.***

***Des Weiteren wird für den Zeitraum 2021/2022 die Übernahme der Kosten für den Nachtbus in Aussicht gestellt, sofern diese in den Voranschlägen 2021/2022 ihre Deckung finden. Derzeit belaufen sich diese Kosten auf rund € 8.000.-***

Antrag auf Erweiterung der Tagesordnung  
gem. §34 Abs.1, lit b der Stmk. Gemeindeordnung  
eingebracht von Ilse Schmalix „Die Grünen“

Mürzzuschlag, 12. Dezember 2019

**Betrifft:**

Grundsatzbeschluss über ein zeitgemäßes  
mehrgeschossiges Parkdeck am Bahnhof Mürzzuschlag

**Begründung:**

Der Semmering Basistunnel ist eines der wichtigsten Infrastrukturprojekte im Herzen Europas und ist eine nachhaltige Investition. Es entsteht eine Verkehrsdrehscheibe für das steirisch-niederösterreichische Grenzgebiet. Der Bahnhof MZZ erfährt dadurch eine besondere Aufwertung und ist Haupteinzugsgebiet für Pendler und Pendlerinnen und Reisende auf der steirischen Seite des Semmerings. Es wird in der Zukunft vermehrt Ansiedelungen in MZZ und den angrenzenden Gemeinden geben und viele dieser Personen werden ihre Arbeitsstellen auch außerhalb von MZZ haben. Daher ist es von besonderer Bedeutung ein modernes zeitgemäßes Parkdeck zu schaffen. Das ist eine wichtige Frage für die gesamte Region Obersteiermark-Ost.

**Pkt.1**

In Leoben und Bruck an der Mur gibt es mehrgeschossige Parkdecks für Bahnreisende. Was in diesen beiden Städten möglich ist, muss auch in Mürzzuschlag machbar sein. Besonders bei schlechten Witterungsbedingungen wird die Qualität und der Komfort für die Nutzenden durch eine überdachte, mehrgeschossige Parkmöglichkeit enorm erhöht und sind diese bei neuen Bahnhofsbauten dieser Größe Stand der Technik. Laut Angaben der „Zukunftsinitiative Oberes Mürztal“ sprechen sich über 90% der BahnkundInnen in der Region für ein überdachtes Parkdeck -auch wenn dies gebührenpflichtig ist - aus. Eine Photovoltaikanlage bietet zusätzlich die Möglichkeit Strom für E-Mobilität und Haushalte zu erzeugen.

**Pkt.2**

Ein weiterer Vorschlag wäre die jetzt geplanten Abstellflächen mit einer durchgehenden Photovoltaikanlage (Überdachung) -in Form eines Bürgerbeteiligungsmodells- auszustatten .

**Antrag:**

zu Pkt.1: Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mürzzuschlag spricht sich klar für die Errichtung einer mehrgeschossigen Parkmöglichkeit mit einer Photovoltaikanlage aus. Der Bürgermeister der Stadt MZZ tritt erneut in Verhandlungen mit der ÖBB und dem Land Steiermark ein. Der Bürgermeister sucht als Obmann des Regionalentwicklungsverbandes die Zusammenarbeit mit dem Regionalmanagement Obersteiermark Ost und den BürgermeisterInnen der Region, um eine breite finanzielle Beteiligung für den Bau eines mehrgeschossigen Parkdecks zu erreichen. Dies schließt auch private Investoren nicht aus.

**Zu Pkt.2:**

Den unter Pkt.2 erwähnten Vorschlag im zuständigen Ausschuss zu diskutieren.

Ilse Schmalix  
„Die Grünen“